Sitzungsunterlagen

16. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Kreistages

12.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Einladung KT 5
Vorlagendokumente 8
TOP Ö 6.1 Petition an den Kreistag zur unterschiedlichen Auslegung des § 11 Abs. 1 Ziff. 8 f Tierschutzgesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 8
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2855/16-KT 8
Anlage 1- Petition 5-2855/16-KT 10
Anlage 2- Stellungnahme der Verwaltung 5-2855/16-KT 12
Anlage 3 - Beschlussempfehlung Ausschuss LU 5-2855/16-KT 16
TOP Ö 6.2 Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow 17
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2885/16-KT 17
Anlage 1 - Petition 5-2885/16-KT 19
Anlage 2 - Beschlussempfehlung Ausschuss RB 5-2885/16-KT 20
Anlage 3- Stellungnahme der Verwaltung 5-2885/16-KT 21
TOP Ö 6.3 Sammelpetition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark 23
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2921/16-KT 23
Anlage 1- Petition 5-2921/16-KT 25
Anlage 2 - Bestimmung des Petitionsführers 5-2921/16-KT 27
Anlage 3 - Stellungnahme der Verwaltung 5-2921/16-KT 28
Anlage 4 - Beschlussempfehlung des Kreisausschusses 5-2921/16-KT 30
TOP Ö 6.4 Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming 31
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2965/16-KT 31
Anlage 1 - Petition 5-2965/16-KT 33
Anlage 3- Stellungnahme der Verwaltung 5-2965/16-KT 34
Anlage Petition - Elternbrief 5-2965/16-KT 36
Anlage Petition- Elternbriefe 5-2965/16-KT 37
Anlage Petition-Schreiben an LR 5-2965/16-KT 41
Anlage Petition-Zuarbeit Schule 5-2965/16-KT 44
TOP Ö 6.7 Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming 45
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2973/16-KT 45
Anlage - Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow 5-2973/16-KT 47
TOP Ö 6.8 Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss 48
KT/KA - Vorlage Vorsitzender 5-2944/16-KT 48
TOP Ö 6.9 Personelle Veränderung im Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming 50
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2981/16-KT 50
TOP Ö 6.10 Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS) 52
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2960/16-LR 52
TOP Ö 6.11 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz 54
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2968/16-I 54

TOP Ö 6.12 Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming 56
KT/KA - Vorlage Landrätin (1) 5-2846/16-I/1 56
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2846/16-I/1 60
Allgemeine Gebührensatzung 5-2846/16-I/1 63
Anlage-Kalkulation der Verwaltungsgebühren 5-2846/16-I/1 68
TOP Ö 6.13 Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming 75
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2847/16-I 75
Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kerisverwaltung Teltow-Fläming 5-2847/16-I 78
Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Räume 5-2847/16-I 83
TOP Ö 6.14 Erste Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur 86
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2954/16-II 86
Anlage 1 Kooperationsvereinbarung JBA TF 5-2954/16-II 88
Anlage 2 Vereinbarung SK-Pauschale LK JBA 5-2954/16-II 96
TOP Ö 6.15 Überplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen 2016 im Produktkonto Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter 97
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2980/16-II 97
Anlage- Antrag üpl A-Kita 5-2980/16-II 99
TOP Ö 6.16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ein gemeinsames 100
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2969/16-III 100
Vereinbarung 5-2969/16-III 103
TOP Ö 6.17 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" 112
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2771/16-III/3 112
Änderungsempfehlung Ausschuss LU 5-2771/16-III/3 117
Anlage 1 - Verordnung (3) 5-2771/16-III/3 119
Anlage 2 - Synopse (3) 5-2771/16-III/3 135
Anlage 3 - Abwägung TÖB (3) 5-2771/16-III/3 166
Anlage 4 - Abwägung Bürger (3) 5-2771/16-III/3 208
Anlage 5 - Bericht Ablauf Verfahren (3) 5-2771/16-III/3 227
Anlage 6 - Lage Landschatfsraum LSG (3) 5-2771/16-III/3 229
TOP Ö 6.18 Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017 231
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2970/16-IV 231
Anlage 1 Entwurf Zuwendungsbescheid TVF 5-2970/16-IV 234
Anlage 2 Einverständniserklärung Auszahlungsplan Verwendungsnachweis 5-2970/16-IV 238
TOP Ö 6.19 Bestellung eines Vertreters des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V. 243
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2992/16-IV 243
Anlage 1- TVF_Satzung_Stand_10.11.16 5-2992/16-IV 245
TOP Ö 6.20 Beschluss über die Fortführung der Arbeit des Dialogforums in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Dialogforum Airport Berlin Brandenburg" 251
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2997/16-IV 251
TOP Ö 7.1 Information zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse 253
Informationsvorlage Landrätin 5-2999/16-I 253

TOP Ö 7.2 Information zur Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Teltow-Fläming 256
Informationsvorlage Landrätin 5-2937/16-III/1 256
KT/KA - Vorlage Landrätin (1) 5-2937/16-III/1 258
Anlage 1 RDBP 2017 5-2937/16-III/1 260
Anlage 1.1 Vorhaltung 2017 5-2937/16-III/1 285
Anlage 1.2 Zielbereichsfolge RTW ab 1. August 2016 5-2937/16-III/1 286
Anlage 1.3 Zielbereichsfolge NEF ab 25. Februar 2015 5-2937/16-III/1 320
Anlage 2 Einsatzplan MANV 5-2937/16-III/1 330
TOP Ö 7.3 Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 343
Informationsvorlage Landrätin 5-2994/16-IV 343
karteSN LEP HR 5-2994/16-IV 345
SN LEP HR_E_17.11.2016 5-2994/16-IV 346
TOP Ö 7.4 Information zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017 354
Informationsvorlage Landrätin 5-2995/16-II 354
Synopse RL Förderung Jugendarbeit aktuell 5-2995/16-II 358
TOP Ö 7.5 Information zum Stand der Umsetzung struktureller Veränderungen aus dem Personalentwicklungskonzept der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und zur Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018 380
Informationsvorlage Landrätin 5-2996/16-LR 380
Umsetzung struktureller Veränderungen und Verwaltungsstruktur 2018 5-2996/16-LR 381
TOP Ö 8.1 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes für den Landkreis Teltow-Fläming 389
Antrag 5-2961/16-KT 389
TOP Ö 9.2 Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu Sparpotenzial im Fuhrpark der Kreisverwaltung 390
Anfrage 5-2951/16-KT 390
Antwort 5-2951/16-KT 392
TOP Ö 9.3 Anfrage des Abg. Erik Stohn, SPD-Fraktion, zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming 395
Anfrage 5-2987/16-KT 395
Antwort 5-2987/16-KT 396
TOP Ö 9.4 Anfrage des Abg. Sven Petke, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde 398
Anfrage 5-2990/16-KT 398
Antwort 5-2990/16-KT 399

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende

Auskunft: Frau Riebe
Telefon: 03371 608-1012
E-Mail: Gudrun.Riebe@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 16. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages

am Montag, dem 12.12.2016, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Kreistagssaal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der 15. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 17.10.2016	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Mitteilungen des Vorsitzenden	
5	Mitteilungen der Landrätin	
6	**Beschlussvorlagen**	
6.1	Petition an den Kreistag zur unterschiedlichen Auslegung des § 11 Abs. 1 Ziff. 8 f Tierschutzgesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	5-2855/16-KT
6.2	Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow	5-2885/16-KT
6.3	Sammelpetition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark	5-2921/16-KT
6.4	Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	5-2965/16-KT
6.5	Einbringung Prioritätenliste 2017	5-3007/16-I
6.5	Einbringung der Haushaltssatzung 2017	5-3006/16-I

6.6	Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming	5-2973/16-KT
6.7	Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss	5-2944/16-KT
6.8	Personelle Veränderung im Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming	5-2981/16-KT
6.9	Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS)	5-2960/16-LR
6.10	Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz	5-2968/16-I
6.11	Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming	5-2846/16-I/1
6.12	Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming	5-2847/16-I
6.13	Erste Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur	5-2954/16-II
6.14	Überplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen 2016 im Produktkonto Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter	5-2980/16-II
6.15	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ein gemeinsames elektronisches Identitätsmanagement in der Kfz-Zulassung	5-2969/16-III
6.16	Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"	5-2771/16-III/3
6.17	Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017	5-2970/16-IV
6.18	Bestellung eines Vertreters des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.	5-2992/16-IV
6.19	Fortführung der Arbeit des Dialogforums in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Dialogforum Airport Berlin Brandenburg"	5-2997/16-IV
7	**Informationsvorlagen**	
7.1	Information zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse	5-2999/16-I
7.2	Information zur Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Teltow-Fläming	5-2937/16-III/1
7.3	Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	5-2994/16-IV
7.4	Information zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017	5-2995/16-II

7.5	Information zum Stand der Umsetzung struktureller Veränderungen aus dem Personalentwicklungskonzept der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und zur Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018	5-2996/16-LR
8	**Anträge**	
8.1	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes für den Landkreis Teltow-Fläming	5-2961/16-KT
9	**Anfragen der Abgeordneten**	
9.1	Nachfragen zur Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage 5-2946/16-KT zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Teltow-Fläming	
9.2	Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu Sparpotenzial im Fuhrpark der Kreisverwaltung	5-2951/16-KT
9.3	Anfrage des Abg. Erik Stohn, SPD-Fraktion, zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	5-2987/16-KT
9.4	Anfrage des Abg. Sven Petke, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde	5-2990/16-KT

Nicht öffentlicher Teil

10	**Beschlussvorlagen**	
10.1	Kündigung innerhalb der Probezeit	5-3005/16-LR
10.2	Besetzung der Stelle „Arzt/ Ärztin im Sozialpsychiatrischen Dienst“ im Gesundheitsamt	5-3003/16-LR
10.3	Besetzung der Stelle „Ärztin für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“	5-3004/16-LR
10.4	Beamtenrechtliche Entscheidung Genehmigung Erholungsurlaub der Landrätin	5-2959/16-LR
11	Mitteilungen des Vorsitzenden	
12	Mitteilungen der Landrätin	

Luckenwalde, den 28. November 2016

Dr. Gerhard Kalinka

TOP Ö 6.1

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2855/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	15.09.2016
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	17.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Petition an den Kreistag zur unterschiedlichen Auslegung des § 11 Abs. 1 Ziff. 8 f Tierschutzgesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Beschlussvorschlag:

Der Petition kann nicht stattgegeben werden, da Verfahrensfehler formeller bzw. materieller Art bei den Erlaubniserteilungen nicht ersichtlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 21. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Am 6. Juli 2016 ist dem Vorsitzenden des Kreistages die Petition des Vereins Pro Hunde e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Hans-Joachim Czirski, zugegangen, in der die unterschiedliche Verfahrensweise des Veterinär- und Lebensmittelamtes bei der Erlaubniserteilung einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziff. 8 Tierschutzgesetz gerügt wird (Anlage 1).

Gemäß § 16 BbgKVerf ist der Einreicher einer Petition innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu seinem Anliegen zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält der Petent einen Zwischenbescheid. Mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 11. Juli 2016 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seine an den Kreistag gerichtete Petition dem Kreistag in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Entsprechend der „Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen“ wurde die Petition dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt zur Vorberatung übergeben.

Der vorberatende Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 noch keine abschließende Empfehlung zur Beschlussfassung abgegeben. Der Petent wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Kreistag erst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Petition behandeln wird.

Anlagen:

1. Petition des Vereins Pro Hunde e. V.
2. Stellungnahme der Verwaltung
3. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt vom 17. November 2016

TOP Ö 6.1

Landkreis Teltow-Fläming
06. Juli 2016
1387/1
Büro Kreistag

VERBAND PROFESSIONELLER HUNDETRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde"

Pro Hunde e.V., Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek
Per Fax: 03371-6089040

Kreistag
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Pro Hunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen, Unsere Nachricht	Telefon, Name	Datum
			04.07.2016

Petition i. S. § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor ca. 3 Monaten haben wir an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Anfragen über den Ablauf von Verwaltungsverfahren gestellt, nachdem uns bekannt wurde, dass die Verfahrensweisen bei der Erlaubniserteilung zur Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG möglichweise unterschiedlich gehandhabt wird.

Das Tierschutzgesetz und die dazugehörende Allgemeine Verwaltungsanweisung (AVV) schreiben vor, dass von dem Antragsteller bestimmte Nachweise zum Beleg seiner fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgelegt werden müssen.

Diese beiden Vorschriften unterscheiden grundsätzlich nicht, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Tiermediziner handelt oder nicht.
Dieses erscheint bei der Tätigkeit eines Hundetrainers auch sachlich richtig, da die Ausbildung von Hunden NICHT zur Ausbildung eines Tierarztes (einschl. Fachtierarzt Verhalten oder Fachgebiet Verhaltenstherapie) gehört. Nachweise können selbstverständlich geführt werden.

Wenn daher bei Tierärzten, die eine Hundeschule betreiben, auf den Sachkundenachweis verzichtet wird, dann muss dieses im Rahmen der Gleichbehandlung auch bei Hundetrainern geschehen. Die Erlaubniserteilung könnte nämlich nur auf die Bestimmung der Ziffer 12.2.2.2 der AVV fußen [1], da das Bundesministerium keine neue Rechtsverordnung erlassen hat und

[1] 12.2.2.2 Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person
- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, (nicht zutreffend, da das Merkmal „auf die sich die Tätigkeit erstreckt" nicht erfüllt wird)
– auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

VERBAND PROFESSIONELLER HUNDETRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde"

gem. § 21 TierSchG die AVV weiterhin entsprechend anzuwenden ist.

Als Begründung für die unterschiedlichen Vorgehensweisen wird ein Beschluss der AG-Tierschutz der Verbraucherschutzministerkonferenz herangezogen. Dieser kann jedoch max. eine Verwaltungsanweisung sein, da die AG-Tierschutz nicht zu Einschränkung von Rechten legitimiert ist. Und diese Einschränkung von Rechten liegt vor, wenn über die AVV oder das Tierschutzgesetz hinausgehende Forderungen erhoben werden, z. B. dass auch früherer Aus- und Fortbildungen durch eine Prüfung unter der „Aufsicht eines Amtstierarztes" abgeschlossen wurden.

Es liegt außerdem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, wenn bei Tierärzten pauschal ohne eine Einzelfallprüfung auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.

Es wurden von uns folgende drei Hundeschulen genannt,

- Ariane Ullrich, An den Wulzen 1, 15806 Zossen,
- Rita Bentrup u. Stephan Kaisers, Wiesenstr. 5, 15827 Dahlewitz,
- Dr. Ulrike Werner, Winterfeldallee 97, 15834 Rangsdorf,

so dass die Beantwortung der gestellten Fragen auch anonymisiert hätte erfolgen können.

Diese Fragen wurden gestellt:

1. Welcher Zeitraum lag zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Erlaubnis bei der Antragstellerin/dem Antragsteller/den Antragstellern?
2. Wie wurde in diesem Verfahren die Sachkunde gemäß der Anlage 2 des Beschlusses der AG-Tierschutz, insbesondere Ziffer 5 (Ausbildung, Training) und Ziffer 6 (ausreichende Fähigkeiten im Umgang mit Hund und Halter) überprüft?
3. Wenn auf diese Überprüfung verzichtet wurde: Aus welchem Grund?
4. Welche Qualifikation hat die Person, die diese Sachkunde überprüft hat?
5. Wie hoch waren die Kosten für das Erlaubnisverfahren?

Wie sollen wir als Berufsverband die Interessen unserer Mitglieder wahrnehmen, wenn uns Informationen vorenthalten werden?

Mit freundlichen Grüßen

Czirski
1. Vorsitzender

Pro Hunde
1. Vorsitzender
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek

Telefon 04169 919429
Telefax 04169 919433
1_vorsitz@pro-hun.de
www.pro-hun.de

Deutsche Skatbank
IBAN DE56 8306 5408 0004 8789 14
BIC GENODEF1SLR

Vereinsregister
Amtsgericht Tostedt
VR 200977

TOP Ö 6.1

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt /
Veterinärwesen
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming
Der Vorsitzende Herr Dr. Kalinka

Landkreis Teltow-Fläming
23. Aug. 2016
1176/16
Büro Kreistag

Kopie:
Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Umwelt
Herrn Eichelbaum

17. August 2016

Stellungnahme zur

- Petition i.S. § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG – Verein Pro Hund e.V. vom 04.07.2016

Veterinäramtliches Vorgehen bei der Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka, sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt,

ich nehme gern die Gelegenheit wahr, um im Rahmen meiner Zuständigkeit zu den Vorwürfen des Vereins Pro Hund e.V. – *[…] dass bei Tierärztinnen, die eine Hundeschule betreiben, auf einen Sachkundenachweis verzichtet wird […]* – Stellung zu beziehen.

Der Verein Pro Hunde e.V. führt in seiner Petition explizit 3 Hundeschulen an, von denen er behauptet, dass diesen Hundeschulen angeblich ohne eine Einzelfallprüfung auf den Nachweis der Sachkunde hin eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erteilt wurde.

Der Antrag auf Akteneinsicht zu den einzeln aufgeführten Behauptungen und Fragen der vorerwähnten Hundeschulen wurde im Übrigen mit Schreiben vom 20. Juli 2016 abgelehnt.

Wie ist die Rechtslage?

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Jahr 2013 hatte zur Folge, dass nach § 11 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe f in Verbindung mit § 21 Absatz 4b des TierSchG ab dem 1. August 2014 Personen, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden, oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten, eine Erlaubnis der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter benötigen.

Diese Regelung wurde erforderlich, da Hundeschulen einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden durch Weitergabe der Kenntnisse an den Hundehalter haben. Die gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen unterliegen nunmehr der Erlaubnispflicht, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter zu gewährleisten.

Mit Erlass vom 22. Mai 2014 wurden die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zum einheitlichen Verfahren angewiesen.

Um bei der Erteilung der Erlaubnis einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen, hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe dafür Hinweise zur Auslegung von § 11 Absatz 1 Nummer 8f TierSchG erarbeitet, die in der Sitzung der AG Tierschutz am 7./8. Mai 2014 beschlossen wurden.

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung eines Antrages auf eine Tätigkeit nach § 11 TierSchG nach den einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben des TierSchG und der AVV Tierschutzgesetz vom 9. Februar 2000.

Verantwortliche Personen müssen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren über die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dies muss in dem jeweiligen Antrag schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu erbringen.

Es werden anschließend Auszüge aus dem Frage-Antwortkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgruppe angeführt:

1 [...]
c) Wann kann von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit ausgegangen werden?

> In Ziffer 12.2.1.5 AVV Tierschutzgesetz wird der Begriff „gewerbsmäßig" allgemeingültig für § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG (a.F.) definiert. Danach handelt gewerbsmäßig, wer die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Diese Definition ist auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) als Nachfolgenorm übertragbar.
>
> Verhaltenstherapeutische Tätigkeiten von Tierärzten, die im Rahmen des freien Berufes „Tierärztin/Tierarzt" in selbständiger Tätigkeit ausgeführt werden, gelten nicht als erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.).

[...]

4. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) vorliegen?

a) [...]

b) Bei welchen Personen kann die Behörde annehmen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen?

- Aus-/Fort- oder Weiterbildung

Vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann insbesondere ausgegangen werden bei Tierärzten mit entsprechender Erfahrung sowie bei Absolventen entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote von öffentlich rechtlichen Körperschaften (z.B. Tierärztekammern, Industrie- und Handelskammern) mit Abschlussprüfung in Theorie und Praxis. In diesen Fällen kann die Behörde entscheiden, auf die Durchführung des Fachgesprächs (siehe Frage 5) zu verzichten.

Die Behörde prüft die Sachkunde des Antragstellers im Einzelfall aufgrund der Darlegungen und Nachweise im Antrag. Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte zu würdigen, die zur Sachkunde beitragen können (bisherige Tätigkeit, jede Art von relevanter Aus-, Fort- oder Weiterbildung, erfolgreich abgelegte Prüfungen).

Kommt die zuständige Behörde im Rahmen der Einzelfallprüfung zu der Überzeugung, dass die dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, kann sie

- weitere Bescheinigungen zum Nachweis der Sachkunde, oder
- weitere Maßnahmen zur Erlangung einer ausreichenden Sachkunde nachfordern.

Ist die Behörde nach Abschluss der Prüfung der Angaben des Antragstellers der Auffassung, dass die Sachkunde nicht ausreicht, lehnt sie den Antrag ab.
[...]

5. In welchen Fällen verlangt die Behörde ein Fachgespräch?

Die Behörde entscheidet über die Durchführung des Fachgesprächs einzelfallbezogen auf der Grundlage der im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten. Maßgeblich ist, ob Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Anforderungen in Anlage 2 nachgewiesen werden.

Laut Ziffer 12.2.2.3 AVV Tierschutzgesetz ist insbesondere dann ein Fachgespräch durchzuführen, wenn der Antragsteller keine entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachweisen kann (siehe Frage 4 b). Nach Ziffer 12.2.2.4 AVV Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde von einem Fachgespräch absehen, wenn ihr die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist.

Anerkennung von Sachkundeprüfungen von Verbänden:

Bislang wurden von den Obersten Landesbehörden keine Verbandsprüfungen im Sinne der Ziffer 12.2.2.4 Satz 2 AVV Tierschutzgesetz als Ersatz für das Fachgespräch bei der Behörde anerkannt. Zukünftig können Verbände bei den Bundesländern entsprechende Anträge auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anforderungen stellen. Anerkennungen können dann ggf. einer von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erstellten Liste der anerkannten Angebote entnommen werden. Weist ein Antragsteller zukünftig die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen anerkannten Verbandsprüfung nach, kann die Behörde im Ermessenswege von der Durchführung des Fachgesprächs absehen.
[...]

Verfahrensweise im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming und Stellungnahme zu den 3 erwähnten Hundeschulen:

Die vom Verein pro Hunde e.V. erwähnten Hundeschulen werden nachfolgend anonymisiert:
Hundeschule 1: Zossen
Hundeschule 2: Dahlewitz
Hundeschule 3: Rangsdorf

Hundeschule 1:
Am 8. Juli 2014 wurde der Antrag auf Erteilung der § 11 Erlaubnis eingereicht.
Die Sachkunde sowie die Zuverlässigkeit wurden geprüft, Nachweise wurden diesbezüglich erbracht. Die Betreiberin ist Diplom Biologin mit Schwerpunkt Verhaltensforschung. Weiterhin wurden diverse Weiterbildungen, Zertifikatslehrgänge usw. nachgewiesen. Antragstellerin betreibt seit 2005 selbstständige Hundeschule und ist Referentin sowie Praktikumsbetrieb für Zertifikatslehrgänge „Hundeerzieher, Verhaltensberater bei der IHK".
Die Sachkunde wurde als ausreichend eingeschätzt und die Erlaubnis am 9.01.2015 erteilt.

Hundeschule 2:
Antragstellung erfolgte am 11.12.2014. Antragstellerin ist approbierte Tierärztin mit Fortbildung bei der Landestierärztekammer Brandenburg zu Hundeverhalten. Weitere Fortbildungen erfolgen bei der Bundestierärztekammer, Akademie für tierärztliche Fortbildung in Bonn zur Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Hund, Katze und Pferd.
Die Zuverlässigkeit war gegeben, die Erlaubnis wurde am 13.01.2015 erteilt.

Hundeschule 3:
Es liegen keine Antragsunterlagen zur Erlaubniserteilung vor. Die Tierärztin ist im LK TF nicht bekannt. Lt. Internetauftritt handelt es sich um eine tierärztliche freie Praxis in selbstständiger Tätigkeit, die keiner Erlaubnis bedarf („mobile Tierverhaltenstherapeutische Praxis Berlin-Brandenburg").

Verfahrensfehler formeller bzw. materieller Art bei den o.g. Erlaubniserteilungen sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan

TOP Ö 6.1

Anlage 3

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt.

Der Ausschuss hat in seiner 15. öffentlichen Sitzung am 17.11.2016 zum Tagesordnungspunkt

6.3. Petition an den Kreistag zur unterschiedlichen Auslegung des §11 Abs. 1 Ziff. 8 f Tierschutzgesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag beschlossen:

1. Der Petition kann nicht stattgegeben werden, da Verfahrensfehler formeller bzw. materieller Art bei den Erlaubniserteilungen nicht ersichtlich sind.

Der Beschlussempfehlung liegt eine schriftliche Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Grunde, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Luckenwalde, 18.11.2016

D. Eichelb

Eichelbaum
Ausschussvorsitzender

TOP Ö 6.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2885/16-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	12.09.2016
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	04.10.2016
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.11.2016
Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich folgender Beschlussempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung vom 1. November 2016 an:

1. Dem Punkt 1 der Petition wird teilweise stattgegeben. Die Anstrengungen, die Flächen auf der Grundlage des FNP zu entwickeln und einen entsprechenden Investor zu finden, werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde weiter verfolgt und intensiviert.
2. Dem Punkt 2 der Petition kann nicht stattgegeben werden, da die Weiternutzung durch den Landkreis nicht möglich und ein Abriss der Gebäude wegen der hohen Kosten derzeit nicht zu bewältigen ist.
3. Dem Punkt 3 der Petition wird stattgegeben. Es erfolgt eine Prüfung, ob sich noch schriftliche Unterlagen in dem Gebäude befinden. Sofern dies der Fall ist, werden diese gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 9. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Am 20. August 2016 ist dem Vorsitzenden des Kreistages die Petition des Herrn Jan-Erik Hansen zugegangen, in der u. a. die Erarbeitung einer Konzeption für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow gefordert wird.
(Anlage 1).

Gemäß § 16 BbgKVerf ist der Einreicher einer Petition innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu seinem Anliegen zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält der Petent einen Zwischenbescheid. Mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 22. August 2016 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass seine an den Kreistag gerichtete Petition dem Kreistag in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Der Termin für die Beratung im Kreistag musste nochmals verschoben werden. Dies wurde dem Petenten durch den Vorsitzenden des Kreistages mit Schreiben vom 19. September 2016 mitgeteilt.

Entsprechend der „Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen“ wurde die Petition dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie federführend dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung zur Vorberatung übergeben.

Anlagen:

1. Petition des Herrn Jan-Erik Hansen
2. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung vom 1. November 2016
3. Stellungnahme der Verwaltung

TOP Ö 6.2

An:	033716089130	**Von:**	+4932226855747
Name:	Kreistagsbüro	Name:	Jan-Erik Hansen
Firma:	Landkreis Teltow-Fläming	Firma:	
Straße:	Am Nuthefließ 2	Straße:	Kastanienallee 10
Stadt:	14943 Luckenwalde	Stadt:	15806 Dabendorf
Datum:	20.08.2016 12:22 Uhr		

Betreff: Petition direkt an den Landkreis Teltow-Fläming gemäß Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen

Landkreis Teltow-Fläming
20. Aug. 2016
Büro Kreistag

Jan-Erik Hansen
Kastanienallee 10
15806 Dabendorf
Janerik471@aol.com
Deutschland

Petition direkt an den Landkreis Teltow-Fläming gemäß Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Petition soll erreicht werden, dass

1. ein Konzept zur Nachnutzung bzw. zukünftigen Nutzung des 19 Hektar großen Areals des ehemaligen Pflegeheim Saalow /ehemaliges Pflegeheim „Freundschaft" seitens des Landkreises Teltow-Fläming entwickelt wird

2. eine Entscheidung des seitens des Landkreises Teltow-Fläming über einen möglichen Abriss oder eine Weiternutzung der Immobilien auf dem 19 Hektar großen Areal des ehemaligen Pflegeheim Saalow /ehemaliges Pflegeheim „Freundschaft" getroffen wird

3. in den Gebäuden sich immer noch rege befindende schriftliche Unterlagen wie Protokolle etc… (unabhängig von ihrem Wert, Bedeutung und Wichtigkeit) gesichert und archiviert werden

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit vielen, freundlichen Grüßen
(Jan-Erik Hansen)

Jan-Erik Hansen

TOP Ö 6.2

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung.

Der Ausschuss hat in seiner 26. öffentlichen Sitzung am 1.11.2016 zum Tagesordnungspunkt

8. Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow

folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag beschlossen:

”

1. Dem Punkt 1. der Petition wird teilweise stattgegeben. Die Anstrengungen, die Flächen auf der Grundlage des FNP zu entwickeln und einen entsprechenden Investor zu finden, werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde weiter verfolgt und intensiviert.
2. Dem Punkt 2 der Petition kann nicht stattgegeben werden, da die Weiternutzung durch den Landkreis nicht möglich und ein Abriss der Gebäude wegen der hohen Kosten derzeit nicht zu bewältigen ist.
3. Dem Punkt 3 der Petition wird stattgegeben. Es erfolgt eine Prüfung, ob sich noch schriftliche Unterlagen in dem Gebäude befinden. Sofern dies der Fall ist, werden diese gesichert.

Der Beschlussempfehlung liegt eine schriftliche Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Grunde, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist.“

Luckenwalde, den 9. November 2016

gez. Detlev von der Heide
stellv. Ausschussvorsitzender

TOP Ö 6.2

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

8.9.2016

„Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow“ (Nr. 5-2885/16-KT)

Ziele der Petition:

1. **Entwicklung eines Konzeptes zur Nachnutzung bzw. Nutzung des 19 Hektar großen Areals des ehemaligen Pflegeheims Saalow durch den Landkreis**
2. **Entscheidung des Landkreises über einen möglichen Abriss oder eine Weiternutzung der Immobilie**
3. **Sicherung der sich in den Gebäuden befindlichen schriftlichen Unterlagen**

Stellungnahme der Verwaltung

Das kreiseigene Grundstück in der Gemarkung Saalow, Flur 2, bestehend aus den Flurstücken 212, 213 und 286 hat eine Größe von insgesamt 192.391 m².
Das Areal ist mit einer Vielzahl von Gebäuden bebaut, die bis zum Jahr 2004 durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Trägerschaft als Pflegeheim genutzt wurden.

Zu 1.
Die Gemeinde Am Mellensee, zu der u. a. der Ortsteil Saalow gehört, hat die kommunale Planungshoheit, die das Recht der Gemeinde umfasst, die städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu gestalten.
Daraus ergibt sich richtigerweise, dass eine Entwicklung bzw. Nutzung des Areals „Ehemaliges Pflegeheim“ in Saalow nur in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgen kann und wird.

Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Am Mellensee sind Teilbereiche des Grundstücks als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bildung, Gesundheit, Soziales“ und weitere Bereiche als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Park und Friedhof ausgewiesen.

Die seitens des Landkreises und der Gemeinde unternommenen Bemühungen, Investoren für die Entwicklung zu akquirieren, waren bis jetzt ergebnislos.
Es wird eingeschätzt, dass das Grundstück „aufgrund seiner Lage, seiner Größe und insbesondere seiner Altbebauung für potenzielle Erwerber ein kaum endgültig abschätzbares Risiko darstellt und allgemein kaum tragfähige Nutzungskonzepte ersichtlich sind“ *(Zitat aus einer Stellungnahme des seitens des Landkreises beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken).*

Die Anstrengungen, die Flächen auf der Grundlage des FNP zu entwickeln und einen entsprechenden Investor zu finden, werden jedoch weiter verfolgt und intensiviert. Der Landkreis ist diesbezüglich mit der Gemeinde in fortwährendem Austausch.

*Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98
Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.
Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Zu 2.
Die bestehenden Gebäude wurden als wirtschaftlich wertlos ermittelt und in der Bilanz somit als „0" bewertet.
Der für eine künftige Nutzung erforderliche Abriss der Gebäude, die Entsorgung sowie der für die Freilegung notwendige Aufwand sind immens und vom Landkreis derzeit nicht zu bewältigen.

Die Finanzlage ist weiterhin angespannt. Das auferlegte Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zwingt den Landkreis verantwortlich zu disponieren und dabei prioritär die Pflichtaufgaben zu erfüllen. Insbesondere sind die sich aus dem Jugendhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch ergebenden Leistungen sowie die aus der Schulträgerschaft abzuleitenden Aufgaben vorrangig abzusichern.

Gegenwärtig wird das gesamte Areal durch einen Wachschutz gesichert, d. h. regelmäßig bestreift.

Zu 3.
Die Nutzung des Pflegeheims in Saalow erfolgte bis zum 31.08.2004 durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK).
Die Gebäude wurden leergezogen und an den Landkreis übergeben. Schriftliche Unterlagen befinden sich nicht in den Gebäuden.

Wehlan

TOP Ö 6.3

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2921/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	28.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Sammelpetition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Luckenwalde, den 01.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Stadt Baruth/Mark hat sich mit Schreiben vom 18. Juli 2016 (Posteingang 22. Juli 2016) mit einer Petition an die Landrätin gewandt. Die Petition hat das Ziel, die Rettungswache in Petkus zu erhalten und von Planungen für einen neuen Standort abzusehen (Anlage 1). Der Petition liegen Unterschriftslisten bei, die von etwa eintausend Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baruth/Mark und ihrer Ortsteile unterzeichnet wurden.

Die Landrätin ist im Rahmen ihrer Befassung mit der Petition zum Ergebnis gekommen, dass diese im Zuständigkeitsbereich des Kreistages liegt. Sie hat daher, die Petition am 14. September 2016 dem Vorsitzenden des Kreistages zur Beratung und Entscheidung im Kreistag zugeleitet.

Nach § 16 BbgKVerf hat jeder ein Petitionsrecht. Hierunter fallen alle natürlichen Personen.
Ob auch juristisch Personen des öffentlichen Rechts (hier: Gemeinden, Zweckverbände). zum Kreis der Petitionsberechtigten gehören, ist umstritten. Ihnen ist das Petitionsrecht wohl abzusprechen, da Hoheitsträger innerhalb des Gesamtstaatsaufbaus gegenüber anderen Hoheitsträgern keine Grundrechte geltend machen können.
Nach Rücksprache mit der Stadt Barut/Mark wurde daher die Privatperson Helmut Werner zum Petitionsführer benannt (Anlage 2).

Dem Petenten Herrn Helmut Werner wurde mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 10. Oktober 2016 mitgeteilt, dass die Petition in die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12. Dezember 2016 zur Beratung und Beschlussfassung aufgenommen wird.

Die Verwaltung wurde aufgefordert, eine Stellungnahme zur Petition abgegeben (Anlage 3).

Entsprechend der „Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen“ wurde die Petition in Abstimmung mit der Landrätin dem Kreisausschuss zur Vorberatung übergeben. Der Kreisausschuss ist aufgefordert, in seiner Sitzung am 28. November 2016 eine Beschlussempfehlung für den Kreistag zu fassen.

Anlagen:
1. Petition
2. Bestimmung des Petitionsführers
3. Stellungnahme der Verwaltung
4. Beschlussempfehlung des Kreisausschusses vom 28.11.2016

TOP Ö 6.3

A32

STADT BARUTH/MARK
- Der Bürgermeister -

Eingang D III 26. Juli 2016

A 32	A 36	A 39	A 63	A 67	A 68

m. d. B. um ☐ Rücksprache / ☐ Stellungnahme / ☐ Erledigung / ☐ Teilnahme / ☐ Entwurf eines Schriftsatzes / ☐ Vorl. z. Unterschrift / ☐ Verbleib / ☐ Kenntnisnahme

bis

Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

mit den Ortsteilen

Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

Landkreis Teltow-Fläming
22. Juli 2016
Landrätin 799

→ D III
z. Bearb.
Ø Ausdr.
LRin

1. Bearbeitung an A 30

Landkreis Teltow- Fläming
Frau Landrätin Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
27. Juli 2016
A32

Verteiler: Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH

Dienststelle:	Hauptamt
Auskunft erteilt:	Herr Linke
Tel.-Durchwahl:	(033704) 972-23
Fax-Nr.:	(033704) 972-99
E-Mail:	m.linke@stadt-baruth-mark.de
Internet:	www.stadt-baruth-mark.de
Zimmer:	13
Aktenzeichen:	1/10Lin-32-Pet (bei Rückfragen bitte angeben)
Ihr Zeichen:	
Datum:	18.07.2016

Einreichung der Petiton der Stadt Baruth/Mark zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Landkreis Teltow-Fläming
14. Sep. 2016
Büro Kreistag

Sehr geehrte Frau Landrätin Wehlan,
sehr geehrter Herr Geschäftsführer Mieles,

hiermit wird als **Anlage** die - von **über tausend** Bürger/innen der Stadt Baruth/Mark und angrenzender Kommunen in der Zeit vom 23.05. bis einschließlich dem 23.06.2016 unterzeichnete - Petition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark eingereicht. Es wird insoweit mit Nachdruck ersucht, die **Rettungswache im Ortsteil Petkus zu erhalten** und von Planungen für einen neuen Standort abzusehen.

Begründung:

Seit Anfang der 90'er Jahre stellt der Rettungsdienst über die Rettungswache in Petkus die flächendeckende medizinische Erstversorgung in den östlichen Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Baruth/Mark sicher. Aber nicht nur die Ortschaften Petkus, Ließen und Merzdorf sondern auch die angrenzenden Ortsteile der Nachbargemeinden liegen im Einzugsbereich der Wache.

In der Vergangenheit konnte durch das schnelle Eingreifen der Rettungskräfte das Leben zahlreicher Personen gerettet werden, hierfür bedanken wir uns bei allen Verantwortlichen.

Durch die geplante Schließung des Standortes steht aber ernstlich zu befürchten, dass dies in Zukunft nicht mehr immer gewährleistet werden kann. Denn hierdurch würde eine Erstversorgung nur noch über die Rettungswachen im Ortsteil Baruth/Mark und der Stadt Jüterbog möglich sein.

Aufgrund der Tatsache, dass insb. Petkus straßenseitig 15 km von Baruth/Mark und 23 km von Jüterbog entfernt liegt, würde damit die Einhaltung der kreislich vorgesehen Rettungsfristen von 12- 15 Minuten bei 95 % der Einsätze unmöglich gemacht.

Die Stadt Baruth/Mark und ihre Einwohner/innen vertreten die Auffassung, dass man diesen - seit langer Zeit gewachsenen - wichtigen Standort nicht aufgeben darf und bitten sowohl die Verantwortlichen in der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH als auch im Landkreis Teltow- Fläming, den insoweit gefassten Beschluss im Interesse eines lebenswerten ländlichen Raumes und der Sicherheit der hier lebenden Bürger/innen zu überdenken.

Ilk
Bürgermeister

Möbus
Vorsitzender d. Stadtverordnetenversammlung

Werner
Ortsvorsteher Petkus

Anlage

STADT BARUTH/MARK
- Der Bürgermeister -

mit den Ortsteilen
Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

Landkreis Teltow-Fläming
06. Okt. 2016
Büro Kreistag

Landkreis Teltow-Fläming
05. Okt. 2016
Landrätin 1057

Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Landkreis Teltow- Fläming
Frau Landrätin Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

1) LRätin R
KT-Büro
DTI

Dienststelle:	Hauptamt
Auskunft erteilt:	Herr Linke
Tel.-Durchwahl:	(033704) 972-23
Fax-Nr.:	(033704) 972-99
E-Mail:	m.linke@stadt-baruth-mark.de
Internet:	www.stadt-baruth-mark.de
Zimmer:	13
Aktenzeichen:	1/10Lin-32-Pet (bei Rückfragen bitte angeben)
Ihr Zeichen:	
Datum:	28.09.2016

Petiton zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark
hier: Bestimmung der Privatperson Helmut Werner zum Petitionsführer

Sehr geehrte Frau Landrätin Wehlan,
sehr geehrte Frau Riebe,

hiermit bedankt sich die Stadt Baruth/Mark für den gestern gegebenen Hinweis dergestalt, dass die Petition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark durch eine Privatperson eingereicht werden muss, um als Petition im Sinne der Brandenburgischen Kommunalverfassung behandelt zu werden.

Insoweit wird die Privatperson

Herr Helmut Werner
wohnhaft Schenkendorfer Straße 7
15837 Baruth/Mark

als Petitionsführer benannt. Herr Werner bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift die Übernahme der Position des Führers der Petition und des Petitionsinhaltes.

H. Werner

Helmut Werner

Die hiesige Kommune unterstützt Herrn Werner vollumfänglich und macht sich den Inhalt der Petition in jedem Aspekt zu Eigen.

Kühne
Bürgermeister

Möbus
Vorsitzender d. Stadtverordnetenversammlung

TOP Ö 6.3

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

4. November 2016

Stellungnahme der Landrätin zur Sammelpetition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

Mit der Petition bringen die mehr als 1000 Unterzeichner ihre Sorge zum Ausdruck, dass mit einer Schließung der Rettungswache in Petkus ein schnelles Eingreifen der Rettungskräfte in den östlichen Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Baruth nicht mehr gesichert sei.

Die beabsichtigte Schließung der Rettungswache in Petkus und die Verlegung des Standortes nach Hohenseefeld ist das Ergebnis eines externen Gutachtens, welches der Landkreis im August 2014 mit dem Ziel in Auftrag gegeben hat, für unseren Landkreis eine optimale Rettungsdienstbereichsstruktur zu ermitteln. Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes sind die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 % aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten (Hilfsfrist) erreicht wird. Diese Zielvorgabe wird im gesamten Landkreis bei 11,15 % der Rettungseinsätze nicht eingehalten. Im Amt Dahme liegt die Quote bei 10,15 %, in der Gemeinde Baruth/Mark bei 7,31 %. Die höchste Quote bei der Überschreitung der Hilfsfrist weist die Gemeinde Niederer Fläming mit 28,97 % auf. Die Ursache der in Niederer Fläming auftretenden Überschreitungsfälle ist im Wesentlichen auf die lange Fahrdauer zum Einsatzort zurückzuführen.

Bei einer Verlegung der Rettungswache von Petkus nach Hohenseefeld würden die Ortslagen, die die Rettungswache Petkus bislang im 1. Abmarsch versorgt hat (Petkus, Charlottenfelde, Merzdorf, Ließen, Stülpe, Wahlsdorf, Liepe, Buckow, Niebendorf, Heinsdorf, Schlenzer, Riesdorf, Sernow), durch die Rettungswachen in Hohenseefeld und Baruth/Mark versorgt werden. Bei dem Ort Petkus und allen auf halber Strecke zwischen Petkus und Baruth/Mark sowie Hohenseefeld befindlichen Ortslagen würde sich die Hilfsfrist gegenüber dem derzeitigen Stand zwar verschlechtern, aber immer noch in dem gesetzlich geforderten durchschnittlichen 15-Minutenzeitraum liegen. Hingegen können die südlichen Bereiche der Gemeinde Niederer Fläming schneller erreicht werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort in Hohenseefeld den Vorteil hat, dass von dort aus mehr hilfsrelevante Einsätze innerhalb der gesetzlichen Frist bedient werden können, als vom momentan existierenden Standort in Petkus aus.

Diese gutachterliche Feststellung hat der Landkreis zum Anlass genommen, die Schließung der Rettungswache in Petkus und die Verlegung nach Hohenseefeld in seine Planung ab 2018 aufzunehmen. Der Landkreis entscheidet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes über die Standorte der Rettungswachen in seinem Zuständigkeitsbereich. An der Entscheidung werden die Kostenträger im Rahmen eines jährlich stattfindenden Anhörungsverfahrens beteiligt. Eine endgültige Entscheidung ist bislang noch nicht gefallen. Derzeit plant der Nachbarkreis Elbe-Elster den Bau neuer Rettungswachen. Eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Elbe-Elster zu einer grenzüberschreitenden Hilfe in Notfällen bei den an der Kreisgrenze liegenden Ortslagen wäre denkbar. Unter diesen Gesichtspunkten müsste der Neubau einer Rettungswache in Hohenseefeld neu bedacht werden. Gleichzeitig sind mögliche territoriale Veränderungen der Rettungsdienstbereiche im Zuge der Kreisgebietsreform zu bedenken, mithin in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

Als Träger des Rettungsdienstes hat der Landkreis bedarfsgerechte, d.h. bedarfsnotwendige und dabei wirtschaftliche Strukturen für die Durchführung des Rettungsdienstes festzulegen. Die Qualität dieser Struktur bemisst sich letztlich an der hinreichend häufigen Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfrist. Bestimmend für eine Standortplanung sind die Besiedlung des zu betrachtenden Bereiches sowie die Einsatzschwerpunkte der Notfallrettung und notärztlichen Versorgung. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Standorte so gelegen sind, dass ein Großteil der Einwohner eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann. Darüber hinaus soll von den Standorten aus eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden. Bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes in unserem Landkreis kommt es nicht nur darauf an, möglichst viele Hilfsfristüberschreitungen zu verbessern. Ziel ist auch die bessere Versorgung von Ortschaften, die zwar eine geringe Zahl an Einsätzen, aber eine hohe Quote an Hilfsfristüberschreitungen aufweisen. So wie in der Gemeinde Niederer Fläming.

Dem Landkreis Teltow-Fläming als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist bewusst, dass mit der beabsichtigten Verlegung der Rettungswache nach Hohenseefeld nicht bei allen von dort geführten Einsätzen die Hilfsfrist von 15 Minuten eingehalten werden kann. Allerdings führt die Verlegung dazu, dass eine Vielzahl bislang unterversorgter Orte in der Gemeinde Nieder Fläming nunmehr schneller erreicht werden können. Nach dem Ergebnis des Gutachtens überwiegt diese Verbesserung gegenüber Verschlechterungen in einigen Gemeindeteilen Baruths. Deshalb hoffe ich auf Verständnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt an der Planung einer neuen Rettungswache in Hohenseefeld und der ggf. notwendigen Schließung der Rettungswache in Petkus festgehalten wird.

Das vollständige Gutachten kann von allen Bürgerinnen und Bürgern nach Terminvereinbarung mit dem Sekretariat des Ordnungsamtes eingesehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Petition zurückzuweisen.

Wehlan

TOP Ö 6.3

Landkreis Teltow-Fläming

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat in seiner 14. öffentlichen Sitzung am 28. November 2016 zum Tagesordnungspunkt 5.1

Sammelpetition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark

folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag beschlossen:

1. Dem Teil der Petition, „von Planungen für einen neuen Standort abzusehen“, wird nicht gefolgt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Erstellung des Wirtschaftsplanes 2018 des Rettungsdienst Eigenbetriebes, in den der Rettungswachenneubau in Hohenseefeld aufgenommen werden soll, den Kreisausschuss und Kreistag über den Verfahrensstand zum möglichen Erhalt der Rettungswache in Petkus sowie über die dazu geführten Gespräche mit dem Landkreis Elbe-Elster zu informieren.

Luckenwalde, den 29. November 2016

Kornelia Wehlan
Vorsitzende des Kreisausschusses

TOP Ö 6.4

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2965/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss	30.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Petition der Eltern der Kindertagespflege "Am Storchennest" in Gebersdorf - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses an.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 14. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Dem Vorsitzenden des Kreistages ist am 29. September 2016 die Petition der Eltern der Kindertagespflege „Am Storchennest“ in Gebersdorf (Amt Dahme/Mark), vertreten durch Frau Melanie Radestock, zugegangen (Anlage 1). In dieser wird die Bitte geäußert, die im Jugendhilfeausschuss am 17.12.2015 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming zu ändern. Es soll erreicht werden, Tagesmüttern die Möglichkeit zu geben, auch Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen.

Der Petentin wurde mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 26. Oktober 2016 mitgeteilt, dass, die Petition in die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Dezember 2016 zur Beratung und Beschlussfassung aufgenommen wird.

Frau Radestock hat am 31. Oktober 2016 mitgeteilt, dass die Petition im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages behandelt werden soll.

Entsprechend der „Regelung zum Umgang mit an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gerichteten Petitionen“ wurde die Petition in Abstimmung mit der Landrätin dem Jugendhilfeausschuss zur Vorberatung übergeben. Der Jugendhilfeausschuss ist aufgefordert, in seiner Sitzung am 30. November 2016 eine Beschlussempfehlung für den Kreistag zu fassen.

Anlagen:

1. Petition der Eltern der Kindertagespflege „Am Storchennest“ in Gebersdorf
2. Beschlussempfehlung Jugendhilfeausschuss vom 30. November 2016
   (wird nachgereicht)
3. Stellungnahme der Verwaltung

TOP Ö 6.4

Von: **Melanie Radestock** <mel.radestock@gmx.de>
Datum: 29. September 2016 um 13:05
Betreff: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
An: gerhard.kalinka@gruene.de

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Sehr geehrter Herr Dr. Gerhard Kalinka,

anliegend erhalten Sie eine Kopie des Anschreibens, das am 22.09.2016 durch uns an die Landrätin Frau Wehlan übergeben wurde.
Wir sind in großer Sorge, dass Dinge, die im Landkreis gut funktionierten, Überlegungen, die wir nicht nachvollziehen können zum Opfer fallen.
Unverständlich ist, dass mit der neuesten Version der o. g. Richtlinie den Tagesmüttern die Möglichkeit genommen wird, Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen. Wenn die Tagesmütter Kinder mit besonderem Förderbedarf über das 3. Lebensjahr hinaus betreuen dürfen, kann es nicht vom Gesetzgeber verboten sein, Kinder mit „normalem“ Förderbedarf bis zum Schuleintritt zu betreuen.
Die Kindertagespflege „Am Storchennest“ in Gebersdorf ist auch nicht vergleichbar mit Kindertagespflegen, in denen die Tagesmütter die Kinder bei sich zu Hause betreuen. Diese können eventuell keine ausreichende Vorschule gewährleisten und haben oft gar nicht den Wunsch, die Kinder länger als bis zum 3. Lebensjahr zu betreuen. Die Tagespflege in Gebersdorf erinnert vom Charakter her sehr an eine Kindertagesstätte und es sollte der möglichen Betreuung bis zum Schuleintritt keinen Riegel durch die geänderte Richtlinie vorgeschoben werden. Die sehr gute Betreuung und Förderung der Kinder zeigen auch die weiteren Anhänge dieser E-Mail wie ein Schreiben der Grundschule Dahme und diverse Elternbriefe.
Es ist für uns als Bürger unverständlich, warum Konzepte, die seit etlichen Jahren sehr gut funktionieren, nun der Bürokratie und Pauschalisierung zum Opfer fallen sollen und die leidtragenden sind Kinder und junge Familien. Sind es nicht gerade diese Menschen, auf die Sie als Vertreter des Volkes eingehen möchten?
Wir bitten um eine Überarbeitung der Richtlinie im Interesse der Kinder. Jede Tagesmutter sollte bei entsprechender Eignung selbst entscheiden, ob sie die Kinder bis zum 3. Lebensjahr oder darüber hinaus betreuen möchte.
Wir bitten Sie, als Vertreter des Volkes, sich für die Interessen Ihrer Wähler einzusetzen (über 600 Unterstützerunterschriften wurden gesammelt). Bitte helfen und unterstützen Sie uns ebenfalls.
… weil uns unsere Kinder am Herzen liegen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Radestock

(Vertreterin der Eltern der Kindertagespflege “Am Storchennest” in Gebersdorf)

TOP Ö 6.4

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Jugendamt / Jugend- und Familienförderung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. November 2016
Auskunft: Frau Fermann
Zimmer: A7-0-04
Telefon: 03371 608-3410
Aktenz.: 51.1

Stellungnahme der Verwaltung zur Petition von Frau Melanie Radestock zur Richtlinie zur Regelung unter Pkt.3 – Grundsätze der Inanspruchnahme - Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Mit der Petition möchte Frau Radestock erreichen, dass die im Jugendhilfeausschuss am 17.12.2015 bzw. 25.05.2016 (1. Änderung) beschlossene Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow- Fläming geändert wird. Tagesmüttern soll die Möglichkeit gegeben werden, auch Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen.

Die Kindertagesbetreuung kann sowohl in „Tageseinrichtungen“ als auch in „Kindertagespflege“ erfolgen (§ 1 Kindertagesstättengesetz – KitaG). In den Ausführungen der Petentin wird von einer „Kindertagesstätte“ gesprochen. Es handelt sich hier jedoch um keine Einrichtung im Sinne einer „Kindertagesstätte“, sondern um zwei Tagespflegepersonen. Jede Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Kindertagespflege erhalten. Diese Erlaubnis berechtigt jeweils die Betreuung von bis zu 5 Kindern im Alter von 0 Jahre bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Anspruch der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat sich mit der Überarbeitung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz) zum 01.08.2013 geändert. Danach haben Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege. Lediglich bei Vorliegen eines „besonderen Bedarfes“ oder in „Ergänzung zur Betreuung in Tageseinrichtungen“ können Kinder in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus gefördert werden (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (TagespflegeRL) war entsprechend der geänderten Gesetzgebung zu verändern.

Den besonderen Bedarf hat der Gesetzgeber nicht näher bestimmt. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der zuständigen Gerichte definiert deshalb das Jugendamt diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher. Im Landkreis Teltow-Fläming erfolgte dies mit der TagespflegeRL. Danach liegt ein besonderer Bedarf vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung.
Diese Festschreibung gewährleistet ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung des Bedarfsfalles. Damit wird auch für die Kommunen verbindlich geregelt, wann eine weitere Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus zugestimmt werden kann. Weiterhin wird geregelt, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um den besonderen Bedarf nachzuweisen. Übergangsregelungen werden auch dann positiv beschieden, wenn es sich um den kurzfristigen Verbleib in einer Kindertagespflegestelle bis zum Erhalt eines Platzes in einer Kindertagesstätte handelt, um insbesondere den Rechtsanspruch sicherzustellen und Übergänge in die Kindertagesstätte planen und im Interesse des Kindes gut umsetzen zu können.

Bereits während des Verfahrens zur Änderung der TagespflegeRL gab es eine Petition (5-2626/15-KT) mit dem Einwand, dass die Betreuung von Kindern über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege weiterhin ermöglicht werden soll. Diese Petition wurde jedoch durch den Kreistag des Landkreises am 15.02.2016 zurückgewiesen.

Die Rechtsauffassung des Landkreises wurde zwischenzeitlich durch mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Potsdam und beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt.

So führte u. a. das VG Potsdam im Beschluss vom 12.11.2015, Ger.-Az. VG 7 L 1699/15 zum „besonderen Bedarf“ Folgendes aus: „Zwar kann gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, also etwa bei einer Tagesmutter, gefördert werden. Da das Gesetz die Betreuung der über dreijährigen Kinder in einer Kindertageseinrichtung als Regelfall der Betreuung ansieht, kann ein besonderer Bedarf, bei dem eine Betreuung in einer Tagespflegestelle bewilligt werden kann, nur in solchen Umständen liegen, durch die eine Deckung des Betreuungsbedarfes in einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen oder nicht ausreichend ist. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn ein verfügbarer Platz in einer Tageseinrichtung gar nicht zur Verfügung steht oder wenn aus in der Person des Kindes (etwa Krankheit oder Behinderung) oder in der Person der Eltern (etwa Erwerbstätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der in Betracht kommenden Tageseinrichtungen, wenn eine nur ergänzende Tagespflege nicht in Betracht kommt) liegenden Gründen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.“
Weiterhin legt das Gericht dar, „dass die Vorbereitung der Kinder für den Schuleintritt durch die Kindertagesstätte vorgenommen wird. Für einen entsprechenden Bildungsauftrag der Kindertagesstätte spricht auch die Regelung in § 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten u. a. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern.“

Im Beschluss des OVG vom 28.09.2015, Ger.-Az. OVG 6 S 41.15 (VG 7 L 1284/15 Potsdam) wird in der Begründung ausgeführt, dass das „Wunsch- und Wahlrecht […] sich insoweit allenfalls auf unterschiedliche Tageseinrichtungen, nicht aber auf unterschiedliche Betreuungsarten beziehen (kann) […]. Durch die […] angebotene Betreuung in der (kommunalen) Kindertagesstätte ist dieser Anspruch daher dem Grunde nach erfüllt.“

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, erfolgte bereits zum 01.08.2013 die gesetzliche Änderung, dass die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres in Tageseinrichtungen und nicht – wie zuvor – in der Kindertagespflege zu erfolgen hat. Da es hier kein Ermessen oder keinen Bestandsschutz gibt, ist unser Verwaltungshandeln daran gebunden. Spielraum gab es bei der näheren Bestimmung des „besonderen Bedarfes“. Dieser wurde in der TagespflegeRL definiert. Die zitierten Rechtsprechungen des VG und OVG beziehen sich ausschließlich auf Verfahren unseres Landkreises. Die getroffenen Entscheidungen aus den Gerichtsverfahren bestätigen die Auffassung der Verwaltung.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Petition von Frau Melanie Radestock vom 29.09.2016 zurückzuweisen.

Wehlan

TOP Ö 6.4

Holger Schmiedchen/Careen Märtin

Gebersdorf 65

15936 Dahme/Mark

Elternbrief zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im LK Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Wehlan,

unser Sohn Fritz hat bis Juli dieses Jahres die langjährig bestehende Kindertagespflege „Am Storchennest“ in Gebersdorf besucht.

In der Betreuungszeit von 2011 bis Juli 2016 hat er in seiner Entwicklung sehr vom pädagogischen Konzept profitiert. Die Erziehung, Betreuung und Versorgung durch die beiden Tagesmütter Birgit Niendorf und Heike Schrader in der Gruppe von 10 Kindern gemischten Alters haben unseren Sohn positiv geprägt, ihn in seiner Persönlichkeit eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig gefördert und somit optimal auf die Schule vorbereitet. Durch das Miteinander jüngerer und älterer Kinder lernte er nach und nach, Verantwortung zu übernehmen, bildete seine Eigenständigkeit und Hilfsbereitschaft aus und erfuhr großes Selbstbewusstsein – u. E. alles wichtige Eigenschaften, um den Wechsel von einer sehr familiären Einrichtung in die Schule zu meistern.

Aber nicht nur für die Kinder und uns Eltern nimmt die Einrichtung einen großen Stellenwert ein, sondern auch für die Dorfgemeinschaft, insbesondere der älteren Generation. Des Weiteren werden junge Familien ermutigt, in ländliche Regionen zu ziehen, ohne Angst vor fehlender Betreuung zu haben oder lange Wegen / Umwege zur Betreuungseinrichtung auf sich nehmen zu müssen. Wir haben insbesondere von der Einrichtung in unserem Ort profitiert, da auch die Großeltern und/oder Ur-Großeltern im Notfall unseren Sohn abholen konnten.

Auch unser zweites Kind, welches im Dezember zur Welt kommen wird, möchten wir in der Kindertagespflege in Gebersdorf verlässlich und qualitativ hochwertig möglichst bis zum Schuleintritt betreuen lassen. Ein Wechsel der Einrichtung mit dem dritten Lebensjahr sowie dann ein weiteres Mal in die Schule ist nicht wünschenswert und würde u. E. eine große Belastung für das Kind darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Schmiedchen / Careen Märtin

TOP Ö 6.4

Von: jana.buckow <jana.buckow@freenet.de>
An: isi89 <isi89@aol.com>
Betreff: Zuarbeit Kita
Datum: Di, 20 Sept 2016 9:06 am

Sehr geehrte Damen und Herren

Da die Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Förderung der Kinder in der Tagespflege Gebersdorf vorliegen, haben wie unsere Kinder jeweils ab dem ersten Krippentag bzw. Kindergartentag dort hingebracht. Wir haben uns bei unserem ersten Kind, die Kindergärten in Dahme (ASB) angesehen und waren damit nicht zufrieden. Die erst Frage war damals, von wann bis wann müsste ihr Kind den betreut werden. Diese Frage hatte uns sehr gewündert. Da wie beide außerhalb arbeiten, müsste eine Betreuungzeit von mehr als 10 Stunden zur Verfügung stehen. Aufgrund vieler Empfehlungen (Eltern aus Buckow, die bereits ihre Kinder in Gebersdorf hatten) haben wie uns die Tagespflege in Gebersdorf angesehen und unsere Entscheidung stand fest. Ja wie bringen unser Kind in diese Einrichtung. Auch wo ich noch in Elternzeit war, könnte ich bereits mit unserem Kind zum spielen auf dem Spielplatz kommen, damit sich unser Kind an die anderen Kinder gewöhnt. Da durch hatten unsere Kinder keine Eingewöhnungsprobleme. Unsere 3 Kinder haben nicht einen Tag geweint, wenn wir los mussten. Sie besuchten die Tagespflege täglich ab 6 uhr morgens. Sie wurden durch die Tagespfelge Gebersdorf so gut betreut, das sie Rücksicht auf alle Kinder genommen haben. Egal wie alt sie waren.
Sie haben es genossen erst die Kleinen zu sein, dann die Mittleren und zum Schluß die Großen. 2 unserer Kinder sind bereits in der Schule. Sie waren sehr gut auf die Schule vorbereitet. Sie hätten keine Probleme sich zu konzentrieren oder stille zu sitzen. Auch das selbständige Lernen war recht zügig erlernt. Eines unserer Kinder besucht jetzt das Gymnasium. Unsere drittes Kind besucht die Tagespflege Gebersdorf. Sie hat leichte Sprachschwierigkeiten. Wir besuchen die Logopädie mit ihr. Auch danach erkundigen sich Frau Niendorf und Frau Schrader in regelmäßigen Abständen, was unser Kind wieder gelernt hat und wo sie Tagsüber helfen können. Sie üben regelmäßig mit ihr. Die Sprachentwicklung unseres Kindes, hat sich innerhalb eines 3/4 Jahres gut entwickelt. Dies haben wir auch den 2 Erziehern zu verdanken. Da wir aus beruflichen Gründen unser Kind erst um 16.30 Uhr abholen aus der Tagespflege, da können sie sich vorstellen , wieviel Lust ein 4 Jähriges Kind Abends noch hat um sprechen zu üben.
Es wäre echt schade wenn die Einrichtung nur für Kinder bis 3 Jahre wäre. Die Kinder sind sehr gut vorbereitet und die Vorschule ist super.

Fam. Neumann
Buckow 1
15936 Dahme

Mail & Cloud Made in Germany mit 3 GB Speicher! Jetzt kostenlos anmelden

Daniela Schüler Karl-Marx-Str. 5 15926 Luckau

Tel. 03544-5983006

Landkreis Teltow-Fläming
- Landrätin, Frau Kornelia Wehlan -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Luckau, den 16. September 2016

Sehr geehrte Frau Wehlan,

mit Besorgnis verfolgen wir die aktuellen Diskussionen um die Zukunft der Tagespflege.

Unsere heute 13jährigen Zwillinge wurden vom 2. bis zum 6. Lebensjahr in der Tagespflege in Gebersdorf betreut. Für uns und unsere Kinder war und ist diese Form der Kinderbetreuung in kleinen gemischten Gruppen die optimale Vorbereitung auf die Schule. Auf individuelle Stärken und Schwächen kann direkt eingegangen werden. Die Kinder profitieren auf verschiedenen Ebenen – sowohl von gemeinsamen Beschäftigungen mit den größeren Kindern als auch beim Übernehmen Verantwortung für die jüngeren Kinder der Gruppe.

Der Übergang in die Grundschule verlief absolut reibungslos, unseren Kindern wurde von allen Fachlehrern eine hervorragende Vorbereitung auf die Grundschule bescheinigt.

Wir unterstützen ausdrücklich den Erhalt der Tagespflege für alle Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schüler

Zuarbeit der Familie Walter als Unterstützerbrief für die Kindertagespflege „Am Storchennest“ in 15936 Dahme OT Gebersdorf 16

Unsere Tochter Maja ist als Extremfrühchen auf die Welt gekommen. Nun ist sie 4 Jahre alt und ist mit 18 Monaten in die Kindertagespflegeeinrichtung „Storchennest“ gekommen. Sie wurde dort sehr Willkommen geheißen und konnte bis zum heutigen Tag eine gute und individuelle Förderung und Bildung durch die Tagesmütter erfahren.
Durch die kleine Gruppe kann die jeweilige Tagesmutter gezielt auf jedes Kind eingehen und somit hat Maja dort viel Aufmerksamkeit bekommen und hat viel gelernt, da sie Probleme mit der Ausdauer und Aufnahmefähigkeit hat.
Falls unser Antrag für unsere Tochter Nelli sowie den Kindern anderer Eltern abgelehnt wird und demnach die neue Richtlinie greift bedeutet das für die Kindertagespflegeeinrichtung, dass sie in Zukunft nicht genügend Kinder zur Betreuung bekommen und eine der beiden Tagesmütter aufhören müsste. Da es sich wirtschaflich für nur eine Tagesmutter nicht rechnet, müsste das „Storchennest“ komplett geschlossen werden. Und damit würde der so wichtige Betreuungsplatz für unsere Tochter Maja auch wegfallen.
Nun hoffen wir als Eltern sehr, dass sie bis zum Schuleintrittsalter dort bleiben kann und die gute Vorschulbildung, die für das „Storchennest“ steht, erhält.

Mit freundlichen Grüßen

J. Walter M. Walter

Elternbrief

Wir sind Eltern zweier Kinder im Alter von fast 10 Jahren und 5 Jahren. Dadurch kennen wir die Kindertagespflege „Am Storchennest" mit Birgit Niendorf und Heike Schrader bereits 9 Jahre und wissen diese Einrichtung und die sehr gute Arbeit beider Erzieherinnen sehr zu schätzen.

Beide unsere Kinder hatten bzw. haben das Glück diese bis zum Schuleintritt besuchen zu dürfen. Wir können mit Stolz sagen, dass unsere große Tochter, die mittlerweile die 4. Klasse besucht, optimal, wenn nicht sogar überdurchschnittlich auf den Schulbeginn in dieser Kindertagespflege vorbereitet wurde. Denn hier in dieser wunderbar kleinen Kindertagespflege kann wirklich ganz individuell auf die Bedürfnisse, Fördermöglichkeiten sowie Stärken und Schwächen eines jeden einzelnen Kindes (egal welchen Alters es sich befindet) eingegangen werden. Es ist jedes Mal schön mitanzusehen, wie die kleineren Kinder von den größeren bzw. den Vorschulkindern lernen bzw. profitieren. Im Gegensatz bemerkt man ein sehr stark ausgeprägtes Sozialverhalten der größeren Kinder den Kleineren gegenüber.

Wir sind froh, dass wir in unserem beschaulichen Dorf, eine Kita mit hervorragenden Ruf haben und schätzen uns jeden Tag glücklich und zufrieden unsere Kinder hierher bringen zu können und wünschen es uns weiterhin für alle anderen jungen Familien in unserem Umfeld.

K. Keller

Karla Keller und Matthias Sprenger

- Kopie -

TOP Ö 6.4

Eltern der Kindertagespflege „Am Storchennest“
Vertreter: Iris Schulze Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)
-15936 Dahme/ Mark, Gebersdorf 29-

Landkreis Teltow-Fläming
22. Sep. 2016
Landrätin

-I. Schulze,15936 Dahme; Gebersdorf 29

Frau
Kornelia Wehlan – persönlich
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Gebersdorf, 15.09.2016

Kindertagespflege „Am Storchennest“ Dahme / Mark OT Gebersdorf
Tagesmütter: Frau Birgit Niendorf und Frau Heike Schrader
Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Wehlan,

wir Eltern wenden uns an Sie, weil wir unsere Kindertagespflegeeinrichtung **in der bisher zugelassenen Form - von 0 Jahren bis Schuleintritt** - erhalten wollen.

Die Kindereinrichtung, in der unsere Kinder betreut werden, besteht bereits seit dem Jahr 1956. Als aufgrund eines gemeindlichen Beschlusses (aus unserer Sicht ein falscher Beschluss) die Kindereinrichtung am 30. Juni 2001 schließen musste, fasste die damalige Leiterin und damit qualifizierte Erzieherin Frau Birgit Niendorf den Entschluss, die Kindereinrichtung gemeinsam mit Frau Heike Schrader in Form einer Kindertagespflegeeinrichtung weiterzuführen.

Die Kindertagespflegeeinrichtung wurde am 13. August 2001 eröffnet. Das gesamte pädagogische Konzept sowie die notwendige Ausstattung wurden und werden auf Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt ausgerichtet und ist sehr erfolgreich.

Durch mehrmalige Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming soll die Kindertagespflege nunmehr auf Kinder von 0 bis 3 Jahren begrenzt werden – mit Ausnahme, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt. Der besondere Bedarf wird in der neuen Richtlinie auf Kinder beschränkt, für die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ein besonderer Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle (Betreuung durch Tagesmutter) eher in Betracht kommt als eine Kindertageseinrichtung. Damit wird den Eltern das gesetzlich zugesagte Wahlrecht deutlich bzw. komplett beschnitten bzw. vorenthalten.
U. E. wurden gerade Kindertagesstätten besonders auf Integration ausgerichtet. Eine einzelne Tagesmutter wäre damit unter Umständen überfordert. Wenn diese ein Kind mit einer Krankheit oder Behinderung mit besonderem Förderbedarf zu betreuen hätte – vorausgesetzt man hat noch die erforderliche Qualifikation – dürfte es sehr schwer oder unmöglich werden, gleichzeitig noch 4 Kinder unter 3 Jahren altersgemäß zu beschäftigen und zu betreuen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Eltern der Kindertagespflege „Am Storchennest“
Vertreter: Iris Schulze Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)
-15936 Dahme/ Mark, Gebersdorf 29-

Aus dem § 2 Abs. 1 gleichen Gesetzte heißt es weiter: Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kinder bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann unter anderem auch in Kindertagespflege durchgeführt werden.

Die im § 4 Abs. 3 KitaG beschriebenen Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten – unter anderem auch die Vorbereitung auf die Grundschule – wird unsere Kindertagespflege in vollem Umfang gerecht.

Auch in einschlägiger Literatur wie im Handbuch Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird wiederholt aufgeführt, dass es für die Eltern ein Wahlrecht gibt. Hier heißt es unter anderem:

„1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.“

In der Elterninformation zur Kindertagespflege des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg wird u. a. aufgeführt, dass „zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung die Gemeinde bzw. das Jugendamt für jüngere Kinder Betreuung in Kindertagespflege anbieten kann. Wenn Eltern und Gemeinde bzw. Amt dies übereinstimmend wünschen und die konkreten Bedingungen die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder fördern, kann Kindertagespflege auch für ältere Kinder in Anspruch genommen werden.“

Selbst auf der Internetseite des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming wird darauf hingewiesen, dass Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung in jedem Fall einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte **oder** einer Kindertagespflegestelle haben. Auch wird hier von dem Wahlrecht der Eltern gesprochen.

Für unsere Kinder erschließt sich der besondere Bedarf zur Betreuung in unserer Kindertagespflegestelle bis zum Schuleintritt aus:

- Die Stadt Dahme hat mehrere Ortsteile. Ein Ortsteil davon ist Gebersdorf. Um für die Landbevölkerung eine leichte Erreichbarkeit einer Kindereinrichtung zu gewährleisten und Geschwisterkindern und Großeltern die Möglichkeit der Abholung der Kinder bei längerer beruflicher Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen, ist diese Einrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt unverzichtbar.

- Eltern mit mehreren Kindern haben gar nicht die Zeit mehrere Einrichtungen anzufahren. Die Geschwisterunterbringung muss an einem Ort erfolgen.

- Für die Dorfgemeinschaft ist die Einrichtung in der bisherigen Form eine kulturelle Bereicherung. Die älteren Menschen erfreuen sich über die Auftritte der Kinder an ihren Jubiläen und Geburtstagen.

Eltern der Kindertagespflege „Am Storchennest“
Vertreter: Iris Schulze Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)
-15936 Dahme/ Mark, Gebersdorf 29-

- Wenn man diese Einrichtung in bisheriger Form nicht mehr erhalten kann, haben wir auf dem Dorf eigentlich gar nichts mehr, was junge Familien anlocken könnte. Gerade dies hat sich unser Amtsdirektor Herr Pätzig als Ziel für seine neue Amtsperiode gesetzt.

- Die Kinder, die hier bis zum Schulantritt betreut wurden, gehören zum großen Teil zu den besten ihrer Klassen.

- Durch die individuelle Betreuung und Förderung jeden einzelnen Kindes – auch der sozialen Kompetenzen durch die unterschiedlichen Altersklassen – ist ein Wechsel in eine Kindertagesstätte nicht ratsam.

Wie bereits erwähnt, besteht die Einrichtung bereits 15 Jahre und die Tagesmütter Frau Birgit Niendorf und Frau Heike Schrader betreuen von Anfang an Kinder bis zum Schuleintritt. Was sich bisher bewährt hat, sollte nicht zerstört werden.

Wir fordern aufgrund des Bestandsschutzes den Erhalt der Erlaubnis zur Betreuung unserer Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt für unsere Tagespflegepersonen - auch bei Verlängerung der Erlaubnis – solange diese Einrichtung durch die Tagespflegepersonen betrieben wird sowie die entsprechende Änderung der Richtlinie und damit die Wiederherstellung der Möglichkeit, Kinder über 3 Jahren durch Tagesmütter betreuen zu lassen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen (wie in unserer Einrichtung) vorliegen.

Abschließend verweisen wir noch einmal auf den Internetauftritt des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming in dem es heißt: **„Von zentraler Bedeutung für berufstätige Eltern ist eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung.“**

Wir bitten zeitnah um einen persönlichen Termin und freuen uns auf eine positive Antwort Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Schulze

Die Eltern der Kindertagespflege Gebersdorf

Anlagen:

Zuarbeit der Grundschule Dahme / M.
Unterschriftenlisten
Unterstützerbriefe der Eltern mit Kindern, die diese Einrichtung besucht haben

Kopie an

Amt Dahme/Mark
Stadtverordnetenversammlung Dahme / M.
Kreistagsabgeordnete bzw. Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 6.4

Zuarbeit der Grundschule Dahme/Mark über die Zusammenarbeit mit der Kindertagespflege „Am Storchennest“ in 15936 Dahme OT Gebersdorf 16

Bereits seit vielen Jahren arbeiten wir eng mit der Kindertagespflege „ Am Storchennest“ in Gebersdorf zusammen. Es findet in regelmäßigen Abständen ein Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Lernausgangslagen der zukünftigen Erstklässler statt. Wir als Schule schätzen die stets gute Vorschule dieser Einrichtung. Besonders die differenzierte Arbeit in Kleingruppen, eine ruhige Arbeitsatmosphäre und das individuelle Eingehen auf die Probleme der Kinder ermöglichen eine gezielte Vorbereitung auf die schulischen Anforderungen. Zudem gewährleistet die Kindertagespflege „Am Storchennest“ stets die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Schnuppertag, Schulhausrallye, Elternabende, Theateraufführungen u.a.). Außerdem haben die Lehrerinnen unserer Grundschule die Möglichkeit, in der Kindestagespflege zu hospitieren, um sich so ein umfassenderes Bild der Einschulungskinder machen zu können. Aber auch die Erzieherinnen nehmen regelmäßig an Angeboten der Schule zum gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch teil.

Wir als Grundschule sind daran interessiert, dass auch besonders die kleineren Einrichtungen in unserer Region erhalten bleiben, um die Kinder in einer ruhigen, entspannten und wohnortnahen Atmosphäre auf die Schule vorzubereiten.

Das Kollegium der Grundschule Dahme/Mark

Grundschule Dahme
Baruther Str. 10
15936 Dahme / Mark
Tel.: 035451 / 339 u. 93681
Fax: 035451 / 93682

TOP Ö 6.7

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2973/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 21. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die derzeitige Regelung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow- Fläming zu den Kreisbediensteten (§ 17) setzt nicht den Gedanken um, welcher bei der Änderung im Jahre 2014 gewollt war.

Derzeitige Regelung des §17 Kreisbedienstete:

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.

Der Kreistag wollte sich mit dieser Regelung die Möglichkeit vorbehalten, Einfluss auf die Besetzung von Führungspositionen der Verwaltung zu nehmen.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Regelung haben jedoch gezeigt, dass der Kreistag zu oft mit Besetzungsentscheidungen konfrontiert war, welche eben keine Führungspositionen beinhalteten, sondern nur auf Grund der Eingruppierung unter diese Regelung fielen. Dies führte u. a. teilweise auch dazu, dass Einstellungen der Mitbestimmung des Personalrates gemäß § 92 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) enthoben waren. Problematisch ist auch, dass eine schnelle Besetzung der Stellen (z. B. Ärzte) nicht erfolgen kann, da zunächst die Kreistagssitzung abzuwarten ist. Der Zeitablauf kann auch dazu führen, dass Besetzungen nicht erfolgen, wenn die Bewerber „abspringen“ bzw. dass diese erst später durchgeführt werden können.

Bisher war auch die gemäß § 62 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf vorgesehene Möglichkeit der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (interne Besetzung) nicht in der Zuständigkeit des Kreistages geregelt. Unter Zugrundelegung des Gedankens der Führungsposition ist es nicht erklärbar, warum eine Einstellung externer Bewerber vom Kreistag beschlossen werden soll, hingegen eine interne Bewerbung auf eine höherwertige Tätigkeit nicht.

Die befristete Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bleibt jedoch weiterhin ausgeschlossen und in der Zuständigkeit der Landrätin.

Aus vorgenannten Gründen wird eine neue Regelung des § 17 Kreisbedienstete vorgeschlagen

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 36 vom 16. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.

(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

TOP Ö 6.8

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag
Der Vorsitzende

VORLAGE **Nr. 5-2944/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt Herrn Thomas Czesky als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.

2. Der Kreistag wählt Herrn Thomas Czesky für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

3. Der Kreistag wählt Herrn Lars Wendlandt für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 7. November 2016

Dr. Gerhard Kalinka

Sachverhalt:

Das bisherige stimmberechtigte ordentliche Mitglied im Jugendhilfeausschuss Frau Irina Kalinka ist am 31. Juli 2016 aus dem Kreistag ausgeschieden.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist gemäß § 5 Abs. 2 AGKJHG ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
Frau Irina Kalinka wurde auf Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen am 1. September 2014 als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vom Kreistag gewählt.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat nunmehr Herrn Thomas Czesky, bisheriges stellv. Mitglied, zur Wahl als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Herr Lars Wendlandt wurde zur Wahl als stellv. Mitglied vorgeschlagen.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf über das Mitglied einschließlich des Stellvertreters durch offenen Wahlbeschluss.

TOP Ö 6.9

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2981/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Personelle Veränderung im Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Frau Rosemarie Müller, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wird als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming abberufen.

2. Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Seniorenbeirats der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Herrn Wolfgang Kobelt als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags.

3. Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Seniorenbeirats der Gemeinde Großbeeren Herrn Dennis Kägler als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 10.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (Kreisseniorenbeirat) werden gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung von den kreisangehörigen Kommunen, örtlichen Seniorenbeiräten, Seniorenvereinen mit Sitz im Landkreis, Wohlfahrtsverbänden mit Sitz im Landkreis und Kirchengemeinden mit Sitz im Landkreis vorgeschlagen.

Der Vorsitzende des Kreisseniorenbeirats Herr Leder hat mit Schreiben vom 10. November 2016 mitgeteilt, dass Frau Rosemarie Müller, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, aus persönlichen Gründen nicht mehr im Beirat mitwirken kann.
Der Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat als Nachfolger Herrn Wolfgang Kobelt aus Blankenfelde-Mahlow zur Berufung in den Kreisseniorenbeirat vorgeschlagen.

Der Vorsitzende des Kreisseniorenbeirats Herr Leder hat mit Schreiben vom 15. November 2016 mitgeteilt, dass der Seniorenbeirat der Gemeinde Großbeeren Herrn Dennis Kägler aus Großbeeren zur Berufung in den Kreisseniorenbeirat vorgeschlagen hat.

TOP Ö 6.10

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2960/16-LR**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	23.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 24. Oktober 2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS) wurde im Jahre 2002 errichtet. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Dienstleistungen unter anderem des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schüler- und Berufsverkehre sowie Sonderbedienungsformen und Alternativverkehre im Bereich des Landkreis Teltow-Fläming im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH.

Die Geschäftsanteile der LUS werden zu 100 % von der VTF mbH gehalten. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Nachauftrag für die Muttergesellschaft VTF mbH. Eigenes Anlagevermögen besitzt die LUS nicht.

Die Beförderungsleistungen werden von der LUS mit eigenem Personal erbracht. Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte die Gesellschaft insgesamt 26 Mitarbeiter (ausschließlich Fahrpersonal). Diese werden seit dem 1. Januar 2016 nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg – Spartentarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) vergütet.

Aufgrund des geltenden Vergabegesetzes erfolgt somit seit 01.01.2016 die Anwendung des gleichen Tarifvertrages wie im Mutterunternehmen. Daher werden nunmehr keine Gründe für ein Fortbestehen der LUS gesehen. Der Aufsichtsrat der VTF mbH beschloss in seiner Sitzung am 13.07.2016 hierzu eine Empfehlung an den Gesellschafter. Demnach ist die wirtschaftliche Betätigung der LUS nach Übernahme der Mitarbeiter zur VTF mbH einzustellen.

Es ist vorgesehen, die Verschmelzung der LUS auf die VTF mbH durch Aufnahme durchzuführen. Ausgehend vom derzeit gültigen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht keine Notwendigkeit einer Beibehaltung der LUS als Vorratsgesellschaft. Daneben würden jährlichen Aufwendungen keine Erträge gegenüberstehen. Eine Liquidation des Unternehmens wird auf Grund der Dauer und der Kosten des Verfahrens nicht angeraten.

Die Beschlussfassung des Kreistages erfolgt auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf.

TOP Ö 6.11

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2968/16-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abzugeben, dass der Landkreis § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Luckenwalde, den 9.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) grundlegend. Generell ist nach der Einführung des § 2b UStG von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPöR auszugehen. Bisher galten nur öffentliche Betriebe gewerblicher Art sowie die Land- und Forstwirtschaft umsatzsteuerrechtlich als Unternehmen. Mit dem neuen Umsatzsteuerrecht gelten alle jPöR als Unternehmer, die Leistungen gegen Entgelt anbieten. Ausgenommen von der Umsatzbesteuerung bleiben auch zukünftig weiterhin öffentliche Institutionen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind und in deren Tätigkeiten es keinen Wettbewerb gibt. In der Konsequenz führt das dazu, dass die kommunalen Aufgaben, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben, in Zukunft steuerlich anders bewertet werden.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der kurzen Vorlaufzeit die Möglichkeit eröffnet, die alten Regelungen für erbrachte Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 noch für anwendbar zu erklären. Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Dabei kann die Erklärung nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sie gilt für alle Bereiche der jPöR. Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.
Ab dem 01.01.2021 gelten dann ausnahmslos die neuen Steuerregelungen.

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen mit dieser Übergangsregelung Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Mit der Analyse – die dann voraussichtlich doch mit externer Unterstützung durch Steuerberater stattfindet - der in Frage kommenden Bereiche wird bereits Anfang 2017 begonnen.

Da eine fachspezifische Überprüfung aller in Frage kommenden Sachverhalte bis zum Ende des Jahres 2016 nicht mehr gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt im eigenen Namen abzugeben.

TOP Ö 6.12

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2846/16-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	12.09.2016
Kreistag	17.10.2016

Betr.: Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: Ertragskonten in den jeweiligen Produkten

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:

Die Gebührenanpassungen werden nach Beschluss des Kreistages bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt und wirken sich ertragssteigernd bei

den einzelnen Gebührenpositionen aus. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Luckenwalde, den 25.07.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, die Personen, für die vom Landkreis Leistungen erbracht werden, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht andere Gebührenregelungen (z.B. Gebührengesetz für das Land Brandenburg - GebGBbg) gelten, werden Gebühren des Landkreises nach einer allgemeinen Gebührensatzung erhoben. Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung vom 10.12.2001 ist bislang unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung und damit einhergehender neuer Kalkulation der Gebührenhöhe, sondern auch aus rechtlichen Gründen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund einer Satzung erfolgt nur für freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und ist von denen für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) zu trennen, da es sich dabei eben auch um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie Auftragsangelegenheiten handeln kann. Aufgrund eines unterschiedlichen Regelungsbedarfes sollten darüber hinaus Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume im Kreishaus Teltow-Fläming

Gemäß §§ 4 ff Kommunales Abgabengesetz können Gemeinden Geldleistungen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung Verwaltungsgebühren erheben.

Diese Leistungen sind im Gebührentarif als Tarifstellen aufgelistet. Die bisherigen Leistungen wurden um zahlreiche Tarifstellen erweitert, also zusätzliche Einnahmequellen generiert. Der Gebührentarif ist derart ausgestaltet, dass er sowohl dem Äquivalenzprinzip als auch dem Grundsatz der Leistungsproportionalität gerecht wird.

Mit der Unterteilung der Tarifstellen nach Leistungen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes kann die Höhe der Gebühr, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen darf (Äquivalenzprinzip), möglichst differenziert bemessen werden. Die Einordnung erfolgt aufgrund organisatorisch festgelegter Zuständigkeit, Aufgabe und Kompetenz des jeweiligen Leistungserbringers und der sich daraus ergebenden Vergütung bzw. Besoldung.

Als Gebührenmaßstab wird überwiegend eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „je angefangene 15 Minuten“ und ist damit so kurzzeitig gewählt, dass dem Gebot der Leistungsproportionalität entsprochen wird. Die Gebührenschuldner werden also gleichmäßig belastet und können eine Korrespondenz zwischen Leistungsmenge und Gebührenbelastung herstellen.

Für die Gebührenkalkulationen wurden die für 2016 erwarteten Personalkosten – einschließlich der Tariferhöhung – sowie die Werte aus dem aktuellsten KGSt® -Bericht Nr.

16/2015 für die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Normalarbeitszeit - Allgemeine Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Kalkulationsberechnungen sind als Anlage beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sollen sowohl die mittleren Bearbeitungszeiten als auch die Fallzahlen erfasst werden, um Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgleichen zu können.

Die neue Allgemeine Gebührensatzung soll zum 1.Oktober 2016 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen: ja.

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:

Die Gebührenanpassungen werden nach Beschluss des Kreistages bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt und wirken sich ertragssteigernd bei den einzelnen Gebührenpositionen aus. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

TOP Ö 6.12

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2846/16-I/1**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Finanzielle Auswirkungen :

Produktkonto: Ertragskonten in den jeweiligen Produkten

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Luckenwalde, den 25.10.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat nach § 131 Abs. 1 i. V .m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, die Personen, für die vom Landkreis Leistungen erbracht werden, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht andere Gebührenregelungen (z.B. Gebührengesetz für das Land Brandenburg - GebGBbg) gelten, werden Gebühren des Landkreises nach einer allgemeinen Gebührensatzung erhoben. Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung vom 10.12.2001 ist bislang unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung und damit einhergehender neuer Kalkulation der Gebührenhöhe, sondern auch aus rechtlichen Gründen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund einer Satzung erfolgt nur für freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und ist von denen für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) zu trennen, da es sich dabei eben auch um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie Auftragsangelegenheiten handeln kann. Aufgrund eines unterschiedlichen Regelungsbedarfes sollten darüber hinaus Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume im Kreishaus Teltow-Fläming

Gemäß §§ 4 ff Kommunales Abgabengesetz können Gemeinden Geldleistungen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung Verwaltungsgebühren erheben.

Diese Leistungen sind im Gebührentarif als Tarifstellen aufgelistet. Die bisherigen Leistungen wurden um zahlreiche Tarifstellen erweitert, also zusätzliche Einnahmequellen generiert. Der Gebührentarif ist derart ausgestaltet, dass er sowohl dem Äquivalenzprinzip als auch dem Grundsatz der Leistungsproportionalität gerecht wird.

Mit der Unterteilung der Tarifstellen nach Leistungen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes kann die Höhe der Gebühr, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen darf (Äquivalenzprinzip), möglichst differenziert bemessen werden. Die Einordnung erfolgt aufgrund organisatorisch festgelegter Zuständigkeit, Aufgabe und Kompetenz des jeweiligen Leistungserbringers und der sich daraus ergebenden Vergütung bzw. Besoldung.

Als Gebührenmaßstab wird überwiegend eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „je angefangene 15 Minuten“ und ist damit so kurzzeitig gewählt, dass dem Gebot der Leistungsproportionalität entsprochen wird. Die Gebührenschuldner werden also gleichmäßig belastet und können eine Korrespondenz zwischen Leistungsmenge und Gebührenbelastung herstellen.

Abgewichen hiervon wurde bei der Kalkulation der Gebührenhöhe für angefertigte Kopien und elektronische Ausdrucke - Tarifstellen 7.1 und 7.2. Stattdessen erfolgte eine

Mischkalkulation, um einen einheitlichen Gebührentarif anbieten zu können.

Für die Gebührenkalkulationen wurden die für 2016 erwarteten Personalkosten – einschließlich der Tariferhöhung – sowie die Werte aus dem aktuellsten KGSt® -Bericht Nr. 16/2015 für die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Normalarbeitszeit - Allgemeine Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Kalkulationsberechnungen sind als Anlage beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sollen sowohl die mittleren Bearbeitungszeiten als auch die Fallzahlen erfasst werden, um Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgleichen zu können.

Die neue Allgemeine Gebührensatzung soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen: ja.

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des Landkreises Teltow-Fläming, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden oder diese unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Werden mehrere Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,

2. für Amtshandlungen bei Petitionen (§ 16 BbgKVerf) in Gestalt von Aufsichtsbeschwerden,

3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,

4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,

6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,

7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,

8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5
Bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Kostenpflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung.

(2) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss diese abgebrochen werden, entsteht die Gebühr im Zeitpunkt des für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7
Gebühren- und Auslagenschuld

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die öffentlichen Leistungen zurechenbar veranlasst haben oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,

2. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen haben,

3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

§ 8
Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch schriftlichen oder mündlichen Verwaltungsakt festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR		
			mittlerer Dienst[1)]	gehobener Dienst[2)]	höherer Dienst[3)]
1.	Akteneinsicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 29 VwVfG				
1.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
1.3	Übersendung einer in Papierform geführten Akte (Vorbereitung/Nachbereitung incl.)	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
2.	amtliche Dokumente und Beglaubigungen				
2.1	Fertigung von Urschriften (Urkunden, Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen)	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
2.2	Fertigung von Zweitschriften und Abschriften	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
2.3	Beglaubigung von Dokumenten gemäß § 33 VwVfG	je Beglaubigung	6,70	8,30	11,00
2.4	Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 VwVfG	je Beglaubigung	2,00	2,40	3,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen (Verwaltungsakte)				
	Erlass eines Bescheides	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
4.	Bescheide über Widersprüche im Zusammenhang mit Leistungen nach Tarifstelle 3 - wenn oder soweit sie zurückgewiesen werden				
4.1	Widerspruchsbescheid	je angefangene ´15 min	zur Gebührenhöhe: siehe § 2 (3) letzter Satz		
4.2	Drittwiderspruchsbescheid	je angefangene ´15 min			
4.3	Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen	je angefangene ´15 min			
5.	Grundbucherklärungen				
5.1	Löschungsbewilligungen	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
5.2	Pfandhaftentlassungserklärungen	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
5.3	Vorrangeinräumungserklärungen	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
5.4	sonstige Erklärungen zum Grundbuch/ zu Grundstücksrechten	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
6.	Zuwendungsbescheide (MBS Gewinnausschüttung)				
6.1	Aufhebung von Bescheiden aufgrund unzweckmäßiger Mittelverwendung	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50
6.2	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	je angefangene ´15 min	10,00	12,40	16,50

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
7.	angefertigte Kopien und elektronische Ausdrucke		
7.1	DIN Format A4 - Erstkopie	ein Blatt	1,80
	DIN Format A4 - Folgekopie	je Blatt	0,20
7.2	DIN Format A3 - Erstkopie	ein Blatt	1,90
	DIN Format A3 - Folgekopie	je Blatt	0,30

Erläuterungen:

[1)] mittlerer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E5 bis E8
S3 bis S8
A5 bis A8

[2)] gehobener Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E9 bis E12
S9 bis S18
A9 bis A12

[3)] höherer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E13 bis E15
A13 bis A16

TOP Ö 6.12

Anlage - Kalkulation der Verwaltungsgebühren
(Grundlage durchschnittlichen Personalkosten der Beschäftigten/Beamten des Landkreises
TF und pauschale Kosten lt. Empfehlung KGST 2015/2016)

Gebührentarife laut Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Tarifstellen 1., 2.1, 2.2, 3., 5., 6.

		kalkulierte Jahreskosten mittlerer Dienst	kalkulierte Jahreskosten gehobener Dienst	kalkulierte Jahreskosten höherer Dienst
1. Personalkosten	Durchschnitt	46.557,37	59.692,94	81.392,02
2. Sachkosten für Büro-arbeitsplatz lt. KGST	pauschal	9.700,00	9.700,00	9.700,00
3. Gemeinkosten	20 % Brutto-personalkosten	9.311,47	11.938,59	16.278,40
Ansatzfähige Kosten pro Jahr in €:		65.568,84	81.331,53	107.370,42
Kosten je Arbeitsstunde in € (1.631 Stunden/Jahr):		40,20	49,87	65,83
Kosten je Minute in €:		0,67	0,83	1,10
4. Ermittlung der Gebühr:				
Durchschnittliche Bear-beitungszeit in Minuten	15			
ermittelte Zeitgebühr in €:		10,05	12,45	16,50
Vorschlag für die Verwaltungsgebühr in € zu Nr. 1.1,1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 3., 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2		**10,00**	**12,40**	**16,50**

Tarifstelle Nr. 2.3

		kalkulierte Jahreskosten mittlerer Dienst	kalkulierte Jahreskosten gehobener Dienst	kalkulierte Jahreskosten höherer Dienst
1. Personalkosten	Durchschnitt	46.557,37	59.692,94	81.392,02
2. Sachkosten für Büro-arbeitsplatz lt. KGST	pauschal	9.700,00	9.700,00	9.700,00
3. Gemeinkosten	20 % Brutto-personalkosten	9.311,47	11.938,59	16.278,40
Ansatzfähige Kosten pro Jahr in €:		65.568,84	81.331,53	107.370,42
Kosten je Arbeitsstunde in € (1.631 Stunden/Jahr):		40,20	49,87	65,83
Kosten je Minute in €:		0,67	0,83	1,10
4. Ermittlung der Gebühr:				
Durchschnittliche Bear-beitungszeit in Minuten	10min			
ermittelte Festbetragsgebühr in €:		6,70	8,30	11,00
Vorschlag für die Verwaltungsgebühr in € zu Nr. 2.3		**6,70**	**8,30**	**11,00**

Tarifstelle Nr.2.4

		kalkulierte Jahreskosten mittlerer Dienst	kalkulierte Jahreskosten gehobener Dienst	kalkulierte Jahreskosten höherer Dienst
1. Personalkosten	Durchschnitt	46.557,37	59.692,94	81.392,02
2. Sachkosten für Büro-arbeitsplatz lt. KGST	pauschal	9.700,00	9.700,00	9.700,00
3. Gemeinkosten	20 % Brutto-personalkosten	9.311,47	11.938,59	16.278,40
Ansatzfähige Kosten pro Jahr in €:		65.568,84	81.331,53	107.370,42
Kosten je Arbeitsstunde in € (1.631 Stunden/Jahr):		40,20	49,87	65,83
Kosten je Minute in €:		0,67	0,83	1,10
4. Ermittlung der Gebühr:				
Durchschnittliche Bear-beitungszeit in Minuten	3min			
ermittelte Festbetragsgebühr in €:		2,01	2,49	3,30
Vorschlag für die Verwaltungsgebühr in € zu Nr. 2.4		**2,00**	**2,40**	**3,30**

Tarifstelle Nr. 7.1

		kalkulierte Jahreskosten
1. Personalkosten	Durchschnitt	62.547,44
2. Sachkosten für Büro-arbeitsplatz lt. KGST	pauschal	9.700,00
3. Gemeinkosten	20 % Brutto-personalkosten	12.509,49
Ansatzfähige Kosten pro Jahr in €:		84.756,93
Kosten je Arbeitsstunde in € (1.631 Stunden/Jahr):		51,97
Kosten je Minute in €:		0,87
4. Ermittlung der Gebühr:		
Durchschnittliche Bear-beitungszeit in Minuten	2min	
Zwischenwert :		1,740
plus direkte Sachkosten:		
a) Wartungspauschale je Blatt Format A4		0,052
b) Papierkosten je Blatt Format A4		0,005
ermittelte Festbetragsgebühr in €:		1,797
Vorschlag für die Verwaltungsgebühr in € zu Nr. 7.1 (A4)		
	für die Erstkopie	**1,80**
	für jede Folgekopie*	**0,20**

* Folgekopie: Personalkosten 10 Sekunden + Sachkosten Wartungspauschale und Papier

Tarifstelle Nr. 7.2

		kalkulierte Jahreskosten
1. Personalkosten	Durchschnitt	62.547,44
2. Sachkosten für Büro-arbeitsplatz lt. KGST	pauschal	9.700,00
3. Gemeinkosten	20 % Brutto-personalkosten	12.509,49
Ansatzfähige Kosten pro Jahr in €:		84.756,93
Kosten je Arbeitsstunde in € (1.631 Stunden/Jahr):		51,97
Kosten je Minute in €:		0,87
4. Ermittlung der Gebühr:		
Durchschnittliche Bear-beitungszeit in Minuten	2min	
Zwischenwert :		1,740
plus direkte Sachkosten:		
a) Wartungspauschale je Blatt Format A3		0,104
b) Papierkosten je Blatt Format A3		0,011
ermittelte Festbetragsgebühr in €:		1,855
Vorschlag für die Verwaltungsgebühr in € zu Nr. 7.2 (A3)		
	für die Erstkopie	**1,90**
	für jede Folgekopie*	**0,30**

* Folgekopien: Personalkosten 10 Sekunden + Sachkosten Wartungspauschale und Papier

TOP Ö 6.13

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2847/16-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow- Fläming“

Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Die Auswirkungen der Gebührenanpassungen können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Finanzierung durch:
Produktkonto: 111070 – 441110
Erträge aus Mieten und Pachten

Luckenwalde, den 07.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Benutzungsgebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, dass Personen, die öffentliche Einrichtungen und Anlagen (hier: Räumlichkeiten) des Landkreises in Anspruch nehmen, vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung vom 10.12.2001, welche auch die gebührenpflichtige Benutzung von kreiseigenen Räumen erfasst, ist bislang unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen der Haushaltskonsolidierung, sondern auch aus rechtlichen Gründen ist die Überarbeitung und Überprüfung der Kalkulation für die Benutzungsgebührenregelungen bzw. der Erlass einer selbständigen Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung angezeigt.

So sollen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden, da unterschiedliche Regelungen getroffen werden müssen, die sich mitunter auf nur eine Gebührenart beziehen. Eine unzureichende Differenzierung kann zu Rechtsfehlern führen. Als Beispiel sei hier der Kreis der Abgabepflichtigen benannt, welcher auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruht. Darüber hinaus besteht auch die Notwendigkeit, Regelungen zu den Nutzungsbedingungen zu treffen, die in keinem Bezug zu einer Verwaltungsgebühr stehen.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Mit Erlass dieser Satzung werden erstmalig der Nutzungsanspruch, die Nutzungszeiten, die Gebührenfreiheit sowie Haftung und Versicherung normiert und so eine einheitliche Vergabepraxis gewährleistet.

Alle für die Benutzung verfügbaren Räume sind im Gebührentarif als Tarifstellen aufgelistet. Als Gebührenmaßstab wird hierfür eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „Benutzung je angefangene Stunde“. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist an dieser Stelle auch die Wahl des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gerechtfertigt.

Darüber hinaus werden zusätzliche Serviceleistungen angeboten, nämlich eine abweichende Bestuhlung der Räume und eine Technikbetreuung. Diese Gebührentarife sind derart ausgestaltet, dass sie sowohl dem Äquivalenzprinzip als auch dem Grundsatz der Leistungsproportionalität gerecht werden.

Als Gebührenmaßstab wird hier ebenfalls eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „je angefangene 30 Minuten“. Sie ist so kurzzeitig gewählt, dass dem Gebot der Leistungsproportionalität entsprochen wird. Die Gebührenschuldner werden also gleichmäßig belastet und können eine Korrespondenz zwischen Leistungsmenge und Gebührenbelastung herstellen.

Für die Gebührenkalkulationen wurden die für 2016 erwarteten Personalkosten – einschließlich der Tariferhöhung – sowie die Werte aus dem aktuellen KGSt® -Bericht Nr.

16/2015 für die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Normalarbeitszeit - Allgemeine Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Kalkulationsberechnung ist als Anlage beigefügt.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

TOP Ö 6.13

Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming Fläming

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Für die Nutzung der Räume, des Inventars, insbesondere der Geräte im Verwaltungsgebäude Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Räume im Sinne dieser Satzung sind alle in der Anlage aufgeführten Säle, Beratungsräume und das Foyer.

§ 2
Nutzungsanspruch

(1) Die Räume im Verwaltungsgebäude dienen vorrangig dem Dienstbetrieb sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten. Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn die Belange des Dienstbetriebes oder andere öffentliche Belange sowie die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Nutzung der Räume besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(3) Die Räume stehen Parteien im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz), politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Körperschaften, Stiftungen, Anstalten daneben auch Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen, insbesondere für kulturelle, kommunale, gesellschaftliche und politische Zwecke zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen sportlicher Art und solche, die kommerziellen Interessen dienen.

(4) Vor Bundes- Landtags- und Kommunalwahlen ist in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag (Vorwahlzeit) die Nutzung der Räume durch politische Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Personen, die sich für die Wahl beworben haben, ausgeschlossen.

§ 3
Nutzungszeiten

Die Räume stehen in der Regel wochentags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an den Wochenenden zur Verfügung. Die Räume können nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden.

§ 4
Benutzungserlaubnis

Jede Benutzung bedarf der schriftlichen Anmeldung beim Hauptamt (A10) der Kreisverwaltung. Diese erfolgt mit einem ausgereichten Formular regelmäßig zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Nutzung. Die Veranstaltung kann zum gewünschten Termin durchgeführt werden, wenn aufgrund der Anmeldung eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt wird.

§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit

Von den Gebühren befreit sind

1. gemeinnützige Vereine,
2. im Kreistag des Landkreises vertretene Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und
3. Dritte, welche die Räume auf Veranlassung des Landkreises im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nutzen.

§ 6
Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr schuldet die Person, welcher die Benutzungserlaubnis erteilt wird.

(2) Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen sind für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 8
Haftung und Versicherung

(1) Der Landkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Die nutzende Person prüft vor Nutzung die Räume und das Inventar, insbesondere Geräte, auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck.

(2) Die nutzende Person stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer

Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und des Inventars stehen. Die nutzende Person verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete und Beauftragte. Die nutzende Person haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumen und dem Inventar im Rahmen dieser Regelung entstehen.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming ist berechtigt, für die nach Absatz 2 bestehende Verpflichtung, den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie über die Prämienzahlung zu verlangen.

§ 9
Reinigung

(1) Die Kosten für die Reinigung der benutzten Räume sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.

(2) Bei erhöhtem Reinigungsbedarf können die Kosten der weitergehenden Reinigung als Auslagen geltend gemacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wehlan
Landrätin

Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr EUR
1.	Kreistagssaal (= 286 m²)		
1.1	Standard • 30 Tische/60 Sitzplätze • Podium mit Rednerpult • Mikrofon, Lautsprecheranlage, Overheadprojektor	Benutzung je angefangene Stunde	25,00
1.2.	Bestuhlung • abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)	je angefangene ´30 min/Hausmeister	7,70
1.3	Technikbetreuung • Einweisung • Nutzung von Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer	je angefangene ´30 min/Techniker	10,85
2.	Kreisausschusssaal (= 133 m²)		
2.1	Standard • Konferenztisch mit 32 Sitzplätzen • Flipchart, Overheadprojektor, Whiteboard	Benutzung je angefangene Stunde	11,60
2.2.	Bestuhlung • abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)	je angefangene ´30 min/Hausmeister	7,70
2.3	Technikbetreuung • Einweisung • Nutzung von Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer	je angefangene ´30 min/Techniker	10,85
3.	Großer Beratungsraum: (= 69 m²) „Luckenwalde“ (B2-1-02)		
3.1	Standard • Konferenztisch mit 25 Sitzplätzen • Flipchart	Benutzung je angefangene Stunde	6,00
3.2	Bestuhlung • abweichende Anzahl oder	je angefangene ´30 min/Hausmeister	7,70

	Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)		
4.	Mittlere Beratungsräume: (= 45 m²) „Jüterbog“ (A3-1-02), „Zossen“ (B6-3-05), „Ludwigsfelde“ (C3-1-06)		
4.1	Standard • Konferenztisch mit 18 bis 20 Sitzplätzen	Benutzung je angefangene Stunde	3,90
4.2	Bestuhlung • abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)	je angefangene ´30 min/Hausmeister	7,70
5.	Kleine Beratungsräume: (= 29 m²) „Nieplitz“ (B4-2-07), „Nuthe“ (B4-1-07)		
	Standard • Konferenztisch mit 15 Sitzplätzen	Benutzung je angefangene Stunde	2,50
6.	Foyer: (= 1.319 m²)		
6.1	Abschnitt B2 - vorderer Bereich (= 539 m²)	Benutzung je angefangene Stunde	47,10
6.2	Abschnitt B4 - mittlerer Bereich (= 339 m²)	Benutzung je angefangene Stunde	29,60
6.3	Abschnitt B6 – hinterer Bereich (= 441 m²)	Benutzung je angefangene Stunde	38,50
6.4	Bestuhlung • Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)	je angefangene ´30 min/Hausmeister	7,70

TOP Ö 6.13

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Räume					
in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming					
Objekt:	Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde				
A.	**Ermittlung der ansatzfähigen Kosten**		**Betrag in €**	**Anmerkungen**	
1.	**Personalkosten**		204.125,64		
	Hausmeister		84.993,54	2 Vollzeitstellen	
	Techniker		119.132,10	2 Vollzeitstellen	
2.	**Sachkosten**		827.271,69		
2.1.	Bewirtschaftung und sonstige Betriebskosten				
	Strom		173.879,95	(mit Parkhaus)	
	Fernwärme		173.930,01		
	Wasser/Abwasser		28.983,16		
	Unterhaltsreinigung		132.502,68		
	Abfallbeseitigung		12.133,36		
	Winterdienst		16.501,02		
	Objektbewachung		200.000,23	(mit Parkhaus)	
	Grundsteuer		35.443,58	(mit Parkhaus)	
	Versicherungen und Beiträge		23.278,85		
2.2.	Verwaltungskosten				
	pauschale Verwaltungsumlage nach KGST				
	(15 % der Personalkosten)		30.618,85		
3.	**Gebäude; Grundstück; Ausstattung (Möbel, Geräte, Datentechnik usw.)**		778.655,93		
3.1.	Mieten, Pachten, Leasing				
3.2.	Zinsen für Fremdkapital		161.785,96		
3.3.	Jährl. Abschreibung für Gebäude		311.704,36		
3.4.	Lfd. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten		260.180,56		
3.5.	Beschaffungen		7.309,60		
3.6.	Jährl. Abschreibungen für bewegliche Anlagegüter		37.675,45		
	Summe ansatzfähige Kosten:		1.810.053,26		
B.	**Verteilungsschlüssel**	**Schlüssel**	**Betrag in €**	**Anmerkungen**	
	ansatzfähigen Kosten:		1.810.053,26		

	Nutzfläche in m² gesamt:	12.324			
	Kosten je m²/Jahr:		146,87		
C.	**Berechnung Benutzungsgebühren:**	**Schlüssel**	**Betrag in €**	**Anmerkungen**	
1.	**Benutzungsgebühren**				
1.1.	Kreistagssaal				
	Fläche in m² Kreistagssaal	286			
	Kosten pro Jahr		42.005,46		
	Kosten je Nutzungsstunde		25,00	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**25,00**		
1.2.	Kreisausschussaal				
	Fläche in m²	133			
	Kosten pro Jahr		19.534,01		
	Kosten je Nutzungsstunde		11,63	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**11,60**		
1.3.	Großer Beratungsraum				
	Fläche in m²	69			
	Kosten pro Jahr		10.134,18		
	Kosten je Nutzungsstunde		6,03	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**6,00**		
1.5.	Mittlere Beratungsräume				
	Fläche in m²	45			
	Kosten pro Jahr		6.609,25		
	Kosten je Nutzungsstunde		3,93	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**3,90**		
1.6.	Kleine Beratungsräume				
	Fläche in m² je Raum	29			
	Kosten pro Jahr		4.259,29		
	Kosten je Nutzungsstunde		2,54	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**2,50**		
1.7.	Foyer (Bereich B2)				
	Fläche in m²	539			
	Kosten pro Jahr		79.164,13		
	Kosten je Nutzungsstunde		47,12	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**47,10**		
1.8.	Foyer (Bereich B4)				
	Fläche in m²	339			
	Kosten pro Jahr		49.789,68		
	Kosten je Nutzungsstunde		29,64	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**29,60**		
1.9.	Foyer (Bereich B6)				

	Fläche in m²	441			
	Kosten pro Jahr		64.770,65		
	Kosten je Nutzungsstunde		38,55	1.680 Std.	
	Benutzungsgebühr je angefangene Nutzungsstunde:		**38,50**		
2.	**Zusatzgebühren (Serviceleistungen)**				
2.1.	Aufwand Hausmeister für Sonderausstattung				
	Personalaufwand je Zeitstunde:		15,40		
	Servicegebühr für Sonderausstattung je ange-				
	fangene Nutzungsstunde:		**15,40**		
2.2.	Aufwand Techniker für Nutzung von				
	Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer				
	Personalaufwand je Zeitstunde:		21,71		
	Servicegebühr für Technikbereitstellung				
	je angefangene Nutzungsstunde:		**21,70**		

TOP Ö 6.14

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2954/16-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	15.11.2016
Jugendhilfeausschuss	30.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.:

Erste Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Bundesagentur für Arbeit Potsdam sowie dem Jobcenter Teltow-Fläming zum Zweck der Umsetzung des Projektes Jugendberufsagentur die erste Änderung der Kooperationsvereinbarung ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	363110
Bezeichnung des Produktes:	Jugendsozialarbeit
Konto-Ansatz 2016:	1.119.630 €
Konto-Ansatz 2017:	1.349.880 €

Luckenwalde, den 27.10.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Bundesagentur für Arbeit, der Landkreis Teltow-Fläming und das Jobcenter haben eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming abgeschlossen. Die Zustimmung des Kreistages dazu erfolgte in seiner Sitzung am 07.12.2015 (Beschluss Nr. 5-2577/15-II). In dieser Kooperationsvereinbarung wurde u. a. vereinbart, dass jede Vereinbarungspartei ihre Arbeitsplätze in der Jugendberufsagentur mit erforderlichen Sachmitteln ausstattet (§ 6).

Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Jugendberufsagentur soll gemeinsames Mobiliar genutzt werden. Diese Vereinbarung findet jedoch in der vorliegenden Kooperationsvereinbarung keine konkrete Erwähnung, so dass daraus Irritationen entstanden sind.

Im Arbeitskreis zur fachlichen Unterstützung des Koordinierungskreises der Jugendberufsagentur wurde am 30. Juni 2016 mit den Kooperationspartnern vereinbart, dass der § 6 „Ausstattung der Arbeitsplätze“ entsprechend konkretisiert wird.

Im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern ist folglich die Kooperationsvereinbarung im § 6 – Ausstattung der Arbeitsplätze - um folgenden Wortlaut zu ergänzen (Anlage 1):

„Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in den Räumlichkeiten der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming wird möglichst einheitliches Mobiliar genutzt. Stellt ein Kooperationspartner das Mobiliar für einen anderen Kooperationspartner zur Verfügung, so erfolgt die Vergütung über eine monatliche Sachkostenabrechnung.“

Die Bereitstellung der Büroausstattung sowie die dafür zu entrichtende Kostenpauschale in Höhe von 8,47 € je alleingenutztem Büro des Landkreises wird in der Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Potsdam und dem Landkreis Teltow-Fläming mit Wirkung ab 15.03.2016 gesondert geregelt (Anlage 2).

Anlage 1

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming

zwischen

1. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,
2. dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin,
3. dem Jobcenter Teltow-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin,

nachfolgend Kooperationspartner genannt.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für den Landkreis Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Teltow-Fläming aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt.

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Ziele

(1) Die Jugendberufsagentur Teltow-Fläming soll die Chancen junger Menschen zur Integration in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung, Förderung und Vermittlung verbessern, um jeden jungen Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen.

(2) Die Jugendberufsagentur soll durch die enge Zusammenarbeit die gemeinsamen Prozesse der Kooperationspartner optimieren und die gemeinsame Arbeit im Rahmen der Einzelfallarbeit verstärken.

(3) Die Jugendberufsagentur berät und orientiert alle jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Teltow-Fläming haben, sich am Übergang von Schule zu Ausbildung befinden oder noch kein Ausbildungs- oder Studienverhältnis begonnen oder ein solches abgeschlossen haben, um sie in eine Berufsausbildung zu vermitteln oder dahingehend durch Maßnahmen zu fördern.

(4) Weitere gesetzliche Aufgaben der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform

(1) Die Kooperationspartner errichten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration gemeinsam unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Vereinbarungspartner abzustimmen.

(2) Die Verantwortung der Kooperationspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer gesetzlichen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den jungen Menschen bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zur leistungserbringenden Körperschaft.

§ 3 Standorte

(1) Die Kooperationspartner bieten ihre Leistungen an Standorten an, die für junge Menschen bestmöglich erreichbar und barrierefrei sein sollen.

(2) Die Standorte tragen die nach außen sichtbare Bezeichnung „Jugendberufsagentur Teltow-Fläming“.

§ 4 Immobilien und Kostenteilung

(1) Für jeden Standort übernimmt ein Kooperationspartner die Anmietung einer Immobilie und untervermietet sie an die anderen Partner dieser Vereinbarung. Das Gebäudemanagement wird seitens des Hauptmieters koordiniert. Dieses erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns.

(2) Ist die Agentur für Arbeit Potsdam Hauptmieter, so schließt sie einen Untermietvertrag mit dem Jobcenter Teltow-Fläming, das wiederum einen Untermietvertrag mit dem Landkreis Teltow-Fläming eingeht.

(3) Der Anteil der Miete und Betriebskosten für Büros und Gemeinflächen bemisst sich nach den Quadratmetern der durch den Vertragspartner genutzten Bürofläche im Verhältnis zur Gesamtfläche. Sonstige Bauunterhaltsmaßnahmen, die im Zuge der Gründung der Jugendberufsagentur entstehen oder im laufenden Betrieb anfallen, werden abgestimmt und nach dem Kostenverteilschlüssel abgerechnet.

§ 5 Personaleinsatz an den Standorten

(1) Jeder Kooperationspartner setzt Personal für den Betrieb der Jugendberufsagentur an den Standorten ein und stellt damit die Erbringung seines Leistungsangebotes vor Ort sicher.

(2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsvertretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

(3) Jeder Kooperationspartner entscheidet über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals unter Beachtung dieser Vereinbarung.

§ 6 Ausstattung der Arbeitsplätze

Jede Vereinbarungspartei stattet ihre Arbeitsplätze in der Jugendberufsagentur mit den erforderlichen Sachmitteln und Datenverarbeitungsanlagen aus. Eine vorherige ggf. notwendige Gremienbeteiligung findet dabei Berücksichtigung. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in den Räumlichkeiten der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming wird möglichst einheitliches Mobiliar genutzt. Stellt ein Kooperationspartner das Mobiliar für einen anderen Kooperationspartner zur Verfügung, so erfolgt die Vergütung über eine monatliche Sachkostenabrechnung.

2. Teil: Aufgaben

§ 7 Gemeinschaftliche Aufgaben

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Kooperationspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Kooperationspartner folgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:

- die Festlegung der gemeinsamen Ziele der Jugendberufsagentur,
- die Präsentation der Jugendberufsagentur gegenüber den jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Kooperationspartner,
- untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Kooperationspartner ebenfalls betreffen,
- Prüfung von Möglichkeiten der aufsuchenden Beratung,
- gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung und regionalen Bedarfe,
- Aufbau und Koordination des Berichtswesen und der Evaluation,
- Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes an den Standorten,
- Durchführung von Fallkonferenzen.

Die gemeinschaftlichen Aufgaben nehmen die Vereinbarungspartner zusätzlich zum eigenen Logo unter der Bezeichnung „Jugendberufsagentur Teltow-Fläming“ wahr.

§ 8 Leistungen an den Standorten

(1) Die Agentur für Arbeit Potsdam bietet Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Standorten der Jugendberufsagentur an.

(2) Das Jobcenter Teltow-Fläming bietet seine Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach §§ 16 ff SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Standorten der Jugendberufsagentur an.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming bietet an den Standorten der Jugendberufsagentur Erstberatung und qualifizierte Unterstützung der Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugendarbeit, Maßnahmen und Projekten der Jugendberufshilfe für junge Menschen mit besonderem pädagogischen Unterstützungsbedarf sowie mit Beratungsanliegen im familiären und sozialen Kontext an.

(4) Der Landkreis Teltow-Fläming erbringt und vermittelt sozialintegrative Leistungen nach § 16a SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Standorten der Jugendberufsagentur.

§ 9 Leistungen an Schulen

(1) Die Agentur für Arbeit Potsdam bietet Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung an den Schulen im Landkreis Teltow-Fläming an.

(2) Diese Beratungen finden im Landkreis Teltow -Fläming auf Basis eines vom Koordinierungskreis beschlossenen Konzeptes zum Übergang von Schule in Ausbildung und unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Arbeitsmarktprogrammes des Landes Brandenburg und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg statt.

§ 10 Organisation und Verwaltungsablauf der regionalen Standorten

(1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming besteht aus einem Eingangsbereich für den Publikumsverkehr und einem nachgelagerten Bürobereich für die Fallbearbeitung.

(2) Im Eingangsbereich werden die Anliegen der jungen Menschen aufgenommen und geklärt und an den jeweils zuständigen Kooperationspartner weitergeleitet. Eine vertiefte Anliegen Klärung findet ausschließlich für Fragen der Vermittlung und Beratung statt. Es erfolgt keine Beratung zu passiven Leistungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 und Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II sowie Kapitel 4 SGB III.

(3) Im Eingangsbereich wird ausschließlich Personal der Agentur für Arbeit Potsdam und des Jobcenters Teltow-Fläming eingesetzt. Beide Vertragsparteien stellen an den Standorten im rotierenden Verfahren sicher, dass der Eingangsbereich zu den Öffnungszeiten besetzt ist.

(4) Im nachgelagerten Bereich nehmen alle Kooperationspartner die Beratungs- und Vermittlungsaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche wahr.

(5) Das Kundenreaktionsmanagement übt jeder Kooperationspartner eigenständig für seinen Rechtskreis aus.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Kooperationspartner arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Kooperationspartner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Im Eingangsbereich wird das Kundensteuerungssystem „Besucher-Eingangszonen-Organisation (BEO)“ der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Dieses wird für die jungen Menschen genutzt, die in Betreuung der Agentur für Arbeit und / oder dem Jobcenter Teltow-Fläming sind.

(3) Agentur für Arbeit Potsdam und Jobcenter Teltow-Fläming nutzen BEO gemeinsam auf der Grundlage des § 50 Absatz 3 SGB II.

(4) Agentur für Arbeit Potsdam und Jobcenter Teltow-Fläming nehmen die Kundensteuerung durch den Empfang im Auftrag des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 80 Absatz 2 SGB X wahr. Die schriftliche Auftragserteilung mit Festlegungen im Einzelnen erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Eine Vereinbarung zum Datenschutz wird gesondert geregelt. Nur mit dieser wird die Kooperationsvereinbarung wirksam.

§ 12 Aufsuchende Beratung

(1) Junge Menschen, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, sollen persönlich aufgesucht werden, um sie von den Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu überzeugen.

(2) Die aufsuchende Beratung wird von jedem Kooperationspartner entsprechend der für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und nach Maßgabe des vom Koordinierungskreis beschlossenen Konzepts organisiert.

(3) Jeder Kooperationspartner berichtet nach einem gemeinsam festgelegten Berichtsformat über den Einsatz und die Erfolge des Instruments.

3. Teil: Koordination

§ 13 Strategische Koordination

(1) Die strategische Koordination der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming erfolgt durch einen Koordinierungskreis.

(2) Der Koordinierungskreis ist zuständig für alle übergeordneten, geschäftspolitischen Angelegenheiten der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Aufgaben nach § 7,
2. die Änderung der Bestandteile der Kooperationsvereinbarung unter Beachtung notwendiger Gremienbeteiligungen,
3. die Beratung über die Ergebnisse der Jugendberufsagentur,
4. die Entgegennahme von Berichten, insbesondere des Evaluationsberichts.

(3) Der Koordinierungskreis hat folgende Mitglieder:

1. ein Vertreter der Agentur für Arbeit Potsdam,
2. ein Vertreter des Jobcenters Teltow-Fläming,
3. ein Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming,
4. ein Vertreter des zuständigen Schulamtes.

Der vom jeweiligen Kooperationspartner entsandte Vertreter verfügt über die notwendige Entscheidungsbefugnis ausschließlich für seinen eigenen Rechtskreis.

Der Koordinierungskreis informiert den Jugendhilfeausschuss des Landkreises, den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit und den Beirat des Jobcenters Teltow-Fläming regelmäßig über die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und die Ergebnisse.

(4) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungskreis wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungskreises werden einstimmig gefasst. Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Koordinierungskreis wechseln jährlich zwischen den Kooperationspartnern. Der Koordinierungskreis tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden können.

§ 14 Koordination an den Standorten

(1) Die Koordination des täglichen Geschäfts an den Standorten der Jugendberufsagentur obliegt den zuständigen Führungskräften der Kooperationspartner.

(2) Die Führungskräfte stimmen sich regelmäßig ab über:

1. gemeinsame Geschäftsprozesse und Schnittstellen,
2. Planung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen, insbesondere mit dem Ziel, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden,
3. Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Pro Standort wird eine Führungskraft als erster Ansprechpartner benannt. Davon unberührt sind die personal – und dienstrechtlichen Beziehungen des jeweils entsendenden Kooperationspartners. Aufgaben der Führungskraft vor Ort sind:

1. die Einladung und Leitung der Führungskräfte zu den regelmäßigen Austauschen,
2. die Betreuung vor Ort vorsprechender Beschwerdekunden,
3. Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendberufsagentur, die keinen Aufschub dulden,
4. die Zusammenarbeit mit den Bündnispartnern der Kooperationspartner hinsichtlich Infrastruktur und Technik,
5. die Information des Koordinierungskreises über Angelegenheiten, die dessen Zuständigkeit unterliegen,
6. die Kommunikation der Ergebnisse und Festlegungen aus dem Koordinierungskreis und der Führungskräfterunde an die Mitarbeiter vor Ort.

§ 15 Gemeinsame Planung von Maßnahmen und Förderangeboten

(1) Bei der Planung von Aktivitäten und Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Kooperationspartner ab, um sinnvolle und widerspruchsfreie Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Dazu ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des fallgenauen Zugangs, fallbezogener Maßnahmeinhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und die Maßnahme Auswahl gegebenenfalls anzupassen.

(3) Das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen sind mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden. Hierzu gehört unter anderem die Erfassung der quantitativen und qualitativen Förderbedarfe.

§ 16 Evaluation

(1) Zur strategischen Steuerung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert.

(2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in diesem Vertrag geregelte Aufbau- und Ablauforganisation bzw. die Ressourcenausstattung untersucht.

(3) Die Evaluation soll dabei insbesondere untersuchen, bei welchem Kooperationspartner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen. Sie soll Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen.

§ 17 Operative Steuerung

(1) Die Kooperationspartner führen ein Berichtswesen durch, das auf die Steuerungssysteme der Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner aufsetzt. Das Berichtswesen dient der Überprüfung der in § 1 Absatz 1 formulierten Zielstellung der Jugendberufsagentur, allen jungen Menschen eine Berufsausbildung zu ermöglichen und funktionierende Systemübergänge sicherzustellen.

(2) Die Kooperationspartner entwickeln hierfür gemeinsam Kennzahlen und Berichtsformate.

(3) Die Berichte werden von den Kooperationspartner unter Federführung des gerade geschäftsführenden Kooperationspartners (vgl. § 13Abs. 4) erstellt und dem Koordinierungskreis zur Beratung vorgelegt.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 1. Januar 2016 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von fünf Jahren. Auf § 11 Abs. 5 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen.

(2) Die Aufgaben an den Standorten werden beginnend mit dem 15. März 2016 wahrgenommen.

(3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Kooperationspartner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

(4) Kann ein Kooperationspartner seiner Leistungspflicht aus rechtlichen Gründen nicht mehr nachkommen, kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

_____

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Potsdam

Dr. Ramona Schröder

_____

Landrätin des Landkreises Teltow – Fläming

Kornelia Wehlan

_____

Geschäftsführerin des Jobcenters Teltow – Fläming

Annett Sonnenburg

Luckenwalde,

Anlage 2

Vereinbarung

Zwischen

der Agentur für Arbeit Potsdam, Horstweg 102-108, 14478 Potsdam, vertreten durch den Geschäftsführer des Internen Service der Agentur für Arbeit Potsdam

und

dem Landkreis Teltow Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vertreten durch die Landrätin des Landkreises, wird mit Wirkung vom 15.03.2016 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Agentur für Arbeit Potsdam stellt den in der Jugendberufsagentur tätigen Mitarbeitern des Landkreises Teltow Fläming die Büroausstattung zur Verfügung.

Zur Deckung der Kosten wird eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 8,47 €/je alleingenutztem Büro des Landkreises vereinbart.

Die Kostenpauschale ist monatlich nachträglich, spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats, auf das nachfolgend genannte Konto der Bundesagentur für Arbeit zu überweisen:

Bank: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 50 76000000 0076001617

BIC: MARKDEF1760 Verwendungszweck: 5110001278008

§ 2

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen und endet mit Beendigung der Kooperationsvereinbarung zur Jugendberufsagentur bzw. mit Beendigung des Untermietvertrages Landkreis/Bundesagentur für Arbeit je Standort der Jugendberufsagentur.

§ 3

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den 2016

Landrätin des Landkreise Teltow Fläming	Geschäftsführer des IS Potsdam
(Frau Wehlan)	(Herr Damke)

TOP Ö 6.15

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2980/16-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Jugendhilfeausschuss	30.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Überplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen 2016 im Produktkonto Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter

Beschlussvorschlag:
Den überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben in Höhe von 1.255.500,00 € im Ergebnishaushalt und 1.654.450,00 € im Finanzhaushalt für die Zuweisungen im Rahmen der Personalkostenfinanzierung der Kindertagesstätten an die Gemeinden und dem Amt des Landkreises wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über den Mehrertrag bzw. die Mehreinnahmen der Landeszuwendungen zur Kindertagesstättenfinanzierung im HH-Jahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produkt-Konto:	361010.531200 (Ergebnishaushalt) 361010.731200 (Finanzhaushalt)
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisungen Kita Gemeinden/Ämter
Konto-Ansatz:	21.705.330,00 €
Noch verfügbare Mittel:	-136.643,10 € (Ergebnishaushalt) -747.126,01 € (Finanzhaushalt)

Luckenwalde, den 08.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:
Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertagesstätten einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Die Bezuschussung erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 KitaG nach dem im § 3 der Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) festgelegten Verfahren.

Demnach beträgt der Zuschuss pro betreutem Kind im Alter

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr: bis 31.07.2016 87,4 % ab 01.08.2016 88,6 %
- vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung: 85,2 %
- im Grundschulalter: 84,0 %
- Leiter/Innenanteil: 84,0 %

des notwendigen pädagogischen Personals.

Die Ermittlung des Planansatzes 2016 erfolgte unter Berücksichtigung o.g. gesetzlicher Änderungen und in der Annahme, dass 2016 durchschnittlich rd. 6.600 Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinden/Ämter betreut und rd. 515 Erzieher als notwendiges pädagogisches Personal bezuschusst werden müssen. Tatsächlich werden im laufenden Haushaltsjahr in kommunalen Kindertageseinrichtungen 217 Kinder mehr betreut, wofür weitere 21 Erzieher zu finanzieren sind.

Die Planansätze reichen daher sowohl beim Ergebnis- wie auch im Finanzhaushalt nicht aus, um den entstehenden Mehrbedarf in Höhe von rund 985.120,00 € zu decken.

Dem gegenüber hat der Landkreis im laufenden Haushaltsjahr jedoch auch Mehrerträge durch die Erhöhung zweckgebundener Landeszuschüsse nach dem Kindertagesstättengesetz und der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung erzielt.

Gegenüber dem Planansatz 2016 stehen aus den zweckgebundenen Landeszuschüssen nach dem KitaG insgesamt 321.135 € zusätzlich zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Landkreis insgesamt rd. 3 Mio. € aus der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung zugeflossen, die rückwirkend zum 01.08.2013 die Mehraufwendungen, die für die Betreuung der Kinder von 0 bis 1 Jahr entstanden sind, ausgleichen sollen.

HH-Jahr	Mehrbelastungsausgleich für zusätzlich betreute Kinder (0-1 Jahr)	davon Ausgleichzahlungen an Gemeinden/Amt	verbleibender Mehrbelastungsausgleich Kinder (0-1 Jahr)	Ausgleich Verwaltungs-kosten
2013	301.373,00 €	81.838,95 €	219.534,05 €	697,50 €
2014	723.294,00 €	196.413,53 €	526.880,47 €	1.674,00 €
2015	933.532,00 €	239.482,50 €	694.049,50 €	1.674,00 €
2016	998.816,00 €	270.379,95 €	728.436,05 €	3.906,00 €
gesamt	2.957.015,00 €	788.114,93 €	2.168.900,07 €	7.951,50 €

Beide Mehrerträge stehen insofern als Deckungsquelle für die o.g. überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben im benannten Produkt zur Verfügung.

In der beiliegenden Übersicht (Anlage - Antrag üplA-Kita) sind die beantragten überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben mit entsprechender Deckung aus den Mehrerträge/-einnahmen des Landes Brandenburg aufgeschlüsselt.

TOP Ö 6.15

Anlage - Antrag üpl/A - Kita

Ergebnishaushalt

Produktkonto	Bezeichnung	Planansatz	angeordnet bis 05.11.2016	noch verfügbar:	es werden noch benötigt	Mehrbedarf insgesamt	Begründung
361010 531200	Zuweisung Kita an Gemeinden/GV	21.705.330,00 €	21.841.973,10 €	-136.643,10 €	1.118.856,90 €	**1.255.500,00 €**	985.120,00 € Mehrbedarf für Personalkosten laut tatsächlich betreute Kinder sowie 270.379,95 € Zahlung Mehrbelastungsausgleich 2016
Deckung Produktkonto	**Bezeichnung**	**Planansatz**	**Stand 05.11.2016**	**Mehrertrag insgesamt**	**Mehrbedarf insgesamt**		**Begründung**
361010 414100	Zuweisg. v. Land f. Tageseinrichtungen	19.120.600,00 €	20.440.551,00 €	**1.319.951,00 €**	**1.255.500,00 €**	321.135,00 € 998.816,00 €	lt. Bescheid v. 28.02.2016 Mehrbelastungsausgleich f.2016 lt. Bescheid v.15.09.2016
					Summe zustimmungspflichtig:	**1.255.500,00**	

Finanzhaushalt

Produktkonto	Bezeichnung	Planansatz	angeordnet bis 05.11.2016	noch verfügbar:	es werden noch benötigt	Mehrbedarf insgesamt	Begründung
361010 731200	Zuweisung Kita an Gemeinden/GV	21.705.330,00 €	22.452.456,01 €	-747.126,01 €	907.323,99 €	**1.654.450,00 €**	985.120,00 € Mehrbedarf für Personalkosten lt. tatsächlich betreute Kinder sowie 159.467,55 € Auszahlg. Tagespflege 2015 an Kommunen 239.482,50 € Zahlung Mehrbelastungsausgleich 2015 270.379,95 € Zahlung Mehrbelastungsausgleich 2016
Deckung Produktkonto	**Bezeichnung**	**Planansatz**	**Stand 05.11.2016**	**Mehreinnahme insgesamt**	**Mehrbedarf insgesamt**		**Begründung**
361010 414100	Zuweisg. v. Land f. Tageseinrichtungen	19.120.600,00 €	21.374.083,00 €	**2.253.483,00 €**	**1.654.450,00 €**	496.184,00 € 998.816,00 €	Mehrbelastungsausgleich f. 2015 lt. Bescheid v.15.09.2016 Mehrbelastungsausgleich f. 2016 lt. Bescheid v.15.09.2016
					Summe zustimmungspflichtig:	**1.654.450,00**	

TOP Ö 6.16

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2969/16-III

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ein gemeinsames elektronisches Identitätsmanagement in der Kfz-Zulassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung" als Aufgabenträger abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: 177 Euro pro Jahr

Finanzierung durch:

Produktkonto:	122080.522240
Bezeichnung des Produktkontos:	ADV Kosten
Konto-Ansatz:	25.000 Euro
noch verfügbare Mittel:	10.220 Euro

Luckenwalde, 07.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg sind gemäß § 46 Absatz 1, Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung - StVRZV) die örtlich zuständigen Behörden zur Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der geplanten Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlich zuständige Behörden seit dem 1. Januar 2015 gesetzlich verpflichtet, die Stufen der „Internetbasierten Fahrzeugzulassung (iKfz)“ umzusetzen. Seit dem 1. Januar 2015 kann mit der ersten Stufe ein Fahrzeug auch internetbasiert außer Betrieb gesetzt und mit der zweiten Stufe ab Mitte 2017 dieses Fahrzeug auf denselben Halter internetbasiert wieder zugelassen werden. Mit der später geplanten dritten Stufe, frühestens ab dem Jahr 2018, sollen grundsätzlich alle Fahrzeuge internetbasiert zugelassen werden können.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird schrittweise das Projekt internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) als ein deutsches E-Government-Vorhaben umgesetzt. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben damit die Möglichkeit, Zulassungsvorgänge für Fahrzeuge auch im Internet zu beantragen.

Bei der Umsetzung des Projekts haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte entschlossen, zusammen zu arbeiten.

Auf Grundlage der Beschlusslage im Vorstand des Landkreistages Brandenburg sowie im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wird seit Ende 2015 durch die beauftragte Projektgruppe die Landeslösung "iKfz-BB" zur technischen Umsetzung der schrittweise eingeführten internetbasierten Fahrzeugzulassung entwickelt, die den Landkreisen und kreisfreien Städten sodann rechtzeitig zum Start der zweiten Stufe bereitgestellt wird.

Aus den im Folgenden näher darzustellenden Gründen hat die Projektgruppe den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgelegt, welche den Vertragspartnern aus Kostengründen den Betrieb eines gemeinsamen elektronischen Identitätsmanagements ermöglichen soll, das für die elektronische Identifizierung der Antragsteller bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung erforderlich ist.
Für die Bereitstellung der technischen Komponenten eines zentralen elektronischen Identitätsmanagements gibt es gegenwärtig in Brandenburg kein die nötigen gesetzlichen Vorgaben regelndes Landes-eGovernment-Gesetz. Jede zuständige Kommune müsste konkret die für den so genannten "eID"-Service benötigten Berechtigungszertifikate einzeln kostenpflichtig beim zuständigen Bundesverwaltungsamt beantragen. Der mit der Landeslösung „iKfz-BB“ verfolgte Effizienzgedanke würde hier insoweit verfehlt.

Die Vereinbarung ermöglicht den beteiligten Aufgabenträgern ein gebündeltes Identitätsmanagement zu betreiben. Anstelle von vielen einzelnen muss danach lediglich ein gemeinsames Berechtigungszertifikat für sämtliche Aufgabenträger beantragt werden, die an der Vereinbarung als Vertragspartner teilnehmen. Die Vergabestelle erteilt die notwendigen Berechtigungen, wenn alle gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sie legt darüber hinaus fest, welche Datenkategorien ein Dienst aus dem Personalausweis abfragen darf. Das Berechtigungszertifikat ermöglicht nur die Datenfelder aus dem Personalausweis auszulesen, die für Geschäftsvorfälle im Zulassungswesen benötigt werden.

Mit der Vereinbarung übernimmt es der Landkreis Elbe-Elster, das nötige Berechtigungszertifikat für sämtliche Vereinbarungspartner beim Bundesverwaltungsamt zu beschaffen. Für die technische Abwicklung eines zentralen elektronischen Identitätsmanagements bedient sich der Landkreis eines "geeigneten Dritten" (der Brandenburgische IT-Dienstleister für die Landesverwaltung - ZIT-BB) im Wege der so genannten Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) erarbeitet und von den kommunalen Spitzenverbänden mit den in der Landesregierung beteiligten Stellen sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesverwaltungsamt abgestimmt.

An der Vereinbarung nehmen insgesamt 17 Landkreise und kreisfreie Städte teil (vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse in den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen). Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 10.10.2016 den Abschluss der Vereinbarung bereits beschlossen.

Die für das gemeinsame Zertifikat jährlich entstehenden Kosten in Höhe von ca. 3.000 Euro werden nach Kopfteilen auf die Vertragspartner umgelegt. Der Kostenanteil des Landkreises Teltow-Fläming liegt damit bei 177 €; dies ergibt eine Kostenersparnis von 2.823 Euro im Jahr ab 2017.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen
Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements
bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2
Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

a) Familienname
b) Geburtsname
c) Vornamen
d) Ordensname, Künstlername
e) Tag der Geburt
f) Ort der Geburt
g) Anschrift
h) Dokumentenart
i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3
Kosten

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5
Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8
Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den ……

……..	…….
Christian Heinrich-Jaschinski	Peter Hans
Landrat	Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den ……..

……..	…….
Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
Oberbürgermeisterin	Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den ……..

……..	…….
Holger Kelch	Marietta Tzschoppe
Oberbürgermeister	Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den ……..

……..	…….
Dr. Martin Wilke	Markus Derling
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den ……..

……..	…….
Jann Jakobs	Burghard Exner
Oberbürgermeister	Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den ……..

……..	…….
Bodo Ihrke	Carsten Bockhardt
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den ……..

……..	…….
Stephan Loge	Chris Halecker
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den ……..

……..	…….
Roger Lewandowski	Dr. Henning Keller
Landrat	Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den ……..

……..	…….
Gernot Schmidt	Rainer Schinkel
Landrat	Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den ……..

……..	…….
Ludger Weskamp	Egmont Hamelow
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den ……..

……..	…….
Manfred Zalenga	Rolf Lindemann
Landrat	Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den ……..

……..	…….
Ralf Reinhardt	Werner Nüse
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den ……..

……..	…….
Wolfgang Blasig	Christian Stein
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den ……..

……..	…….
Torsten Uhe	Christian Müller
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den ……..

……..	…….
Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den ……..

……..	…….
Kornelia Wehlan	Kirsten Gurske
Landrätin	Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den ……..

……..	…….
Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Landrat	Erster Beigeordneter

TOP Ö 6.17

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2771/16-III/3**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.11.2016
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	17.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landschaftsraum des Baruther Urstromtales sowie Teile der nördlich angrenzenden Luckenwalder Heide auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming in den Gemarkungen Baruth, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kemlitz, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland, Schöbendorf, Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Klausdorf, Fernneuendorf, Kummersdorf-Gut, Rehagen, Sperenberg, Lindenbrück, Neuhof, Wünsdorf, Zesch am See, Luckenwalde, Kolzenburg, Kloster Zinna mit einer Größe von ca. 30.000 ha wurden durch Beschluss des Kreistages am 14. Februar 2005 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das LSG "Baruther Tal“ durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 übertragen.

Die Historie zum ersten Unterschutzstellungsverfahren und Ausführungen zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes sind in den Anlagen 05 und 06 genauer dargestellt.

Im bestehenden LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ befinden sich 14 FFH - Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), die in der Anlage 06 detailliert aufgeführt werden.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Entsprechend der Vorgaben des § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Für vier dieser FFH-Gebiete, denen bisher eine derartige Überführung in eine nationale Schutzkategorie fehlt, sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes in der neuen LSG-Verordnung verankert. Insbesondere wurden der Schutzzweck sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der LSG-Verordnung von 2005 präzisiert und ergänzt, um den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzesgerecht zu werden.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschutzstellung Konkretisierungen. Eine flächenmäßige Erweiterung des LSG erfolgt nicht. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Entsprechend § 9 Abs. 6 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wird in die Verordnung eine Formulierung unter § 4 Absatz 4 für den Geltungsbereich eines Bauleitplanes eingefügt, um die bisher erforderlichen umfangreichen Ausgliederungsverfahren zu erleichtern.

Mit den betroffenen sieben Gemeinden (Nuthe-Urstromtal, Zossen, Luckenwalde, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Jüterbog und Am Mellensee) und den Fachämtern der Kreisverwaltung erfolgte bereits 2011 eine vorgezogene Trägerbeteiligung.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung wurde 2013 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung der Landrätin vom 09. Juni 2016 und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises und den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein weiteres Jahr bis zum 15. Juli 2017.

Es wurden 87 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.

Die Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange richten sich überwiegend gegen die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung bestimmter Flächen. Seitens der Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen werden Nutzungseinschränkungen befürchtet und daher die Herausnahme der Flächen aus dem LSG gefordert. Des Weiteren werden Präzisierungen für Formulierungen in der Verordnung gemäß der aktuellen Fachgesetze vorgeschlagen.

Die Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Anregungen der Gemeinden wurden mit dem Ziel einvernehmlicher Änderungen bei der LSG-Abgrenzung mit den Gemeinden in Gesprächen erläutert. Dies ist den Akten zu entnehmen. Insofern durch die Gemeinden zukünftige Planungen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entgegen gehalten wurden, war im Abwägungsprozess die strikte Vorgabe durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum rechtskräftigen Status der jeweiligen Fläche ausschlaggebend. Zu den in der Anlage 03, unter den Punkten 4.2, vorgetragenen Abwägungsvorschlägen wurde das Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden hergestellt.

Eine gesonderte Informationsveranstaltung und Abstimmung erfolgte hinsichtlich der die Landwirtschaft betreffenden Regelungen in der Verordnung mit den Landwirtschaftsbetrieben und dem Kreisbauernverband.

Von einigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Vergrößerung der Schutzgebietsfläche gefordert, die aufgrund der notwendigen Wiederholung des Unterschutzstellungsverfahrens sowie anhand der Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens seitens der UNB ausgeschlossen werden musste.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 02. September 2013 bis 02. Oktober 2013. Auf Nachfrage wurde den Flächeneigentümern eingeräumt, die ihrerseits vorgetragenen Einwendungen nochmals detailliert teilweise bei einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der Flächen zu erläutern. Die Ergebnisse dieser Anhörung wurden bei den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Aufgrund eines technischen Problems beim Druck der Unterlagen wurde die Einbeziehung der Flurstücke 12, 13, 19, 38, 39, 40, 41, 232 und 233 der Flur 2 in der Gemarkung Horstwalde sowie des Flurstückes 26 der Flur 4 in der Gemarkung Horstwalde in das Landschaftsschutzgebiet in den ausgelegten Unterlagen nicht korrekt dargestellt. Entsprechend § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurden die von der Ergänzung betroffenen Personen, deren Belange von der LSG-Ausweisung dieser Flächen betroffen sind, im Zeitraum 10. Oktober 2013 bis 15. November 2013 gesondert beteiligt.

Insgesamt liegen 18 Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Auch hier werden insbesondere Einschränkungen bei der Nutzung der Grundstücke als Einwendung formuliert.

Die Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie der nachträglichen Beteiligung der direkt Betroffenen für die Ergänzung zu Anlage 2 Nr. 3 (Blatt 24) des Entwurfs der Verordnung wurden insgesamt erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet.

Aufgrund der in § 5 der Verordnung unter „Zulässige Handlungen“ formulierten Punkte sind viele der in den Einwendungen vorgetragenen Befürchtungen zu Nutzungseinschränkungen gegenstandslos. Des Weiteren wurden Einwendungen berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert. Es handelt sich hier ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopse) finden sich in den Anlagen 01 und 02 der Beschlussvorlage.

Von Amts wegen wurden in den Gemarkungen Klausdorf, Flur 1 Flurstück 1024 anteilig, Neuhof Flur 2, Flurstück 18 und Lindenbrück Flur 4 Flurstücke 9 bis 15 und 92 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Zusicherungen in Baugenehmigungs- und B-Planverfahren Grenzkorrekturen vorgenommen.

Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen wurde die LSG-Schutzgebietsgrenze an insgesamt 31 Stellen geringfügig zurückgenommen. Zwischenzeitlich erfolgten auf 3 Liegenschaftskarten nochmals geringfügige Grenzkorrekturen (Rücknahme der LSG-Grenze) anhand aktuell erstellter Vermessungsunterlagen.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) am 01. November 2016 gab folgende Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen für die Verordnung unter § 5 Abs.1 ab:

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:
3. für den Bereich der Jagd
b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

Diesen Empfehlungen hat sich der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 17. November 2016 angeschlossen. Daraufhin hat die Kreisverwaltung den Verordnungstext zur abschließenden Beschlussvorlage entsprechend geändert. Die Änderungen der Verordnung wurden in der Synopse (Anlage 02) entsprechend kenntlich gemacht. Einer weiteren Ergänzungsempfehlung aus dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt bezüglich einer generellen Freistellung für innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzungen kann die Kreisverwaltung aus rechtlichen Erwägungen nicht folgen.

Die Anregungen, Bedenken, Hinweise sowie der Abwägungsvorschlag der aufgrund dieser Änderung nochmals beteiligten anerkannten Naturschutzverbände (vgl. Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BbgNatSchG i.V.m. § 36 BbgNatSchAG) wurden in der Anlage 03 ergänzt.

Redaktionell wurden entsprechend der Hinweise aus dem AfRB bei den Tabellen in der Verordnung und den Anlagen zur Beschlussvorlage die Tabellenüberschriften auf jeder Seite zur besseren Orientierung wiederholt.

Das mit der Verordnung verknüpfte umfangreiche Kartenmaterial (Anlage 2 der Verordnung mit der Übersichtskarte, 9 topografischen Karten sowie 45 Liegenschaftskarten) kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Die 45 Liegenschaftskarten werden im Bürgerinformationssystem (jeweils als pdf-Datei) bereitgestellt.

Anlagen

Anlage 01
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Anlage 02
- Synopse Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03
- Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 04
- Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05
- Vorgeschichte und zeitlicher Ablauf des ersten Unterschutzstellungsverfahrens mit abschließender Unterschutzstellung 2005

Anlage 06
- Beschreibung der Lage und der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide

TOP Ö 6.17

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Landkreis Teltow-Fläming
29. Nov. 2016
Büro Kreistag

Änderungs-/ Ergänzungsempfehlung zur Vorlage Nr. 5-2771/16-III/2

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungsempfehlung zu geben:

I. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) der Verordnung sind die Begriffe „Ansitzleitern und Kanzeln" durch den Begriff „jagdliche Einrichtungen" zu ersetzen.

Unter § 5 Abs. 1 der Verordnung sind folgende zulässige Handlungen zu ergänzen:

II. 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes); und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Den Punkten I. und II. wurden mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Der Aufnahme vom Punkt III. in die VO wurde mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Die Beschlussvorlage sollte somit folgenden Wortlaut haben:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" im Landkreis Teltow-Fläming mit folgenden Änderungen/Ergänzungen unter § 5 Abs.1:

Entgegen § 4 bleiben zulässig:

I. *3. für den Bereich der Jagd*

b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

Entgegen § 4 bleiben zulässig:

II. *15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.*

Entgegen § 4 bleiben zulässig:

III. 16. eine innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.

Luckenwalde, den 29.11.2016

D. Eichelt

Unterschrift Vorsitzender des Ausschusses

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2016 (5-2771/16-III/3):

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10
Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Baruth/Mark	Groß Ziescht	2
Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9
Baruth/Mark	Kemlitz	4, 5
Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3
Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Baruth/Mark	Paplitz	1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11
Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6
Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 9, 10, 11
Nuthe-Urstromtal	Dümde	1, 2, 3
Nuthe-Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4
Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9
Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2
Nuthe-Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5
Nuthe-Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Nuthe-Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14
Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21
Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4
Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6
Am Mellensee	Kummersdorf-Gut	2, 3, 4
Am Mellensee	Rehagen	3
Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7
Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7
Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4
Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7
Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6
Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25
Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6
Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12,13

Eine Kartenskizze über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4.000. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
   a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften;
   b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau;
   c) der Qualität der Gewässer;
   d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten;
   e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
   a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der Wasserqualität und der Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper;
   b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden;

3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere
   a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen;
   b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die erdgeschichtliche und kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind;
   c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit;
   d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten “baltischer Laubwiesen”, Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen;

4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales;

5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens;

6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.

§ 4
Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können:

1. Bodenbestandteile abzubauen;

2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;

3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;

5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;

2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;

4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;

5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

7. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;

8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen;

9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;

10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes bleibt davon unberührt.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die untere Naturschutzbehörde diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten;

2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;

3. für den Bereich der Jagd:

   a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
   b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

   a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
   b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt,
   c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;

5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass

   a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
   b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden,
   c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;

6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen

einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;

9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;

10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;

12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;

13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 01. Oktober 2013 (ABl./13, Nr. 44, S. 2811) an Straßen und Wegen freigestellt;

14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der

zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:

1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden;

2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrohe stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;

3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii),* Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;

4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;

5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30

des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;

6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;

7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;

8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;

9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst- Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;

10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferränder der Gewässer stärker strukturiert werden;

11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;

12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferränder soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;

13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;

14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;

15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;

16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ohne die erforderliche Befreiung zuwiderhandelt;

2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt;

3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9
Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

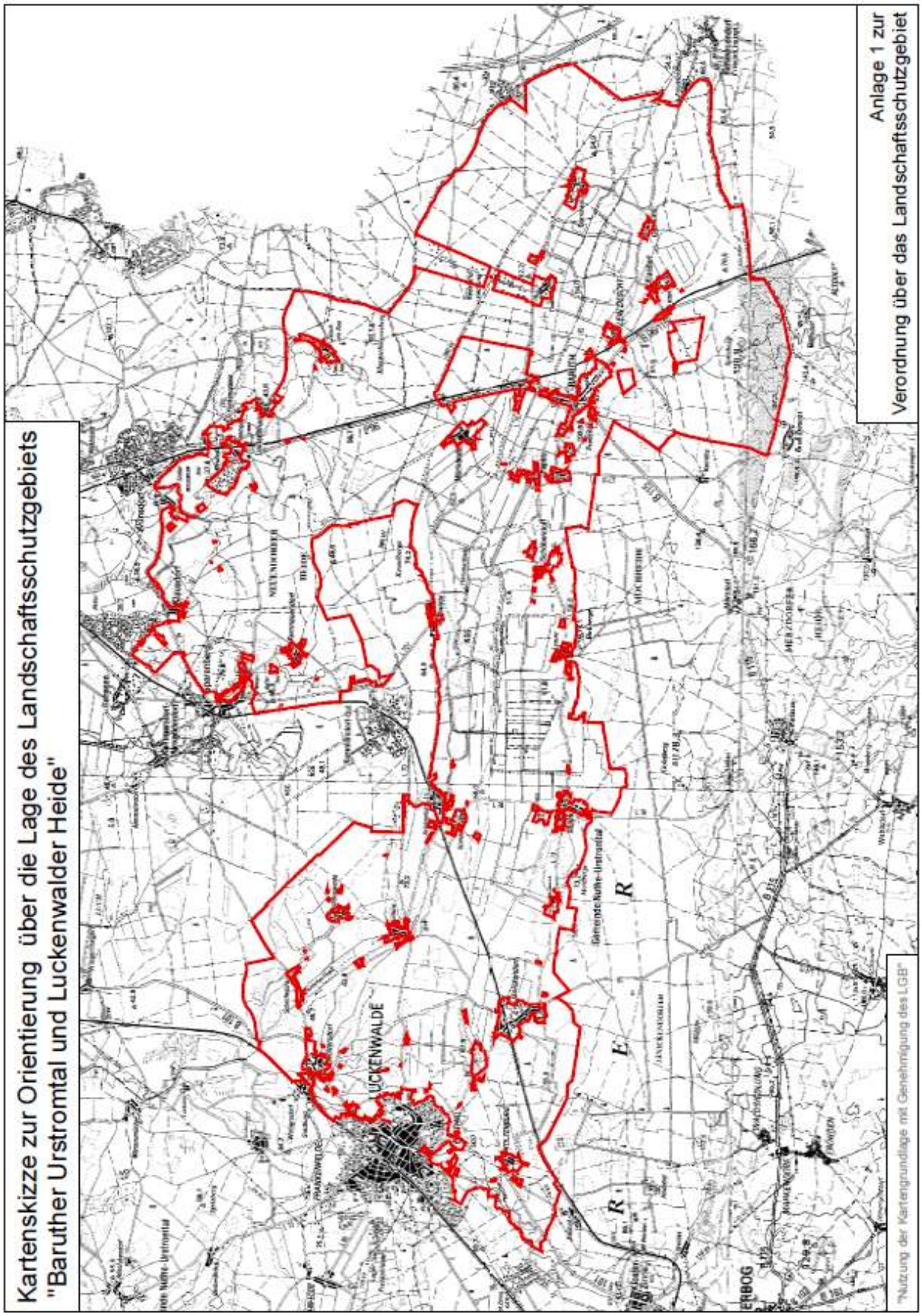
1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005);

2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.

Luckenwalde, den 2016

Kornelia Wehlan
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide”(zu § 2 Absatz 1)



Anlage 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

2. Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
2	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
3	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
5	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
7	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
8	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
9	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Klausdorf Rehagen Sperenberg	1, 2 3 2, 5	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
2	Fernneuendorf	5	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer,

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
	Klausdorf Sperenberg Wünsdorf	1, 2, 3, 4 2 6, 7	Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
3	Klausdorf Lindenbrück Neuhof Wünsdorf	4 4 1, 4 4, 5, 6, 7	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
4	Luckenwalde Scharfenbrück Schöneweide Woltersdorf	14, 15 1, 2 8 1, 2, 3, 4, 7, 11, 21	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
5	Scharfenbrück Schöneweide Woltersdorf	1, 2 1, 2, 3, 4, 7, 8 2, 3	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
6	Schöneweide	1, 2, 4, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
7	Fernneuendorf Klausdorf Kummersdorf-Gut Sperenberg	1, 2, 4 2 3 2, 3, 4, 5, 7	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
8	Fernneuendorf Klausdorf Sperenberg Wünsdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6 2, 3, 4 2 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
9	Fernneuendorf Klausdorf Lindenbrück Neuhof Wünsdorf Zesch am See	5 4 1, 2, 3, 4, 6 1, 2, 3, 4 4, 5, 6 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
10	Lindenbrück Zesch am See	3, 6, 7 2, 3, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
11	Gottow Luckenwalde Woltersdorf	5 14,15,16,17,18 3, 4, 7, 8, 11	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 07.06.2016
12	Dümde Gottow Scharfenbrück Schönefeld Schöneweide Woltersdorf	1 1, 2, 3, 4 2 1 1, 3, 4, 5, 6 3, 7, 8	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 19.10.2016
13	Dümde Gottow Kummersdorf-Gut Schönefeld Schöneweide	1, 2 4 2, 4 1, 2 1, 4, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
14	Fernneuendorf Kummersdorf-Gut	1, 6 3	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
15	Fernneuendorf Horstwalde	1, 2, 3, 5, 6 8, 9	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
16	Fernneuendorf Horstwalde Lindenbrück Mückendorf Zesch am See	5 6, 7, 8 1, 2, 3 1, 2, 3, 5 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
17	Lindenbrück Mückendorf Radeland Zesch am See	3 1, 2, 3, 6 2 2, 3, 4, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
18	Radeland Zesch am See	2, 3 2, 3	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
19	Kloster Zinna Kolzenburg Luckenwalde Woltersdorf	6, 12, 13 1, 2, 3, 6 4, 19, 20, 21 10	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
20	Gottow Jänickendorf Kolzenburg Luckenwalde Woltersdorf	5 3 3 17, 18, 19, 25 7, 9, 10	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
21	Dümde Holbeck Jänickendorf Schönefeld Woltersdorf	1 1, 2, 3, 4 1, 2, 3 1 7, 8, 9	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
22	Dümde Holbeck Lynow Schönefeld Stülpe	1, 2, 3 1, 4 4 2, 5 2, 3, 4, 5	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
23	Horstwalde Lynow Schöbendorf Schönefeld Stülpe	1, 3 1, 4, 8 1 2, 3, 4, 5 4, 13, 14	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
24	Horstwalde Lynow Paplitz Schöbendorf	1, 2, 3, 4, 8, 9 1, 8, 9 9, 10 1, 2, 10, 11	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
25	Baruth Horstwalde Mückendorf Paplitz Schöbendorf	1, 2, 10 8, 9 2, 4, 5 1, 8, 9, 10, 11 11	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
26	Baruth Mückendorf Radeland	1, 2, 3, 10 2, 3, 4, 6, 7 1, 2, 4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
27	Dornswalde Radeland	1 2, 3, 4, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
28	Dornswalde Radeland	1, 2, 5 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
29	Kloster Zinna Kolzenburg	6, 12 1, 2, 3, 4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
30	Jänickendorf Kolzenburg Woltersdorf	3, 4, 5 3, 4 10	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
31	Holbeck Jänickendorf Stülpe Woltersdorf	1, 2, 3 1, 2, 3, 4 2 9	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
32	Holbeck Stülpe	1 1, 2, 3, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 19.10.2016
33	Lynow Stülpe	1, 2, 4, 8 4, 5, 6,13, 14	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
34	Lynow Paplitz Schöbendorf	1, 2, 8, 9 9 9, 10, 11	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
35	Baruth Klein Ziescht Paplitz Schöbendorf	1, 2, 5, 6, 9, 10 2 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 10, 11	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
36	Baruth Klasdorf Klein Ziescht Paplitz Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 4 2, 3 4 1, 4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
37	Dornswalde Klasdorf Radeland	1, 3, 4, 5, 6 4, 5, 6 3, 4, 5, 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
38	Dornswalde Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
39	Baruth Kemlitz Klein Ziescht Paplitz	5 4, 5 1, 2 4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
40	Baruth Kemlitz Klasdorf Klein Ziescht Paplitz	5 4, 5 1, 2, 4, 8, 9, 10 1, 2, 3 4	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
41	Dornswalde Klasdorf Klein Ziescht	3, 4, 6, 8 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 3	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
42	Dornswalde Klasdorf	6, 7, 8 6	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
43	Groß Ziescht Kemlitz	2 4, 5	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
44	Groß Ziescht Kemlitz Klasdorf	2 4, 5 8, 9, 10	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016
45	Dornswalde Klasdorf	7, 8 8, 9	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016

Synopse
Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Präambel		
Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeits-verordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechts-verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:	Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeits-verordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechts-verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Juni 2016 (5-2771/16-III):	- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

<table>
<tr><th>Verordnungsentwurf vom 01.07.2013
(Entwurf der Auslegung)</th><th>Verordnung vom 11.05.2016
(Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)</th><th>Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung</th></tr>
<tr><td></td><td>vom 12. Dezember 2016 (5-2771/16-III/3).</td><td>- Anpassung aufgrund geänderter Beratungsabfolge in den Fachausschüssen</td></tr>
<tr><td colspan="3">§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet</td></tr>
<tr><td>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".</td><td>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">§ 2 Schutzgegenstand</td></tr>
<tr><td>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:
Gemeinde | Gemarkung | Flur
Baruth/Mark | Baruth | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10
Baruth/Mark | Dornswalde | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Baruth/Mark | Groß Ziescht | 2
Baruth/Mark | Horstwalde | 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9
Baruth/Mark | Kemlitz | 4, 5
Baruth/Mark | Klasdorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Baruth/Mark | Klein Ziescht | 1, 2, 3</td><td>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:
Gemeinde | Gemarkung | Flur
Baruth/Mark | Baruth | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10
Baruth/Mark | Dornswalde | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Baruth/Mark | Groß Ziescht | 2
Baruth/Mark | Horstwalde | 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9
Baruth/Mark | Kemlitz | 4, 5
Baruth/Mark | Klasdorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Baruth/Mark | Klein Ziescht | 1, 2, 3</td><td></td></tr>
</table>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)			**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)			**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	
Baruth/Mark	Paplitz	1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Paplitz	1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11	
Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6	Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6	
Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 9, 10, 11	
Nuthe-Urstromtal	Dümde	1, 2, 3	Nuthe-Urstromtal	Dümde	1, 2, 3	
Nuthe-Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe-Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe-Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4	Nuthe-Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4	
Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe-Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9	Nuthe-Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9	
Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2	Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2	
Nuthe-Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe-Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe-Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Nuthe-Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	
Nuthe-Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14	Nuthe-Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)			**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)			**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21	Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21	
Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4	Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4	
Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6	Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6	
Am Mellensee	Kummersdorf-Gut	2, 3, 4	Am Mellensee	Kummersdorf-Gut	2, 3, 4	
Am Mellensee	Rehagen	3	Am Mellensee	Rehagen	3	
Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7	Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7	
Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7	Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7	
Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4	Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4	
Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7	Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7	
Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6	Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6	
Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25	Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25	
Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6	Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6	
Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12,13	Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12,13	
(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2			(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2			

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4 000.	Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4 000. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.	- Formulierung wurde zur besseren Zuordnung der Kartenverknüpfungen aufgenommen.
(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.	(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.	
§ 3 Schutzzweck		
Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und	Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften; b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau; c) der Qualität der Gewässer; d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten; e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;	Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften; b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau; c) der Qualität der Gewässer; d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten; e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;	
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der Wasserqualität und der	2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper; b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden; 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, ~~Forsten,~~ Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen; b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die erdgeschichtliche und	Wasserqualität und der Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper; b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden; 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen; b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die	- Streichung des Begriffes „Forsten“ entsprechend des Hinweises des Landesbetriebes Forst

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind; c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit; d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten “baltischer Laubwiesen”, Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen; 4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales; 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen	erdgeschichtliche und kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind; c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit; d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten “baltischer Laubwiesen”, Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen; 4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales; 5. die Erhaltung und Entwicklung des	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens; 6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.	Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens; 6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.	
§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte		
(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können: 1. Bodenbestandteile abzubauen; 2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;	(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können: 1. Bodenbestandteile abzubauen; 2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören; 4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen; 5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.	3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören; 4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen; 5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.	
(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, 1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;	(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, 1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;	
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;	3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;	
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;	4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;	
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ~~sowie zur Holzernte~~;	5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ;	- Streichung gemäß Formulierungsvorlage und Stellungnahme des Fachbereiches Oberste Forstbehörde
6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;	6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;	
7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;	7. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;	- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Forderung zur Änderung Grünland

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen; 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen; 10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 ~~LWaldG~~ bleibt davon unberührt.	8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen; 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen; 10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 des ~~LWaldG~~ Landeswaldgesetzes bleibt davon unberührt.	in Dauergrünland des Kreisbauernverbandes und des Landwirtschaftsamtes - zur besseren Identifizierung wurde die Abkürzung LWaldG ausgeschrieben
(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die	- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL entsprechend Novellierung des

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
	eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die untere Naturschutzbehörde diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.	Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG), hier § 9 Abs. 6 Nr. 4, somit kann bei neuen B-Plänen innerhalb des Schutzgebietes ein aufwendiges Ausgliederungsverfahren entfallen
§ 5 Zulässige Handlungen		
(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig: 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten; 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;	(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig: 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten; 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
3. für den Bereich der Jagd: a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, b) die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen; 4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land	3. für den Bereich der Jagd: a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, b) die Errichtung von ~~Ansitzleitern und Kanzeln~~ jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen; 4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land	- laut Änderungsempfehlung der Fachausschüsse

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Brandenburg gestattet bleibt, b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt, c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;	Brandenburg gestattet bleibt, b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt, c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;	
5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann, b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden, c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;	5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann, b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden, c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;	6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;	
7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von ~~Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren~~ im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;	7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz~~Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren~~ im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;	- Übernahme der aktuellen Formulierung Flurneuordnungsverfahren entsprechend der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV)
8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster	8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;	bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;	
9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;	9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;	
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	
11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;	11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;	
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-	12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;	Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;	
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom ~~24. Juli 2007~~ (ABl. S. ~~1734~~) an Straßen und Wegen freigestellt;	13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 01. Oktober 2013 ~~24. Juli 2007~~ (ABl./13, Nr. 44 S. ~~1734~~2811) an Straßen und Wegen freigestellt;	- Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung und entsprechend des Hinweises des Kreisplanungsamtes
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen	14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;	unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen; 15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.	- Ergänzungsempfehlung der Fachausschüsse
(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt	(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.	nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.	
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:	Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:	
1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden;	1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden;	
2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrohe stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer,	2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrohe stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer,	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;	natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;	
3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*),	3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*),	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii),* Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;	Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii),* Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;	
4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und	4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;	punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;	
5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;	5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;	
6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;	6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;	7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;	
8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;	8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;	
9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst-Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;	9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst-Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferränder der Gewässer stärker strukturiert werden;	10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferränder der Gewässer stärker strukturiert werden;	
11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;	11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;	
12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferränder soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;	12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferränder soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;	
13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur	13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;	Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;	
14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;	14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;	
15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;	15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.	16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.	
§ 7 Befreiungen		
Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.	Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zuwiderhandelt; 2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ohne die erforderliche Befreiung zuwiderhandelt; 2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	- Präzisierung zur besseren Zuordnung

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt; 3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.	Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt; 3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.	- Präzisierung zu besseren Zuordnung
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.	
§ 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen		
(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.	(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.	
(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.	(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.	
(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Branden-	(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Branden-	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
burgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.	burgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.	
§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln		
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung	Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	**Verordnung vom 11.05.2016** (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	**Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung**
innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	
~~(2)~~ Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005); 2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005); 2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.	

<table>
<tr><th>Verordnungsentwurf vom 01.07.2013
(Entwurf der Auslegung)</th><th>Verordnung vom 11.05.2016
(Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)</th><th>Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung</th></tr>
<tr><td></td><td>Änderungen von einzelnen Flurstücken in allen betroffenen Karten unter Anlage 2
<table><tr><td>Gemarkung</td><td>in der Flur</td></tr><tr><td>Klausdorf</td><td>1</td></tr><tr><td>Wünsdorf</td><td>6</td></tr><tr><td>Woltersdorf</td><td>2, 4, 21</td></tr><tr><td>Scharfenbrück</td><td>2</td></tr><tr><td>Lindenbrück</td><td>3</td></tr><tr><td>Neuhof</td><td>2</td></tr><tr><td>Lindenbrück</td><td>4</td></tr><tr><td>Luckenwalde</td><td>16, 17, 19, 20</td></tr><tr><td>Schöneweide</td><td>3</td></tr><tr><td>Gottow</td><td>3</td></tr><tr><td>Jänickendorf</td><td>1</td></tr><tr><td>Mückendorf</td><td>4, 5</td></tr><tr><td>Stülpe</td><td>1, 2, 5</td></tr><tr><td>Baruth/Mark</td><td>2</td></tr><tr><td>Dornswalde</td><td>5</td></tr><tr><td>Horstwalde</td><td>2, 4</td></tr><tr><td>Luckenwalde</td><td>16</td></tr><tr><td>Schöneweide</td><td>1</td></tr><tr><td>Stülpe</td><td>2</td></tr></table></td><td>- Anpassung in der Legende aller Karten in den Anlagen (vertreten durch die Landrätin)

- Änderungsbereiche wurden flurstücksmäßig in einer gesonderten Tabelle zusammengefasst, die betroffenen Karten wurden entsprechend geändert

- geringfügige Grenzkorrekturen (Rücknahme der LSG-Grenze) anhand aktuell erstellter Vermessungsunterlagen</td></tr>
</table>

Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Abt. 4	keine Stellungnahme	entfällt
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd	keine Stellungnahme	entfällt
3.3. und 3.4.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) RS 7 Naturschutz und Immissionsschutz	FFH-Gebiete[1] und die in ihnen vorkommenden LRT[2] sowie Arten des Anhang II[3] der FFH-RL[4] sind als elementarer Bestandteil des Schutzzweckes in § 3 der VO zu benennen, da FFH-Gebiete über keinen Schutzstatus verfügen, dies sollte in getrennten Punkten erfolgen, → FFH-Gebiet einzeln benennen, LRT und Arten hinzufügen. Die endgültigen Abgrenzungen der Managementpläne sollten bei der LSG-Überarbeitung berücksichtigt werden.	Die Schutzgebietskategorie LSG stellt aus Sicht des Landkreises kein geeignetes Instrument dar, den geforderten Gesamtschutz für die FFH-Gebiete bei der Überführung in nationales Recht zu erbringen. Zu Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens war mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt, die zum Erhalt und zur Verbesserung der FFH-Gebiete erforderlichen Maßnahmen unter § 6 der VO als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu formulieren. Es sollte eine allgemeine Benennung im Schutzzweck erfolgen. Eine konkrete Übernahme der betroffenen FFH-Gebiete wurde nicht gefordert. Insgesamt befinden sich im LSG 14 FFH-Gebiete. Nur für die FFH-Gebiete „Massow“, „Kiesgrube Spitzenberge“, „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ sowie „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ existiert bisher kein gesonderter Schutzstatus als Naturschutzgebiet. Zwei dieser Gebiete sind kreisübergreifend. Eine ausreichende Überfüh-

[1] Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
[2] Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
[3] Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
[4] Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			rung in eine nationale Schutzkategorie durch den Landkreis Teltow-Fläming ist hier nicht leistbar (Zuständigkeit der Unterschutzstellung erstreckt sich nur auf das Territorium des eigenen Landkreises). Auch existieren noch nicht für alle betroffenen FFH-Gebiete Managementpläne. Diese Thematik wurde detailliert nochmals an die Obere Naturschutzbehörde (MLUL) herangetragen. Entsprechend der konkreten Abstimmung im MLUL am 18. November 2015 werden die bisher ungenügend in nationales Recht überführten FFH-Gebiete nunmehr durch eine Erhaltungszielverordnung seitens des Landes unter Schutz gestellt werden. Damit wird die Einwendung des LUGV zur Darstellung der FFH-Gebiete mit detaillierter Benennung im VO-Text, Übernahme der LRT und Arten sowie der Darstellung mit ihren endgültigen Abgrenzungen entsprechend des jeweiligen Managementplanes gegenstandslos.
		Übersicht der nach BImSchG genehmigten bzw. im Verfahren befindlichen Anlagen. Es wird festgestellt, dass die überwiegende Anzahl der Anlagen innerhalb der Siedlungsgebiete bzw. in festgesetzten Gewerbe-/Industriegebieten lokalisiert sind, die gemäß dem vorliegenden Entwurf von der Schutzgebietsfestsetzung ausgenommen werden sollen - es werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Die in der Übersicht enthaltenen Anlagen wurden hinsichtlich der Lage im Schutzgebiet überprüft. Insofern eine Betroffenheit festgestellt werden konnte, wurden die bereits existierenden naturschutzrechtlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen geprüft bzw. festgestellt, ob sich entsprechende Anträge dazu in Bearbeitung befinden. Es wurden keine neuen Sachverhalte festgestellt. Daraus ist abzuleiten, dass durch die Anlagen keine Änderungen in der Gebietsabgrenzung erforderlich sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO bleiben die auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin zulässig. Die Anlagen verbleiben im LSG.
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung, Abt. 2, Ref.23	Empfohlen wird folgende Formulierung unter § 5 Abs. 1 Punkt 7 der VO: „die Anlage und die Änderungen von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach	Die korrekte Formulierung entsprechend Flurbereinigungsgesetz wird in die VO aufgenommen.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		dem Flurbereinigungsgesetz im Einvernehmen, da das aktuelle Flurbereinigungsgesetz nur den Begriff „Flurbereinigung“ kennt.	
		Das Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ (AZ:1/001/R) ist von der Unterschutzstellung betroffen, eine abschließende Prüfung steht noch aus.	Der Hinweis auf das Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ (AZ:1/001/R) ist nur der ersten Rückfrage im Rahmen der Bearbeitung durch das Landesamt zu entnehmen, weitere Präzisierungen erfolgten nicht, wird zur Kenntnis genommen.
3.6.	Landesbetrieb Forst Brandenburg - Betriebszentrale für die zuständigen Oberförstereien Baruth, Jüterbog, Wünsdorf und die Landeswaldförstereien Hammer und Belzig	- zu § 3 Nr. 3 der VO Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie Wälder und Forsten sollte vermieden werden.	Der Vorschlag wird aufgegriffen, der Begriff „Forsten“ wird nicht mehr in der LSG-VO aufgeführt.
		- zu § 4 Abs.1 der VO Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes „6. Offenlandflächen mit Gehölzsukzession oder mit Heidekraut bewachsene Flächen (Heideflächen) im Wald oder außerhalb des Waldes im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober durch kontrolliertes Feuer abzubrennen.“	Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes stellt eine Verschärfung der VO dar und würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Die Ausführungen werden jedoch an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Naturschutzrechtlich wären derartige Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes von Brut-, Nist- und Lebensstätten ohnehin nach § 39 Abs. 5 BNatSCHG[5] genehmigungspflichtig.
		- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5 der VO Das Aufstellen von Arbeitsschutzwagen (nicht Wohnwagen) erfolgt in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und ist nicht unter § 4 aufzunehmen.	Der Passus „sowie zur Holzernte“ in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO wird gestrichen. Die Holzernte gehört zur freigestellten ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Da in diesem Zusammenhang keine Wohnwagen sondern nur Arbeitsschutzwagen aufgestellt werden, ist die Freistellung von der Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Wohnwagen zur Holzernte entbehrlich.
		- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 9 der VO Der hier formulierte Sachverhalt mit Genehmigungsvorbehalt stellt eine über das Maß der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen (Erstaufforstungsregelung LWaldG[6], Eingriffs-	Der betreffende Genehmigungsvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 der VO orientiert sich an der Muster-VO und geht nicht über diese hinaus. Genehmigungsvorbehalte bezwecken generell nicht, die dort genannten Handlungen grundsätzlich zu verhindern und eine

[5] Bundesnaturschutzgesetz
[6] Landeswaldgesetz

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		regelung nach BNatSchG) hinaus reichende Einschränkung der Landnutzung außerhalb des Waldes dar und ist zu streichen. Als Begründung wird ausgeführt, dass die Muster-VO Verbote und Genehmigungsvorbehalte vorsieht, um den Landschaftsraum vor Schädigungen beispielsweise durch Baumaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen zu schützen, jedoch nicht die Landnutzung zusätzlich einzuschränken.	Landnutzung zu erschweren. Unter den Vorbehalt einer Genehmigung werden Handlungen gestellt, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Die Festsetzung von Verboten und Genehmigungsvorbehalten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Genehmigungs- und Befreiungsvorbehalt nach §§ 4, 5 und 7 der VO. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lenkung. Es ist hier geboten, die Entwicklung der Landschaft entsprechend dem definierten Schutzzweck zu entwickeln und durch den Genehmigungsvorbehalt die Art einer Gehölzneupflanzung zu überwachen. Unerheblich ist dabei, ob nach anderen Gesetzen, wie z.B. dem Landeswaldgesetz, bestimmte Möglichkeiten für den Schutz der Natur bereits bestehen.
		- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 2 der VO Bestandteil der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die Unterhaltung und Instandsetzung der Waldwege, insbesondere im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes,	Die Formulierung entspricht der angeführten Muster-VO, die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten unter § 4 der VO freigestellt. Bezüglich der Wegeproblematik ist gleichzeitig auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		und muss im Bedarfsfall gewährleistet bleiben. Formulierung „forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe…“ ist zu ersetzen durch „forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen mit der Maßgabe…“	Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden können. Einer Genehmigung bedarf es hier nicht. Es ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und -pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012)“ hingewiesen. Der Formulierungsvorschlag wurde an die Obere Naturschutzbehörde zur juristischen Prüfung weitergeleitet, die aktuell abgeforderte Fassung der Muster-VO enthält bisher keine derartige Formulierung.
		- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 8 der VO Es ist zu ergänzen „Maßnahmen der Modernisierung,… auf abgegrenzten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsstandorten,…“	Unter § 5 Abs. 1 Nr. 8 der VO werden gewisse Handlungen auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten (z.B. Ställe) freigestellt bzw. bedürfen einer einvernehmlichen Regelung mit der Naturschutzbehörde. Diese Regelung findet im Wesentlichen bei Betriebsstandorten mit sich schnell ändernden gesetzlichen Anforderungen (technische und sich aus Immissionsschutzgründen ergebende Anpassungen) insbesondere von Tierhaltungsanlagen Anwendung. Eine gleichgelagerte Freistellung für forstwirtschaftliche Betriebsstandorte ist in der Muster-VO nicht vorgesehen. Die forstwirtschaftlichen Betriebsstandorte werden in der Einwendung nicht näher bezeichnet, eine der Sonderreglung für landwirtschaftliche Betriebsstandorte gleichgestellte Situation ist nicht nachvollziehbar. Der Ergänzungsvorschlag wird gemäß Muster-VO nicht aufgenommen.
		- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 12 der VO „… Maßnahmen der Munitionsberäumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde“ widerspricht den Regelungen der Kampfmit-	Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der angeführten Ordnungsbehördlichen Verordnung und der LSG-VO ist hier nicht erkennbar. Die Kampfmittelverordnung selbst sieht z.B. unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten eine Anzeigepflicht

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		telverordnung vom 23.11. 1998	vor. Zudem wurde der letzte Satz „Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;“ nicht berücksichtigt.
		- zu § 6 Pkt. 13 der VO Zielvorgaben sollten wie folgt formuliert werden: „die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich an der potenziell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Ziel der Bewirtschaftung von Waldflächen soll es sein, ökologisch und ökonomisch stabile Waldstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln und somit die Multifunktionalität der Wälder zu gewährleisten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht Gründe des Waldschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen,“	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung insbesondere unter botanischen Aspekten und Artenschutzbelangen erforderlich und angemessen. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO in der vorliegenden Form Bestandteil der VO.
		- zu § 6 Pkt. 16 der VO Satz 2 der unter Pkt. 16 ausgeführten Zielvorgabe ist zu streichen. („Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.“)	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich und angemessen. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten als Zielvorstellung festgelegt. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 1 und 4 der VO Bestandteil der VO.
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	schutz Brandenburg, Ö 2 Natura 2000, Arten/Biotopschutz		
3.8.	Naturpark Nuthe-Nieplitz	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.	Landkreis Teltow-Fläming		
4.1.a	Landwirtschaftsamt	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Veränderungsvorschläge: - zu § 4 Abs. 2 Punkt 7 der VO Der Begriff „Grünland“ ist gegen „Dauergrünland“ auszutauschen, da der Genehmigungsvorbehalt sonst auch für fruchtfolgebedingte Grünlandnutzung auf Ackerstandorten greifen würde und dies aus landwirtschaftlicher Sicht unakzeptabel und nicht der Muster-VO entsprechen würde.	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO entsprechend geändert.
		- zu § 5 Abs.1 Punkt 7 der VO Da die Begriffe „Bodenordnungsverfahren“ und „Flurneuordnungsverfahren“ inhaltlich gleich sind, sollte unter Punkt 7 der Text wie folgt geändert werden: „die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz…“	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO dementsprechend geändert
		- zu § 6 Nummer 8 der VO Es wird der Hinweis formuliert, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie möglich erhalten. Hierzu wird ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit den Eigentümern und Nutzern der Fläche gesehen. - zu § 6 Nummer 12 der VO	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzwecks. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Eigentümer und Nutzer nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes oder

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Es wird angemerkt, dass in Verbindung mit den hier genannten Entwicklungszielen und den daraus resultierenden Einschränkungen bei der Düngung bestimmter Flächen Ausgleichsansprüche der Eigentümer und auch Nutzer entstehen, wofür eine grundsätzliche Klärung gefordert wird. Diese Forderung wird analog auch zu den Belastungen unter Nummer 8 erhoben.	anderer z.B. wasserrechtlicher Genehmigungen und somit zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Zudem müssen in der Regel zur Umsetzung dieser Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsparteien (hier Eigentümer und Naturschutz) abgeschlossen werden, worin auch evtl. Ausgleichsansprüche zu regeln wären. Die geforderten Abstimmungen sind daher generell erst bei der Umsetzung relevant und in der konkreten Ausführungsplanung vorzunehmen.
4.1.b	Ordnungsamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.c	SG Wasser, Boden, Abfall	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.d	Kreisentwicklungsamt	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - seitens der touristischen Infrastrukturplanung wird gefordert, unter § 5 Abs. 1 Nr. 13 der VO zusätzlich die Formulierung „Übersichtstafeln mit der Darstellung der genehmigten touristischen Wege“ als zulässige Handlung aufzunehmen, insofern diese Übersichtstafeln nicht ausdrücklich unter bereits freigestellten Beschilderungsarten zu fassen wären. Die Forderung wird damit begründet, dass auch die Nutzbarkeit des vorhandenen Wegenetzes gewährleistet werden muss und daher die Übersichtstafeln den Wegemarkierungen gleichgestellt werden sollte. - Hinweise auf den Trassenverlauf der touristischen Wege im Geoportal des Landkreises - Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 33 vom 07.08.2013 zur Hinweis-Z.Ri[7]	Insofern die Übersichtstafeln im direkten Zusammenhang und somit als Bestandteil einer Wegemarkierung bzw. als Objekttafel zu fassen sind, gilt die Freistellung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 13 der VO. Die formulierte Ergänzung ist somit nicht erforderlich. Eine darüber hinausgehende Ergänzung zur Freistellung weiterer Beschilderungen, die in Form, Größe, Art und Gestaltung nicht an Vorgaben gebunden ist, widerspricht der Muster-VO und kann somit aufgrund der Unbestimmtheit nicht unter den zulässigen Handlungen pauschal ergänzt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geänderte Fassung der Hinweis-Z.Ri wurde in die VO aufgenommen.
		- seitens des SG Bauleitplanung wird auf nach-	

[7] Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und. Kreisstraßen im Land Brandenburg

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		folgende bestehende Planungen hingewiesen: Das LSG tangiert die wirksamen FNP's der Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Nuthe-Urstromtal sowie der Stadt Luckenwalde mit OT. Die in diesen FNP´s getroffenen Darstellungen sind zu beachten. Folgende Überlagerungen wurden festgestellt: Sonderbaufläche nördlich und östlich des OT Jänickendorf und „Sondergebiet Biomethananlage Stülpe", Bebauungsplan „Wohnen am See-Wünsdorf", Bebauungsplan „Schlossvorplatz Baruth"	Mit den Gemeinden wurden für die genannten Planungen bzw. zum aktuellen Planungsstand gesonderte Abstimmungen geführt.
4.1.e	Bauamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.f	Straßenverkehrsamt	keine Belange berührt	entfällt
4.1.g	Amt für Bildung und Kultur (Untere Denkmalschutzbehörde-UDB)	Die Stellungnahme der UDB datiert vom 10.12.2013. Es wird auf eine Vielzahl von Bodendenkmalen im Bereich des LSG hingewiesen. Der Schutz dieser Bodendenkmale ist im Denkmalschutzgesetz des Landes geregelt. Alle Veränderungen an den Denkmalen und in der Umgebung sind antrags- und dokumentationspflichtig. Der Planungsträger wird daher aufgefordert, die Bodendenkmale maßstäblich und mit entsprechender Flächensignatur in die Plandarstellung zu übernehmen. Die vorgesehene Verordnung über das LSG bedeutet auch für die Bodendenkmale einen Schutz und eine bessere Konservierung der organischen Funde.	Die Stellungnahme wurde erst nach Fristablauf abgegeben und ist daher präkludiert. Die abgegebenen Hinweise wurden jedoch trotzdem geprüft. Da es durch die Unterschutzstellung zu keinen Veränderungen an den Denkmalen kommt, wird der Verweis auf die Antrags- und Dokumentationspflicht zur Kenntnis genommen. Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die geforderte vollständige Übernahme der Bodendenkmale in die Schutzgebietskarten ist somit nicht möglich, ein ausreichender Schutz ist entsprechend des Denkmalschutzgesetzes ohnehin gewährleistet. Dieser besteht unabhängig von dieser Verordnung. Die Hinweise zur Darstellung der Bodendenkmale werden jedoch an etwaige Planungsträger weitergeleitet.
4.1.h	Gesundheitsamt	keine Stellungnahme	entfällt
4.1.i	Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
4.2.	Die nachfolgenden Einwendungen, Anregungen und Hinweise der Gemeinden im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden im Rahmen des Abwägungsprozesses jeweils einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Die gesondert vorliegende jeweilige tabellarische Zusammenfassung der konkret verorteten Einwendungen befindet sich in den Verfahrensunterlagen.		
4.2.a	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.10.2013 beantragt, da es aus Sicht der Gemeinde einer Beratung und Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien bedarf.	Die Fristverlängerung wurde gewährt. Die Gemeinden werden insbesondere aufgrund der Betroffenheit ihrer Planungshoheit beteiligt. Entsprechend der Vorgaben zur Abgrenzung und der Erläuterungen zur Muster-VO sind i. d. R. nur rechtsverbindliche Planungen bzw. Planungen einer gewissen Planreife nicht in das LSG einzubeziehen.
		OT Woltersdorf „Oberförsterei“ Flur 7, Flurstück 4 und 239; „Darre“ Flur 7 Flurstück 6 in das LSG einbezogen, innerörtliche Bereiche mit vorhandener Wohnbebauung, Befürchtungen hinsichtlich Straßenausbau, Weg zur Walkmühle (Flur 4, Flurstück 151) ab der Schulstraße eignet sich als Abgrenzung des LSG	→ Zusicherung, dass Straßenbaumaßnahmen im vorhandenen Wegenetz als zulässige Handlungen nach § 5 der Verordnung eingestuft werden → keine Grenzkorrektur
		Flurstück 13 der Flur 21, Gemarkung Woltersdorf ist bebaut - Fläche neben ehem. KITA	→ Grenzkorrektur entsprechend der Einwendung ist erfolgt.
		Flurstücke 301, 302 der Flur 4 aus nicht nachvollziehbaren Gründen in das LSG einbezogen, insbesondere Flurstück 302 herauszunehmen, zukünftige Erweiterung des Sportplatzes	→ Grenzkorrektur, Herausnahme der Flurstücke 301 + 302 aus dem LSG ist erfolgt.
		willkürliche Abgrenzung im Bereich Hugweg am Dorfanger	Anpassung der LSG-Grenze an die gemeldete Schlaggröße, Ausbau des Weges wird als zulässige Handlung nach § 5 der Verordnung eingestuft
		OT Scharfenbrück - es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Behandlung der Hausgärten, ab Flurstück 447 der Flur 2 wird die Abgrenzung zurückgenommen; „An den Gärten“ wurden nur die hälftigen	Es erfolgen Grenzkorrekturen entsprechend der Einwendung, die Gärten am Flottergraben verbleiben im LSG.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>TÖB</th><th>Anregungen und Bedenken, Hinweise</th><th>Abwägung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Gärten ausgegrenzt</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>OT Gottow
Grundstücke westlich des Hammerfließes, bebautes Flurstück 188 der Flur 3 im LSG
- auf dem Flurstück 24 wird die Abgrenzung sehr willkürlich gewählt, ebenfalls Flurstück 69
- Flurstück 68 nicht nachvollziehbare Grenze</td><td>→ Herausnahme der Flurstücke 188 und 28/3 aus dem LSG ist erfolgt.
→ Grenzkorrektur für Flurstücke 68, 69, 28/2 ist erfolgt.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>OT Stülpe
In Stülpe wurden die Flurstücke 173, 117/2, 116, 115, 113/2, 114/1 und 114/2 der Flur 2 in das LSG einbezogen (am Sportplatz, an Bauflächen oder Gärten),Gleiches gilt für die Flurstücke 15, 18, 21, 22, 23, 24 und 25 der Flur 1 an der Ließener Straße.</td><td>→ Flurstück des Sportplatzes wird aus dem LSG herausgenommen
→ teilweise Grenzkorrektur entsprechend KARS ist erfolgt.
→ Grenzkorrektur bei den Flurstücken 18, 21-25 ist erfolgt.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>OT Holbeck
Flur 1, Flurstücke 14, 240 und 248 Grenzziehung verläuft nicht eindeutig an der Ackergrenze, Herausnahme des bebauten Grundstückes</td><td>→ keine Grenzkorrektur, zulässige Nutzung – Sanierung im Bestand</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>OT Dümde
Präzisierungen aus dem Erörterungstermin bei der Gemeinde, Festplatz der Gemeinde,
Scheune am Dorfanger</td><td>→ Herausnahme des Festplatzes Erweiterung auf dem Flurstück 61 der Flur 2 ist erfolgt
→ Scheune befindet sich nicht im LSG</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Aufgrund der nicht nachvollziehbaren und willkürlich erscheinenden Grenzziehungen, wie zuvor exemplarisch dargestellt, wird der Entwurf des LSG abgelehnt.</td><td>Die LSG-Abgrenzungen basieren auf der Unterschutzstellung des Verfahrens aus dem Jahr 2005, das aktuelle Schutzwürdigkeitsgutachten beinhaltet keine fachlichen Änderungen zur Grenzziehung.</td></tr>
<tr><td>4.2.b</td><td>Stadt Zossen</td><td>Der ausgewiesene Schutzbereich des LSG enthält Flächen, die den Schutzstatus durch eine bereits vorhandene Versiegelung und Bebauung nicht erfüllen, es wurde eine Auflistung der Flurstücke übergeben</td><td><table><tr><td>K1 – Wünsdorf, Flur 7</td><td>98,99,100</td></tr><tr><td>K2 – Wünsdorf, Flur 6</td><td>30, 31, 25, 26</td></tr><tr><td>K3 – Neuhof Flur 4</td><td>40, 142-146, 794-795 (ehem. 147)</td></tr><tr><td>K4 – Wünsdorf Flur 6</td><td>39-43 und 46-49</td></tr></table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>TÖB</th><th>Anregungen und Bedenken, Hinweise</th><th>Abwägung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Eine detaillierte Beschreibung kann den Karten entnommen werden. Der vorgeschlagene Grenzverlauf wurde in den Übersichtskarten gekennzeichnet.</td><td>
<table>
<tr><td>K5 – Wünsdorf Flur 4</td><td>285 - 333</td></tr>
<tr><td>K6 – Wünsdorf Flur 4</td><td>8, 9 und 10</td></tr>
<tr><td>K7 – Wünsdorf Flur 5</td><td>329</td></tr>
<tr><td>K8 – Lindenbrück Flur 6</td><td>190 - 201</td></tr>
<tr><td>K9 – Lindenbrück Flur 4</td><td>16</td></tr>
<tr><td>K10 - Lindenbrück Flur 4</td><td>20 – 23</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>K 1 Wünsdorf, Adlershorster Weg</td><td>- eine Vergrößerung der LSG-Fläche (Flurstück 98) wäre nur durch ein gesondertes/erneutes Unterschutzstellungsverfahren möglich und scheidet daher aus
- das bebaute Grundstück mit Doppelhaus ist auf das Flurstück 99 (jetzt 198 und 199) begrenzt, aufgrund des Flurstückszuschnittes ist eine Rücknahme der LSG-Grenzen nicht möglich, zudem keine Wohnbebauung laut Liegenschaftskataster (im Übrigen besteht für rechtmäßig ausgeübte vorhandene Nutzungen Bestandsschutz) → keine Grenzkorrekturen erforderlich</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>K 2 - Wünsdorfer Werkstätten und Wohnhäuser</td><td>bebaute Flurstücksanteile sind unstrittig aus dem LSG auszugrenzen (siehe Abgrenzung im FNP)
→ Herausnahme Flurstücke 25, 26, 30 und anteilig 31 ist erfolgt.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>K 3 - Wohnhaus und Ferienhäuser</td><td>Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist nicht möglich.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>K 4 - Wohnhaus und Ferienhäuser</td><td>Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist nicht möglich.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>K 5 - Ferienhäuser – geplante Wohnhäuser
- im FNP-E 2013 noch als Planung W 27, im FNP-E 2014 entfällt W 27, im aktuellen FNP-E 2016 nicht mehr enthalten, zur aktuellen Abstimmungsrunde seitens der Gemeinde</td><td>- teilweise mit dem gesetzlichen Biotopschutz belegt
- Bauverbot an Gewässern im Bereich < 50 m zur Uferlinie des Großen Wünsdorfer Sees
- Biotopverbund zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See und darüber hinaus noch im weiter rei-</td></tr>
</table>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		(22.04.2016) erneut vorgetragen	chendem Biotopverbund der Töpchiner Talung (LP-Entwurf Zossen) gelegen, - Regionalplan stellt auf der Fläche als Ziel Freiraum dar → keine Grenzkorrekturen erforderlich
		K6 - vorhandenes Wohnhaus – geplante Wohnerweiterung - im FNP-E 2013 als Planung W 28, im FNP-E 2014 entfällt W 28, im aktuellen FNP-E 2016 nicht mehr enthalten, zur aktuellen Abstimmungsrunde seitens der Gemeinde (22.04.2016) erneut vorgetragen, ergänzt durch eine Sonderbaufläche S 7, Neuhofer Weg	- Flurstücke unterliegen zum überwiegenden Teil dem gesetzlichen Biotopschutz - Biotopverbund zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See und darüber hinaus noch im weiter reichenden Biotopverbund der Töpchiner Talung (LP-Entwurf Zossen) gelegen - Regionalplan stellt auf der Fläche als Ziel Freiraum dar → keine Grenzkorrekturen erforderlich
		K 7 - vBP (vorhabensbezogener B-Plan) Wohnen am See	→ laut Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist Fläche mit dem Ziel Freiraum belegt → befindet sich im Bauverbotsbereich des Großen Wünsdorfer Sees (§ 61 BNatSchG) → im Rahmen der Beteiligung zum vBP „Wohnen am See“ wurden Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Vorhabens durch Reduzierung der beabsichtigten baulichen Strukturen unter Einbeziehung des unstrittigen Bestandsschutzes für das Gebäude (Nutzung) auf dem Anteil des Flurstückes 329 mit dem Vorhabensträger, der Stadt und dem entsprechenden Planungsbüro erarbeitet. → Zur Lösung des Normwiderspruches wird in die LSG-VO die Möglichkeit der Zustimmungserklärung unter § 4 der VO eingearbeitet, um auf das aufwendige Ausgliederungsverfahren verzichten zu können. → Herausnahme nicht erforderlich
		K 8 - vorhandene Wochenendhäuser sowie K 9 und K 10 – jeweils vorhandenes Wohnhaus	Die vorhandene Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz, die Herausnahme der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche ist nicht möglich.
		In Neuhof wird die B 96 im Bereich des Bahnhofes im Zuge der Schließung des Bahnübergan-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Änderung der Abgrenzung des LSG´s nicht erforderlich, da für die geän-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		ges einen anderen Verlauf erhalten.	derte Wegeführung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine LSG-Befreiung erteilt werden kann.
4.2.c	Stadt Luckenwalde Stadtplanungsamt	Flurstücke 82, 83, und 84 der Flur 20 der Gemarkung Luckenwalde werden durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen und sind daher auszugliedern.	→ Blatt 19, Gemarkung Luckenwalde, Flur 20 → Herausnahme der Flurstücke 81 und 83, sowie durch Straßenbau betroffener Anteil des Flurstückes 82 ist nach Vorlage konkreter Unterlagen erfolgt
		Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 33/2005 wird als Bestätigung gesehen	bisher besteht nur ein Aufstellungsbeschluss für dieses B-Plangebiet → da auch keine Herausnahme seitens der Stadt gefordert wurde, werden keine Grenzkorrekturen vorgenommen, Verweis auf Zustimmungserklärung, Ergänzung unter § 4 Abs. 4 der VO (vgl. § 9 Ab. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG)
		Unklar warum manche Gebäude im Außenbereich herausgenommen wurden, andere aber nicht „Gärten im Bürgergehege“, „Lindenberg“, es sollte konsequent gehandelt werden und alle bebauten Flächen aus dem LSG ausgegrenzt werden. Gärten im Bürgergehege	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Flurstücke 1035, 648, 656/2, Bereich des Verlaufes der Nuthe muss im LSG verbleiben, analog dazu wird auf angrenzenden Flurstücken verfahren → jeweils Herausnahme von Anteilen auf den Flurstücken 1035, 648, 656/2 ist erfolgt
		Lindenberg	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Abgrenzung aufgrund der Größe der Flurstücke gestaltet sich schwierig, vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz – eine Verfestigung der Splittersiedlung im Außenbereich nicht LSG-verträglich, angrenzend FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ, Eiserbach, Altarm der Nuthe und Nuthebereich, Eichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte etc. → keine Grenzkorrekturen erforderlich
		Flur 19, Flurstücke 546, 547, 548 und 549 sollte die LSG Grenze an die Darstellung des FNP angepasst werden.	→ Blatt 19, Gem. Luckenwalde Flur 19 Flurstücke 546 - 549 → Grenzkorrektur entsprechend der Darstellung FNP ist erfolgt
		„Gärten am Röthegraben“	→ Blatt 19 Gemarkung Luckenwalde Flur 19 Herausnahme nicht möglich, da angrenzende Fläche der

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Pferdebucht (gesetzlich geschütztes Biotop) aufgrund der Anbindung/Verbindung an den Röthegraben im LSG verbleiben muss (Biotopverbund), bisherige Nutzungen auch wieterhin möglich, FNP - Grünfläche → Die Grenzkorrektur wird an der FFH-Gebietsabgrenzung vorgenommen
		Gärten an der Jüterboger Str. (Flur 19, Flurstücke 706/3 und 1038)	Eine vollständige Herausnahme der Flurstücke 706/3 und 1038 aus dem LSG ist nicht möglich, da auf Teilbereichen zum einen der gesetzliche Biotopschutz greift und zum anderen die Flächen als Pufferflächen und Biotopverbundbereiche (Dämmchengraben und Erlen-Bruchwaldbereich) zu erhalten sind. → Die Grenzkorrektur wird an der FFH-Gebietsabgrenzung vorgenommen
		Strikte Ablehnung für die Festlegung des LSG für die im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Grundstücke der Gemarkung Luckenwalde Flur 19, Flurstücke 711/2, 714/4, 734/12 und 735.	→ Grenzkorrekturen sind entsprechend Abgrenzung im FNP (Wohnbaugebiet) erfolgt.
		Flurstücke 443, 440 der Flur 17 aus dem LSG auszunehmen, für das angrenzende Gewerbegebiet (D-Beschlag, MOB) wird eine Planung vorbereitet. Zur aktuellen Abstimmung (22. April 2016) werden Unterlagen (INSEK „Luckenwalde 2030“) nachgereicht.	→ Blatt 11 Gemarkung Luckenwalde Flur 17 Flurstücke 440 und 443 → Grenzkorrektur ist erfolgt
		Zum Verordnungstext: Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß § 6 Nr. 8 der VO wird in vorliegender Form abgelehnt, bei Anhebung der GW-Stände muss landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung gewährleistet bleiben, mögliche Auswirkungen auf dem Siedlungsbereich werden nicht benannt. Folgende Anforderungen sind zu stellen: Maßnahmen sollten nur zugelassen werden in denen keinerlei Auswirkungen auf den Siedlungsbereich und die vorhandene Gebäudesubstanz	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Bürger nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. → seitens der Stadt wurde nicht ausreichend berücksichtigt, dass die in § 6 der VO aufgezählten Maßnahmen nur als Zielvorgabe benannt werden. Maßnahmen zur Wiedervernässung oder zur Vergrößerung

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		zu erwarten sind, begleitendes Monitoring, enges Netz an Grundwassermessstellen, diese Punkte sind bei allen Maßnahmen § 6 Nummer 2, 7, 8, 9, 11, 12 der VO zu beachten. Zur aktuellen Abstimmung wird nochmals eine Ergänzung gefordert: …; Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsbereiche, dabei insbesondere Beeinträchtigungen der vorhandenen Bausubstanz, sind auszuschließen. Der Anstau von Wasser ist zu unterlassen, wenn….."	von Wasserretentionsflächen sind nicht anhand einer Aufzählung in einer LSG-VO umsetzbar, sondern unterliegen gesonderten i.d.R. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zudem beinhaltet § 6 Nr. 8 VO den Passus „auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten". Die seitens der Stadt befürchteten Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sollen gerade aufgrund fundierter Gutachten abgeschätzt, auf ihre Umsetzbarkeit untersucht werden. Dem Ergänzungsvorschlag kann nicht gefolgt werden, gleichwohl wird zugesichert, bei einer beabsichtigten Umsetzung derartiger Veränderungen in den Wasserhaltungsmaßnahmen, die Stadt frühestmöglich davon in Kenntnis zu setzen und bei der Festsetzung des Untersuchungsumfanges des erforderlichen Hydrologischen Gutachtens mit einzubeziehen. Art und Umfang der Maßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigung abschließend entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festgelegt, die aufgeführten Belange finden Berücksichtigung.
		Zu § 4 der VO wird eine eindeutige Formulierung angeregt. Aus § 4 Abs. 3 der VO ergibt sich der Anspruch auf Genehmigung aller Vorhaben, die die Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 VO nicht berühren. In der Regel wird seitens der zuständigen Behörde nicht die Genehmigung erteilt, sondern regelmäßig die Instrumente „Befreiung" oder „Ausgliederung" verlangt, die Praxis weicht also vom Verordnungstext ab.	Der VO-Text folgt der Muster-VO des Landes Brandenburg. Die empfohlene Konkretisierung der Beurteilungskriterien ist pauschal nicht möglich. Ob und unter welchen Bedingungen eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, richtet sich jeweils nach den vom zu beurteilenden Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Schutzzweck. In jedem Genehmigungsverfahren wird daher die Kommentierung des Naturschutzgesetzes und aktuelle Rechtsprechung als Grundlage zur Beurteilung des Einzelvorhabens am jeweiligen Standort verwendet. Eine Übernahme bzw. Verallgemeinerung der umfangreichen und auf jeden Einzelfall zugeschnittenen Kriterien ist im Rahmen einer Verordnung nicht möglich und auch nicht zielführend.
4.2.d	Stadt Baruth/ Mark	OT Dornswalde - LSG überlagert sich mit dem Innenbereich –	→ Blatt 37, Gemarkung Dornswalde, Flur 5, Flurstück 150

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		rechtskräftige Abrundungssatzung vom 1993	→ Grenzkorrektur ist erfolgt
		OT Baruth – Horstwalder Straße - letzte Wohnbebauung (Grundstück) befindet sich im LSG und wäre genau wie der restliche Bestand an der Horstwalder Straße nicht ins LSG einzubeziehen	→ Blatt 36, Gemarkung Baruth, Flur 2 Flurstücke 410 + Teilfläche 491 → Herausnahme der Gebäude Grenzkorrektur unmittelbar hinter den Gebäuden ist erfolgt.
		OT Paplitz – Oberdorf - LSG sieht vor, dass der Schutzbereich mitten in das Zentrum des Paplitzer Oberdorfes entlang der Paplitzer Hauptstraße hineingeschoben wird, ist nicht akzeptabel - nochmals Bekräftigung der Planungsabsicht im Abstimmungsprozess 2016	→ Blatt 35, Gemarkung Paplitz, Flur 8 Flurstücke 28-37, 207, 211-217 Es liegt kein rechtsverbindlicher Stand einer Bauleitplanung vor, nur 1. Entwurf der FNP-Änderung in der vorgezogenen Trägerbeteiligung → hier auch keine konkrete Abgrenzung, nur Symbol für die Erweiterungsfläche M15 - Übergabe einer Präzisierung der Planung 2016, Planungsstand reicht jedoch noch nicht aus, um Fläche aus dem LSG herauszunehmen - Möglichkeit der Zustimmungserklärung für Bauleitpläne anstelle eines aufwendigen Ausgliederungsverfahrens - keine Änderungen bei der LSG-Abgrenzung
		OT Mückendorf - rechtsgültiger FNP weist gekennzeichnete Bereiche als gemischte Baufläche aus, Teile der Wohnbebauung sind in den Schutzbereich einbezogen	→ Blatt 25, Gemarkung Mückendorf, Flur 5 und Flur 4 - Rücknahme der LSG-Grenze Flurstück 58 ist erfolgt - Rücknahme der LSG-Grenze hinter die Bebauung auf gerader Linie in Verlängerung der Flurstücksgrenze 165 (Flur 5 Flurstück 163) ist erfolgt → Rücknahme der Grenze bis hinter das Gebäude ca. 25 m (Flurstück 65) ist erfolgt
		Horstmühle Herausname der historischen Horstmühle - soll als Station für touristische Veranstaltungen, Rad- und Wandertouren genutzt werden, derzeit gibt es jedoch noch Eigentumsprobleme (Restitutionsansprüche)	→ Blatt 23, Gemarkung Schöbendorf, Flur 1 Flurstücke 25, 26 und 46 tlw. Flächen sind noch von anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen (FFH-Gebiet, NSG, Biotopschutz) betroffen. → Grenzziehung wird beibehalten, Zusicherung der UNB,

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		- im Abstimmungsprozess 2016 bekräftigt die Stadt Baruth/Mark die Planungsabsichten für die Horstmühle	dass eine touristische Nutzung der Horstmühle entsprechend des Schutzzweckes des LSG zulässig ist bzw. eine Genehmigung/Befreiung von der LSG-VO möglich ist
		- zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 u. 4 der VO Bedenken zum Verbot „Ausbau und Neuanlage von Wegen“, da die Waldflächen nördlich der Ortsteile Dornswalde, Radeland, Mückendorf und Horstwalde, nördlich entlang der B 115 bis zum Gemeindeteil Charlottenfelde als Munitionsverdachtsflächen gelten, daher wird angeregt, eine generelle Erlaubnis zum Ausbau und zur Neuanlage von Wegen zu Brandschutzzwecken in die VO aufzunehmen.	Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Freistellung schließt auch weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Maßnahmen wie z. B. das Betreten und Befahren von Flächen mit ein. Des Weiteren können Maßnahmen, die der Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, als zulässige Handlungen eingestuft werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 der VO). Es wird eingeschätzt, dass eine Zuordnung der beabsichtigten Maßnahmen als zulässige Handlungen ausreichend ist. Es ist hier eben keine absolute Versagung gegeben, somit sind die Befürchtungen unbegründet. Die Ertüchtigung eines Wegesystems zum Zwecke des Brandschutzes durch Wegeneubau muss jedoch auch weiterhin Einzelfallbezogen aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft werden (insbesondere Belange des Artenschutzes im Verhältnis und in Verbindung zum Schutzzweck der LSG-VO), was der Aufnahme einer generellen Erlaubnis für derartige Wege entgegen zu halten ist. Zudem wird der Waldbrandschutzplan für das Land Brandenburg gegenwärtig aktualisiert.
4.2.e	Amt Dahme / Mark	keine Stellungnahme	entfällt
4.2.f	Stadt Jüterbog	keine Stellungnahme	entfällt
4.2.g	Gemeinde Am Mellensee	keine Stellungnahme	entfällt
4.3.	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des	Rückäußerung erfolgte aufgrund der Bitte des Wirtschaftsministerium durch das ZAB, es wur-	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	Landes Brandenburg	den nur Nachfragen zur eindeutigen Verortung bestimmter Gewerbestandorte und bezüglich der konkreten Nachbeteiligung zur Änderung der Grenzziehungen auf Blatt 24 hinsichtlich der Lage im LSG übermittelt	
4.4.	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Abt. 4	keine Stellungnahme	entfällt
4.5.	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abt. 2	keine Stellungnahme	entfällt
4.6	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Oberste Forstbehörde und Oberste Jagd- und Fischereibehörde	- zu § 4 Abs. 1 der VO Unter § 4 Abs. 1 der VO ist die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes mit folgenden Wortlaut notwendig: „6. Offenlandflächen mit Gehölzsukzession oder mit Heidekraut bewachsene Flächen (Heideflächen) im Wald oder außerhalb des Waldes im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober durch kontrolliertes Feuer abzubrennen.“ Als Begründung wird insbesondere auch angeführt, dass eine allgemeinverbindliche Regelung durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung bislang nicht vorliegt.	Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes stellt eine Verschärfung der VO dar und würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Die Ausführungen werden jedoch an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Naturschutzrechtlich wären derartige Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes von Brut-, Nist- und Lebensstätten ohnehin bereits genehmigungspflichtig.
		- zu § 4 Abs. 2 Pkt. 5 der VO Der Passus „sowie zur Holzernte“ ist zu streichen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO wird „sowie zur Holzernte“ gestrichen. Die Holzernte gehört zur freigestellten ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Da in diesem Zusammenhang keine Wohnwagen sondern nur Arbeitsschutzwagen aufgestellt werden, ist die Freistellung von der Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Wohnwagen zur Holzernte entbehrlich.
		- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 2 der VO Es muss weiterhin eine ordnungsgemäße Instandsetzung der vorhandenen Waldwege ins-	Die Formulierung entspricht der angeführten Muster-VO unter § 5 der VO. Gleichzeitig ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbei-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		besondere auch im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechend der Muster-VO für LSG (VV des MUNR des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1998) mit Erläuterungen gewährleistet bleiben.	ten der vorhandenen Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden können. Einer Genehmigung bedarf es hier nicht. Es ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und –pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012)“ hingewiesen.
		- zu § 5 Abs. 1 Pkt. 12 der VO „Maßnahmen der Munitionsberäumung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde“ widerspricht den Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel.	Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der angeführten Ordnungsbehördlichen Verordnung und der LSG-VO ist hier nicht erkennbar. Die Kampfmittelverordnung selbst sieht z.B. unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten eine Anzeigepflicht vor. Zudem wurde der letzte Satz „Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;“ nicht berücksichtigt.
		- zu § 6 Pkt. 13 der VO Zu den „Zielvorgaben für die Entwicklung des Gebietes“ wird eine andere Formulierung vorgeschlagen: „die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich an der potenziell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Ziel der Bewirtschaftung von Waldflächen soll es ein, ökologisch und ökonomisch stabile Waldstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln und somit die Multifunktionalität der Wälder zu gewährleisten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht Gründe des Waldschutzes oder Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen.“	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung insbesondere unter botanischen Aspekten und Artenschutzbelangen erforderlich und angemessen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO in der vorliegenden Form Bestandteil der VO.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		- zu § 6 Pkt. 16 der VO Satz 2 der unter Pkt. 16 ausgeführten Zielvorgabe ist zu streichen. „Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden." Als Begründung wird angeführt, dass die Entwicklung von Trockenrasen oder Sandheide auf Trassen im Wald im Einzelfall immer nur eine zeitlich begrenzte Vegetationsentwicklung auf devastierten Flächen darstellen würde, da der natürliche Gehölzaufwuchs durch den Trassenbetreiber regelmäßig beseitigt werden muss.	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter § 6 der VO wurden als Zielvorgabe zur Erlangung des Schutzzweckes aus naturschutzfachlicher Sicht formuliert. Sie sind zum Erhalt, zur Entwicklung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich und angemessen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die Formulierung bleibt gemäß den Schutzzielen § 3 Nr. 3 und 4 der VO Bestandteil der VO.
		Die Regelungen zur Ausübung der Jagd, der fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung sowie der Angelfischerei entsprechen der LSG-Muster- VO des MUGV und den dazu bislang getroffenen Abstimmungen.	nicht erforderlich
		- zu § 6 Nr. 14 der VO Aus fischereilicher Sicht wird Änderungsbedarf in dem hier formulierten Pflege-und Entwicklungsziel gesehen, da derartige fischereiliche Produktionsmethoden seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angewandt werden. Darüber hinaus wäre eine solche Praxis auch nicht durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 der VO als zulässige Fischereiausübung legitimiert.	Unter diesem Punkt der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden keine konkreten Produktionstechniken angeführt. Um den Schutzzweck insbesondere gemäß § 3 Nr. 1 der VO (Qualität der Gewässer und Lebensräume seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten) sowie Nr. 2 der VO (Oberflächengewässer) zu erreichen, sind als Zielvorgabe Beeinträchtigungen wie beispielweise etwa eine Eutrophierung von Gewässern oder andere Schädigungen weitestgehend auszuschließen. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 der VO wird als zulässige Handlung eingeordnet

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			und bleibt von der Zielvorgabe unberührt.
4.7.	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.8.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Es besteht Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung, der Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung ist im Regionalplan-Entwurf als empfindlicher Teilraum regionaler Landschaftseinheiten übernommen und als solcher in der Festlegungskarte dargestellt. Zudem enthält die Stellungnahme formale Aussagen zum Stand der Regionalplanung.	Zwischenzeitlich wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 genehmigt und wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30. Oktober 2015 rechtskräftig. Die getroffene Aussage zur Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung wurde anhand des rechtskräftigen Planes nochmals überprüft und Veränderungen wurden nicht festgestellt.
4.9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	Es sind keine Bundeswasserstraßen betroffen.	entfällt
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Es liegt eine gleichlautende Stellungnahme zur konkreten Nachbeteiligung als Eigentümer des Flurstückes 26 der Flur 4 der Gemarkung Horstwalde vor. Mitteilung, dass der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree auf dem Gelände der Bundesanstalt für Materialforschung und Materialprüfung (BAM) im Nordwesten betroffen ist. Eine Unterschutzstellung auch nur geringer Geländeanteile ist nicht hinnehmbar. BAM benötigt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages das gesamte bundeseigene Gelände. Die Unterschutzstellung der Flächen, Flur 6 Flurstücke 4/2, 4/3, 45 -neu 122-, 47, 49, 16/2 -neu 113+114- und 16/3 -neu 116- (Gemarkung Fernneuendorf) ist nicht hinnehmbar.	Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzzielen in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht. Bezüglich der angeführten Flurstücke verweise ich auf die einvernehmlichen Abstimmungen im Zuge der Unterschutzstellung 2005 (siehe beigefügten Kartenauszug). Diese Abgrenzung wurde nicht geändert. Die bisherigen Nutzungen auf den angeführten Flurstücken haben Bestandsschutz (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 10 der VO). Die nunmehr wieder geforderte Ausgrenzung enormer Waldflächen aus dem LSG ist derzeit nicht erforderlich. Da es sich ausschließlich um sehr große Flurstücke handelt, ist eine nachvollziehbare Teilausgrenzung, z.B. bebauter Bereiche, nicht möglich. Wege sind grundsätzlich entsprechend der Erläuterungen zur Muster-VO nicht aus dem LSG auszugrenzen. Betriebliche Erweiterungen ohne konkrete Planun-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			terlagen nur aufgrund der Eigentumsform können aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht berücksichtigt werden. Eine „vorbeugende“ Herausnahme der Gesamtfläche ohne detaillierte Prüfung, inwieweit den Schutzzweck beeinträchtigende Maßnahmen abgemindert werden können, ist nicht möglich. Dazu bedarf es der materiell-rechtlichen Prüfung der Befreiung. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Dies dürfte hier zutreffend sein. Grundsätzlich sind unter Berücksichtigung des Schutzzweckes Betriebserweiterungen am Standort in Form von LSG-Befreiungen möglich.
		Auf dem Flurstück 4/3 befindet sich eine A+E-Maßnahme, im Zuge der A117, AS Waldeck für den Landesbetrieb Straßenwesen, mit ökologischem Waldumbau.	Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Flurstück 4/3 → Blatt 14 Die angegebene A+E-Maßnahme auf dem Flurstück 4/3 Flur 6, Gemarkung Fernneuendorf stellt keinen Widerspruch zur VO dar, die forstwirtschaftliche Bodennutzung wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO als zulässige Handlung eingeordnet. Darüber hinaus handelt es sich bei einem ökologischen Waldumbau um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend § 6 der VO. Eine Beeinträchtigung von Belangen ist durch die Lage im LSG nicht erkennbar.
		Im Bereich Horstwalde ist die BAM als Nutzer betroffen. Keine naturschutzfachlichen Einschränkungen dürfen die Erfüllung der Aufgaben der BAM beeinträchtigen und sind deshalb auch für kleinere Geländeanteile nicht akzeptabel.	Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzzielen in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht. Bezüglich der angeführten Flurstücke verweise ich auf die einvernehmlichen Abstimmungen im Zuge der Unterschutzstellung 2005 (vgl. Kartenauszug). Diese Abgrenzung wurde nicht geändert. Die bisherigen Nutzungen auf den angeführten Flurstücken ha-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			ben Bestandsschutz (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 10 der VO).
		Bereits 2005 wurde dazu Einspruch erhoben, dem Einspruch wurde 2005 entsprochen.	Die einvernehmlichen Regelungen aus dem Unterschutzstellungsverfahren 2005 sind Bestandteil der gegenwärtigen Unterschutzstellung. Es sind weder Erweiterungen in der Schutzgebietskulisse noch im VO-Text erfolgt.
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	keine Stellungnahme	entfällt
4.12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die Planung werden die Belange der Landesverteidigung nicht berührt.	entfällt
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen das erteilte Bewilligungsfeld (§ 8 BbergG) Baruth (22-0590) und das bestätigte Bergwerksfeld (§§ 149 und 151 BbergG) Dornfelde (31-0068). Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es auch mehrere Erdöl-Erdgas-Tiefbohrungen. Neben der Übermittlung der Angaben zum jeweiligen Rechtsinhaber und Bergwerkseigentümer wird darauf verwiesen, dass diese zu befragen sind. Es wird darauf verwiesen, dass Bergbauberechtigungen durch das LSG nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Der Verordnungsentwurf wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt. Das Bewilligungsfeld Baruth wurde nicht ins LSG einbezogen. Eine gesonderte Befragung entsprechend der Hinweise ist somit nicht erforderlich. Ein rechtmäßig betriebener Abbau auf den angegebenen Flächen entsprechend eines bestehenden Betriebsplanes wäre zudem nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 VO als zulässige Handlung von den Verboten/Genehmigungsvorbehalten freigestellt. Einwendungen des Rechtsinhabers des Bewilligungsfeldes oder des Bergwerkseigentümers liegen nicht vor. Grundsätzlich ist eine Aktivierung zum Abbau von Bodenschätzen in derartigen Berechtigungsfeldern an eine vorherige Zulassung gebunden (vgl. § 50 ff BBergG). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist der Abbau von Bodenbestandteilen zwar grundsätzlich verboten. Ein konkretes Abbauvorhaben bedarf deshalb der materiell-rechtlichen Prüfung der Befreiung. Die Befreiung kann erteilt werden, wenn die in § 67 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen vorliegen. In Frage kommt hierbei § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Dabei ist § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (sog. Rohstoffsi-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			cherungsklausel) zu beachten, die bei Vorliegen eines Bewil--ligungsfeldes bzw. eines Bergwerkseigentum entsprechend gewichtet wird.
		Des Weiteren befinden sich Flächen im LSG, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, beansprucht werden, hierbei handelt es sich um die „Gipsbrüche bei Sperenberg“. Es werden Hinweise bei Erfordernis von Sicherungsmaßnahmen, Empfehlungen zu weiteren Untersuchungen und bezüglich der Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen zu Altbergbaugebieten etc. übermittelt.	Die Ausführungen haben nur hinweisenden Charakter und somit keine Relevanz für das Unterschutzstellungsverfahren.
4.14	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	Innerhalb des Gebietes befinden sich Streckenabschnitte der Eisenbahn-Hauptlinien, Berlin-Lutherstadt Wittenberg und Berlin-Dresden. Für die Eisenbahnstrecke Berlin-Dresden, ist ein Streckenausbau für eine Streckengeschwindigkeit von 160 km/h mit der Option einer Streckengeschwindigkeit von 200 km/h geplant, der Umfang und Grad der Betroffenheit des Schutzgebietes wäre bei der Deutschen Bahn AG (DB Netz AG) zu hinterfragen. Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 sollten zu den „sonstigen Verkehrseinrichtungen“ neben Straßen und Wegen betreffend auch die im Verfahrensgebiet befindlichen Eisenbahnstrecken aufgeführt werden. Dem vorliegenden Verordnungsentwurf kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der uneingeschränkte Betrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen an den o.g. Eisenbahnstrecken gewährleistet werden.	Eisenbahntrassen werden unter Hinweis auf die Zuordnung derartiger Anlagen unter zulässige Handlungen § 5 Abs. 1 Nr. 10 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht aus dem LSG ausgegrenzt. Diesbezüglich ist ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Eisenbahnstrecken gewährleistet. Der Ausbau der Eisenbahnstrecke wird durch Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben, der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbeschluss ersetzt die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Aufnahme der Formulierung würde zudem eine Verschärfung darstellen und ein erneutes Verfahren nach sich ziehen. Unter Verweis auf die Muster-VO wird dem Vorschlag zur Ergänzung unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht entsprochen.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Des Weiteren wird auf die stillgelegte, als Eisenbahninfrastruktur gewidmete Eisenbahnstrecke Jüterbog-Zossen, die als Draisinenbahn genutzt wird, hingewiesen. Die Forderung zur uneingeschränkten Nutzung und möglichen Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen beziehen sich auch auf diese Strecke. Das für diese Strecke zuständige Unternehmen (Erlebnisbahn GmbH § Co. KG) ist im Verfahren zu beteiligen.	Eisenbahntrassen werden unter Hinweis auf die Zuordnung derartiger Anlagen unter zulässige Handlungen § 5 Abs. 1 Nr. 10 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO nicht aus dem LSG ausgegrenzt. Diesbezüglich ist ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Eisenbahnstrecken gewährleistet. Der Ausbau der Eisenbahnstrecke wird durch Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben, der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbeschluss ersetzt die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Unterschutzstellungsverfahren erfolgte 2013.
		Hinweise auf Binnenschifffahrt und ÖPNV	nicht erforderlich
		Es wurde eine zweite Stellungnahme zur konkreten Nachbeteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den Ergänzungen Blatt 24 im Bereich Horstwalde abgegeben. - Die Ergänzungsflächen berühren nicht Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt, allerdings tangiert die Ergänzungsfläche im Westen die Kreisstraße 7225. Beeinträchtigungen, auch des übrigen ÖPNV, können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.	nicht erforderlich
		Es werden in beiden Stellungnahmen Hinweise zu entsprechenden Zuständigkeiten für die luftrechtlichen, sowie straßenbaulichen und straßenplanerischen Belange abgegeben.	Keine Relevanz, da die entsprechenden Stellen im Rahmen der Trägerbeteiligung direkt beteiligt worden sind.
4.14.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV	Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die VO. Als Hinweis wird formuliert, dass die Beteiligung im Verfahren nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren gilt. Es wird um die Zusendung eines Aus-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der entsprechende Auszug aus dem Abwägungsprotokoll wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt. Die Beteiligung und die Abgabe der Stellungnahme erfolgten innerhalb der Trägerbeteiligung in einem formalen Unterschutzstellungsverfahren und kann demnach nicht als Zu-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		zuges des Abwägungsprotokolls nach Abschluss des Verfahrens gebeten, der die luftrechtlichen Belange betrifft.	stimmung oder Genehmigung innerhalb eines Genehmigungsverfahrens gewertet werden.
4.15.1	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien	keine Stellungnahme	entfällt
4.15.2	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Ost	keine Betroffenheit	entfällt
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	keine Stellungnahme	entfällt
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte	keine Stellungnahme	entfällt
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Die Stellungnahme vom 18.09.2000 mit folgendem Inhalt hat nach wie vor Bestand, um Berücksichtigung wird gebeten. Durch die Abgrenzung sind Beeinträchtigungen und Behinderungen von gewerblich tätigen Unternehmen zu befürchten, da die geplante Abgrenzung direkt bis an die besiedelten Bereiche heranrückt. In der Planung befindliche Bereiche sollten von der Verordnung ausgeschlossen werden (insbesondere Stadt Luckenwalde, Stadt Baruth, Wünsdorf, Horstwalde, Sperenberg, Massow u.a.). Zudem haben diese Randbereiche aufgrund von Störungen keine bedeutende Funktion für das geplante LSG. Es wird gebeten, diese unnötige Einschränkung und Behinderung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten zurückzunehmen zugunsten von ortsferneren, großzügigeren LSG-Abgrenzungen.	Die erneute Unterschutzstellung wurde ausschließlich aufgrund der Einbeziehung von Schutzzielen in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt. Weiterhin wurden gleichzeitig die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet. Erweiterungen des Geltungsbereiches des LSG erfolgten ausdrücklich nicht. Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wurde anhand eines aktualisierten Schutzwürdigkeitsgutachtens nochmals nachgewiesen. Mit den Städten, Ämtern und Gemeinden hat ein umfangreicher Abwägungsprozess stattgefunden. Die LSG-Grenze wurde an den Stand der kommunalen Flächennutzungsplanung angepasst und die Grenzen entsprechend zurück genommen.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
4.19.1	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	keine Stellungnahme	entfällt
4.20.	Deutsche Telecom AG	keine Stellungnahme	entfällt
4.21.a	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	keine Stellungnahme	entfällt
4.21.b	Wasser-und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	- zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen nicht den bundesrechtlichen Vollregelungen im BNatSchG § 39 bzw. WHG. Das Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von „...Ufergehölzen, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften“ sind von der Bundes- und Landesgesetzgebung nicht gedeckt, derartige Arbeiten sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung unerlässlich. Als Lösung wird vorgeschlagen, die bundesrechtliche Vollregelung der Ausnahme auch entsprechend in § 5 der Verordnung eindeutig aufzunehmen und darauf abzustellen.	Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage des WHG und BbgWG wird durch die Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO nicht grundlegend eingeschränkt. Dies wird unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO in Form der Zuordnung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 WHG und BbgWG als zulässige Handlung dokumentiert. Insofern der Umfang der Maßnahmen im Gehölzbestand der Ufer den Regelungsinhalt des § 39 Abs. 1 WHG, wonach die Gewässerufer durch den Erhalt und die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation zu erhalten, entspricht, wird im Rahmen der Unterhaltungspläne im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine praktikable schnelle Lösung herbeigeführt. Darüber hinausgehende Handlungen, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen, bleibt als verbotene Handlung bereits unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der in § 3 benannten Schutzziele Bestandteil der LSG-VO. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Dies dürfte für die Gewässerunterhaltung zutreffen. Die LSG-VO entspricht zudem der Muster-VO, die entsprechend der Abstimmungen zwischen den Ministerien bzw. deren einzelner Abteilungen dem Landkreis als Orientierung vom Land übergeben wurde und eine Grundlage innerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens darstellt.
		- zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO	Unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO wird die den in § 5 Abs. 2 des

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Die Übernahme der Verbotstatbestände aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO widerspricht der landwirtschaftlichen Praxis und schränkt sie über das Maß hinaus ein.	Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 BbgNatSchAG genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung von den Verboten unter § 4 der VO freigestellt. Ausgenommen von dieser Freistellung sind die Verbote unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der VO (Umbruch/Beeinträchtigung von Niedermoorstandorten etc. und Beseitigung von …, Ufergehölze, Ufervegetation usw.) sowie die Genehmigungsvorbehalte unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 der VO (zum Umgang mit Grünland und Gehölzanpflanzungen). Das in der Einwendung benannte Verbot § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO (Abbau von Bodenschätzen) ist demnach für eine landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzuwenden und kann somit die landwirtschaftliche Praxis nicht einschränken. Die Einwendung ist in der niedergeschriebenen Art inhaltlich nicht nachvollziehbar, da kein Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung hergeleitet werden kann. Es wird daher geschlussfolgert, dass die Einwendung sich gegen die Maßgaben in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO zur Beibehaltung der Verbote entsprechend § 4 Abs. 1 der VO generell richtet. Diesbezüglich wird auf die Muster-VO verwiesen, die eine Abstimmung zwischen den Abteilungen Landwirtschaft und Naturschutz zugrunde liegt. Entsprechende Einwendungen aus der Landwirtschaft liegen zu den entsprechenden Punkten nicht vor.
		- zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO Die Punkte a) und b) des Verordnungsentwurfs schränken die Art der Durchführung zur Gewässerunterhaltung etwas unkonkret, aber hinreichend genug für die Behinderung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, ein. Formulierung widerspricht den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Belastung der Verbandsmitglieder mit den daraus resultierenden Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind	Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage des WHG und BbgWG wird durch die LSG-VO nicht grundlegend eingeschränkt. Sie umfasst generell auch seine Pflege und Entwicklung. Insbesondere gehören zur Gewässerunterhaltung auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (vgl. § 39 WHG). Um eine Störung, Beeinträchtigungen oder Veränderung insbesondere von einzelnen Bestandteilen des Schutzgebietes zu vermeiden, wurde die Prüfung einzelner Tatbe-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		gem. Rechtsprechung der Bundesgerichte nicht zulässig, daher sind diese Regelungen zu streichen. Der Punkt c) betrifft nicht die Gewässerunterhaltung im Gebiet.	stände als Maßgabe im Rahmen der zulässigen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 der VO formuliert. Diese Vorbehalte bezwecken nicht, die dort genannten Handlungen und Maßnahmen grundsätzlich zu verhindern. Unter den Vorbehalt der Benehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde werden hier nur Handlungen gefasst, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Es wird damit die Kontrolle ermöglicht, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lösung. Eine Mehrbelastung im Vergleich zum bisherigen Regelungsgehalt aus den allgemein zu berücksichtigen Schutzvorschriften entsprechend der Naturschutzgesetze und vor allem entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird nicht gesehen.
		- zu § 6 Nr. 9 der VO Die Benennung der Maßnahmen bleibt relativ unkonkret, berührt aber die Gewässerunterhaltung und deren rechtliche Grundlage. Es gelten die unter dem vorgenannten Punkt ausgeführten Dinge zur Kostenumlage. Die Worte „anfallende wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ sollten hinreichend konkretisiert werden. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sollten hier zur Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen als „erforderliche Maßnahmen“ ausgeschlossen werden. § 39 WHG gilt als bundesrechtliche Vollregelung, deshalb sollte darauf Bezug genommen werden.	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Erst bei der konkreten Umsetzung ist eine Bezugnahme und Abgleich im Einzelfall u.a. auch mit den Vorgaben des § 39 WHG (Gewässerunterhaltung) sinnvoll.
4.21.c	Gewässerunterhaltungsverband	keine Stellungnahme	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	„Obere Dahme/Berste“		
4.21.d	Gewässerunterhaltungsverband Kremnitz Neugraben	keine Stellungnahme	entfällt
4.22.a	GDMcom mbH	keine Einwände	entfällt
4.22.b	NBB Netzwerkgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Im Zusammenhang mit dem Verfahren bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.	entfällt
4.23.a	E.ON edis AG	keine Stellungnahme	entfällt
4.23.b	EWE NETZ GmbH	Betreiben im Gebiet verschiedene Druckleitungen, innerhalb des Schutzstreifens (8 m breit) gelten besondere Einschränkungen, Informationen über die Einschränkungen und Sicherheitshinweise sind in den beigefügten Anlagen enthalten.	Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO werden die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Die Hinweise in Bezug auf die Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen.
4.23.c	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.23.d	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Freileitung Ragow-Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 73-125 und Mast-Nr. 135-151, der Verlauf wurde in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet und auf einen 50 m breiten Freileitungsbereich beidseits der Trassenachse hingewiesen (Eintrag beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch). Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf dem Inhalt nach nicht einverstanden, da es aufgrund der Verbots-/Genehmigungstatbestände in § 4 und 5 der VO sowie § 6 der VO (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) zu einer erheblichen Erschwerung des Betriebes und der Instandhaltung unserer Freileitungen kommen wird. Es werden detaillierte Aussagen zu erforderli-	Der VO-Text orientiert sich zum einen an der Muster-VO, zum anderen werden entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO die aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Dies ist auch für die genannte Freileitung zutreffend. Ein uneingeschränkter Betrieb nebst Instandhaltung der Leitung ist somit gewährleistet. Die Hinweise in Bezug auf die Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angeführten Leitungsbegehungen/Befahrungen wird auf § 5 Abs. 2 der VO verwiesen, wonach für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltene Einschränkungen nicht für beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen gelten, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Auf-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		chen Trassenpflegemaßnahmen, zum Erfordernis der Trassenbegehungen/Befahrungen und zur Durchführung kurzfristiger Sicherungsmaßnahmen sowohl zur Herstellung der allgemeinen Sicherheit als auch im Havariefall angeführt. Keine der Paragrafen wird den Aufgaben eines Freileitungsnetzbetreibers gerecht, Freileitung genießt Bestandsschutz.	gaben handeln. Maßnahmen, die der Abwehr einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, sind generell als zulässige Handlung eingestuft (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 14 der VO). Des Weiteren wird auf § 6 Nr. 16 der VO hingewiesen, wonach im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, als Zielvorgaben entwickelt werden sollen und ggf. auch ein Zuordnung der Unterhaltungsmaßnahmen an der Trasse als Pflegemaßnahme möglich wäre.
		Vorgeschlagen wird die Instandhaltung von Freileitungen als neuen Punkt in § 5 Abs. 1 der VO aufzunehmen: „für Höchstspannungsfreileitungen: die dem Netzbetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen o.g. Handlungen sowie regelmäßig wiederkehrende Schnittmaßnahmen zur Freihaltung von Sicherheitsabständen (nach DIN EN 50341) zu Höchstspannungsfreileitungen“	Die Erweiterung des Kataloges der zulässigen Handlungen nur für eine Leitungsart würde eine Veränderung der VO darstellen und ein nochmaliges Verfahren nach sich ziehen. Da die Maßnahmen aber ohnehin unter die zulässigen Handlungen einzustufen sind, wird die Wiederholung zumindest hier der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit als unverhältnismäßig und entbehrlich eingestuft.
		- zu § 6 Nr. 16 der VO Die Entwicklungsmaßnahme zur Verkabelung einer bestehenden 380-kV-Freileitung ist nicht Stand der Technik und wirtschaftlich nicht rentabel. Eine Sicherung der Freileitung mit Vogelschutzmarken könnte nur auf der Grundlage von nachgewiesen hohen Zahlen an Anflugopfern geprüft werden.	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. § 6 Nr. 13 der VO bleibt bestehen.
		Es wird eine Beteiligung an der Fortführung des Verfahrens gewünscht.	Nach Abschluss des Verfahrens wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.
4.23.e	Envia Mitteldeutsche Energie	Schreiben und Hinweis auf keine Zuständigkeit	entfällt

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	AG		
4.24.a	NUWAB GmbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.b	Zweckverband KMS	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.c	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau	Schreiben und Hinweis auf keine Zuständigkeit	entfällt
4.24.d	Stadt Baruth, Eigenbetrieb WABAU	keine Stellungnahme	entfällt
4.24.e	Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld	Das dargestellte Schutzgebiet betrifft nicht das Verbandsgebiet des WAZV Hohenseefeld.	entfällt
4.24.f	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	keine Stellungnahme	entfällt
4.25.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH	keine Stellungnahme	entfällt
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- und – verwaltungs mbH Niederlassung Berlin-Brandenburg	keine Stellungnahme	entfällt
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Es wurde festgestellt, dass in der Gemarkung Fernneuendorf, Flur 6, die Flurstücke 117 und 119 im Schutzgegenstand enthalten sind, beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Landesforstverwaltung. Im Liegenschaftskataster sind die Flurstücke als Zufahrt zum Munitionszerlegebetrieb des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg ausgewiesen, für diesen Teil des beabsichtigten LSG kann eine Zustimmung des Landes Brandenburg nicht gegeben werden.	Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Furstücke 117 und 119 → Blatt 14 Der VO-Text orientiert sich zum einen an der Muster-VO, wonach Straßen und Wege nicht ausgegrenzt werden. Zum anderen werden entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO die aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als zulässige Handlungen eingestuft. Dies ist auch für die genannte Zuwegung zum Munitionszerlegebetrieb des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg zutreffend. Zusätzlich greift hier auch § 5 Abs. 2 der VO, wonach für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltene Einschränkungen nicht für beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln, gelten. Eine uneingeschränkte Benutzung der Zuwegung ist somit gewährleistet.
		Die Flurstücke 16/1 und 28/1 in der Flur 6 der Gemarkung Fernneuendorf sind der weiterführende Teil der Zufahrt zum Zerlegebetrieb, die Grenze des LSG ist in diesem Bereich genau zu definieren.	Gemarkung Fernneuendorf Flur 6 Furstücke 16/1 und 28/1 → Blatt 15 Beide Flurstücke befinden sich nicht im LSG.
		Zur Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange sollte der Landesforstbetrieb Forst an dem Verfahren der Unterschutzstellung beteiligt werden.	Der Landesbetrieb Forst wurde beteiligt.
		Die im Nachtrag vom 04.10.13 aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Horstwalde sind nicht Eigentum des Landes Brandenburg. Die Flurstücke 232 und 38 bis 41 in der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde sind Eigentum von Privatpersonen.	Die Privatpersonen wurden gesondert zur Stellungnahme angeschrieben.
4.28.1.1	Kreisbauernverband TF	- zu § 2 der VO Die Abgrenzung des LSG in der vorliegenden Form wird abgelehnt. Insbesondere wird die Herausnahme von Gebäuden und wirtschaftlichen Anlagen gefordert. Dies betrifft Flächen im Wirtschaftsbereich der Agrargenossenschaft eG „Der Märker“, DAREZ Agrar GmbH und Klasdorfer Rinderfarm GmbH und Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH. Der beigefügten Anlage sind die jeweiligen Standorte zu entnehmen.	Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 VO nicht zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Bei den nachfolgend angeführten landwirtschaftlichen Anlagen (Ställen, Silos, Scheune etc.) handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile bzw. des jeweiligen gesamten Flurstückes mit den Gebäuden deshalb aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass keine zusätzlichen Flächen ins LSG aufgenommen wurden, entsprechende einvernehmliche Abstimmungen erfolgten bereits bei der Unterschutzstellung 2005. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen prägen im Schutzgebiet den Landschaftsraum, entsprechende Gewichtung wird ihnen daher im Schutzzweck zuteil.
		Herausnahme von Flächen mit Gebäude und baulichen Anlagen gemäß Anlage Agrargenossenschaft eG „Der Märker“ Jänickendorf Kolzenburg Flur 6 Flurstücke 179, 60, 59, 58 Holbeck Flur 1 Flurstück 322 Schönefeld Flur 5 Flurstück 242 Schönefeld Flur 4 Flurstück 2	Die Nutzungen auf den angeführten Flurstücken haben Bestandsschutz, entsprechend der Muster-VO und deren Erläuterungen werden sie nicht aus dem LSG ausgegrenzt.
		DAREZ Agrar GmbH und Klasdorfer Rinderfarm GmbH Klasdorf Flur 6 Flurstück 164 (bebautes Betriebsgelände) Klasdorf Flur 1 Flurstück 211 (hier wird die Herausnahme eines 30 m breiten Abstandsstreifens zur Stallanlage gefordert) Radeland Flur 4 Flurstücke 569 (neu 627), 565, 572, 421, 422 (landwirtschaftlich bebaute Hofstelle, zur Weiterentwicklung vorgesehen)	Die Nutzung hat Bestandsschutz. Das Flurstück 211 ist nicht im LSG. LSG Grenze wird nicht zurückgenommen. Die Nutzung hat Bestandsschutz. Betriebliche Erweiterungen ohne konkrete Planunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist jedoch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (hier insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezüglich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der südlich angrenzenden Offenlandflächen) eine Betriebserweiterung am Standort in Form einer LSG-Befreiung naturschutzfachlich

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Klasdorf Flur 6 Flurstück 3 (Schöpfwerk) Klasdorf Flur 5 Flurstück 104/5 (Schöpfwerk)	möglich. Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO sind die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin zulässig. Bei dem Schöpfwerk handelt es sich um eine derartige Nutzung.
		„Baruther Urstromtal“ Rinderhaltung GmbH (Flächen der Agrargesellschaft „Niederer Fläming“ mbH Petkus) Lynow, Flur 1 Flurstücke 33, 34, 35, 147, 148, 149 (landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude), diese Flurstücke sind gleichzeitig in einem Bodenneuordnungsverfahren eingebunden	Die Nutzungen haben Bestandsschutz.
		Um Berücksichtigung laufender Bodenordnungsverfahren wird gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
		- zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der VO Es wird um nähere Erläuterung der Formulierung„…angepasste Bewirtschaftung“ gebeten.	Die Auslegung des Begriffes orientiert sich an den Aussagen in den „Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung“. Im Landschaftsschutzgebiet ist die im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der VO gelten, weiterhin zulässig.
		- zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 4 der VO Ordnungsgemäße Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen muss gegeben sein, zwingend erforderlich ist dazu, Bäume bzw. Hecken, die auf die landwirtschaftliche Nutzfläche ragen, zurückzuschneiden. Ein Verbot des „Pflegeschnitts“ wird abgelehnt.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO nicht grundlegend eingeschränkt. Dies wird unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO in Form der Zuordnung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung als zulässige Handlung dokumentiert. Wie bereits in den der Unterschutzstellung 2005 vorangegangenen Abstimmungen geäußert, sind Pflegeschnitte an Hecken und Bäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig. Da-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			rüber hinausgehende Schnittmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen an Hecken und Bäumen, die als Landschaftselemente zur Vernetzung von Biotopen dienen, vergleiche dazu die unter § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen, unterliegen auch weiterhin der Verbotsregelung unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO. Nach § 7 der VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren entsprechende Voraussetzungen zum Umbau von Windschutzstreifen in enger Abstimmung mit den Landnutzern durch den Erlass der kreislichen Baumschutzverordnung geschaffen. Die LSG-VO entspricht zudem der Muster-VO mit Erläuterungen, die entsprechend der Abstimmungen zwischen den Ministerien bzw. deren einzelner Abteilungen dem Landkreis als Orientierung vom Land übergeben wurde und eine Grundlage innerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens darstellt.
		- zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 der VO „Grünland“ ist durch den Begriff „Dauergrünland“ zu ersetzen. Der Begriff Dauergrünland ist durch die Cross-Compliance-Regelungen der EU definiert und damit eindeutig. Aus fachlicher Sicht wird nicht akzeptiert, dass auch die fruchtfolgebedingte Grünlandnutzung unter diesen Genehmigungsvorbehalt gestellt wird. Gefordert wird eine flurstücksgenaue Festlegung der Gebietskulisse für das vom Verbot der Nutzungsänderung betroffene „Dauergrünland“.	Dem Vorschlag wird gefolgt und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO entsprechend geändert. Im Rahmen der Schutzgebietsausweisung sind keine flurstücksgenauen Vorgaben vorgesehen.
		- zu § 4 Nr. 9 der VO	Bei engster Auslegung sind entsprechend § 7 Abs. 1

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Es wird um nähere Erläuterung, was unter standortfremden oder landschaftsuntypischen Gehölzpflanzungen zu verstehen ist, gebeten. Der Anbau alternativer Ackerkulturen, wie Kurzumtriebsplantagen oder Gehölzen für die Obstproduktion muss vorbehaltslos möglich sein.	BNatSchG standortfremde Pflanzen als nichtheimische Pflanzen anzusprechen. Nichtheimisch sind Pflanzen, die nach 1492 von Menschen in ein neues Gebiet eingeführt wurden, d. h. hier werden überwiegend nur die ursprüngliche Standortsbindung und die geografische Verbreitung berücksichtigt. Als landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen, sind Gehölze, die den Charakter des Gebietes verändern. Dabei wird der Charakter des Gebietes durch den Gesamteindruck bestimmt. In der Regel werden demnach als landschaftstypisch all diejenigen Gehölzpflanzungen anzusprechen sein, die der potentiellen natürlichen Vegetation oder den bisher vorhandenen Anpflanzungen entsprechen. Entscheidend ist daher die Einschätzung, welche Anpflanzungen gegenwärtig die Landschaft prägen. Dies kann aufgrund der Größe des Schutzgebietes (verschiedenartige Lebensräume) nicht pauschal erfolgen. Deshalb ist diesbezüglich auf die Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens abzustellen, die entsprechende Beschreibungen der einzelnen Teilräume des Schutzgebietes treffen. Insofern ist im Rückschluss auf die strenge Auslegung zu den nichtheimischen Arten auf die gebietstypische – nicht gebietsfremde (wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt) Art zurückgegriffen, was hier zutreffend ist. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, zu der beispielsweise die angeführten Kurzumtriebsplantagen und die Anpflanzung von Gehölzen für die Obstproduktion fallen, würde durch den Genehmigungsvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 9 der VO nicht grundlegend eingeschränkt werden. Die Vorbehalte generell bezwecken nicht, die dort genannten Handlungen und Maßnahmen grundsätzlich zu verhindern. Unter dem Genehmigungsvorbehalt werden hier nur Handlungen gefasst, bei denen der Verordnungsgeber zwar

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Falle den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hervorzurufen. Es wird damit die Kontrolle ermöglicht, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet, insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die Möglichkeit einer mit dem Schutzzweck verträglichen Lösung.
		- zu § 6 der VO Sämtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen greifen in Privateigentum ein, bedeuten Nutzungseinschränkungen und führen zu Wertverlusten. Zu den aufgeführten Maßnahmen sollten zusätzliche Ausführungen erfolgen, wie die Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flächen und Areale in diesem Prozess eingebunden werden und welche Gegenleistungen sie zu erwarten haben. Insbesondere werden folgende Punkte angeführt: - zu § 6 Nr. 8 der VO Satz 1 und 2 stehen im Widerspruch zu Satz 3, da die beabsichtigte Zielstellung insbesondere von Wiedervernässungen und erhöhten Grundwasserständen zulasten der ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung gehen werden. Hierbei sind Eingriffe in das Eigentumsrecht des Bodeneigentümers vorprogrammiert, die strikt abgelehnt werden. - zu § 6 Nr. 9 der VO Wasserwirtschaftliche Bauwerke dienen der Wasserregulierung und dem Hochwasserschutz, deren Beseitigung wird Einfluss auf die Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen haben und nicht zuletzt Nutzungseinschränkungen (die	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber den Eigentümern und Nutzern nicht unmittelbar verbindlich. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes oder einer konkreten Ausführungsplanung, sowie oft weiterer beispielsweise wasser- oder baurechtlicher Genehmigungen. Somit bedarf es zur Umsetzung dieser Maßnahmen eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Weiterhin müssen in der Regel zur Umsetzung dieser Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsparteien (hier Eigentümer und Naturschutz) abgeschlossen werden. Die geforderten Abstimmungen sind daher generell erst bei der Umsetzung am Einzelfall sinnvoll und in der konkreten Ausführungsplanung vorzunehmen.

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		auszugleichen sind) nach sich ziehen. Im Raum Baruth-Dornswalde-Klasdorf ist dem Hochwasserschutz weiterhin Vorrang einzuräumen. Der Wasser- und Bodenverband darf durch die LSG-VO nicht in seinen satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der der Gewährleistung der schadlosen Abführung von Wasserüberschüssen eingeschränkt werden. - zu § 6 Nr. 12 der VO Für die Anwendung von mineralischem Dünger, Gülle und Pflanzenschutzmittel gelten Vorschriften des Fachrechts, die insbesondere auch den Einsatz an Gewässern regeln. Darüber hinausgehende Einschränkungen haben Ausgleichansprüche durch die Landnutzer zur Folge. Ohne belastbare Vorschläge für deren langfristige Bedienung wird eine über das fachliche Maß hinausgehende Nutzungseinschränkung keinesfalls befürwortet.	
4.29.5	Kreisanglerverband Luckenwalde	Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	entfällt
4.29.9	Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	Es stehen keine denkmalrechtlichen Belange der Schutzausweisung entgegen.	entfällt
4.30.3	Kirchliche Waldgemeinschaft Mittelbrandenburg	Abforderung von Unterlagen, eine Stellungnahme erfolgte jedoch nicht	entfällt
6.1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Stellungnahme Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Regionalverband Baruther Urstromtal e.V. Dem Entwurf der VO kann nur zugestimmt werden, wenn unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 der VO eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend LWaldG § 4 Abs. 3 zulässig ist.	Die dem in § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen wird als zulässige Handlung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO eingestuft. Der VO-Text orientiert sich zudem an der Muster-VO, der entsprechend auf der Landesebene zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz einvernehm-

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Insbesondere ist der forstliche Wegeausbau und die Wegeinstandhaltung vorhandener Waldwege entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 8 LWaldG als genehmigungsfreie Handlung im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.	lich abgestimmt wurde. Gleichzeitig ist auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu verweisen, wonach die beschriebenen Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Waldwege unter die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gefasst werden kann. Eine Genehmigung erfolgt hier im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Gleichzeitig wird auf das Papier „Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und -pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012)“ hingewiesen.
		Es wird auf das Positionspapier vom 26.07.13 (Anlage) hingewiesen	Das Positionspapier wurde gesondert unter Punkt 5.1.13 der Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung bearbeitet.
Änderungen von Amts wegen in den Gemarkungen Klausdorf, Flur 1 Flurstück 1024 anteilig, Neuhof Flur 2, Flurstück 18 und Lindenbrück Flur 4 Flurstücke 9 bis 15 und 92 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Zusicherungen in Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahren.			

Abwägungsvorschlag anhand der nochmaligen Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BbgNatSchAG) mit der geänderten und ergänzten Verordnung entsprechend der Empfehlungen der Ausschüsse (November 2016)

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
6.1 (2016)	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Vorrangiges Interesse der anerkannten Naturschutzverbände gilt dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens. Gegen die beiden Änderungen/Ergänzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; eine Zustimmung zur Ergänzung unter § 5 Abs. 1 Nr. 15 VO (Neubau von unselbständigen	

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Radwegen) wird jedoch ausdrücklich nur abgegeben, insofern der Zusatz *„dass die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radewegeneubau vorliegen muss,“* Bestandteil dieses Punktes der Verordnung bleibt. Nochmals wird auf das Erfordernis der Einbeziehung der Parabeldünen bei Horstwalde in das LSG und die noch ausstehende Einwandbearbeitung der Stellungnahme vom 27.09.2013 hingewiesen.	Die anerkannten Naturschutzverbände stimmen den beabsichtigten Änderungen in der Verordnung unter § 5 zu, der geforderte Zusatz ist in der Verordnung enthalten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 15 VO). Die Einbeziehung weiterer Flächen (hier Parabeldüne) kann nur über ein gesondertes Unterschutzstellungsverfahren gesichert werden. Die Beantwortung aller Einwendungen erfolgt erst nach abschließender Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.
6.1 (2016)	Landesjagdverband Brandenburg e.V.	Es wird keine Notwendigkeit zur Änderung im § 5 Abs. 1 Nr. 3 b VO erkannt. Die bestehende Formulierung „Ansitzleitern und Kanzeln“ ist eindeutig und geeignet, das in der Verordnung gewollte Schutzgut „Landschaftsbild“ zu schützen bzw. zu erhalten. Die Begrifflichkeit, „jagdliche Einrichtungen“ ist insgesamt dafür nicht erforderlich, weil die rechtmäßige Ausübung der Jagd im § 5 Abs. 1 Nr. 3a) VO ausreichend geregelt ist. Es wird daraus resultierend auf unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten hingewiesen. Zudem ist die Begrifflichkeit „jagdliche Einrichtungen“ unangemessen und weniger geeignet, weil sie nur schwer eingrenzbar ist. Im Interesse der bisher unumstrittenen rechtmäßigen Ausübung der Jagd sollte diese Änderung nicht erfolgen.	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wäre die Formulierung „Ansitzleitern und Kanzeln“ ausreichend. Gleichwohl wird eine nochmalige Benennung bzw. Erweiterung der Begrifflichkeit auf „jagdliche Einrichtungen“ nicht als unmöglich angesehen und wird hier nur als eine weiter reichende Auslegung der Formulierung unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) VO entsprechend der Diskussionen in den zuständigen Fachausschüssen des Landkreises gefasst. Eine Abgrenzung ist aus dem Wortlaut und der Kommentierung des Jagdgesetzes vorgegeben. Unter den Begriff „jagdliche Einrichtungen“ fallen beispielsweise somit auch Kirrungen und Fanganlagen. Unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten werden somit nicht gesehen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) VO weiterhin zulässig. Es ist von keiner wesentlichen Änderung der VO auszugehen, die Hinweise bleiben unberücksichtigt.

Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung und zusätzliche Direktbeteiligung Betroffener) zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
5.1.1	Bedenken gegen den Grenzvorschlag des LSG als Eigentümerin für die Flurstücke 387 und 316 der Flur 3 der Gemarkung Lindenbrück geäußert Grenzziehung verläuft entlang der Nutzungsarten entsprechend der alten Flurkarten und entspricht nicht den tatsächlichen Nutzungen, teilweise verläuft die Grenzziehung durch ein Gebäude, es handelt sich um Gartenland, die Einhaltung der Inhalte der §§ 4 und 5 der VO ist auf Gartenland nicht realisierbar bzw. würde einen unverhältnismäßig großen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten, daher wird eine Grenzziehung gemäß Anlage 2 angeregt Auch nach Umsetzung des Vorschlages sind die o.g. Flurstücke mit einem erheblichen Flächenanteil Bestandteil des LSG, dem wird zugestimmt, die sich daraus ergebenden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung sind akzeptabel	Gemarkung Lindenbrück Flur 3 Flurstücke 387 und 316 → Blatt 9 Grenzziehung verläuft/tangiert teilweise Gebäude Vorschlag zur Grenzkorrektur wird angenommen → es erfolgt eine Grenzkorrektur
5.1.2	Der Eigentümer der Flurstücke legt Widerspruch gegen die geplante Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ein Widerspruch richtet sich gegen die geplante Festsetzung der Flurstücke 65/1 und 65/2, Flur 4 der Gemarkung Fernneuendorf - die ehemalige Kiesgrube wurde von 1920 bis ca.	Gemarkung Fernneuendorf, Flur 4 Flurstücke 65/1 und 65/2 → Blatt 8 Es liegt ein Schreiben des LBGR vom 03.09.2013 zur Bewertung und Einstufung der Rohstoffe auf den gegenständlichen Flurstücken vor, in dem die Bodenschätze des geplanten Kiesabbaus Fernneuendorf als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG[1] eingestuft werden. Das Schreiben des LBGR bestätigt nur die Einstufung als grundeigener Bodenschatz, eine Aktivierung ohne eine vorherige Zulassung ist nicht

[1] Bundesberggesetz

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	1960 zur Kiesgewinnung genutzt, beabsichtigt wird die Aktivierung der stillgelegten Kiesgrube, Bodenuntersuchungen wurden bereits durchgeführt, der Bodenschatz wurde als grundeigen eingestuft - beantragt wird die vollständige Ausgliederung der Flurstücke 65/1 und 65/2, Flur 4 in der Gemarkung Fernneuendorf - nachgereicht wurde das Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vom 03.09.2013 zur Bewertung und Einstufung der Rohstoffe	möglich. Diese liegt noch nicht vor und würde sich nach den § 50 ff. BBergG richten. Als zuständige Behörde für die Einreichung von Betriebsplanunterlagen ist das LBGR benannt. Laut BBergG stehen grundeigene Bodenschätze im Eigentum des Grundeigentümers. Entsprechend der Stellungnahme des LBGR im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Unterschutzstellungsverfahren werden für die Flurstücke keine Bergbauberechtigungen aufgeführt. Die aktuelle Abfrage beim LBGR im April 2016 bestätigte diesen Sachverhalt. Insbesondere auf dem Flurstück 65/2 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Die Flächen verbleiben daher im Hinblick auf die Bewahrung und insbesondere Entwicklung einer großflächig zusammenhängenden, reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft im LSG. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist der Abbau von Bodenbestandteilen verboten. Ein konkretes Abbauvorhaben bedarf deshalb der materiell-rechtlichen Prüfung der Möglichkeit der Erteilung der Befreiung. Die Befreiung kann erteilt werden, wenn die in § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegten Voraussetzungen vorliegen. In Frage kommt hierbei § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Dabei ist § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und die Vorgaben des Regionalplanes zu beachten. Ein rechtmäßig betriebener Abbau auf der Fläche eines bestehenden Betriebsplanes wäre nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO als zulässige Handlung von den Verboten/Genehmigungsvorbehalten freigestellt. Flurstücke verbleiben im LSG → keine Grenzkorrekturen
5.1.3	- durch die Agrargenossenschaft eG „der Märker“ wird der Ausschluss nachfolgender Gebäude bzw. baulicher Anlagen aus dem LSG beantragt Kolzenburg Flur 6 Flurstücke 179, 60, 59, 58 Holbeck Flur 1 Flurstück 322 Holbeck Flur 2 Flurstück 13 Schönefeld Flur 5 Flurstück 242 Schönefeld Flur 4 Flurstück 2	Gemarkung Kolzenburg, Flur 6, Flurstücke 179, 58, 59, 60 → Blatt 19 (Stallanlage) Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 322 (alt 214-216) → Blatt 21 (Durchfahrsilo) Gemarkung Holbeck, Flur 2, Flurstück 13 → Blatt 31 (Scheune) Gemarkung Schönefeld, Flur 5, Flurstück 242 → Blatt 23 (ehemaliger Melkstand) Gemarkung Schönefeld, Flur 4, Flurstück 2 → Blatt 23 (Schöpfwerk) Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 der VO nicht

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Bei der Stallanlage, der Siloanlage, der Scheune etc. handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung durch die Unterschutzstellung nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile mit den Gebäuden entbehrlich.
5.1.4	Die Wald- und Grundbesitz GmbH ist Eigentümerin großer Flächen in der Gemarkung Zesch am See, hat das Rechtsanwaltsbüro beauftragt, Einwendungen gegen den VO-Text vorzutragen. Die waldwirtschaftlichen Belange werden durch § 4 unverhältnismäßig beschränkt und beeinträchtigt. Insoweit wird Bezug genommen auf die Argumente, die im Unterschutzstellungsverfahren zum LSG „Wierachteiche und Zossener Heide“ vorgetragen wurden. Der Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, dass die Belange der Waldwirtschaft ausreichend gewichtet und in der Abwägung berücksichtigt worden wären. Der Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, ob die Summierung von einzelnen Belastungsfaktoren zu Lasten der Grundstückseigentümer hinreichend berücksichtigt worden sind. Der derzeit vorliegende Verordnungsentwurf wird solcher Anforderung nicht gerecht.	Detaillierte Argumente und Begründungen liegen trotz Nachfrage aus dem Unterschutzstellungsverfahren zum LSG „Wierachteiche und Zossener Heide“ nicht vor. Auf Waldflächen bleibt die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen zulässig mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben. Mithin verbietet die Verordnung ausschließlich die Beseitigung von Bäumen außerhalb des Waldes. Die zulässige forstwirtschaftliche Nutzung soll das Ziel verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge zu bewirtschaften. Zudem soll ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen eingehalten werden, was ordnungsgemäß ist, richtet sich nach dem Bundes- und Landeswaldgesetz. Waldbesitzer sind zudem dazu verpflichtet, ihre Wälder „ordnungsgemäß und nachhaltig“ (§ 11 Bundeswaldgesetz) zu bewirtschaften. Hierbei kommt es darauf an, dass die Funktionen des Waldes nicht nur als Rohstoffquelle, sondern auch als Grundlage für den Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie für Freizeit und Erholung der Bevölkerung berücksichtigt werden. Eine so praktizierte forstwirtschaftliche Nutzung ist durch den Grundstückseigentümer auch weiterhin möglich. Zum Erfordernis der Belange der Waldwirtschaft, die u.a. auch im Schutzzweck und nicht nur in den Verboten des VO-Entwurfes enthalten ist, dienen zudem die Darstellungen im Schutzwürdigkeitsgutachten. Die Formulierungen orientieren sich an der Muster-Verordnung (Muster-VO) für LSG, welche durch das Ministerium für Ländlichen Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einer innerministerialen Abstimmung unterzogen wurde (u.a. auch zur Forstproblematik).
5.1.5	Die seitens der LaProG Agrargesellschaft Gottow mbH vorgetragene Einwendung nimmt Bezug auf die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Es wird	Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das LSG "Baruther Tal“ durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	im Textteil darauf hingewiesen, dass im Rahmen des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens bestimmte Richtlinien in die Verordnung mit einbezogen wurden. Dies setzt voraus, dass die politisch verantwortlichen Gremien vorher dazu einen Beschluss gefasst haben, oder zumindest von dem erneuten Verordnungsverfahren umfassend in Kenntnis gesetzt worden, dies ist offensichtlich nicht geschehen. Es wird die Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltung gegen den Willen der Betroffenen Schutzausweisungen durchsetzen will. Fachliche Begründungen zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung bestimmter Flächen (insbesondere solcher im Eigentum des Landes) sind nicht nachvollziehbar. Hinweis, dass aus der Veröffentlichung ersichtlich ist, dass der die VO Unterzeichnende mit „In Vertretung“ gezeichnet ist, was aber offensichtlich nicht zutrifft und aus diesem Grunde die Bekanntmachung fehlerhaft wäre und wiederholt werden müsste. Somit wäre auch eine Einbeziehung des Kreistages möglich (impliziert,	übertragen. Dieser Befugnisübertragung liegt ein entsprechender Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 1998 (11.05.) zum Antrag auf Befugnisübertragung zugrunde. Über das aktuelle Unterschutzstellungsverfahren wurde der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt im Zuge der Information zum Stand der Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Landkreis entsprechend informiert, eine weitergehende Forderung zu einer erneuten Beschlussfassung ist dem Protokoll der Sitzung vom 08.08.2013 nicht zu entnehmen. Die Anforderungen an ein Unterschutzstellungsverfahren richten sich nach § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG). Die Einbeziehung einzelner Personen in das Unterschutzstellungsverfahren bzw. vor der Durchführung eines solchen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Im Verfahren erfolgt eine Auslegung für die Allgemeinheit, die den Betroffenen ermöglicht, Hinweise und Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung vorzutragen. Die zitierte Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung verweist beim Erfordernis des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens zum einen auf die Einbeziehung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die Schutzziele und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum anderen auf die Anpassung aktueller Entwicklungen bei der Überarbeitung des Kartenmaterials. Die Einbeziehung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie stellt im Wesentlichen eine Änderung zur Anpassung des LSG-Schutzzweckes an die Anforderungen zum Schutze des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar, für die eine öffentliche Auslegung grundsätzlich nicht erforderlich wäre (siehe § 9 Abs. 6 Nr. 6 BbgNatSchAG). Die Ergänzungen bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern jedoch ein Unterschutzstellungsverfahren. Die weiteren Anpassungen/Überarbeitungen beinhalten Anpassungen an die neue Landesgesetzgebung und Anpassungen zu aktuellen Entwicklungen, wie etwa der neueste Stand der Bauleitplanungen in den Gemeinden. Grundlage der erneuten Unterschutzstellung ist zudem ein Schutzwürdigkeitsgutachten. Es ist richtig, dass die Bekanntmachung zur „Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das LSG vom 01.07.2013“ durch den Beigeordneten in Vertretung unterzeichnet wurde. Dies ist jedoch nicht – wie in der Einwendung geäußert – fehlerhaft. Zeit und Ort einer Öffentlichen Auslegung für die gegenständliche Unterschutzstellung sind mindestens zwei Wochen vorher entsprechend § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG bekannt zu machen. Die Anforderungen an eine derartige Bekanntmachung durch den Landkreis sind

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	dass im ersten Satz die erforderliche Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien – hier des Kreistages gemeint wurde).	in § 1 Abs. 1 Satz 4 der Bekanntmachungsverordnung geregelt. Diese Anforderungen wurden in der Bekanntmachungsanordnung vollumfänglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Dienstordnung (Punkt 2.5) erfüllt.
	Folgende Flurstücke sind mit Siloanlagen bebaut und aus diesem Verfahren herauszunehmen: - Woltersdorf Flur 3, Flurstück 156 - Gottow Flur 2, Flurstück 90, 92, 101 - Schöneweide Flur 1, Flurstück 235	Woltersdorf → Blatt 4 Das Flurstück 156, Flur 3 Gemarkung Woltersdorf existiert nicht, es scheint sich daher um das Flurstück 156 der Flur 2 zu handeln. Gottow und Schöneweide → Blatt 12 Das Flurstück 235, Flur 1 Gemarkung Schöneweide konnte nicht gefunden werden, die Siloanlage reicht aber bis auf das Flurstück 289 der Flur 1 in der Gemarkung Schöneweide. Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 der VO nicht zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Bei den Siloanlagen handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung durch die erneute Unterschutzstellung nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile bzw. Flurstücke mit den Siloanlagen entbehrlich.
5.1.6	Eigentümerin der Flurstücke 154/1 und 154/4 der Flur 5 der Gemarkung Stülpe - Grundstück 154/3 Wiesenweg in Stülpe, hier sollte die Fläche der tatsächlich Gartennutzung hinterlegt werden, um für eine spätere Vermessung diesen Bereich aus dem LSG herausnehmen zu können - „zusätzliche Meter“ sollen auch zukünftig nicht im LSG liegen, das solle bestätigt werden, sowie der Eingang des Schreibens - Im Schreiben geht es nur um das Grundstück 154/3 Flur 5	Gemarkung Stülpe Flur 5 Flurstücke 154/1 und 154/3 → Blatt 32 Die deutlich als Garten genutzten Flächen auf den Flurstücken 154/2 und 154/3 der Flur 5 der Gemarkung Stülpe werden aus dem LSG unter Würdigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herausgenommen. → Grenzkorrektur ist erfolgt

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	- Verweis auf eine fehlerhafte Darstellung aus dem FNP-Entwurf der Gemeinde bezüglich der LSG-Abgrenzung	→ wurde an die Gemeinde weitergereicht und beim FNP-Entwurf entsprechend kommuniziert, keine Auswirkung auf die Abwägung
5.1.7	Der nördlich des Ortes Mückendorf, westlich der B 96 sowie der Eisenbahnlinie in den Gemarkungen Horstwalde und Mückendorf gelegene Wald ist laut Entwurf Bestandteil des LSG, ein Schutz der Natur ist aus aktueller Sicht seitens der Einwender (Bürgerinitiative „Bürgerwind Mückendorf“) nicht gegeben. Nach Ansicht der Bürgerinitiative sind die die Natur belastenden Gegebenheiten in diesen Gebiet zu gravierend. Angeführt werden dafür: - die stark befahrene B 96 mit schädlichen Abgasen - der Geräuschpegel (Auto- und Bahnverkehr) - im Westen an o.g. Bereich angrenzende Bundesanstalt für Materialprüfung mit „Sprengplatz“, der noch erweitert werden soll - im Südosten die holzverarbeitende Industrie - wertgebende Bereiche mit seltenen Wanderdünen wurden aufgrund aus betrieblichen Gründen (BAM) nicht ins LSG einbezogen	Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Somit erfüllen diese Waldflächen wichtige Funktionen im Biotopverbund und repräsentieren damit einen unverzichtbaren Verbindungsbereich zwischen dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide. Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Die geforderte Ausgrenzung der beschriebenen Waldflächen würde daher den Zusammenhang schutzwürdiger Flächen im Gebiet erheblich verringern bzw. unmöglich machen. Insbesondere würden die nördlich gelegenen Teilräume, wie die Abflussrinne des Mückendorfer Grabens als markantes Strukturelement innerhalb der ausgedehnten Kiefernwälder, das Gebiet der Zeschseen, sowie der Wolziger und Wünsdorfer See keine ausreichende Verbindung an das Baruther Urstromtal mehr innerhalb der LSG-Kulisse aufweisen, wertgebende Sanderflächen bzw. Dünenaufwehungen keinen gesonderten Schutz erhalten. Die Bedeutung der Luckenwalder Heide im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baruther Urstromtals als Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Entstehungsgeschichte (weichseleiszeitliches Schmelzwassertal u.a. mit umfangreichen Dünenaufwehungen und Sanderflächen) wohl unumstritten. Dieser Aspekt wurde bereits 2005 bei der ersten Unterschutzstellung deutlich zum Ausdruck gebracht und entsprechend mit der Namensgebung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gewürdigt. Vergleiche hierzu insgesamt die Ausführungen im Schutzwürdigkeitsgutachten. Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Im Schutzwürdigkeitsgutachten wird dies unter dem Kapitel 5 „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit“ detailliert anhand der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und insbesondere auch anhand der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft dargelegt. In diesem Kontext wurden auch die angeführten Vorbelastungen in den beschriebenen Bereichen im Schutzwürdigkeitsgutachten entsprechend gewürdigt (unter Punkt 6 „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“). Aufgrund der Beeinträchtigungen beispielsweise

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		durch Verkehrs- und Industrielärm insbesondere beim Schutzgut Tiere ist es umso wichtiger, entsprechende Rückzugsräume für alle und insbesondere die sensiblen Arten und entsprechende Pufferflächen in dem unmittelbaren Landschaftsraum zu schaffen (beispielweise ist die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen daher sehr hoch). Aufgrund der angeführten Vorbelastungen verändert sich auch nicht die Zuordnung zu einem Gebiet bzw. Landschaftsraum. Insofern die Waldflächen nördlich Mückendorf entsprechend der Forderung nicht ins Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden würden, könnten wesentliche Leitbilder und Schutzziele nicht umgesetzt werden. Die Nichteinbeziehung einiger Flächen (z.B. BAM-Gelände) ins LSG wurde bereits im ersten Unterschutzstellungsverfahren 2005 aufgrund politischer und planerischer Vorgaben des Landes, sowie dem Erfordernis zur Übernahme von rechtskräftigen Bauleitplänen und vorhandenen Anlagen- und Nutzungsgenehmigungen getroffen, wenngleich insbesondere die angesprochenen Dünenbereiche zum Landschaftsraum dazugehören würden.
	- Eine Bildung und Wahrung eines LSG scheint unmöglich, Begründung: erhöhte Waldbrandgefahr durch Munitionsbelastung, entflammbare Waldbrände, aufgrund der ggw. Vorgaben zur Waldbrandbekämpfung nur von gesicherten Waldwegen aus bekämpfbar, damit wird ein hohes Gefahrenpotential durch die Munitionsbelastung und den nahe gelegenen Sprengplatz und die Nähe zu dem holzverarbeitenden Industriestandort gesehen (Verweis auf Brand im Bereich Radeland im Juli 2013).	Die Einwendung zielt auf die Umsetzung des Ordnungsrechtes, hier Gefahrenabwehr, speziell Vorliegen einer erhöhten Waldbrandgefahr ab. Für derartige Fragen der Sicherheit in Waldbereichen sind die Forstbehörde und das Ordnungsamt zuständig, eine Klärung im naturschutzrechtlichen Verfahren ist demnach nicht möglich. Für die angegebenen Industriestandorte existieren eigenständige Genehmigungen, in denen die Fragen der Ordnung und Sicherheit, ebenso wie konkrete Fragen des Brandschutzes abschließend zu klären waren. Es muss auf diese Genehmigungen verwiesen werden. Die erneute Unterschutzstellung des LSG greift nicht in derartige Entscheidungen des Ordnungsrechtes ein. 2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. M. E. liegt ein genehmigter Waldbrandschutzplan jedoch derzeit noch nicht vor. Beabsichtigte Wegeführungen im gegenständlichen Bereich sind ggw. nur dieser Entwurfsplanung zu entnehmen. Mögliche Überschneidungen der Problematik Waldwegebau bzw. Instandsetzung und dem gesonderten Landschaftsschutz könnten sich somit aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen) ergeben. Insofern derartige Handlungen jedoch nicht Gebietscharakter verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Des Weiteren dürfte bei der geschilderten Ausgangslage auch eine Zuordnung

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		als zulässige Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft), 7 (ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde), 10 (Bestandsschutz) und/oder Nr. 12 (Maßnahmen zur Munitionsberäumung …im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde) der VO in Betracht kommen. Die VO übernimmt die Formulierungen der Muster-VO, deren Inhalt interministeriell zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz abgestimmt wurde. Eine Benehmensherstellung mit der Naturschutzbehörde ist erforderlich, um zu prüfen, unter welchen Auflagen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht werden kann.
	- Der Wald ist nunmehr als regulärer Wirtschaftswald klassifiziert, eine Einordnung als Erholungswald wurde durch das Amt für Forstwirtschaft zurückgenommen.	Die Einstufung der Forst entsprechend des Landeswaldgesetzes ist bezüglich der naturschutzspezifischen Parameter unerheblich. Laut Schutzwürdigkeitsgutachten sind die Schwerpunkte zu § 3 Nr. 5 der VO vor allem im Aus- und Aufbau einer attraktiven touristischen Infrastruktur entlang des Flaeming-Skate und der Steigerung der Attraktivität des bereits vorhandenen Wegenetzes zu sehen. Auch spielt die Besucherlenkung eine wesentliche Rolle bei der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung.
	- Gefordert wird die Ausgrenzung der nördlich von Mückendorf in den Gemarkungen Mückendorf und Horstwalde gelegenen Flächen aus dem LSG	Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Es erfolgt keine Herausnahme von Flächen.
5.1.8 (NB[2] 5.1.4a)	(Mit-)Eigentümer des Flurstückes 39 der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde Einwand gegen die Unterschutzstellung - sieht sich in seinen etwaigen künftigen Aktivitäten behindert und eingeschränkt - ablehnende Haltung zur Kenntnis nehmen und akzeptieren	Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 39 → Blatt 24 Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarerer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 39 genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.9	Die Eigentümer legen Einspruch zur Verordnung betreffend Grundbuch 100/ Flurstück 17 Flächen 151/6, 286, 302, 319, 321, 361 sowie 385/2 der	Es handelt sich um folgende Flächen: → Blatt 11 Gemarkung Luckenwalde Flur 17 Flurstücke 286, 302, 319, 321, 361 und 385/2 Es erfolgte keine pauschale Unterschutzstellung. Es liegt ein Schutzwürdigkeitsgutachten

[2] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	Stadt Luckenwalde ein - Begründung: pauschale Unterschutzstellung ohne Einzelfallprüfung - Landwirtschaftsflächen, bilden die Grundlage einer Existenzsicherung für die Folgejahre	vor, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen bestätigt. Bei allen genannten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen ist die nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten fachlichen Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Das ebenfalls angegebene Flurstück 151/6 der Flur 17 in der Gemarkung Luckenwalde befindet sich nicht mehr innerhalb des LSG, die Einwendung hierzu ist somit gegenstandslos.
5.1.10 (NB[3] 5.1.2)	Die Eigentümer der Flurstücke 37 (kein LSG) und 38 der Flur 2 in der Gemarkung Horstwalde lehnen die Unterschutzstellung aufgrund Beeinträchtigung in ihrem Handeln ab - Grundstück weist Bebauung mit einer Scheune und einem Schuppen auf, für die entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind	Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 38 → Blatt 24 Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarerer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 38 (Scheune, Schuppen und deren Instandsetzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang sowie die Waldnutzung) genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.11	Die Stellungnahme der Naturwind Potsdam GmbH bezieht sich auf Teilflächen der Flur 1 und der Flur 2 in der Gemarkung Mückendorf - es ist die Errichtung von Windenergieanlagen beabsichtigt - unter Bezugnahme auf ein persönliches Gespräch	Gemarkung Mückendorf Flur 1 und 2 Zur Errichtung von Windenergieanlagen liegen derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Zum einen weist der rechtskräftige Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in diesem Bereich kein Windeignungsgebiet (WEG) aus, vielmehr ist die Fläche als „Empfindlicher Teilraum regionaler Landschaftseinheiten“ als Grundsatz festgesetzt, der im Verfahren betrachtete Suchraum für ein neues WEG Baruth-Mückendorf wurde ausgeschlossen. Zum anderen enthält der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baruth/Mark keine derartige Sondernutzung, auch bei der anstehenden Änderung des FNP werden keine Windenergienutzungen für diese Fläche vorgesehen. Entsprechend der Aktenlage fanden Termine zu einem geplanten Windpark Mückendorf am 19.10.2011 im LUGV[4] Cottbus und am 13.03.2012 in der UNB des LK-TF[5] statt. Den

[3] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …
[4] Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als Fachbehörde des Naturschutzes

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	(zum Umfang von Umweltuntersuchungen) wird auf die Aussage, dass es nur in diesem Gebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen kommen könnte Bezug genommen	jeweiligen Vermerken ist zu entnehmen, dass bezüglich der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet die Vorgaben bzw. Aussagen des Erlasses des MUGV[6] vom 01.01.2011 „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ erläutert wurden. Genau wie bei weiteren Terminen mit Vertretern der Bürgerinitiative sowie der Stadt Baruth/Mark wurden wertungsfrei die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Genehmigung erörtert, eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit erfolgte nicht. Der am 05.07.2012 durch die „naturwind potsdam gmbh“ gestellte Antrag auf Ausgliederung/Befreiung aus dem LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ bei der UNB wurde aufgrund unzureichender Unterlagen zurückgewiesen. [Für eine Ausgliederung wäre die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung erforderlich gewesen, ein derartiger Plan lag und liegt jedoch seitens der Stadt Baruth/Mark nicht vor. Auch über eine LSG-Befreiung konnte nicht entschieden werden, da es sich bei einem Windpark um kein Einzelvorhaben handelt (gesamte Fläche befindet sich im LSG – siehe auch o.g. Erlass).]
	- es wird die augenscheinlich starke Vorbelastung des Gebietes durch industrielle, verkehrstechnische und infrastrukturelle Nutzungen (B 96, Bahnstrecke, Hochspannungsleitungen, Gewerbegebiet, BAM, Gasleitung, Neuplanung einer weiteren Stromleitung) angeführt, daher wird der Schutzzweck entsprechend § 3 VO für den Bereich nördlich Mückendorf nicht mehr als gegeben angesehen, da diese Nutzungen auch weiterhin (mindestens noch Jahrzehnte) bestehen bleiben	Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Im Schutzwürdigkeitsgutachten wird dies unter dem Kapitel 5 „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit“ detailliert anhand der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und insbesondere auch anhand der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft dargelegt. In diesem Kontext wurden auch die angeführten Vorbelastungen in den beschriebenen Bereichen im Schutzwürdigkeitsgutachten entsprechend gewürdigt (unter Punkt 6 „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“). Aufgrund der Beeinträchtigungen beispielsweise durch Verkehr- und Industrielärm insbesondere beim Schutzgut Tiere ist es umso wichtiger, entsprechende Rückzugsräume für alle und insbesondere die sensiblen Arten und entsprechende

[5] Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming
[6] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		Pufferflächen in dem unmittelbaren Landschaftsraum zu schaffen (beispielweise ist die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen daher sehr hoch). Aufgrund der angeführten Vorbelastungen verändert sich auch nicht die Zuordnung zu einem Gebiet bzw. Landschaftsraum. Insofern die Waldflächen nördlich Mückendorf entsprechend der Forderung nicht ins Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden würden, könnten wesentliche Leitbilder und Schutzziele nicht umgesetzt werden. Die Nichteinbeziehung einiger Flächen (z.B. BAM-Gelände) ins LSG wurde bereits im ersten Unterschutzstellungsverfahren 2005 aufgrund politischer und planerischer Vorgaben des Landes, sowie dem Erfordernis zur Übernahme von rechtskräftigen Bauleitplänen und vorhandenen Anlagen- und Nutzungsgenehmigungen getroffen, wenngleich insbesondere die angesprochenen Dünenbereiche zum Landschaftsraum dazugehören würden.
	- sehen die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus unter den gegebenen Umständen nicht gewährleistet, hinzu käme hier auch noch die Munitionsbelastung des Gebietes und die dadurch erschwerten Bedingungen zur Brandbekämpfung	Bereits die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (vgl. Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg) geben als Ziel eine standortgerechte und naturnahe Waldentwicklung vor. Als Beeinträchtigung wird u.a. im Schutzwürdigkeitsgutachten zum LSG die bislang einseitige Ausrichtung auf einen monostrukturellen Anbau der Kiefer und der gebietsweise praktizierte Anbau nicht heimischer oder standortfremder Gehölze genannt. Unabhängig von Problemlagen oder ungünstigen Vorbelastungen muss der Schutzzweck anhand der Schutzwürdigkeit, hier der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gemessen werden (siehe Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation) und anhand der Zielvorgaben übergeordneter Naturschutzfachplanungen erfolgen. Diese sind hier die Entwicklung von Kiefern-Mischwäldern als vorrangig zu entwickelnder Biotoptyp und der Erhalt von Dünenfeldern. Zudem ist der besonderen Bedeutung des Gesamtgebietes für den Biotopverbund (Verbindungsachse des länderübergreifenden Biotopverbundes) gerecht zu werden (siehe auch Förderprojekt „Ökologischer Korridor Südbrandenburg“). Ob ein Gebiet munitionsbelastet ist oder nicht und welche Waldfunktionen vorliegen, ist für die Schutzwürdigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht unerheblich. Bezüglich der Munitionsbelastung und der daraus resultierenden erschwerten Bedingungen zur Brandbekämpfung wird an die für die Umsetzung des Ordnungsrechtes verantwortlichen Stellen verweisen. 2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. Beabsichtigte Wegeführungen im

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		gegenständlichen Bereich sind dieser Entwurfsplanung zu entnehmen.
	- durch die Herabstufung auf die niedrigste Stufe zum Erholungswald durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg wird auch die unter § 3 Punkt 5 genannte Erholung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung nicht mehr als haltbar angesehen, zudem könne in munitionsbelasteten Gebieten keine naturnahe Erholung stattfinden	Die Einstufung der Forst entsprechend des Landeswaldgesetzes ist bezüglich der naturschutzspezifischen Parameter unerheblich. Laut Schutzwürdigkeitsgutachten sind die Schwerpunkte zu § 3 Nr. 5 der VO vor allem im Aus- und Aufbau einer attraktiven touristischen Infrastruktur entlang des Flaeming-Skate und der Steigerung der Attraktivität des bereits vorhandenen Wegenetzes zu sehen. Auch spielt die Besucherlenkung eine wesentliche Rolle bei der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Ob ein Gebiet munitionsbelastet ist oder nicht und welche Waldfunktionen vorliegen, ist für die Schutzwürdigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht unerheblich.
	- die unter § 3 Punkt 6 VO genannte Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume ist aufgrund der insbesondere aus dem LSG ausgegrenzten Gebiete westlich (BAM) des gegenständlichen Gebietes bei Mückendorf als auch östlich davon (holzverarbeitende Industrie und der Leitungstrassen nebst Nebenanlagen) nicht nachvollziehbar	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming ordnet den Bereich der Neuendorfer- und Mückendorfer Heide zusammen mit den südlich angrenzenden Flächen des Baruther Urstromtales als unzerschnittenen Landschaftsraum (20-50 km^2) ein. Eine Nichteinbeziehung von Teilen des Landschaftsraumes führt nicht automatisch dazu, dass der Schutzzweck zur Bewahrung unzerschnittener Räume nichtig wird, es sei denn, es bleibt nur ein verschwindend kleiner Teil des Raumes übrig. Dies ist hier jedoch nicht der Fall (nur die Fläche im Bereich nördlich der Freileitung in den Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Mückendorf weist zwischen den angeführten Vorbelastungen eine Größe von ca. 5 km^2 auf). Die Schutzwürdigkeit leitet sich u.a. auch aus der vollständigen Abfolge eiszeitlicher Formationen und u.a. der Bedeutung als Studienobjekt der postglazialen Vegetations- und Landschaftsgeschichte ab.
	- aufgrund dieser beschriebenen Gegebenheiten wird die Herausnahme des Gebietes nördlich von Mückendorf bis zur Gemeindegrenze von Baruth im Norden, sowie vom BAM-Gelände bis zur B 96 gefordert	Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Somit erfüllen diese Waldflächen wichtige Funktionen im Biotopverbund und repräsentieren damit einen unverzichtbaren Verbindungsbereich zwischen dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide. Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3, insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Die geforderte Ausgrenzung der beschriebenen Waldflächen würde daher den Zusammenhang schutzwürdiger Flächen im Gebiet erheblich verringern bzw. unmöglich machen. Insbesondere würden die nördlich gelegenen Teilräume, wie die Abflussrinne des Mückendorfer Grabens als markantes Strukturelement innerhalb der ausgedehnten Kiefernwälder, das Gebiet der Zeschseen, sowie der Wolziger und Wünsdorfer See keine ausreichende Verbindung an das Baruther Urstromtal mehr innerhalb der LSG-Kulisse

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		aufweisen, wertgebende Sanderflächen bzw. Dünenaufwehungen keinen gesonderten Schutz erhalten. Die Bedeutung der Luckenwalder Heide im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baruther Urstromtals als Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Entstehungsgeschichte (weichseleiszeitliches Schmelzwassertal u.a. mit umfangreichen Dünenaufwehungen und Sanderflächen) wohl unumstritten. Dieser Aspekt wurde bereits 2005 bei der ersten Unterschutzstellung deutlich zum Ausdruck gebracht und entsprechend mit der Namensgebung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gewürdigt. Vergleiche hierzu insgesamt die Ausführungen im Schutzwürdigkeitsgutachten.
	- die naturwind potsdam gmbh möchte in diesem Bereich die Windenergie nutzen, gleichzeitig würden Löschwasserentnahmestellen in Form von Brunnen errichtet und dadurch die Brandbekämpfung verbessert werden sowie letztendlich durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung der Landschaft in nicht belasteten Teilen ermöglicht werden	Der Aussage zu den möglichen Summationseffekten kann nicht widersprochen werden. Allerdings sind die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen und Aufwertungsmaßnahmen in der Landschaft auch ohne die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.
	- Nutzung des Bereiches nördlich von Mückendorf als Windpark möglich, entsprechende umweltfachliche Untersuchungen vom Büro für Umweltplanungen, Herr Schulze, wurden zur Untermauerung nochmals übergeben (u.a. Landschaftsbildanalyse), in denen insbesondere auch aus ornithologischer Sicht keine Konflikte erkennbar sind	Zur Errichtung von Windenergieanlagen liegen derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor (siehe Ausführungen unter dem ersten Anstrich). Die übergebenen Unterlagen enthalten auch eine Landschaftsbildanalyse, in der folgerichtig beschrieben wird, dass Windkraftanlagen (WKA) schon aufgrund ihrer Höhe nicht nur am Standort und dem unmittelbar angrenzenden Umfeld wirken werden, sie werden das Landschaftsbild mitbestimmen. WKA würden sich aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar von natürlichen Elementen, wie z.B. Gehölzstrukturen, bzw. anderen vertikalen Elementen abheben. Folgende erhebliche Auswirkungen werden attestiert: - weitere Anreicherung technogener Elemente in der Kulturlandschaft - Erhöhung der visuellen Unruhe durch die Rotorenbewegungen (vgl. auch vorliegender Fachbericht G0111 zum „Windpark Mückendorf“). Nach einer überschläglichen Prüfung der Unterlagen ist beispielsweise festzuhalten, dass in den Schlussfolgerungen aus der Landschaftsbildanalyse dem Part der technischen Überprägung in dem schwach strukturiertem Landschaftsraum zu wenig Bedeutung zugemessen wurde. Vor allem für die südlich gelegenen Offenlandschaften des Baruther

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
		Urstromtales wird die zu erwartende Fernwirkung unterbewertet (siehe auch Ausschluss von einem Windenergiegebiet im Suchraum Baruth-Mückendorf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020). Gerade dort wurden auch die Vorbelastungen im Raum entsprechend gewertet und führten nicht zu einer anderen Einschätzung. Gerade hinsichtlich der Fernwirkungen ist bei den Infrastrukturmaßnahmen wegen ihres Verlaufs/ihrer Lage im Wald festzustellen, dass sie kaum in Erscheinung treten. Einzig die Kondensatfahne und die Bauten im Bereich des Gewerbegebietes Bernhardtsmüh überprägen den Randbereich des Baruther Urstromtales deutlich und werden als Störung empfunden. Stellt man sich nunmehr ebenfalls im Übergang vom offen- zum waldgeprägten Landschaftsraum die ca. 200 m hohen WKA vor, überragen diese entsprechend die Waldkulissen. Insbesondere werden die einzelnen WKA (mehr als 10 Anlagen) nicht mehr als Einzelstörung sondern als kompakte technische Anlage über dem Landschaftsraum über mehrere hundert Meter wahrgenommen. Diese Auswirkungen würden sich sowohl im gesamten Raum südlich von Mückendorf aber auch in den nördlichen Teilräumen des LSG niederschlagen (siehe auch eigene Fotodokumentation in den Unterlagen). Somit wären die WKA nicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar, auch liegt der beabsichtigte Windpark nicht in einer Randlage sondern mittig im Bereich zwischen dem Baruther Urstromtal und den Teilräumen des Zeschsee-Gebiets und des Wünsdorfer und Wolziger Sees (siehe dazu auch Erlass des MUGV[7]). Einzelbetrachtungen etwa entsprechend der Vorgaben der TAK[8] anhand des avifaunistischen Gutachtens sind entbehrlich, da bereits die Voraussetzungen aufgrund des Flächenschutzes zur Errichtung von WKA nicht vorliegen.
5.1.12	Die Einwenderin trägt vor, dass die VO begrüßenswerte Ziele bezüglich einer naturverträgliche, nachhaltigen Landnutzung und einer Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus enthält, bemängelt die ungenügende Umsetzung in der Praxis (bsw. bei	- Zustimmung, keine Erwiderung notwendig

[7] Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

[8] **Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg entsprechend des Erlasses „**Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	Aufforstungen -Pflanzung von Kiefern-Monokulturen)	
	- Die vorgesehenen Verbotstatbestände der LSG-Verordnung sollten daher um das Verbot des Einsatzes von Giften gegen Insekten erweitert werden, da der flächenhafte Einsatz von Gift zum Beispiel gegen die Nonne oder den Kiefernspinner vorrangig der forstwirtschaftlichen Monokultur im Gegensatz zu strukturreichen Mischwäldern geschuldet wäre. Vergleichbares gelte für den Eichenprozessionsspinner…. - Durch den Einsatz von Gift werden Teile der Fauna geschädigt, z.B. andere Insekten, Vögel und Fledermäuse, Auswirkungen auf den Menschen sind bisher kaum erforscht….	Eine Verschärfung der Verbotstatbestände – wie hier gefordert – in der VO des LSG ist ohne nochmaliges Verfahren (Auslegung) nicht möglich. Die Einwendung wendet sich im Kernbereich gegen die Praxis der Forstwirtschaft und verkennt, dass für derartige Fragen grundsätzlich die Forstbehörde zuständig ist. In der LSG-VO wird die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen als zulässige Handlung eingestuft. Mit der Einbeziehung der in § 5 Absatz 3 BNatSchG genannten Grundsätze - Aufbau naturnaher Wälder - nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge - Verwendung von einem hinreichendem Anteil standortheimischer Forstpflanzen und der möglichen Einflussnahme über die allgemeinen Genehmigungsvorbehalte (siehe § 4 Abs. 2 der VO) wird der Forderung aus Sicht der Naturschutzbehörde ausreichend genüge getan. Des Weiteren wird auf das Landeswaldgesetz und den „Grünen Ordner“ der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg verwiesen. Insofern konkrete Verstöße bei der Praxis der Vorgaben dieses Gesetzes zu bemängeln sind, ist die Forstbehörde zu informieren.
5.1.13	Durch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird eine Schilderung und eine Position zum aktuellen Waldbrandgeschehen im Bereich Radeland und Neuendorf im LSG abgegeben. Erforderlich ist, dass die inzwischen zugewachsenen Waldwege, die für die Feuerwehr nicht mehr befahrbar sind, wiederherzustellen sind. Explizit wird auf die Besonderheit der Munitionsbelastung eingegangen. - Gefordert wird die Fortsetzung des runden Tisches unter Hinzuziehung, des Waldbesitzer- und Waldbauernverbandes und Vertreter örtlicher Forst-betriebsgemeinschaften um auch zukünftig die	Der Vorschlag wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch befürwortet, nur ist die erneute Unterschutzstellung des LSG nicht geeignet, derartige Entscheidung des Ordnungsrechtes umzusetzen. 2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. M. E. liegt ein genehmigter Waldbrandschutzplan jedoch derzeit noch nicht vor. Beabsichtigte Wegeführungen im gegenständlichen Bereich sind ggw. nur dieser Entwurfsplanung zu entnehmen. Mögliche Überschneidungen der Problematik Waldwegebau bzw. Instandsetzung mit der LSG-VO könnten sich somit aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen) ergeben. Insofern derartige Handlungen jedoch nicht Gebietscharakter verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	Schäden durch Waldbrände so gering wie möglich zu halten.	zuwiderlaufen, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Des Weiteren dürfte bei der geschilderten Ausgangslage auch eine Zuordnung als zulässige Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft), 7 (ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde), 10 (Bestandsschutz) und/oder Nr. 12 (Maßnahmen zur Munitionsberäumung …im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde) der VO in Betracht kommen. Die VO übernimmt die Formulierungen der Muster-VO, deren Inhalt interministeriell zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz abgestimmt wurde. Eine Benehmensherstellung mit der Naturschutzbehörde ist erforderlich, um zu prüfen, unter welchen Auflagen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht werden kann.
5.1.14	- Einspruch gegen den Entwurf der Verordnung und der erneuten Unterschutzstellung des LSG werden durch den Kolzenburger Ortsbeirat und durch Einwohner des Ortsteiles laut Unterschriftsliste erhoben - Privatpersonen sind gegen eine Anhebung der Grundwasserstände und gegen eine Wiedervernässung von Flächen im Gebiet, begründen diese Bedenken anhand der ggw. bestehenden Wasserstände auf den Grundstücken und im Umfeld,. Die bereits jetzt zu Beeinträchtigungen von Gebäuden (bsw. Feuchtigkeit in Kellern) geführt haben - sind nicht gegen Landschafts- und Naturschutz, fordern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzung und Unterschutzstellung, insbesondere wird hier das Erfordernis der Grabenunterhaltung angesprochen.	Die Einwendungen der Bürger (insgesamt befinden sich 84 Unterschriften auf der Liste) werden ausschließlich in Form der Bedenken gegen in der LSG-VO benannte Wiedervernässungen von Flächen und die Anhebung von Grundwasserständen geäußert. Derartige Maßnahmen finden sich nur in § 6 „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der VO, hier speziell unter Nr. 8. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Bürger nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens. Seitens der Kolzenburger Bürger wurde scheinbar nicht ausreichend berücksichtigt, dass die in § 6 der VO aufgezählten Maßnahmen nur als Zielvorgabe benannt werden. Maßnahmen zur Wiedervernässung oder zur Vergrößerung von Wasserretentionsflächen sind nicht anhand einer Aufzählung in einer LSG-VO umsetzbar, sondern unterliegen gesonderten i.d.R. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zudem beinhaltet § 6 Nr. 8 der VO den Passus „auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten“. Die befürchteten Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sollen gerade aufgrund fundierter Gutachten abgeschätzt, auf ihre Umsetzbarkeit untersucht werden. Art und Umfang der Maßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigung abschließend entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festgelegt. Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gräben wurden an die zuständige Wasserbehörde weitergeleitet.

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
5.1.15	Mit u.a. konkreten Erläuterungen zum Landschaftsschutz im Baruther Urstromtal wird durch den Einwender eine mögliche Ausgliederung einer Fläche für eine geplante Biogasanlage (bzw. die Erweiterung einer bereits nicht in das LSG einbezogenen Fläche im Bereich einer ehemaligen Siloanlage östlich von Stülpe) strikt abgelehnt.	- bedarf keiner Abwägung, im Bereich östlich von Stülpe bleibt die Grenzziehung unverändert
	In den Ausführungen wird auf eine Gefahr für die Gebäudesubstanz in den südöstlich der Nuthe gelegenen Luckenwalder Stadtvierteln, die aus dem Anstieg des Grundwassers resultiert, Bezug genommen. Es wird auf fehlerhafte Ausweisung der Überflutungsgebiete zwischen Elsthal und Kolzenburg hingewiesen. Die gegenwärtig immer wieder auftretenden Kellerüberflutungen werden nicht nur durch die Vernachlässigung des Königsgraben und die Funktionsunfähigkeit bzw. auch unterlassene Betätigung der Wehre verursacht, sondern auch illegale Aufschüttungen des Gewässergrunds mit Steinen, Geröll und Kies, lassen das Wasser anstauen und verhindern somit die wirksame Absenkung des Grundwasserspiegels - gefordert wird, dass eine witterungsabhängige Regulierung des Königsgraben eingeführt wird	Diese in der Niederschrift enthaltenen Ansprachen betreffen wasserrechtliche Problemlagen und wurden an die zuständige untere Wasserbehörde weitergeleitet.
5.1.16	Eigentümer der Flurstücke 2, 3 und 4 der Flur 4 in der Gemarkung Wünsdorf am Neuhofer Weg - In Anlehnung an den Entwurf des FNP (Stand 2013) wird vorgetragen, dass das geplante LSG nicht die gesamten Flächen der Liegenschaft einnehmen soll, zumal der Entwurf des FNP diese Fläche als bebaubare Fläche ebenso wie die gegenüberliegende Straßenseite vorsieht (Gleichbehandlung).	Gemarkung Wünsdorf Flur 4 Flurstücke 2, 3, 4 → Blatt 9 Die Flurstücke 2,3,4 der Flur 2 der Gemarkung Wünsdorf werden im Entwurf des FNP (Stand 2013) als S 7 dargestellt, die vergleichsweise angeführte Wohnbebauung am Neuhofer Weg (gegenüberliegende Straßenseite) als W 28 dargestellt. Bei der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch der Öffentlichkeit zum FNP-Entwurf der Stadt Zossen mit Stand 20.03.2014 entfallen sowohl die Darstellung der Fläche S 7 als auch der Fläche W 28. Eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für den Bereich dieser Einwendungen, die eine

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
	Grundstück weist Bestand militärischer Ruinen auf, geplant ist eine Ferien- und Freizeitnutzung. Es wird ausgeführt, dass die bestehenden Ruinen entfernt und der Bereich entsiegelt werden könnte. Gleichzeitig könnte der Bereich in Richtung See für die Öffentlichkeit (u.U. Uferwanderweg) zugänglich gemacht werden. - LSG so festsetzen, dass die Bereiche unmittelbar an der Straße sowie der Bereich noch bestehender Ruinen nicht einbezogen werden (L-förmiger Bereich, der sich an der Straße entlang und von Straße Richtung See erstreckt), ein entsprechender Vorschlag (Planskizze) einer Grenzkorrektur wurde übergeben.	Herausnahme entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg rechtfertigen würden, liegt somit nicht vor. Insofern die Stadt Zossen doch eine Wiederaufnahme der Planung durch die Änderung des FNP zur Lösung beabsichtigt (seitens der Stadt wurden keine Einwendungen zu diesem Bereich im Rahmen der Trägerbeteiligung und Öffentlichen Auslegung vorgetragen) wird zur Lösung eines derartigen Normwiderspruches in die LSG-VO die Möglichkeit der Zustimmungserklärung entsprechend § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG (vgl. § 4 VO entsprechend Abwägungsvorschlag) eingearbeitet. Eine derartige Zustimmungserklärung ersetzt ein aufwendiges Ausgliederungsverfahren. Folgende naturschutzfachliche Argumente stehen einer Herausnahme dieser drei Flurstücke entgegen: - gesetzliche Biotopschutz auf ca. der Hälfte des Grundstückes - Restfläche überwiegend mit Wald und Bäumen bestanden - weitestgehend unverbauter Verbindungsbereich zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, hier Feuchtlebensräume der Töpchiner Talung - Artenschutzaspekte (insbesondere Fledermäuse, Avifauna)
5.1.17 (NB[9] 5.1.4b)	(Mit-)Eigentümer des Flurstückes 39 der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde Einwand gegen die Unterschutzstellung - sieht sich in ihren etwaigen künftigen Aktivitäten behindert und eingeschränkt - ablehnende Haltung zur Kenntnis nehmen und akzeptieren	Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 39 → Blatt 24 Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarerer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 39 genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.18	Eigentümer des Flurstückes 232 der Flur 2 Gemarkung Horstwalde	Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 232 → Blatt 24 Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die

[9] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern …	Abwägung
(NB[10] 5.1.1)	- Eigentümer fühlt sich in seinen Belangen (Mauer zur Befestigung mit Gestaltung) beeinträchtigt und macht von seinem Einwandsrecht Gebrauch	teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarerer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 232 (Wald und Gartennutzung zur Erholung) genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.19 (NB[11] 5.1.3)	- telefonische Mitteilung eines betroffenen Eigentümers - insofern keine Einschränkungen zur bisherigen Nutzung durch die erneute LSG-Ausweisung festgesetzt werden, werden keine Einwendungen geäußert	Mit der Verordnung bleiben die bisher rechtmäßig ausgeführten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin zulässig § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO).
5.1.20 NB[12]5 .1.5	aufgrund Verkauf – Beteiligung eines neuen Eigentümers → keine Rückäußerung	nicht erforderlich

[10] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …
[11] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …
[12] Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener …

Vorgeschichte und zeitlicher Ablauf des ersten Unterschutzstellungsverfahrens mit abschließender Unterschutzstellung im Jahr 2005

Ausgehend vom Kreistagsbeschluss 339/93 des Altkreises Zossen wurde die Verwaltung beauftragt, einen Antrag auf Anerkennung des Naturparkes Baruther Urstromtal beim damaligen zuständigen Ministerium zu stellen. Die Ausweisung der dazu erforderlichen Schutzgebietsfläche sollte mit Kreistagsbeschluss bei der zuständigen Behörde, dem damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung beantragt werden.

Die erste Beschlussvorlage dazu vom 05.05.1997 wurde in die Ausschüsse verwiesen und es setzte eine rege Diskussion ein.
Der Ausschuss für Regionalentwicklung beschäftigte sich von Mai bis September 1997 viermal in seinen Sitzungen mit diesem Thema.

Die Einarbeitung der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Ausschüsse führten zu umfangreichen Änderungen der Vorlage.

Ausgehend von den Beratungen im Ausschuss für Wirtschaft und Landwirtschaft fand am 12.11.1997 ein Gespräch zwischen dem Landrat und den Vertretern des Kreisbauernverbandes Teltow-Fläming sowie mit Landwirten aus der Region über die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung im geplanten Landschaftsschutzgebiet statt.
Am 12.12.1997 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Dezernenten etabliert, welche sich mit Grundsatzfragen und inhaltlichen Schwerpunkten des Verordnungsentwurfes hinsichtlich der Landnutzer befasst hat.

Teilnehmer waren der Kreisbauernverband, das Landwirtschaftsamt des Kreises, das Amt für Agrarordnung, das Amt für Forstwirtschaft, teilweise die Jagdbehörde sowie der Förderverein Naturpark Baruther Urstromtal.

Für die Erarbeitung wurden die abgestimmten Inhalte der LSG Musterverordnung des Landes Brandenburg vom 20. August 1996 sowie die Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung vom 29. November 1996 zugrunde gelegt (veröffentlicht im Erläuterungspapier zur Muster-LSG-VO im Amtsblatt des Landes). Die Regelungen, für welche Gestaltungsspielräume bestanden, wurden in den nachfolgenden Beratungen am 29.01.1998, 13.02.1998, 24.02.1998, 02.04.1998, 29.04.1998 und 27.08.1998 einvernehmlich zwischen den Landnutzern und dem Landkreis formuliert.

Am 11.05.1998 wurde nunmehr der hinsichtlich der Grenzen und Inhalte des LSG geänderten Kreistagsvorlage zur Befugnisübertragung für die Durchführung des Verfahrens durch den Kreistag zugestimmt.

Daraufhin wurde in Schreiben vom 03.07.1998 und 20.05.1999 die Befugnis beim Ministerium förmlich beantragt und mit der 4. Verordnung zur Befugnisübertragung (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 v. 08.10.1999) übertragen.

Am 10.03.1999 erfolgte die Einbeziehung der Fachämter im Hause. Dabei wurde das bisher erreichte Arbeitsergebnis im Rahmen der überwiegend jährlich stattfindenden Beratung zum Stand der Schutzgebietsausweisungen im Landkreis vorgestellt.

Anschließend wurden die Auslegungs- und die Beteiligungsunterlagen für die Träger öffentlicher Belange erstellt, die Ende 1999 vorlagen.

Diese erste Fassung der Ausgrenzung der Ortslagen wurde mit den betroffenen Kommunen an folgenden Terminen vorabgestimmt:
17.11.1999 Amt Am Mellensee

23.11.1999 Stadt Luckenwalde
24.11.1999 Amt Zossen
26.11.1999 Amt Baruth
29.11.1999 Gemeinde Nuthe-Urstromtal
01.12.1999 Stadt Jüterbog

Als Vorgabe diente bei der Ausgrenzung das Erläuterungspapier zur LSG-Musterverordnung vom 20.08.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landes) wonach in das LSG grundsätzlich keine Flächen einbezogen wurden, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, genehmigte Satzungen, genehmigte Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne, rechtmäßig genehmigte Flächennutzungspläne, Entwürfe von Satzungen, wenn sie eine gewisse Planreife erreicht haben und sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind.
Der Ausgrenzung wurden die Flächennutzungspläne (teilweise im Entwurf) zugrunde gelegt. Die städtebaulichen Satzungen wurden zusätzlich mit dem kreislichen Planungsamt am 26.11.1999 abgestimmt.

Am 16.02.2000 erfolgte die erneute Beteiligung der Fachämter im Hause.

Im Planungsamt in der Stadt Jüterbog wurde eine Erweiterungsfläche von zusätzlichen Landwirtschaftsflächen (Grünland) im Raum Neuhof diskutiert. Ein solcher Vorschlag sollte der Stadtverordnetenversammlung von Jüterbog unterbreitet werden und ggf. in das LSG einbezogen werden.

Nach Beratung in den Ausschüssen der Stadt Jüterbog (z.T. unter Beteiligung der UNB, wobei erneut die Frage der Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung im LSG umfassend erörtert wurde) entschied sich die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog letztlich mehrheitlich gegen eine Einbeziehung weiterer Flächen und damit blieb es bei der vorgeschlagenen Grenzziehung des Landkreises.

Mit Schreiben vom 10.08.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange nach Vorgesprächen bis zum 18.09.2000 im förmlichen Verfahren um ihre Stellungnahmen gebeten.

Am 05.04.2001 wurden alle betroffenen Landwirte in den Kreistagssaal eingeladen, um nach einer Erläuterung der Schutzgebietsbestimmungen offene Fragen zu diskutieren. Im Ergebnis umfangreicher Diskussionen wurden Formulierungsänderungen und Interpretationen als Protokoll dieser Beratung verschickt. Es gab dazu keine Einsprüche.

Die Auslegung erfolgte vom 19.11.2001 - 21.12.2001. Mit Ankündigung der Auslegung in den Amtsblättern trat die Veränderungssperre für das Gebiet ab 24.10.2001 in Kraft.

Nach Vorstellung in den unterschiedlichen Ausschüssen erfolgte abschließend der Kreistagsbeschluss am 14. Februar 2005.

Beschreibung der Lage und der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide

Der Landschaftsraum des Baruther Urstromtales und Teile der nördlich angrenzenden Luckenwalder Heide mit einer Flächengröße von ca. 30.000 ha befindet sich ungefähr zwischen den Städten Luckenwalde und Baruth und verläuft zwischen den Ortslagen Jänickendorf, Stülpe bis zur östlichen Kreisgrenze über Zesch am See, Klausdorf und Sperenberg, sowie über Horstwalde, Schönefeld zurück bis Woltersdorf.

Das Gebiet, eine reichstrukturierte Jungmoränenlandschaft, stellt sich als charakteristischer Ausschnitt des Baruther Urstromtales mit der typischen Abfolge eiszeitlich geprägter Landschaftselemente wie dem moorbodenreichen Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereichen und Dünen, Grundmoränenhochflächen und Endmoränenkuppen sowie wassergefüllten oder vermoorten Toteishohlformen und Rinnen dar. Als weiteres Element der glazialen Serie schließt sich nördlich eine schwach geneigte Sanderfläche mit aufgesetzten Endmoränenkuppen, die Luckenwalder Heide an. Unter den Erhebungen, Seen und Mooren des Endmoränenzuges sind besonders der Sperenberger Gipsberg, der Motzenberg südlich von Lindenbrück, der Brauersberg westlich des großen Zeschsees, der Zescher Weinberg, der Klappenschläger Berg, der Große und der Kleine Zeschsee sowie das Faule Luch zu nennen.

Typische Sedimentationsformen des Urstromtales und der randlichen Sanderflächen sind die Dünen und Dünenkomplexe, die dem topfebenen Niederungsbereich aufgesetzt sind. Deshalb gilt das Gebiet als eine der interessantesten Binnendünenlandschaften im mitteleuropäischen Tiefland.

Das Baruther Tal ist durch eine Durchbruchrinne im Raum Mückendorf-Wunder-Salzäcker-Adlershorst- Neuhof mit der Nuthe-Notte-Niederung verbunden.

Landschaftsschutzgebiete sollen neben Naturschutzgebieten einen wesentlichen Anteil zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Sie sind meist großräumig angelegt, ihre Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie dem Erhalt des Gebietscharakters wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Sie enthalten grundsätzlich Regelungen, die die Freizeitaktivitäten und die Bebauung lenken sollen.

Als wesentliche schutzwürdige Teilgebiete im Baruther Urstromtal sind folgende Bereiche besonders hervorzuheben:
→ in der Umgebung von Luckenwalde gelegen, die Königsgrabenniederung, der Eiserbach, der Bürgerbusch, als Elemente der Talniederung;
→ im Bereich Nuthe-Urstromtal gelegen, die Renneberge und Dümder Berge, der Lange-Horst-Berg, das Hammerfließ, das Stärtchen und Freibusch, die Flemmingwiesen, der Park Stülpe, der Stülper See, das Espenluch und der Holbecker See, die Lynower Seewiesen, das Waldgebiet Wunder;
→ im Bereich des Amtes Am Mellensee, die Sperenberger Gipsbrüche, der Mönnigsee und Umgebung, die Försterwiesen bei Kummersdorf-Gut, der Neuendorfer See, der Barssee sowie der Faule See;
→ im Bereich der Stadt Zossen und der Gemeinde Baruth, die Zeschseen, die Feuchtgebiete um den Wolziger- und Wünsdorfer See, der Wünsdorf-Klausdorfer Kanal, das Lindenbrücker Mühlenfließ, die Lindenbrücker Fischteiche, Massow (Märchenwald), das Gebiet Glashütte und der Park Baruth, Kesselberge, Tütschenberge, die Langen-Horst-Berge und die Hüttenwälle.

Das reich gegliederte Gebiet repräsentiert eine Vielzahl bemerkenswerter Biotoptypen, wie Quellen und Quellfluren, Bäche und kleine Flüsse, Kleingewässer, Grubengewässer, Moore,

Großseggenwiesen, Reiche Feuchtwiesen, Sandtrockenrasen, Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen, Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichen- Hainbuchenwälder, Flechten-Kiefernwälder und Vorwälder feuchter Standorte.

Wichtige und gefährdete Tierarten im Gebiet sind insbesondere der vom Aussterben bedrohte Fischotter, 17 (und damit alle in Brandenburg vorkommende) Fledermausarten, 120 Vogelarten (Brutvögel), eine Vielzahl von Insektenarten, hervorzuheben sind hier die altholzbewohnenden Großkäferarten, wie Eichenheldbock, Eremit und Hirschkäfer, sowie wertgebende Arten der Amphibien- und Reptilienfauna.

Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel und überwinternde Greifvögel und ist wichtiger Habitatraum für Wasservögel, nordische Gänse und Kraniche. Im Schutzgebiet befindet sich das wichtigste Teilareal im südlichen Brandenburg für das Vorkommen von Reptilienarten, insbesondere der Glattnatter.

Das LSG hat neben seiner naturräumlichen Ausstattung auch durch das Vorhandensein landschaftlicher und kulturhistorischer Besonderheiten große Bedeutung, wie ehemalige Teeröfen in Zesch, Klasdorf und Baruth, Eisenhämmer und Wassermühlen, Kirchen, Parkanlagen, Baudenkmäler, wie Fachwerkhäuser in Horstwalde, Lynow, Glashütte, Schlösser, Museen, Tierparks, den Wildpark Johannismühle, sowie auch geologische Denkmäler, wie die Sperenberger Gipsbrüche oder die Hüttenwälle.

In diesem Landschaftsraum befinden sich 14 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“). Dies sind:

DE 3946-301 Schöbendorfer Busch
DE 3944-301 Forst Zinna/Keilberg
DE 3945-303 Heidehof – Golmberg
DE 3847-305 Großer und Westufer Kleiner Zeschsee
DE 3945-304 Stärtchen und Freibusch
DE 3945-305 Espenluch und Stülper See
DE 3947-301 Massow
DE 3947-303 Kiesgrube Spitzenberge
DE 3846-303 Fauler See
DE 3946-302 Park Stülpe und Schönefelder Busch
DE 3947-304 Glashütte/Mochheide
DE 3846-305 Mönnigsee
DE 3845-307 Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach
DE 3846-307 Sperenberger Gipsbrüche

Für die grau unterlegten FFH-Gebiete existiert bisher kein gesonderter Schutzstatus als Naturschutzgebiet.

Großräumig betrachtet ist die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Teil einer Verbindungsachse des länderübergreifenden Biotopverbundes und hat damit eine besondere Bedeutung. Das Baruther Urstromtal verbindet quer durch das südliche Brandenburg die Oder-Neiße-Region und den Spreewald mit den Niederungen von Havel und Elbe. Als linearer Biotopverbund feuchter Lebensräume zwischen Nuthe-Notteniederung und Baruther Tal fungieren die Schmelzwasserrinnen Adlershorst – Wunder – Mückendorfer Graben sowie Sperenberg – Pichergraben – Rauhbusch – Schöneweide.
Im Westen umfasst das Gebiet auch Abschnitte der Nuthe bzw. des Königsgrabens und stellt somit auch eine Verbindung zwischen Fläming und Havel dar. Im Osten grenzt es unmittelbar an die Dahme an, die ein durchgängiges Verbundsystem zwischen der nördlichen Niederlausitz und dem Spree-Havelgebiet repräsentiert.

TOP Ö 6.18

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2970/16-IV**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	21.11.2016
Ausschuss für Wirtschaft	23.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Betrauungsakt für den Tourismusverband Fläming e. V. zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.

2. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz:	158.000,00 €
Finanzierung durch:	
Produktkonto:	575010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Tourismusverband
Konto-Ansatz:	158.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	158.000,00 €

Luckenwalde, den 09.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des AEUV geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Die EU-Kommission erkennt jedoch im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedsstaaten bestimmte DAWI erbringen müssen. Nach herrschender Meinung ist auch die (touristische) Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen. Weiterhin wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) verwiesen.

Die mit dieser Betrauung verbundene jährliche Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Kosten hinaus. Das Muster für den Zuwendungsbescheid über den Zuschuss befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil des Kreistagsbeschlusses.

Die Mittel, die dem TVF in Form von jährlichen Zuwendungsbescheiden zur Verfügung gestellt werden, sind beihilferechtlich unbedenklich, da die Tätigkeit des TVF als DAWI zu werten ist. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming in Auftrag gegeben hatten. In diesem Gutachten wurden beihilferechtliche und vergaberechtliche Aspekte untersucht.

Im Rahmen der Betrachtung der vergaberechtlichen Aspekte schlägt das Gutachten den Landkreisen vor, für den TVF die sogenannte „Inhouse-Fähigkeit“ herzustellen, um nicht gegen geltendes Recht, in dem Fall gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verstoßen. In diesem Zusammenhang wird der Verband bis zum 31.12.2016 umstrukturiert. Das bedeutet:

- In den Entscheidungsgremien des TVF werden ausschließlich bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts vertreten sein, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.
- Die Mitglieder aus der Privatwirtschaft werden ihre Fachkompetenz in die Verbandsarbeit zukünftig durch die Mitwirkung in vom Vorstand berufenen Beiräten einbringen.
- Der Tourismusverband wird zur Erbringung der DAWI ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- Im Rahmen der Mittelverwendung wird darauf geachtet, dass eine getrennte Buchführung über öffentliche und nichtöffentliche Gelder erfolgt.

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Kreisorgane / Dezernat IV
Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Auskunft: Marcel Penquitt
Zimmer: 1 im 2.OG
Telefon: 03371 608-1350
Telefax: 03371 608-9010
E-Mail: marcel.penquitt@teltow-flaeming.de
Datum: 17. Oktober 2016

ENTWURF

Zuwendungsbescheid

**„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF)
für den Tourismusverband Fläming e. V. (TVF) für das Haushaltsjahr 2017“**

Grundlagen:
- Kreistagsbeschluss
- im Haushalt des LK TF geplante Mittel zur Finanzierung des Tourismusverbandes Fläming e. V.
- Antrag des TVF vom …..

Anlagen:
- Vordruck Einverständniserklärung/Rechtsmittelverzicht (Anlage 1)
- Auszahlungsplan (Anlage 2)
- Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 3)

1. Bewilligung

Sehr geehrter Herr Menzel,

auf der o.g. Grundlage bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 01.01.20…. bis zum 31.12.20….. (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung von **……. €**

(in Worten: …… Euro).

(die Mehrwertsteuer ist nur förderfähig bei nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung gem. §19 UStG)

Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.

Diese Zuwendung soll es dem TVF ermöglichen, seine im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die mit dieser Zuwendung erbrachten Ausgleichsleistungen gehen nicht über die für die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Netto-Kosten hinaus.

Es wird auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU 2012 L 7 vom 11. Januar 2012. S. 3 ff.) verwiesen.

2. Zuwendungszweck

Der TVF übernimmt das touristische Marketing für die zum Reisegebiet Fläming gehörigen Bereiche des Landkreises Teltow-Fläming und bezieht ihn in alle seine Maßnahmen gleichberechtigt mit ein. Der TVF verpflichtet sich die aufgrund dieses Bescheides zur Verfügung gestellten Gelder einzig zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes, der hieraus sich ergebenden Aufgaben und im Sinne des Allgemeinwohls zu verwenden.

Satzungsgemäß erledigt der TVF insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Fläming schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.

2. Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.

3. Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusentwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung für den Zeitraum des Haushaltsjahres 20… bewilligt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von ……..€ sind für die Vorbereitung und Durchführung der unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen zu verwenden. Sie wurden auf der Berechnungsgrundlage 0,95 € x ……Einwohner per 31.12.des Vorvorjahres in den dem Reisegebiet Fläming zuzurechnenden Gemeinden des LK TF ermittelt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.20… bis 31.12.20….
Der Durchführungszeitraum ist an den Bewilligungszeitraum gebunden.

ENTWURF

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in 6 Raten entsprechend Auszahlungsplan (Anlage 3) ausgezahlt.
Die Verwendung der Zuwendung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlungsplan muss gewährleistet werden. Erforderlichenfalls sind Änderungen der Auszahlungstermine zu vereinbaren.

7. Überkompensationskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der DAWI entstehenden Nettokosten abzudecken (Art. 5 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011, 2012/21/EU). Wird eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum festgestellt, fordert der Landkreis Teltow-Fläming den TVF zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Wird eine Überkompensation von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs festgestellt, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Auf die Vorgaben zur Erstattung der Zuwendung nach Ziff. 9 der ANBest-I weise ich hin.

8. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG) versehen, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

a. Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung-ANBest-I-. Diese sind als Anlage 1 beigefügt und einzuhalten.
b. Zuwendungen, die über die Abdeckung der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlichen Netto-Kosten hinausgehen, sind zurückzuerstatten.
c. Bei jedweden Veröffentlichungen, Öffentlichkeits- und sonstigen Marketingmaßnahmen ist auf die finanzielle Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen.
d. Für unvorhersehbare notwendige Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan oder einem anderem Ausgabenplan grundgelegt sind, dürfen Einsparungen an anderer Stelle nur vorgenommen werden, wenn dies zuvor durch den Zuwendungsgeber genehmigt wurde.
e. Der TVF darf nur Dienstleistungen erbringen, die vom Zuwendungszweck gedeckt sind. Sollen darüber hinausgehende Dienstleistungen erbracht werden, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, ist dies vom Zuwendungsgeber zu genehmigen.
f. Der Zuwendungsempfänger wird zur Trennungsrechnung verpflichtet, um den Einsatz der Mittel zur Erbringung der DAWI eindeutig nachzuweisen, eine Überkompensationskontrolle zu ermöglichen sowie die Abgrenzung zur zulässigen möglichen wirtschaftlichen Tätigkeit transparent darzustellen.
g. Die Zuwendung wird gewährt unter der Auflage, dass nachstehende Unterlagen bis zum 31.05. des laufenden Jahres eingereicht werden:

   - der Arbeitsplan 20… (einschl. Marketingplan),
   - der Wirtschaftsplan 20…,
   - der Verwendungsnachweis des Vorjahres.

h. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Dazu muss ein Sachbericht erstellt werden.

ENTWURF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Widerspruch erhoben werden.

Durch Verzicht auf ein Rechtsmittel wird die sofortige Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeigeführt und das Auszahlungsverfahren im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung verkürzt.

Freundliche Grüße

Wehlan

ENTWURF

Tourismusverband Fläming e. V.
Daniel Sebastian Menzel
Küstergasse 4
14547 Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Einverständniserklärung/Rechtsmittelverzicht

zum Bewilligungsbescheid Nr. AZ TV …….
Registriernummer des Bescheides

Mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom …… erkläre ich mich einverstanden. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird verzichtet.

.....
Ort / Datum

.....
Stempel / Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Auszahlungsplan zu AZ TV …..

Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming
Bewilligungsbescheid vom: ……..

I. Bewilligter Zuschuss

des Landkreises Teltow-Fläming für das lfd. Haushaltsjahr: ……..…..€

II. Auszahlungsplan (vorbehaltlich Rechtsmittelverzicht)

Für Monat Januar – Februar	…..	….. €
Für Monat März – April	…..	…..€
Für Monat Mai – Juni	…..	…..€
Für Monat Juli – August	……	…..€
Für Monat September – Oktober	……	…..€
Für Monat November – Dezember	……	…..€

III. Überweisung

Die Überweisungen erfolgen auf das Konto

IBAN: …….
Kreditinstitut: …….
mit dem Vermerk **„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming für den Tourismusverband Fläming e. V. für das Haushaltsjahr 20…“**

Daniel Sebastian Menzel
Küstergasse 4
14547 Beelitz

……..
Ort, Datum

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Verwendungsnachweis zu AZ TV ……..

Betr.: (Zuwendungszweck): **„Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) für den Tourismusverband Fläming e. V. für das Haushaltsjahr 20…“**

Durch Zuwendungsbescheid Reg.Nr. AZ TV …..

des Landkreises Teltow-Fläming vom ……. über ……. €

wurden zur Finanzierung o. g. Maßnahmen insgesamt bewilligt: _____ €

Es wurden ausgezahlt: _____ €

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis
(Ggfs. neues Blatt und Abrechnungen beifügen.)

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	**Lt. Zuwendungsbescheid**		**Lt. Abrechnung**	
	€	**%**	**€**	**%**
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Leistungen Dritter (öffentliche Förderung)				
Zuwendung des Landkreises PM				
Insgesamt		**100%**		**100%**

2. Ausgaben

Ausgaben	**Lt. Zuwendungsbescheid**		**Lt. Abrechnung**	
	insgesamt **€**	davon zuwendungsfähig **€**	insgesamt **€**	Davon zuwendungsfähig **€**

Insgesamt				

AZ TV ……

III. Bestätigungen (graue Felder sind **nicht** vom Antragsteller auszufüllen)

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, sparsam und wirtschaftlich verfahren worden ist und die
- Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

....
(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

....
(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

....
(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

TOP Ö 6.19

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2992/16-IV**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Bestellung eines Vertreters des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming bestellt XXXXXXXX für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 17.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat den Tourismusverband Fläming e. V. (nachfolgend TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus betraut.

Im Rahmen der Einhaltung der vergaberechtlichen Aspekte für den TVF wird die sogenannte „Inhouse-Fähigkeit“ hergestellt, um nicht gegen geltendes Recht, in dem Fall gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verstoßen.

In diesem Zusammenhang wird der Verband bis zum 31.12.2016 umstrukturiert. Das bedeutet u. a. dass in den Entscheidungsgremien des TVF zukünftig ausschließlich bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts vertreten sein dürfen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, um den Verband wie eine eigene Dienststelle zu kontrollieren. Deshalb wurde die bisherige Satzung angepasst und in der Mitgliederversammlung des TVF am 10.11.2016 beschlossen (Anlage 1).

Der Vorstand des TVF wird danach zukünftig aus den Landräten der Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie je einem weiteren Vertreter dieser beiden Landkreise und drei weiteren öffentlich-rechtlichen Mitgliedern bestehen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass die SPD-Fraktion, als stärkste im Kreistag vertretene Fraktion, das Vorschlagsrecht für den zu bestellenden Vertreter hat.

Der Kreistag Teltow-Fläming bestellt den Vertreter gemäß §131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Da eine einzelne Person bestellt wird, ist diese gemäß § 40 Abs. 1 und 4 BbgKVerf zu wählen.

Satzung des Tourismusverbandes Fläming e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2016 in der Kulturscheune Thyrow

§ 1 - Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Fläming e. V.“.
(2) Sitz des Vereins ist Beelitz.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
(4) Wirkungsbereich des Vereins ist die Reiseregion Fläming.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Fläming schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet.
(2) Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
(3) Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusentwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins unter Anerkennung der Satzung mitzuwirken, insbesondere:
   a) Landkreise mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Fläming
   b) Städte, Gemeinden, Ämter und Verwaltungsgemeinschaften mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Fläming
   c) Regionale und örtliche Tourismusvereine und –verbände in der Reiseregion Fläming
   d) Sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen, soweit sie an der Vermarktung bzw. an dessen Aktivierung der touristischen Angebote der Region interessiert sind
   e) Natürliche Personen, die den Tourismus aktiv unterstützen bzw. eine touristische Leistung anbieten.

(2) Die Mitglieder der Buchstaben a) und b) sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Buchstaben c), d) und e) sind außerordentliche und damit passive oder fördernde Mitglieder.
(3) Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
(4) Die Mitgliedschaft wird formlos beantragt. Über den Erwerb der Mitgliedschaft, ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft, entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch freiwilligen Austritt
   b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds
   c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen der Geschäftsfähigkeit
   d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
   Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins gemäß der Vereinszwecke in Anspruch zu nehmen, insofern es die Pflichten erfüllt, die sich insbesondere aus der Beitragsordnung ergeben.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere – bei kommunalen Mitgliedern – regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Es sind nur öffentlich-rechtliche Mitglieder stimmberechtigt.

(5) Außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Beitrag und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 7 - Organe

(1) Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

(2) Darüber hinaus werden Ausschüsse gebildet, die durch den Vorstand berufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) die Änderung der Satzung
b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) den Landräten der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming
b) je einem weiteren Vertreter dieser beiden Landkreise
c) drei weiteren öffentlich rechtlichen Mitgliedern

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts sein, die öffentliche Auftraggeber i. S. d. Vergaberechts sind.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
(5) Der Vorsitz und der erste stellvertretende Vorsitz wechseln im zweijährlichen Rhythmus zwischen dem Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark und dem Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming.
(6) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
(7) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der erste stellvertretende Vorsitzende den Verein im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verein im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertritt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, dazu zählen
   - Aufstellen des Haushaltsplanes
   - Vorbereitung und Beschluss eines jährlichen Marketingplans
   - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
d) die Aufnahme neuer Mitglieder
e) die Bestellung des Geschäftsführers und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§ 15 - Die Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende.
(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
(4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Ergebnisse der Beratungen des jeweiligen Ausschusses ist der Vorstand des Vereins zu informieren.

§ 16 - Geschäftsführer

(1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.
(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
(3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 17 - Beitragsordnung

(1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
(2) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist die zu beschließende Beitragsordnung dem Einladungsschreiben beizufügen.
(3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 - Rechnungsprüfung

(1) Für den Jahresabschluss wird ein Steuerberater und für die Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedslandkreises bzw. ein Wirtschaftsprüfer in Anspruch genommen. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand.
(2) Die Mitgliedslandkreise haben jederzeit das Recht der Rechnungsprüfung.
(3) Das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und als Bericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen

§ 20 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Nennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird.
(2) Die Selbstauflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
(4) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht in der Lage, über eine Selbstauflösung zu beschließen, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 - Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 22 - Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

TOP Ö 6.20

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2997/16-IV**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	06.12.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Beschluss über die Fortführung der Arbeit des Dialogforums in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Dialogforum Airport Berlin Brandenburg"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, die Zusammenarbeit im Dialogforum Airport Berlin Brandenburg als Mitglied in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“ fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die für die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“ erforderlichen finanziellen Aufwendungen werden - wie bisher - durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH getragen. Hierzu zählen zukünftig auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Geschäftsbesorgers zur Wahrnehmung der administrativen und organisatorischen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft entstehen.

Luckenwalde, den 29.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die bisherige Arbeit des Dialogforums Airport Berlin Brandenburg soll zukünftig in der Form einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft fortgesetzt werden. Ziel der Arbeit im Dialogforum bleibt es auch zukünftig, die Entwicklung des Flughafenumfeldes ausgewogen und nachhaltig sowie den Bau und Betrieb des BER so verträglich wie möglich für alle Beteiligten zu gestalten. Das Dialogforum bietet eine Informations-und Kommunikationsplattform zwischen den Kommunen und dem Flughafenbetreiber sowie dessen Gesellschaftern und auch den Kommunen untereinander unter Beteiligung der Landkreise und Länder. Schwerpunkte der Arbeit des Dialogforums sind die Aufgabenfelder Interessensausgleich, Fluglärm und interkommunale bzw. kommunale Entwicklungen im Flughafenumfeld.

Die Arbeitsgemeinschaft - als nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zulässige Form der Zusammenarbeit - erlaubt einerseits eine rechtskonforme Sicherstellung des für die laufende Arbeit des Dialogforums erforderlichen Finanzbedarfs durch die Flughafengesellschaft und lässt andererseits die Wahrnehmung der Geschäftsführung durch ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Mitglied des Dialogforums - vorzugsweise durch die in kommunaler Hand befindliche Berlin Area Development Company GmbH (BADC GmbH) - zu. Die Kosten der Geschäftsführung werden weiterhin von der FBB GmbH - im Rahmen der von deren Aufsichtsrat bewilligten Mittel - finanziert.

Rechtsgrundlage:
§ 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg),
§ 28 Abs. 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

TOP Ö 7.1

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2999/16-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Information zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Luckenwalde, den 25.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, der am 17. Oktober 2016 in den Kreistag unter der Vorlagen-Nr. 5-2800/16-I/2 eingebracht wurde, erfuhr im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 1. 11. 2016 sowie am 14. 11. 2016 im Ausschuss für Gesundheit und Soziales Zustimmung und wurde im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport jeweils am 17. 11. 2016 abgelehnt.

Der Entwurf wird nunmehr zurückgezogen und einer Überarbeitung durch die Verwaltung zugeführt.

Die derzeit geltende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss-Nr. 4-1997/14-LR vom 1. September 2014) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2015 unbefristet in Kraft gesetzt und ist weiterhin anwendbar. Einer gesonderten Beschlussfassung zu deren Weitergeltung bedarf es nicht.

Die Richtlinie umfasst alle gemeinnützigen Zwecke laut § 52 Abgabenordnung. Dies ergibt sich aus Nr. 1 - Grundsätze - der Richtlinie, in der allgemein ausgeführt ist, dass der Landkreis Maßnahmen und Projekte im Kreisgebiet fördert, die öffentliche im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke erfüllen. Dabei wurden insbesondere die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Richtlinien des Landkreises zur Förderung der Kultur, des Sports, der ambulanten sozialen Dienste und Seniorenarbeit in Bezug genommen. Die Förderfähigkeit dieser Bereiche ist jedoch infolge der Bezugnahme auf die allgemeinen Fördertatbestände unabhängig von der Geltung der gesonderten Richtlinien geregelt, so dass es einer gesonderten Regelung zu deren Weitergeltung nicht bedarf, selbst wenn diese zwischenzeitlich aufgrund Befristung beendet sind.

Durch die Bezugnahme auf § 52 AO sind folgende Bereiche grundsätzlich förderfähig:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Nach 3.1 der weiter geltenden Richtlinie vom 1. 9. 2014 ist die Antragsberechtigung auf freie Träger, Vereine usw. aus dem Landkreis Teltow-Fläming beschränkt. Dem Landkreis liegen jedoch Anträge von Trägern aus außerhalb liegenden Regionen zu Maßnahmen und Projekten von herausragender Bedeutung vor, zu denen es keine vergleichbaren Anbieter im Landkreis gibt. Hierzu wird nach Einzelfallprüfung sowie positiver Stellungnahme von Fachamt, Fachausschuss und Kreistag so verfahren, dass bei der Bewilligung die im Fokus stehende Maßnahme im Kreisgebiet in den Fokus genommen wird und nicht der Sitz der Antragsteller. Die Abweichung von 3.1. ist im Einzelfall zu begründen und gleichartige Sachverhalte sind gleichartig zu entscheiden.

TOP Ö 7.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2937/16-III/1

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.: Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 07.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis hat für seinen Rettungsdienstbereich einen Rettungsdienstbereichsplan aufzustellen und, sobald Änderungen im Rettungsdienstbereich dies erfordern, diesen zu aktualisieren. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung und des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2017 erfolgen Änderungen in der Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal des Rettungsdienstes. Dies betrifft u. a. die Zuordnung der Einsatzbereiche zu einzelnen Rettungswachen, die Vorhaltezeiten von Fahrzeugen sowie die Anzahl und Qualifikation von Personal im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming.

Alle Veränderungen sollen dazu beitragen, die rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis zu optimieren, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Die Entscheidung über die Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes fällt nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

Anlagen

TOP Ö 7.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2937/16-III**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	28.11.2016

Betr.: Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Landkreis Teltow-Fläming in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	127010.531500
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Konto-Ansatz: 2016	399.500 €
Konto-Ansatz: 2017	438.700 €
noch verfügbare Mittel: 2016	133.167 €
noch verfügbare Mitetl: 2017	438.700

Luckenwalde, 24.10.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis hat für seinen Rettungsdienstbereich einen Rettungsdienstbereichsplan aufzustellen und, sobald Änderungen im Rettungsdienstbereich dies erfordern, diesen zu aktualisieren. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung und des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2017 erfolgen Änderungen in der Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal des Rettungsdienstes. Dies betrifft u. a. die Zuordnung der Einsatzbereiche zu einzelnen Rettungswachen, die Vorhaltezeiten von Fahrzeugen sowie die Anzahl und Qualifikation von Personal im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming.

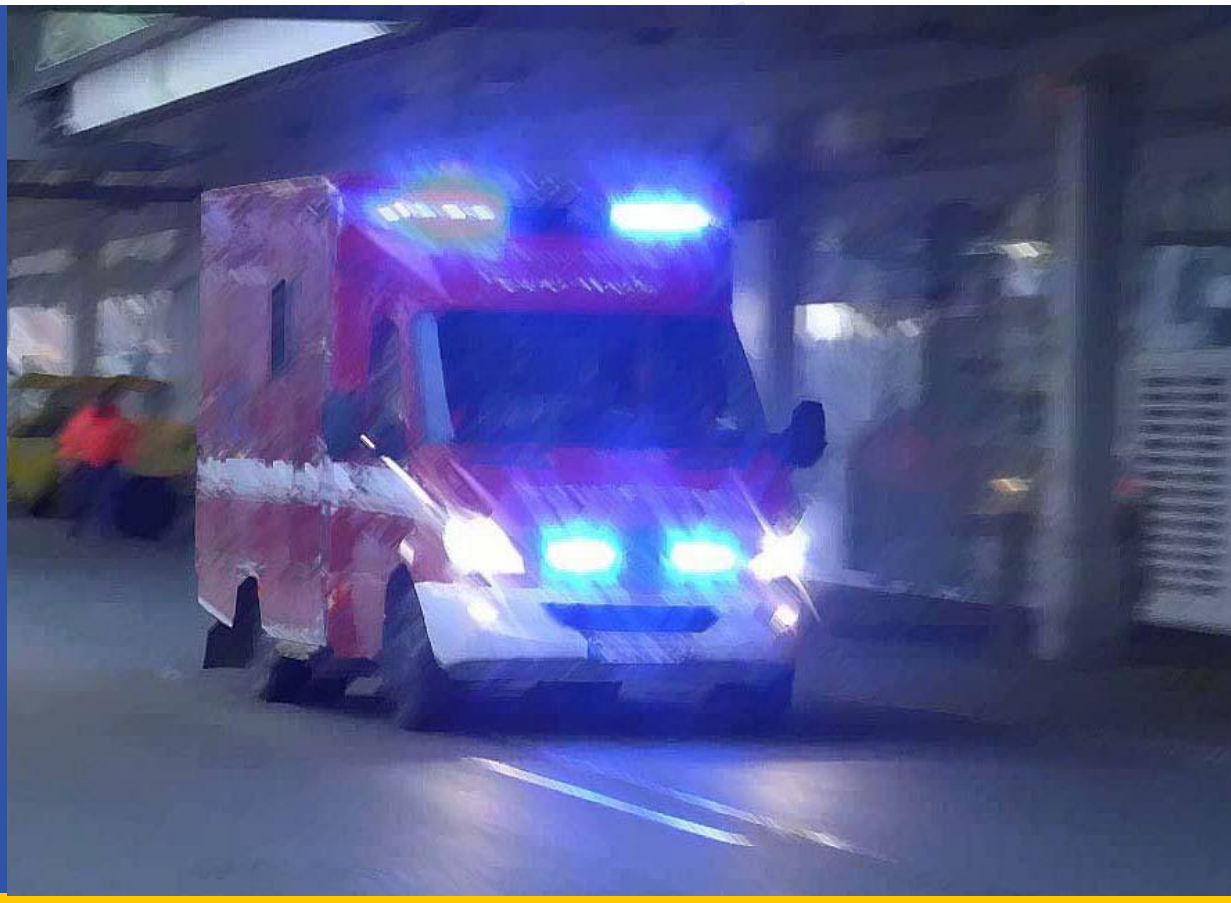
Alle Veränderungen sollen dazu beitragen, die rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis zu optimieren, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Die Entscheidung über die Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes fällt nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

Anlagen

Rettungsdienstbereichsplan

Landkreis Teltow-Fläming



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis III
Abbildungsverzeichnis IV
1. Einleitung 5
1.1. Präambel 5
1.2. Gesetze und Verordnungen zum Rettungsdienst 6
2. Darstellung des Rettungsdienstbereiches 7
2.1. Geografie und Lage des Landkreises 7
2.2. Bevölkerungsstrukturen des Landkreises 9
2.3. Infrastruktur im Landkreis 10
2.4. Besonderheiten im Landkreis 12
3. Organisation des Rettungsdienstes 15
3.1. Beteiligte am Rettungsdienst 15
3.2. Organisationsgrundlagen 16
4. Durchführung des Rettungsdienstes 17
4.1. Rettungswachenstandorte und Versorgungsbereiche 17
4.2. Standorte des qualifizierten Krankentransportes 20
4.3. Notarztstandorte und Versorgungsbereiche 20
4.4. Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten 22
4.5. Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge 23
4.6. Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten Personen (MANV) 23
4.7. Medizinische Versorgungseinrichtungen 23
4.8. Maßnahmen der Qualitätssicherung 24
5. Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung 25

Anlage 1.1: Anschriften/Vorhaltung der Rettungswachen und Notarztstandorte
Anlage 1.2: Zuordnung der Versorgungsbereiche für RTW
Anlage 1.3: Zuordnung der Versorgungsbereiche für NEF
Anlage 2: MANV-Plan Landkreis Teltow-Fläming

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
Abs.	Absatz
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BbgRettG	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz
BER	Flughafen Berlin-Brandenburg International
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normung
EE	Landkreis Elbe-Elster
EN	Europäische Norm
gem.	Gemäß
GVB	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
ISO	International Organization for Standardization
km^2	Quadratkilometer
KTW	Krankentransportwagen
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LNA	Leitender Notarzt
LRDPV	Landesrettungsdienstplanverordnung
MANV	Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten Personen
MEAB	Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NotSanG	Notfallsanitätergesetz
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
PM	Landkreis Potsdam-Mittelmark
RettAssG	Rettungsassistentengesetz
RTW	Rettungswagen
RWB	Rettungswachenbereich
z.B.	zum Bespiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg 7
Abbildung 2: Verwaltungseinheiten im Landkreis Teltow-Fläming 8
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming 10
Abbildung 4: Verkehrsstraßennetz im Landkreis Teltow-Fläming 11
Abbildung 5: Ein- und Abflugschneisen Flughafen BER und Fläming-Skate.....13
Abbildung 6: Rettungswachen-Standorte mit Außenstandorten
Landkreis Teltow-Fläming.....18
Abbildung 7: Versorgungsbereiche der Rettungswachen-Standorte.....19
Abbildung 8: Notarzt (NA) - Standorte Landkreis Teltow-Fläming.....21

1. Einleitung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis Teltow-Fläming. Die Rechtsaufsicht übt das Land Brandenburg aus. Der Landkreis Teltow-Fläming hat für seinen Rettungsdienstbereich den vorliegenden Rettungsdienstbereichsplan aufgestellt.

1.1. Präambel

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Gesetzt über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) vom 14. Juli 2008 die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV). Die Organisation und Durchführung ist gemäß § 6 Abs. 1 BbgRettG den 16 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten eigenverantwortlich als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe in ihren Rettungsdienstbereichen übertragen worden.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 BbgRettG hat der Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Territorium des Landkreises Teltow-Fläming stellt den Rettungsdienstbereich dar.

Der vorliegende Rettungsdienstbereichsplan regelt die bedarfsgerechte rettungsdienstliche Infrastruktur und die wirtschaftliche und effiziente Durchführung eines flächendeckenden Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming. Er entspricht den Anforderungen des § 8 BbgRettG und enthält Regelungen zur Umsetzung der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung- LRDPV) vom 24. Oktober 2011, geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2014. Weiterhin berücksichtigt er die Festlegungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Dahme-Spreewald, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Berliner Feuerwehr sowie der Regelungen zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Wittenberg zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung.

1.2. Gesetze und Verordnungen zum Rettungsdienst

Für die Planung und Durchführung des Rettungsdienstes sind folgende Gesetze und Verordnungen maßgeblich:

- Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBI. I, Nr. 10, S. 186)

- Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplan-verordnung - LRDPV) vom 24. Oktober 2011 (GVBI. II, Nr. 64) in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBI. I, S. 1348)

- Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz- RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBI. I, S. 1384), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBI. I, S. 2686) geändert.

2. Darstellung des Rettungsdienstbereiches

Die gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BbgRettG festzulegenden Einsatzbereiche und Standorte der Rettungswachen werden u. a. gemäß der im Rettungsdienstbereich vorzufindenden soziografischen, geografischen und infrastrukturellen Gegebenheiten geplant.

2.1. Geografie und Lage des Landkreises

Der Landkreis Teltow-Fläming erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 2.092,1 km². Die größte Ausdehnung des Kreisgebietes in Ost-West-Richtung beträgt 61 km, in Nord-Süd-Richtung 70 km. Nachbarkreise des Landkreises sind im Osten der Landkreis Dahme-Spreewald (LDS), im Süden der Landkreis Elbe-Elster (EE) und im Westen der Landkreis Potsdam-Mittelmark (PM). Im Südwesten grenzt der Landkreis Wittenberg (Sachsen Anhalt) und im Norden das Land Berlin an Teltow-Fläming (Abbildung 1).



Abbildung 1: Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Durch den Landkreis fließen elf Flüsse und Gräben, darunter Nuthe und Freiheitsgraben, sowie zwei Kanäle. Daneben gibt es 23 Seen. Der größte von ihnen ist mit einer Fläche von ca. 283 ha der Blankensee. Außerdem liegen im Landkreis Teltow-Fläming mehrere Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Das kleinste Landschaftsschutzgebiet ist der Pechpfuhl in Ludwigsfelde mit einer Fläche von 11 ha, das größte Naturschutzgebiet ist Heidehof-Golmberg mit ca. 9.864 ha.

Insgesamt bestehen 14 Verwaltungseinheiten im Landkreis Teltow-Fläming, davon 7 Gemeinden und 7 Städte. Die Kreisstadt ist Luckenwalde (Abbildung 2).



Abbildung 2: Verwaltungseinheiten im Landkreis Teltow-Fläming

2.2. Bevölkerungsstrukturen des Landkreises

Mit Stichtag 31.12.2015 betrug die Bevölkerungszahl 165.320 Einwohner, davon 82.800 Männer bzw. Jungen und 82.520 Frauen bzw. Mädchen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte betrug zum Stichtag 79 Einwohner / m^2. Dabei ist ein starkes Nord-Süd-Gefälle zu verzeichnen. Der nördliche Teil des Landkreises ist mit 162 Einwohner/m^2 mehr als dreimal so dicht besiedelt, wie der südliche Teil des Landkreises. Die erwartete Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2010 bis 2030 prognostiziert in den kommenden Jahren eine deutliche Verstärkung des Nord-Süd-Gefälles im Landkreis. Dabei wird mit einer zunehmenden Bevölkerungskonzentration im äußeren Nordbereich des Landkreises gerechnet (Großbeeren 20 %, Blankenfelde/Mahlow 5,4 %) wo hingegen im südöstlichen Teil des Landkreises (Dahme / Mark -32 %) mit einem starken Rückgang der Bevölkerungsdichte gerechnet wird (Abbildung 3).

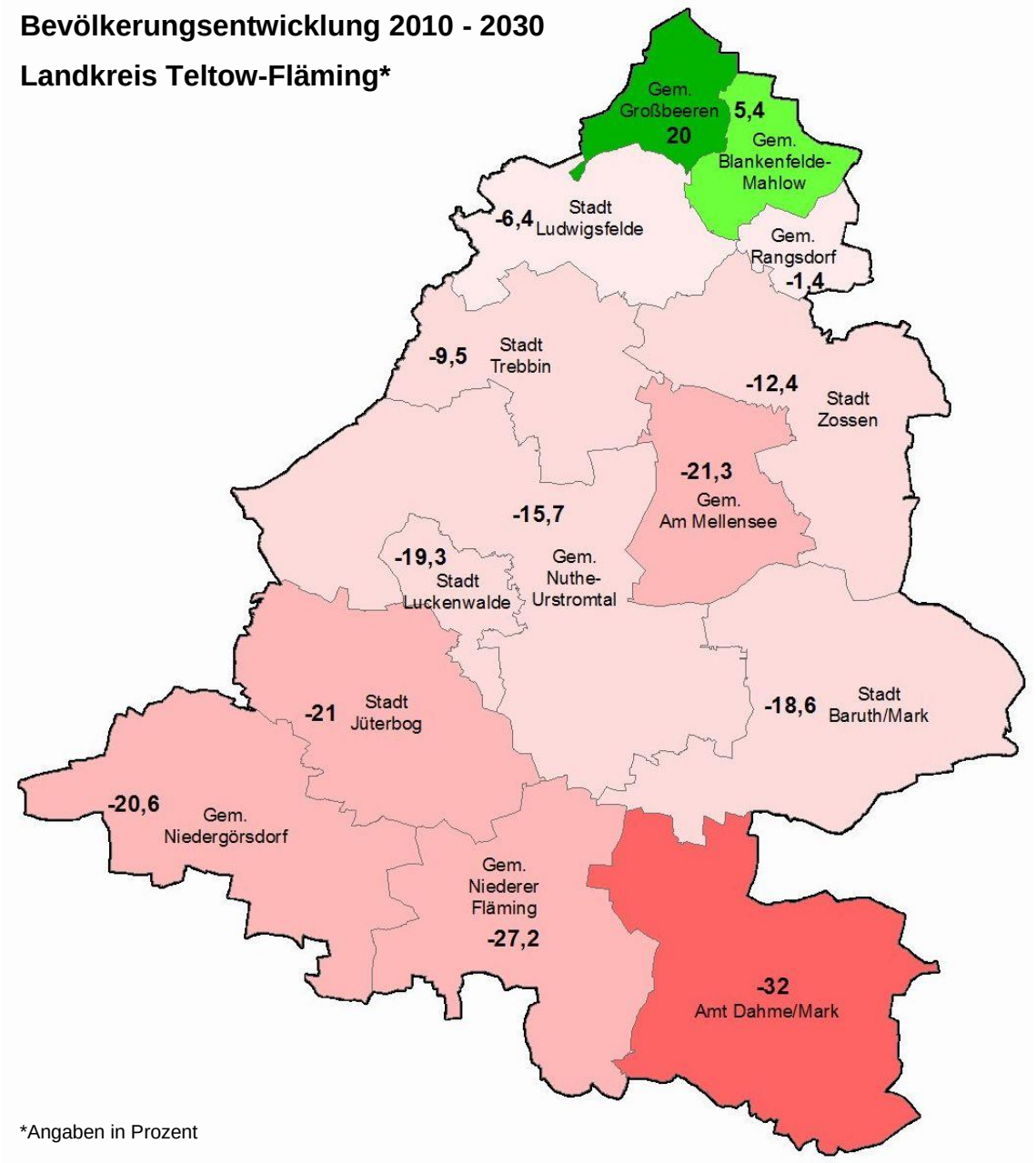


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming

2.3. Infrastruktur im Landkreis

Der Landkreis wird im Norden auf einer Länge von ca. 22 km von der Bundesautobahn A10 durchzogen. Bei dem Teilbereich der A10 handelt es sich um den südlichen Berliner Ring vom Schönefelder Kreuz bis zum Dreieck Potsdam (Abbildung 4).

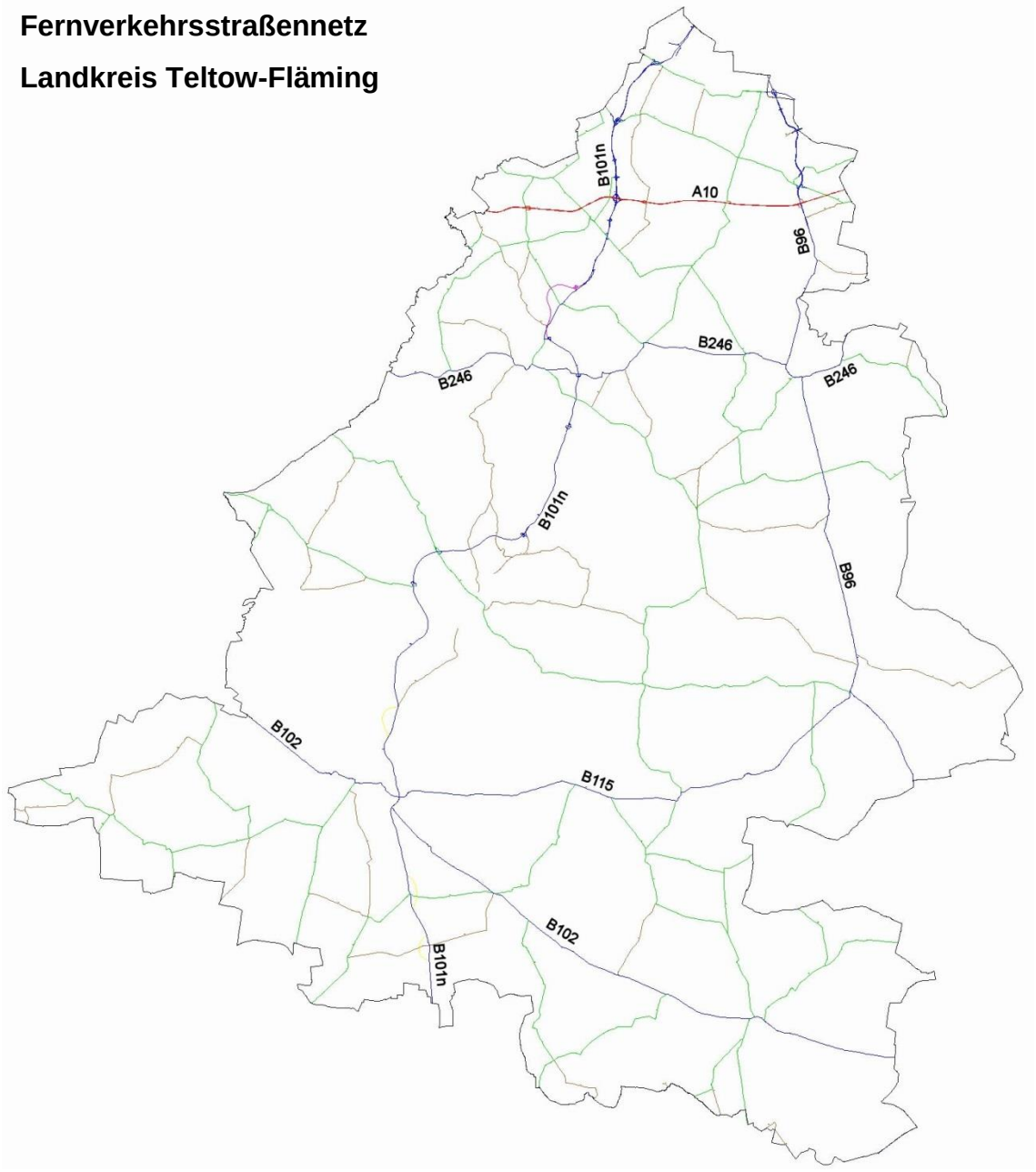


Abbildung 4: Verkehrsstraßennetz im Landkreis Teltow-Fläming

Folgende personenintensive Bundesstraßen durchziehen den Landkreis mit einer Gesamtlänge von ca. 272 km:

- Bundesstraße B 96 ca. 48 km mit Anschluss an die BAB 10
- Bundesstraße B 101n ca. 68 km mit Anschluss an die BAB 10
- Bundesstraße B 102 ca. 70 km
- Bundesstraße B 115 ca. 54 km
- Bundesstraße B 246 ca. 32 km

Das Straßennetz hat eine unterschiedliche Struktur. Im mittleren Kreisbereich (Kreisstadt) herrscht ein sternförmiges Straßennetz ohne bedeutende Querverbindungen vor. Die Erreichbarkeit von einzelnen Ortslagen ist hier i. d. R. nur aus einer Richtung möglich. Im Nord- und Südbereich besteht ein stärker vernetztes Straßensystem wodurch die Erreichbarkeit einzelner Ortslagen i. d. R. aus mehreren Richtungen gegeben ist. Die mittlere Entfernung zwischen Wohnsiedlungen beträgt ca. 5 km.

Das Streckennetz der Deutschen Bahn durchzieht den Landkreis von Nord nach Süd ohne aktive Querverbindungen. Die vorhandenen Bahnstrecken werden von Intercity-Express-Zügen mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 100 km/h und Regionalbahnen genutzt. In den Abend- und Nachstunden wird das Streckennetz vorwiegend durch Güterzüge genutzt. In der Stadt Zossen befindet sich ein Bahnhof mit Rangierbereich für den Güterbahnverkehr.

2.4. Besonderheiten im Landkreis

Im nördlichen Teil des Landkreises befinden sich die süd-westlichen Einflug- bzw. Abflugschneisen des Großflughafens BER Berlin-Brandenburg International (Abbildung 5). Zwei kleinere Luftverkehrslandplätze befinden sich in den Ortsteilen Schönhagen (Trebbin) und Zellendorf (Niedergörsdorf).

Im südlichen Teil des Landkreises befindet sich die Freizeitsporteinrichtung „Fläming-Skate“. Die Fläming Skate ist eine vorwiegend touristische Einrichtung. Das Strecken- und Rundkursnetz steht sportbegeisterten Besuchern (z. B. Inlineskatern, Fahrradfahren) ganzjährig zur Verfügung. Die Fläming-Skate verfügt über ein Gesamtstreckennetz von ca. 230 km. Vor allem in den Sommermonaten wird die Skatestrecke intensiv von Touristen und Besuchern genutzt (Abbildung 5).

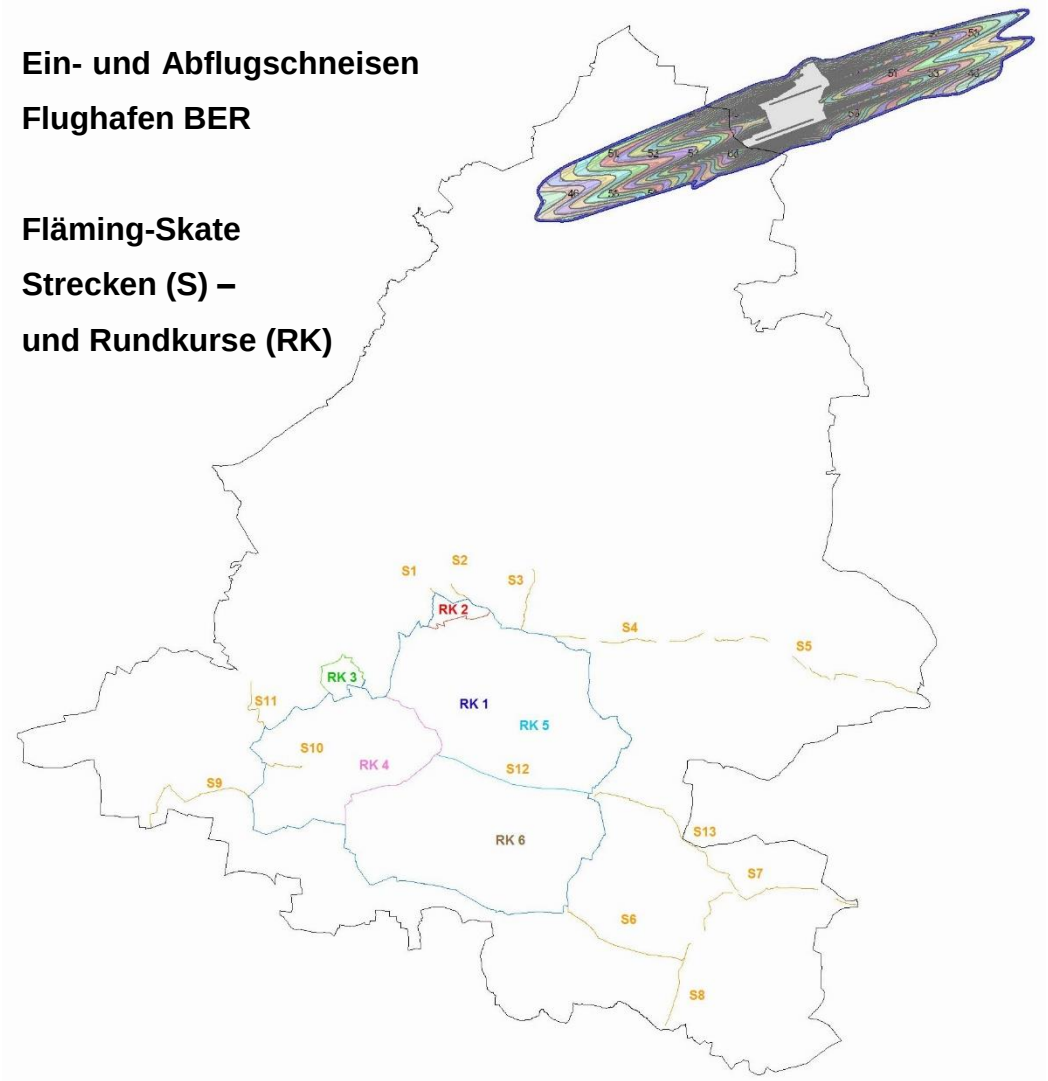


Abbildung 5: Ein- und Abflugschneisen Flughafen BER und Fläming-Skate

Größere Gewerbe- und Industriegebiete als Besonderheiten des Landkreises bestehen in den folgenden Ortslagen:

- Baruth/Mark — Industriegebiet Bernhardsmüh
- Ludwigsfelde/Genshagen — Preußen- und Brandenburgpark
- Luckenwalde — Biotechnologiepark
- Dahlewitz — Industrie- und Gewerbepark
- Großbeeren — Güterverkehrszentrum
- Rangsdorf — Theresenhof

Ein weiterer Schwerpunkt befindet sich in Kummersdorf / Gut in der Gemeinde Am Mellensee. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg betreibt hier einen Sprengplatz für Kriegs- und Kampfmunition.

Im Ortsteil Schöneiche der Stadt Zossen befindet sich eine Verbrennungsanlage für Sonderabfälle der Firma MEAB. Die Verbrennungsanlage ist ein spezialisierter Standort für die Gefahrstoffverwertung.

Im Bereich der Gemeinde Großbeeren befindet sich die Justizvollzugsanstalt Heidering des Landes Berlin mit ca. 650 Insassen.

3. Organisation des Rettungsdienstes

3.1. Beteiligte am Rettungsdienst

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung führt die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel die Koordination der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming durch. Bei MANV-Ereignissen fungiert die Regionalleitstelle Brandenburg als Führungs- und Unterstützungsinstrument für den Träger des Rettungsdienstes.

Die Vollzugsaufgaben aller Rettungswachen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming wurden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags auf die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH (Leistungserbringer) übertragen.

Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung wurden mit den Krankenhäusern Ludwigsfelde und Luckenwalde Vereinbarungen geschlossen. Die medizinischen Einrichtungen organisieren den Notarztdienst in eigener Verantwortung.

Für die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung, die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals sowie die jährliche Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im medizinischen Bereich des Rettungsdienstes wurde Herr Dr. Burkhard Schult (Krankenhaus Ludwigsfelde) gemäß § 15 Abs. 1 BbgRettG als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) benannt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 wurde hierfür mit dem Krankenhausträger ein Vertrag zur Personalgestellung des ÄLRD geschlossen. Der ÄLRD berät den Träger in Angelegenheiten des Rettungsdienstes und in Fragen der Optimierung der medizinischen Ausstattung der Rettungsmittel.

Der ÄLRD hat gemäß § 15 Abs. 2 BbgRettG für die vier Notarztstandorte im Landkreis Teltow-Fläming zwei Notarztstandortleiter benannt.

Gemäß § 17 Abs. 2 LRDPV hat der Landkreis für seinen Zuständigkeitsbereich eine Gruppe Leitender Notärzte (LNA) für die medizinische Führung und Koordination des MANV-Ereignisses benannt. Die Gruppe der ehrenamtlichen LNA koordiniert der ÄLRD.

Für die taktisch-organisatorische Leitung des MANV-Ereignisses hat der Landkreis in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) benannt (§ 17 Abs. 2 LRDPV). Die Gruppe der ehrenamtlichen OrgL koordiniert der Leistungserbringer.

3.2. Organisationsgrundlagen

Grundlage der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist die Einhaltung der Hilfsfrist von 15 Minuten. Die Hilfsfrist hat der Gesetzgeber in § 3 LRDPV definiert. Die Vorgaben des Gesetzgebers gelten als erfüllt, wenn die Standorte der Rettungswachen (Bedienschnelligkeit) und die Vorhaltung von Rettungsmitteln und Personal (Bediensicherheit) im Ergebnis dazu führen, dass der Rettungsdienst Notfallpatienten in mind. 95 % aller, an einer öffentlichen Straße gelegenen, Notfälle innerhalb der Hilfsfrist erreichen konnte. Erhebungszeitraum der Auswertung ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Rettungsdienst ist im Verbundsystem organisiert. Das heißt, Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport werden mit gesonderten Fahrzeugen und Personal durchgeführt. Der Notarzt und die Besatzung des Rettungswagens (RTW) ergänzen sich im Rendezvoussystem.

4. Durchführung des Rettungsdienstes

4.1. Rettungswachenstandorte und Versorgungsbereiche

Rettungswachen sind Einrichtungen, in denen sich das Personal für Rettungseinsätze bereithält und in denen die erforderlichen Rettungsmittel vorgehalten werden. Jeder Rettungswache ist ein bestimmter Rettungswachenbereich zugeordnet. Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung der jeweiligen Ortsteile ist die planerische Einhaltung der Hilfsfrist.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich 9 Rettungswachenstandorte (Anschriften siehe Anlage 1). Einigen Rettungswachenstandorten sind sog. Außenstandorte zugeordnet. Außenstandorte sind Standorte, an denen Fahrzeuge und Personal der zugeordneten Rettungswache ausgelagert vorgehalten werden (Vgl. Anlage 1).

Werden zusätzliche Rettungsmittel im Rettungswachenbereich (RWB) benötigt, werden frei verfügbare Rettungsmittel aus den dem RWB am nächsten gelegenen Rettungswachen bereitgestellt.

Die Zuordnung der Gemeinden und Städte zu den RWB ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die RWB können aufgrund von hilfsfristrelevanten Faktoren (z. B. Straßensperrungen, öffentliche Großveranstaltungen) durch den Träger des Rettungsdienstes vorübergehend angepasst werden. Für jeden Notfallort ist eine Abmarschfolge (AAO) für mindestens je drei Rettungswagen festzulegen (Anlage 2). Standorte und Umfang der Vorhaltung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Rettungswachenstandorte
mit Außenstandorten
Landkreis Teltow-Fläming



Abbildung 6: Rettungswachen-Standorte mit Außenstandorten Landkreis Teltow-Fläming

Versorgungsbereiche der Rettungswachenstandorte

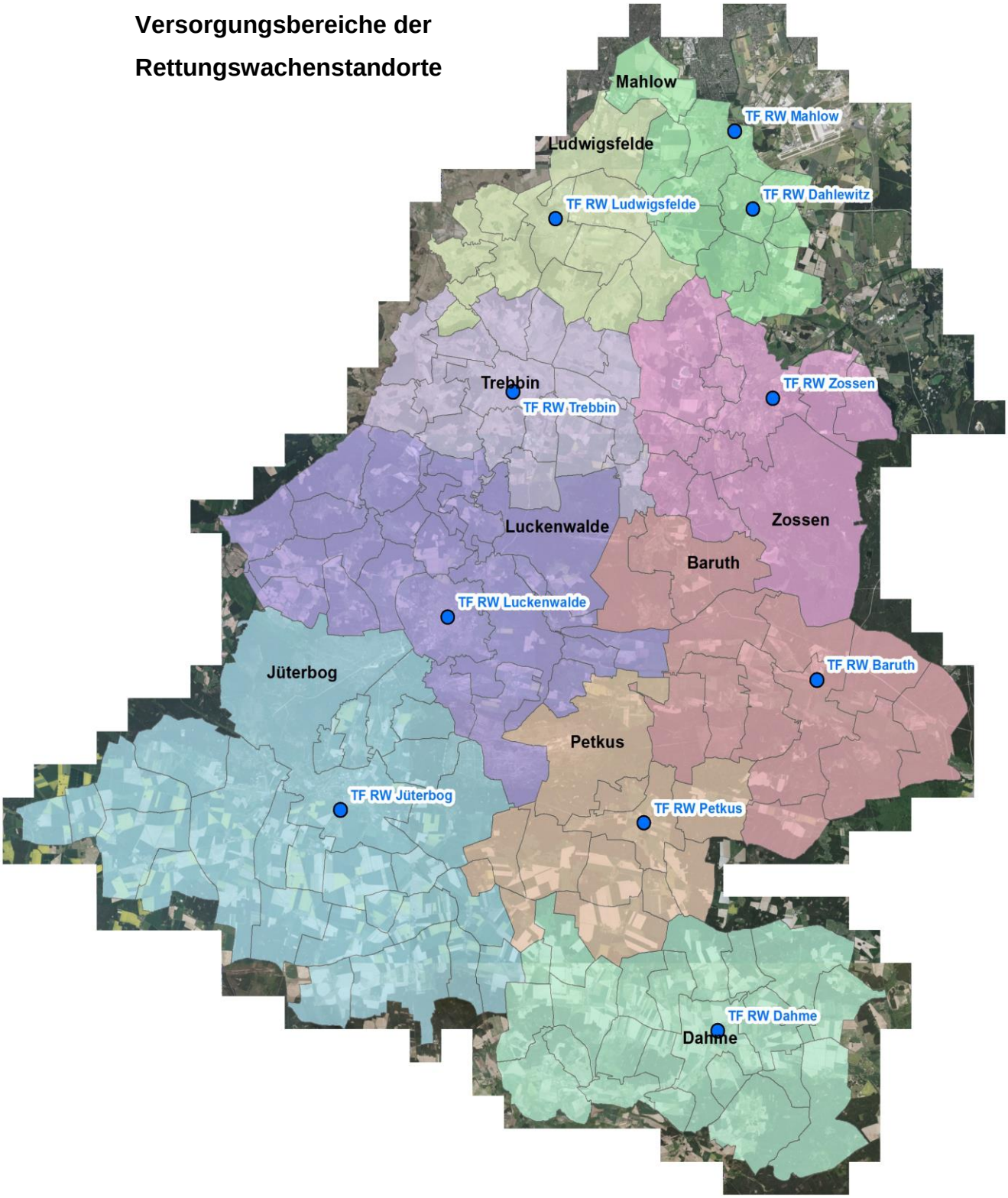


Abbildung 7: Versorgungsbereiche der Rettungswachen-Standorte

4.2. Standorte des qualifizierten Krankentransportes

An den Rettungswachenstandorten Trebbin und Luckenwalde werden Krankentransportwagen (KTW) für den qualifizierten Krankentransport bereitgehalten. Standorte und Vorhaltung der Krankentransportwagen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der qualifizierte Krankentransport wird in Kooperation mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark rettungsdienstbereichsübergreifend durchgeführt (KTW-Pool).

4.3. Notarztstandorte und Versorgungsbereiche

Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming wird durch Notarztstandorte an den Krankenhäusern in den Städten Ludwigsfelde und Luckenwalde sowie auf den Rettungswachen Zossen und Jüterbog sichergestellt. Insgesamt werden vier Notarztstandorte betrieben.



Abbildung 8: Notarzt (NA) - Standorte Landkreis Teltow-Fläming

Der Einsatz von Notärzten erfolgt auf Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF). Die Personalgestellung erfolgt nach Maßgabe des § 14 BbgRettG. Standorte und Umfang der Vorhaltung sind durch den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes in der Anlage 1 festgelegt.

Notärzte besitzen die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die Überwachung, Dokumentation und Nachweisführung erfolgt durch den ÄLRD.

Für jeden Notfallort ist eine Abmarschfolge für notarztbesetzte Rettungsfahrzeuge vorzusehen (Anlage 2).

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt die planmäßige notärztliche Sicherstellung gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) in Ortsteilen der Städte Baruth/Mark und Zossen durch den Notarztstandort Teupitz sowie in Ortsteilen der Städte Dahme/Mark und Baruth/Mark durch den Notarztstandort Luckau.

4.4. Personelle Absicherung, Fahrzeugvorhaltung und Vorhaltezeiten

Das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal auf den Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming erfüllt mindestens folgende Qualifikationen:

- RTW: Rettungssanitäter/in (Fahrer/in), Rettungsassistent/in (Teamführer/in)
- NEF: Rettungsassistent/in (Fahrer/in)
- KTW: Rettungssanitäter/in (Fahrer/in), Rettungssanitäter/in (Teamführer/in)

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten haben mindestens eine Ausbildung gemäß dem Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 BGBI. I S. 1384, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 BGBI. I S. 2686, am 31.12.2013 außer Kraft getreten).

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter haben mindestens eine Ausbildung nach den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst des Bund-Länderausschusses Rettungswesen vom 20. September 1977 (520-Stundenprogramm).

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter haben mindestens eine Ausbildung gemäß dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Notfallsanitätergesetz – NotSanG vom 22. Mai 2013 BGBI. I S. 1348).

Im Rahmen der jährlichen Fortbildung gemäß § 7 LRDPV wird vom Leistungserbringer gem. Anschnitt 3.1 Abs. 2 die Vermittlung weitergehender Fähigkeiten und Kompetenzen zur Versorgung von Notfallpatienten sichergestellt. Umfang und personalisierte Kompetenzen werden durch den ÄLRD festgelegt, zugewiesen, überwacht und dokumentiert.

4.5. Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge

Der Landkreis ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes, wie sie in § 2 BbgRettG aufgeführt sind, sicherzustellen. Damit dieser Verpflichtung nachgekommen werden kann, ist es auf materieller Seite erforderlich, die entsprechende Anzahl an Fahrzeugen und die dazugehörige Ausstattung (medizinische Geräte, Funktechnik, Verbrauchsmaterialien, Einsatztechnik) ständig im einsatzbereiten Zustand vorzuhalten. Die Ausstattung der Fahrzeuge erfolgt entsprechend den gültigen Normen (DIN EN 1789 - RTW, DIN 75079 - NEF).

4.6. Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten Personen (MANV)

Die Maßnahmen des Rettungsdienstes bei einem MANV-Ereignis werden in einem gesonderten Maßnahmenplan dargestellt (Anlage 3).

4.7. Medizinische Versorgungseinrichtungen

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises befinden sich zwei medizinische Versorgungseinrichtungen der Grund- bzw. Regelversorgung. Die Versorgung der im Wege des Rettungstransportes vorgestellten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten wird durch beide Krankenhäuser gewährleistet.

- Evangelisches Krankenhaus Ludwigsfelde - Grundversorgung
  Albert-Schweitzer-Str. 40 - 44
  14974 Ludwigsfelde

- DRK Krankenhaus Luckenwalde - Regelversorgung
  Saarstr. 1
  14943 Luckenwalde

4.8. Maßnahmen der Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer gem. Abschnitt 3.1 Abs. 2 führt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gem. DIN EN ISO 9001:2015. Zertifiziert werden die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung gem. § 7 LRDPV. Somit wird eine qualitativ hochwertige Durchführung der Vollzugsaufgaben der Rettungswachen sichergestellt.

Auf Grundlage eines einheitlichen, landkreisweiten Fahrzeugkonzeptes wird bei der die Beschaffung und Ausstattung von Neufahrzeugen und die Ersatzbeschaffung von Medizintechnik darauf geachtet, dass die Einsatzfahrzeuge eine einheitliche Ausstattung erhalten. Somit wird sichergestellt, das Einsatzpersonal auch rettungswachenübergreifend zum Einsatz kommen kann.

5. Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Versionen und dazugehörigen Anlagen ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Wehlan
Landrätin

Anlage 1.1

Vorhaltung Rettungswachen TF ab 1. Januar 2017

Rettungswache	Einsatzmittel	Vorhaltezeit Montag bis Freitag in der Zeit	Std.	Samstag in der Zeit	Std.	Sonn- und Feiertage in der Zeit	Std.	Standortadressen	RM-Vorhaltestunden Gesamt
Mahlow (RWB Nord)								Ibsenstr. 76, 15831 Mahlow	
Rettungswache	Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Ibsenstr. 76, 15831 Mahlow	8.760
Rettungswache	Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Ibsenstr. 76, 15831 Mahlow	8.760
Außenstandort	Rettungswagen 3 Rangsdorf	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Winterfeldallee 134, 15834 Rangsdorf	8.760
Außenstandort	Rettungswagen 3 Rangsdorf	07:00 - 19:00	12					Winterfeldallee 134, 15834 Rangsdorf	3.012
Ludwigsfelde (RWB Nord)								A.-Schweitzer-Str. 40-44, 14974 Ludwigsfelde	
Rettungswache	Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	A.-Schweitzer-Str. 40-44, 14974 Ludwigsfelde	8.760
Außenstandort	Rettungswagen 2 Großbeeren	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Hauptstr. 2, 14979 Großbeeren	8.760
Außenstandort	Rettungswagen 3 Großbeeren	07:00 - 19:00	12	07:00 - 19:00	12	07:00 - 19:00	12	Hauptstr. 2, 14979 Großbeeren	4.380
Rettungswache	Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	A.-Schweitzer-Str. 40-44, 14974 Ludwigsfelde	8.760
Zossen (RWB Mitte)								An der Wache 2, 15806 Zossen	
Rettungswache	Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	An der Wache 2, 15806 Zossen	8.760
Rettungswache	Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	An der Wache 2, 15806 Zossen	8.760
Außenstandort	Rettungswagen 3 Klausdorf	07:00 - 19:00	12	07:00 - 19:00	12	07:00 - 19:00	12	Am Denkmalplatz 2, 15838 Am Mellensee	4.380
Rettungswache	Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	An der Wache 2, 15806 Zossen	8.760
Luckenwalde (RWB Süd)								Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde	
Rettungswache	Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde	8.760
Rettungswache	Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde	8.760
Rettungswache	Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde	8.760
Rettungswache	Krankentransportwagen	07:30 - 15:30	8	08:00 - 14:00	6	09:00 - 14:00	5	Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde	2.630
Jüterbog (RWB Süd)								Waldauer Weg 11a, 14913 Jüterbog	
Rettungswache	Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Waldauer Weg 11a, 14913 Jüterbog	8.760
Rettungswache	Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 19:00	12	07:00 - 19:00	12	Waldauer Weg 11a, 14913 Jüterbog	7.392
Rettungswache	Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Waldauer Weg 11a, 14913 Jüterbog	8.760
Petkus (RWB Mitte)								Zum Vorwerk 1, 15837 Baruth/Mark	
Rettungswache	Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Zum Vorwerk 1, 15837 Baruth/Mark	8.760
Trebbin (RWB Nord)								Bahnhofstr. 44/45, 14959 Trebbin	
Rettungswache	Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Bahnhofstr. 44/45, 14959 Trebbin	8.760
Rettungswache	Krankentransportwagen	08:30 - 15:30	7						1.757
Dahme (RWB Süd)								Nordhag 17, 15936 Dahme/Mark	
Rettungswache	Rettungswagen	07:00 – 07:00	24	07:00 – 07:00	24	07:00 – 07:00	24	Nordhag 17, 15936 Dahme/Mark	8.760
Baruth (RWB Mitte)								Bernhardsmüh 1, 15837 Baruth/Mark	
Rettungswache	Rettungswagen	07:00 – 07:00	24	07:00 – 07:00	24	07:00 – 07:00	24	Bernhardsmüh 1, 15837 Baruth/Mark	8.760

Anlage 1.2 Stand 07 / 2016

Rettungsdienst (RTW) Bereiche - TF

mit Wachen Folge und den dazugehörenden Ortsteilen

RD (RTW) Gebiete

TF-RD Mahlow 1 729001A
TF-RD Mahlow 2 729001B
TF-RD Mahlow 3 729001D

TF-RD Rangsdorf 1 729010A

TF-RD Ludwigsfelde 1 729002A
TF-RD Ludwigsfelde 2 729002B
TF-RD Ludwigsfelde 3 729002C

TF-RD Trebbin 1 729003A
TF-RD Trebbin 2 729003B
TF-RD Trebbin 3 729003C
TF-RD Trebbin 4 729003D
TF-RD Trebbin 5 729003E

TF-RD Zossen 1 729004A
TF-RD Zossen 2 729004B
TF-RD Zossen 3 729004C
TF-RD Zossen 4 729004F
TF-RD Zossen 5 729004E

TF-RD Luckenwalde 1 729005A
TF-RD Luckenwalde 2 729005B
TF-RD Luckenwalde 3 729005C
TF-RD Luckenwalde 4 729005D
TF-RD Luckenwalde 5 729005E
TF-RD Luckenwalde 6 729005F

TF-RD Baruth 1 729009A
TF-RD Baruth 2 729009B
TF-RD Baruth 3 729009C
TF-RD Baruth 4 729009D
TF-RD Baruth 5 729009E
TF-RD Baruth 6 729009F

TF-RD Jüterbog 1 729006A
TF-RD Jüterbog 2 729006B
TF-RD Jüterbog 3 729006C
TF-RD Jüterbog 4 729006D
TF-RD Jüterbog 5 729006E
TF-RD Jüterbog 6 729006F
TF-RD Jüterbog 7 729006G
TF-RD Jüterbog 8 729006H

TF-RD Petkus 1 729007A
TF-RD Petkus 2 729007B
TF-RD Petkus 3 729007C
TF-RD Petkus 4 729007D

TF-RD Zahna 1 150919012B
TF-RD Zahna 2 150919012C

TF-RD Treuenbrietzen 1 699011A

TF-RD Dahme 1 729008A
TF-RD Dahme 2 729008B
TF-RD Dahme 3 729008C
TF-RD Dahme 4 729008D
TF-RD Dahme 5 729008E
TF-RD Dahme 6 729008F
TF-RD Dahme 7 729008G
TF-RD Dahme 8 729008H

TF-RD Berlin 1 729001F

TF-RD Luckau 1

TF-RD Klausdorf 1 729011B
TF-RD Klausdorf 2 729011A
TF-RD Klausdorf 3 729011C
TF-RD Klausdorf 4 729011D
TF-RD Klausdorf 5 729011E
TF-RD Klausdorf 6 729011F

TF-RD Großbeeren 1 729012A
TF-RD Großbeeren 2 729012B
TF-RD Großbeeren 3 729012C

TF-RD Mahlow 1 Blankenfelde, Glasow

1 RD Mahlow
2 RD Rangsdorf
3 RD Großbeeren
4 RD Schönefeld
5 RD Ludwigsfelde
6 RD Zossen
7 RD KWH
8 RD Trebbin
9 RD Teltow
10 Berlin (RTW Lichtenrade)
11 LR Berlin
12 LR Bad Saarow
13 LR Brandenburg
14 RD Klausdorf
15 RD Baruth
16 RD Petkus
17 RD Luckenwalde
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Mahlow 2 Jühnsdorf

1 RD Mahlow
2 RD Rangsdorf
3 RD Großbeeren
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Zossen
6 RD Trebbin
7 Berlin (RTW Lichtenrade)
8 RD Schönefeld
9 RD Teltow
10 RD KWH
11 LR Berlin
12 LR Brandenburg
13 LR Bad Saarow
14 RD Klausdorf
15 RD Luckenwalde
16 RD Baruth
17 RD Petkus
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Mahlow 3 Mahlow,

1 RD Mahlow
2 RD Rangsdorf
3 RD Großbeeren
4 Berlin (RTW Lichtenrade)
5 RD Schönefeld
6 RD Ludwigsfelde
7 RD Teltow
8 RD Zossen
9 RD KWH
10 RD Trebbin
11 LR Berlin
12 LR Bad Saarow
13 LR Brandenburg
14 RD Klausdorf
15 RD Luckenwalde
16 RD Baruth
17 RD Petkus
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Großbeeren 1 Großbeeren, Neubeeren

1 RD Großbeeren
2 RD Ludwigsfelde
3 RD Mahlow
4 RD Teltow
5 RD Rangsdorf
6 RD Trebbin
7 RD Schönefeld
8 RD Zossen
9 RD Klausdorf
10 Berlin (RTW Marienfelde)
11 RD KWH
12 LR Berlin
13 LR Brandenburg
14 LR Bad Saarow
15 RD Luckenwalde
16 RD Jüterbog
17 RD Baruth
18 RD Petkus
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Großbeeren 2 Diedersdorf, Kleinbeeren

1 RD Großbeeren
2 RD Mahlow
3 RD Ludwigsfelde
4 RD Rangsdorf
5 RD Teltow
6 RD Schönefeld
7 RDTrebbin
8 Berlin (RTW Marienfelde)
9 Berlin (RTW Lichtenrade)
10 RD Zossen
11 RD KWH
12 LR Berlin
13 LR Bad Saarow
14 LR Brandenburg
15 RD Klausdorf
16 RD Luckenwalde
17 RD Baruth
18 RD Petkus
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme

TF-RD Großbeeren 3 Heinersdorf, Birkenhain, Birkholz ,Friederikenhof

1 RD Großbeeren
2 RD Mahlow
3 RD Teltow
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Rangsdorf
6 RD Trebbin
7 Berlin (RTW Marienfelde)
8 Berlin (RTW Lichtenrade)
9 RD Schönefeld
10 RD Zossen
11 RD KWH
12 LR Berlin
13 LR Brandenburg
14 LR Bad Saarow
15 RD Klausdorf
16 RD Luckenwalde
17 RD Baruth
18 RD Jüterbog
19 RD Petkus
20 RD Dahme

TF-RD Rangsdorf 1 Rangsdorf, Klein Kienitz, Dahlewitz, Groß Kienitz
Groß Machnow mit Gewerbegeb.Theresenhof

1 RD Rangsdorf
2 RD Mahlow
3 RD Zossen
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Großbeeren
6 RD Schönefeld
7 RD Klausdorf
8 RD Trebbin
9 RD KWH
10 RD Teltow
11 LR Bad Saarow
12 LR Berlin
13 LR Brandenburg
14 RD Teupitz
15 RD Baruth
16 RD Luckenwalde
17 RD Golssen
18 RD Petkus
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Senftenberg

TF-RD Ludwigsfelde 1 Genshagen

1 RD Ludwigsfelde
2 RD Großbeeren
3 RD Rangsdorf
4 RD Mahlow
5 RD Trebbin
5 RD Teltow
6 RD Schönefeld
7 RD Zossen
8 RD Klausdorf
9 Berlin (RTW Marienfelde)
10 RD KWH
11 LR Berlin
12 LR Brandenburg
13 LR Bad Saarow
14 RD Luckenwalde
15 RD Jüterbog
16 RD Baruth
17 RD Petkus
18 RD Dahme
19 LR Senftenberg

TF-RD Ludwigsfelde 2 Ahrensdorf/Lf, Gröben, Jütchendorf ,Siethen

1 RD Ludwigsfelde
2 RD Trebbin
3 RD Großbeeren
4 RD Michendorf
5 RD Rangsdorf
6 RD Mahlow
7 RD Teltow
8 RD Klausdorf
9 RD Zossen
10 RD Beelitz
11 RD Luckenwalde
12 LR Berlin
13 LR Brandenburg
14 LR Bad Saarow
15 RD KWH
16 RD Baruth
17 RD Petkus
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Ludwigsfelde 3 Ludwigsfelde, Ludwigsdorf, Groß Schulzendorf, Wietstock, Löwenbruch, Kerzendorf

1 RD Ludwigsfelde
2 RD Großbeeren
3 RD Trebbin
4 RD Rangsdorf
5 RD Mahlow
6 RD Zossen
7 RD Teltow
8 RD Klausdorf
9 RD Michendorf
10 RD KWH
11 RD Beelitz
12 LR Berlin
13 LR Brandenburg
14 LR Bad Saarow
15 RD Luckenwalde
16 RD Baruth
17 RD Petkus
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Senftenberg

TF-RD Trebbin 1

Mietgendorf, Schiaß, Blankensee, Großbeuten, Priedel, Kleinbeuten, Schönhagen, Stangenhagen, Glau

1 RD Trebbin
2 RD Ludwigsfelde
3 RD Beelitz
4 RD Großbeeren
5 RD Michendorf
6 RD Luckenwalde
7 RD Rangsdorf
8 RD Klausdorf
9 RD Zossen
10 RD Mahlow
11 RD Teltow
12 LR Brandenburg
13 LR Bad Saarow
14 LR Senftenberg
15 RD Treuenbrietzen
16 RD Jüterbog
17 RD Baruth
18 RD Petkus
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Trebbin 2

Christinendorf, Eichenhof, Lüdersdorf, Nunsdorf

1 RD Trebbin
2 RD Klausdorf
3 RD Zossen
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Luckenwalde
6 RD Großbeeren
7 RD Rangsdorf
8 RD Mahlow
9 RD Teltow
10 RD Baruth
11 LR Brandenburg
12 LR Bad Saarow
13 LR Senftenberg
14 RD Petkus
15 RD Beelitz
16 RD KWH
17 RD Jüterbog
18 RD Treuenbrietzen
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Trebbin 3 Klein Schulzendorf, Kliestow, Wiesenhagen, Ahrensdorf/NU

1 RD Trebbin
2 RD Luckenwalde
3 RD Ludwigsfelde
4 RD Klausdorf
5 RD Großbeeren
6 RD Zossen
7 RD Teltow
8 RD Beelitz
9 RD Michendorf
10 RD Rangsdorf
11 RD Mahlow
12 LR Brandenburg
13 LR Bad Saarow
14 LR Senftenberg
15 RD Jüterbog
16 RD Treuenbrietzen
17 RD Baruth
18 RD Petkus
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Trebbin 4 Trebbin, Löwendorf

1 RD Trebbin
2 RD Ludwigsfelde
3 RD Großbeeren
4 RD Klausdorf
5 RD Luckenwalde
6 RD Zossen
7 RDBEE
8 RD Rangsdorf
9 RD Mahlow
10 RD Michendorf
11 LR Brandenburg
12 LR Bad Saarow
13 LR Senftenberg
14 RD Teltow
15 RD Baruth
16 RD Petkus
17 RD Treuenbrietzen
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Trebbin 5 Thyrow, Märkisch Wilmersdorf

1 RD Trebbin
2 RD Ludwigsfelde
3 RD Großbeeren
4 RD Zossen
5 RD Klausdorf
6 RD Rangsdorf
7 RD Mahlow
8 RD Teltow
9 RD Michendorf
10 RD KWH
11 RD Luckenwalde
12 LR Brandenburg
13 LR Bad Saarow
14 LR Senftenberg
15 RD Beelitz
16 RD Baruth
17 RD Jüterbog
18 RD Petkus
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Zossen 1 Glienick, Nächst Neuendorf, Werben

1 RD Zossen
2 RD Klausdorf
3 RD Ludwigsfelde
4 RD Rangsdorf
5 RD Großbeeren
6 RD Mahlow
7 RD Trebbin
8 RD Teltow
9 RD KWH
10 RD Baruth
11 LR Bad Saarow
12 LR Brandenburg
13 LR Senftenberg
14 RD Luckenwalde
15 RD Petkus
16 RD Schönefeld
17 RD Teupitz
18 RD Golssen
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Berlin

TF-RD Zossen 2 Dabendorf

1 RD Zossen
2 RD Rangsdorf
3 RD Mahlow
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Großbeeren
6 RD Klausdorf
7 RD Trebbin
8 RD KWH
9 RD Schönefeld
10 RD Teltow
11 RD Baruth
12 LR Bad Saarow
13 LR Brandenburg
14 LR Senftenberg
15 RD Teupitz
16 RD Petkus
17 RD Golssen
18 RD Luckenwalde
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Berlin

TF-RD Zossen 3 Schünow

1 RD Zossen
2 RD Trebbin
3 RD Klausdorf
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Rangsdorf
6 RD Großbeeren
7 RD Mahlow
8 RD Luckenwalde
9 RD Teltow
10 LR Bad Saarow
11 LR Brandenburg
12 LR Senftenberg
13 RD Baruth
14 RD KWH
15 RD Golsssen
16 RD Michendorf
17 RD Petkus
18 RD Beelitz
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Berlin

TF-RD Zossen 4 Kallinchen, Schöneiche

1 RD Zossen
2 RD Bestensee
3 RD Rangsdorf
4 RD Klausdorf
5 RD Mahlow
6 RD Teupitz
7 RD KWH
8 RD Ludwigsfelde
9 RD Großbeeren
10 RD Baruth
11 LR Bad Saarow
12 LR Brandenburg
13 LR Senftenberg
14 RD Trebbin
15 RD Teltow
16 RD Luckenwalde
17 RD Petkus
18 RD Jüterbog
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-DR Zossen 5 Zossen, Waldstadt/Wünsdorf, Funkenmühle,

1 RD Zossen
2 RD Klausdorf
3 RD Baruth
4 RD Rangsdorf
5 RD Teupitz
6 RD Petkus
7 RD Trebbin
8 RD Bestensee
9 RD Golssen
10 LR Bad Saarow
11 LR Brandenburg
12 LR Senftenberg
13 RD Mahlow
14 RD KWH
15 RD Ludwigsfelde
16 RD Großbeeren
17 RD Luckenwalde
18 RD Teltow
19 RD Dahme
20 RD Jüterbog
21 LR Berlin

Str. von Wünsdorf: (geä.09.05.2016)
Alte Poststr., Am Bahnhof, Am Eiskutenberg,An der Brotfabrik Berliner Allee, Cottbusser Str., Goethering, Holunderweg, Rampe, Waldesruh, Waldschneise, OV B96 Wünsdorf-Neuhof OV B96 Wünsdorf-Zossen

TF-RD Klausdorf 1 Klausdorf, Rehagen, Mellensee

1	RD Klausdorf
2	RD Zossen
3	RD Trebbin
4	RD Baruth
5	RD Rangsdorf
6	RD Petkus
7	RD Luckenwalde
8	RD Golssen
9	RD Mahlow
10	LR Bad Saarow
11	LR Brandenburg
12	LR Senftenberg
13	RD Ludwigsfelde
14	RD Großbeeren
15	RD Teupitz
16	RD Bestensee
17	RD KWH
18	RD Teltow
19	RD Jüterbog
20	RD Dahme
21	LR Berlin

TF-RD Klausdorf 2 Sperenberg, Fernneuendorf, Kummersdorf-Gut

1	RD Klausdorf
2	RD Baruth
3	RD Trebbin
4	RD Zossen
5	RD Petkus
6	RD Luckenwalde
7	LR Bad Saarow
8	LR Brandenburg
9	LR Senftenberg
10	RD Golssen
11	RD Teupitz
12	RD Ludwigsfelde
13	RD Rangsdorf
14	RD Großbeeren
15	RD Mahlow
16	RD Jüterbog
17	RD Bestensee
18	RD KWH
19	RD Dahme
20	LR Berlin

TF-RD Klausdorf 3 Horstfelde, Saalow

1 RD Klausdorf
2 RD Zossen
3 RD Trebbin
4 RD Rangsdorf
5 RD Ludwigsfelde
6 RD Großbeeren
7 RD Mahlow
8 RD Baruth
9 RD Luckenwalde
10 LR Bad Saarow
11 LR Brandenburg
12 LR Senftenberg
13 RD Bestensee
14 RD Teupitz
15 RD Golssen
16 RD Petkus
17 RD Michendorf
18 RD Beelitz
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Berlin

TF-RD Klausdorf 4 Gadsdorf

1 RD Klausdorf
2 RD Trebbin
3 RD Zossen
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Luckenwalde
6 RD Großbeeren
7 RD Barutl
8 RD Rangsdorf
9 RD Mahlow
10 LR Brandenburg
11 LR Bad Saarow
12 LR Senftenberg
13 RD Petkus
14 RD Teltow
15 RD Beelitz
16 RD KWH
17 RD Jüterbog
18 RD Treuenbrietzen
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Klausdorf 5 Alexanderdorf, Kummersdorf-Ort

1 RD Klausdorf
2 RD Trebbin
3 RD Zossen
4 RD Baruth
5 RD Petkus
6 RD Luckenwalde
7 LR Bad Saarow
8 LR Brandenburg
9 LR Senftenberg
10 RD Ludwigsfelde
11 RD Großbeeren
12 RD Rangsdorf
13 RD Mahlow
14 RD Teupitz
15 RD Golssen
16 RD Beelitz
17 RD KWH
18 RD Teltow
19 RD Jüterbog
20 RD Dahme
21 LR Berlin

TF-DR Klausdorf 6 Wünsdorf

1 RD Klausdorf
2 RD Zossen
3 RD Baruth
4 RD Trebbin
5 RD Teupitz
6 RD Rangsdorf
7 RD Petkus
8 RD Golssen
9 RD Bestensee
10 LR Bad Saarow
11 LR Brandenburg
12 LR Senftenberg
13 RD Mahlow
14 RD Luckenwalde
15 RD Ludwigsfelde
16 RD Großbeeren
17 RD KWH
18 RD Dahme
19 RD Jüterbog
20 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 1 Berkenbrück, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Woltersdorf

1 RD Luckenwalde
2 RD Trebbin
3 RD Jüterbog
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Großbeeren
6 RD Klausdorf
7 LR Brandenburg
8 LR Bad Saarow
9 LR Senftenberg
10 RD Petkus
11 RD Baruth
12 RD Rangsdorf
13 RD Beelitz
14 RD Zossen
15 RD Teltow
16 RD Treuenbrietzen
17 RD Michendorf
18 RD Mahlow
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 2 Bergsiedlung, Frankenfelde, Kolzenburg, Luckenwalde

1 RD Luckenwalde
2 RD Jüterbog
3 RD Trebbin
4 RD Petkus
5 RD Klausdorf
6 RD Ludwigsfelde
7 RD Baruth
8 RD Großbeeren
9 RD Treuenbrietzen
10 LR Brandenburg
11 LR Bad Saarow
12 LR Senftenberg
13 RD Beelitz
14 RD Zossen
15 RD Rangsdorf
16 RD Teltow
17 RD Dahme
18 RD Mahlow
19 RD Michendorf
20 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 3 Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Schönefeld, Schöneweide

1 RD Luckenwalde
2 RD Petkus
3 RD Klausdorf
4 RD Baruth
5 RD Trebbin
6 RD Jüterbog
7 RD Zossen
8 LR Brandenburg
9 LR Bad Saarow
10 LR Senftenberg
11 RD Dahme
12 RD Golssen
13 RD Ludwigsfelde
14 RD Großbeeren
15 RD Teupitz
16 RD Treuenbrietzen
17 RD Teltow
18 RD Luckau
19 RD Rangsdorf
20 RD Mahlow
21 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 4 Hennickendorf, Dobbrikow, Nettgendorf

1 RD Luckenwalde
2 RD Trebbin
3 RD Beelitz
4 RD Jüterbog
5 RD Treuenbrietzen
6 RD Ludwigsfelde
7 RD Großbeeren
8 RD Michendorf
9 LR Brandenburg
10 LR Bad Saarow
11 LR Senftenberg
12 RD Klausdorf
13 RD Petkus
14 RD Teltow
15 RD Zossen
16 RD Baruth
17 RD Rangsdorf
18 RD Mahlow
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 5 Märtensmühle, Liebätz

1 RD Luckenwalde
2 RD Trebbin
3 RD Jüterbog
4 RD Ludwigsfelde
5 RD Großbeeren
6 RD Klausdorf
7 LR Brandenburg
8 LR Bad Saarow
9 LR Senftenberg
10 RD Beelitz
11 RD Zossen
12 RD Rangsdorf
13 RD Baruth
14 RD Teltow
15 RD Petkus
16 RD Michendorf
17 RD Treuenbrietzen
18 RD Mahlow
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Luckenwalde 6 Felgentreu, Frankenförde, Zülichendorf, Kemnitz, Gottsdorf

1 RD Luckenwalde
2 RD Treuenbrietzen
3 RD Trebbin
4 RD Jüterbog
5 RD Beelitz
6 LR Brandenburg
7 LR Bad Saarow
8 LR Senftenberg
9 RD Michendorf
10 RD Niemegk
11 RD Ludwigsfelde
12 RD Petkus
13 RD Großbeeren
14 RD Klausdorf
15 RD Zossen
16 RD Baruth
17 RD Rangsdorf
18 RD Mahlow
19 RD Dahme
20 LR Berlin

TF-RD Baruth 1 Schöbendorf, Lynow

1	RD Baruth
2	RD Petkus
3	RD Luckenwalde
4	RD Klausdorf
5	RD Zossen
6	RD Trebbin
7	RD Golssen
8	RD Teupitz
9	LR Bad Saarow
10	LR Brandenburg
11	LR Senftenberg
12	RD Dahme
13	RD Jüterbog
14	RD Luckau
15	RD Ludwigsfelde
16	RD Großbeeren
17	RD Bestensee
18	RD KWH
19	RD Rangsdorf
20	RD Mahlow
21	LR Berlin

TF-RD Baruth 2 Mückendorf, Paplitz, Baruth

1	RD Baruth
2	RD Petkus
3	RD Golssen
4	RD Klausdorf
5	RD Zossen
6	RD Teupitz
7	RD Dahme
8	RD Luckau
9	LR Bad Saarow
10	LR Brandenburg
11	LR Senftenberg
12	RD Luckenwalde
13	RD Jüterbog
14	RD Trebbin
15	RD Bestensee
16	RD KWH
17	RD Rangsdorf
18	RD Mahlow
19	RD Ludwigsfelde
20	RD Großbeeren
21	LR Berlin

TF-RD Baruth 3 Groß Ziescht, Kemlitz/Bar.

1 RD Baruth
2 RD Petkus
3 RD Golssen
4 RD Dahme
5 RD Klausdorf
6 RD Zossen
7 RD Teupitz
8 LR Bad Saarow
9 LR Senftenberg
10 LR Brandenburg
11 RD Jüterbog
12 RD Luckenwalde
13 RD Luckau
14 RD Trebbin
15 RD Bestensee
16 RD Werchau
17 RD Rangsdorf
18 RD Mahlow
19 RD Ludwigsfelde
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Baruth 4 Zesch am See, Lindenbrück, Neuhof/ZS, Horstwalde

1 RD Baruth
2 RD Klausdorf
3 RD Zossen
4 RD Petkus
5 RD Golssen
6 RD Trebbin
7 RD Teupitz
8 LR Bad Saarow
9 LR Brandenburg
10 LR Senftenberg
11 RD Luckenwalde
12 RD Dahme
13 RD Bestensee
14 RD Luckau
15 RD KWH
16 RD Rangsdorf
17 RD Mahlow
18 RD Ludwigsfelde
19 RD Jüterbog
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Baruth 5 Klein Ziescht, Klasdorf, Glashütte

1	RD Baruth
2	RD Golssen
3	RD Petkus
4	RD Teupitz
5	RD Luckau
6	RD Klausdorf
7	RD Zossen
8	LR Bad Saarow
9	LR Senftenberg
10	LR Brandenburg
11	RD Dahme
12	RD Luckenwalde
13	RD Jüterbog
14	RD Bestensee
15	RD KWH
16	RD Trebbin
17	RD Rangsdorf
18	RD Mahlow
19	RD Ludwigsfelde
20	RD Großbeeren
21	LR Berlin

TF-RD Baruth 6 Radeland, Dornswalde

1	RD Baruth
2	RD Petkus
3	RD Teupitz
4	RD Golssen
5	RD Klausdorf
6	RD Zossen
7	LR Bad Saarow
8	LR Senftenberg
9	LR Brandenburg
10	RD Bestensee
11	RD KWH
12	RD Dahme
13	RD Luckau
14	RD Trebbin
15	RD Luckenwalde
16	RD Jüterbog
17	RD Rangsdorf
18	RD Mahlow
19	RD Ludwigsfelde
20	RD Großbeeren
20	LR Berlin

TF-RD Jüterbog 1

Altes Lager (mit Neues Lager), Dennewitz, Rohrbeck, Niedergörsdorf, Wölmsdorf

1	RD Jüterbog
2	RD Treuenbrietzen
3	RD Luckenwalde
4	RD Zahna
5	RD Petkus
6	LR Brandenburg
7	LR Senftenberg
8	LR Bad Saarow
9	RD Jessen
10	RD Niemegk
11	RD Dahme
12	RD Baruth
13	RD Trebbin
14	RD Ludwigsfelde
15	RD Klausdorf
16	RD Zossen
17	RD Rangsdorf
18	RD Großbeeren
19	RD Mahlow
20	LR Berlin

TF-RD Jüterbog 2

Markendorf, Fröhden, Hohengörsdorf, Hohenalsdorf, Borgisdorf, Bochow

1	RD Jüterbog
2	RD Petkus
3	RD Luckenwalde
4	RD Dahme
5	RD Treuenbrietzen
6	RD Baruth
7	LR Brandenburg
8	LR Senftenberg
9	LR Bad Saarow
10	RD Werchau
11	RD Trebbin
12	RD Jessen
13	RD Herzberg
14	RD Klausdorf
15	RD Zossen
16	RD Ludwigsfelde
17	RD Rangsdorf
18	RD Großbeeren
19	RD Mahlow
20	LR Berlin

TF-RD Jüterbog 3 Gräfendorf, Werbig, Lichterfelde, Höfgen, Welsickendorf, Reinsdorf

1 RD Jüterbog
2 RD Petkus
3 RD Dahme
4 RD Luckenwalde
5 RD Werchau
6 LR Brandenburg
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 RD Treuenbrietzen
10 RD Herzberg
11 RD Jessen
12 RD Trebbin
13 RD Luckau
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Klausdorf
16 RD Zossen
17 RD Rangsdorf
18 RD Großbeeren
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Jüterbog 4 Kloster Zinna, Grüna, Neuhof/JB, Werder/JB

1 RD Jüterbog
2 RD Luckenwalde
3 RD Petkus
4 RDTREU
5 RD Trebbin
6 RD Dahme
7 LR Brandenburg
8 LR Senftenberg
9 LR Bad Saarow
10 RD Baruth
11 RD Niemegk
12 RD Ludwigsfelde
13 RD Großbeeren
14 RD Herzberg
15 RD Klausdorf
16 RD Jessen
17 RD Zossen
18 RD Rangsdorf
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Jüterbog 5 Kaltenborn, Dalichow, Gölsdorf, Oehna

1 RD Jüterbog
2 RD Treuenbrietzen
3 RD Zahna
4 RD Jessen
5 RD Petkus
6 RD Luckenwalde
7 LR Brandenburg
8 LR Senftenberg
9 LR Bad Saarow
10 RD Niemegk
11 RD Dahme
12 RD Baruth
13 RD Trebbin
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Klausdorf
16 RD Zossen
17 RD Rangsdorf
18 RD Großbeeren
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Jüterbog 6 Zellendorf, Körbitz, Langenlipsdorf

1 RD Jüterbog
2 RD Petkus
3 RD Luckenwalde
4 RD Dahme
5 RD Treuenbrietzen
6 LR Brandenburg
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 RD Werchau
10 RD Herzberg
11 RD Baruth
12 RD Zahna
13 RD Trebbin
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Klausdorf
16 RD Zossen
17 RD Rangsdorf
18 RD Großbeeren
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Jüterbog 7 Jüterbog, Neuheim

1	RD Jüterbog
2	RD Luckenwalde
3	RD Treuenbrietzen
4	RD Petkus
5	RD Dahme
6	LR Brandenburg
7	LR Senftenberg
8	LR Bad Saarow
9	RD Niemegk
10	RD Baruth
11	RD Trebbin
12	RD Jessen
13	RD Zahna
14	RD Ludwigsfelde
15	RD Klausdorf
16	RD Zossen
17	RD Rangsdorf
18	RD Großbeeren
19	RD Mahlow
20	LR Berlin

TF-RD Jüterbog 8 Blönsdorf, Seehausen

1	RD Jüterbog
2	RD Zahna
3	RD Treuenbrietzen
4	RD Jessen
5	RD Niemegk
6	LR Brandenburg
7	LR Senftenberg
8	LR Bad Saarow
9	RD Petkus
10	RD Luckenwalde
11	RD Baruth
12	RD Trebbin
13	RD Herzberg
14	RD Ludwigsfelde
15	RD Klausdorf
16	RD Zossen
17	RD Rangsdorf
18	RD Großbeeren
19	RD Mahlow
20	LR Berlin

TF-RD Petkus 1 Petkus, Charlottenfelde, Merzdorf, Ließen

1	RD Petkus
2	RD Baruth
3	RD Dahme
4	RD Jüterbog
5	RD Golssen
6	RD Luckenwalde
7	RD Klausdorf
8	LR Brandenburg
9	LR Bad Saarow
10	LR Senftenberg
11	RD Zossen
12	RD Treuenbrietzen
13	RD Werchau
14	RD Teupitz
15	RD Trebbin
16	RD Luckau
17	RD Ludwigsfelde
18	RD Rangsdorf
19	RD Mahlow
20	RD Großbeeren
21	LR Berlin

TF-RD Petkus 2 Stülpe

1	RD Petkus
2	RD Baruth
3	RD Luckenwalde
4	RD Dahme
5	RD Jüterbog
6	LR Brandenburg
7	LR Bad Saarow
8	LR Senftenberg
9	RD Klausdorf
10	RD Trebbin
11	RD Golssen
12	RD Zossen
13	RD Teupitz
14	RD Ludwigsfelde
15	RD Luckau
16	RD Treuenbrietzen
17	RD Werchau
18	RD Rangsdorf
19	RD Mahlow
20	RD Großbeeren
21	LR Berlin

TF-RD Petkus 3 Wahlsdorf, Liepe, Buckow, Niebendorf, Heinsdorf

1 RD Petkus
2 RD Dahme
3 RD Baruth
4 RD Jüterbog
5 RD Golssen
6 RD Luckenwalde
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 LR Brandenburg
10 RD Werchau
11 RD Luckau
12 RD Klausdorf
13 RD Treuenbrietzen
14 RD Zossen
15 RD Herzberg
16 RD Trebbin
17 RD Ludwigsfelde
18 RD Rangsdorf
19 RD Mahlow
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Petkus 4 Schlenzer, Riesdorf, Sernow

1 RD Petkus
2 RDJüterbog
3 RD Dahme
4 RD Baruth
5 RD Luckenwalde
6 LR Senftenberg
7 LR Bad Saarow
8 LR Brandenburg
9 RD Golssen
10 RD Werchau
11 RD Treuenbrietzen
12 RD Herzberg
13 RD Luckau
14 RD Klausdorf
15 RD Trebbin
16 RD Zossen
17 RD Ludwigsfelde
18 RD Rangsdorf
19 RD Mahlow
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Zahna 1 Schönefeld/JB, Wergzahna

1 RD Zahna
2 RD Treuenbrietzen
3 RDNIEM
4 RD Jüterbog
5 RD Wittenberg
6 LR Brandenburg
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 RD Luckenwalde
10 RD Petkus
11 RD Dahme
12 RD Trebbin
13 RD Baruth
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Großbeeren
16 RD Rangsdorf
17 RD Mahlow
18 RD Klausdorf
19 RD Zossen
20 LR Berlin

TF-RD Zahna 2 Mellnsdorf , Kurzlipsdorf

1 RD Zahna
2 RD Jüterbog
3 RD Treuenbrietzen
4 RD Jessen
5 LR Brandenburg
6 LR Senftenberg
7 LR Bad Saarow
8 RDNIEM
9 RD Luckenwalde
10 RD Petkus
11 RD Dahme
12 RD Baruth
13 RD Trebbin
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Großbeeren
16 RD Klausdorf
17 RD Zossen
18 RD Rangsdorf
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Treuenbrietzen 1 Malterhausen, Lindow, Eckmannsdorf, Danna

1 RD Treuenbrietzen
2 RD Jüterbog
3 RD Zahna
4 RDNIEM
5 LR Brandenburg
6 LR Senftenberg
7 LR Bad Saarow
8 RD Luckenwalde
9 RD Petkus
10 RD Jessen
11 RD Dahme
12 RD Baruth
13 RD Trebbin
14 RD Ludwigsfelde
15 RD Großbeeren
16 RD Klausdorf
17 RD Zossen
18 RD Rangsdorf
19 RD Mahlow
20 LR Berlin

TF-RD Dahme 1 Hohenseefeld, Niederseefeld, Nonnendorf, Waltersdorf
Wiepersdorf/JB, Illmersdorf, Ihlow

1 RD Dahme
2 RD Petkus
3 RD Jüterbog
4 RD Werchau
5 RD Baruth
6 RD Luckenwalde
7 LR Senftenberg
8 LR Brandenburg
9 LR Bad Saarow
10 RD Luckau
11 RD Golssen
12 RD Treuenbrietzen
13 RD Trebbin
14 RD Herzberg
15 RD Klausdorf
16 RD Zossen
17 RD Ludwigsfelde
18 RD Großbeeren
19 RD Rangsdorf
20 RD Mahlow
21 LR Berlin

TF-RD Dahme 2 — Dahme, Schwebendorf

1	RD Dahme
2	RD Petkus
3	RD Werchau
4	RD Luckau
5	RD Golssen
6	RD Baruth
7	RD Jüterbog
8	LR Senftenberg
9	LR Bad Saarow
10	LR Brandenburg
11	RD Herzberg
12	RD Lübben
13	RD Luckenwalde
14	RD Klausdorf
15	RD Zossen
16	RD Trebbin
17	RD Ludwigsfelde
18	RD Großbeeren
19	RD Rangsdorf
20	RD Mahlow
21	LR Berlin

TF-RD Dahme 3 — Herbersdorf, Rinow, Kossin, Bärwalde, Weißen, Meinsdorf

1	RD Dahme
2	RD Werchau
3	RD Petkus
4	RD Jüterbog
5	LR Senftenberg
6	LR Brandenburg
7	LR Bad Saarow
8	RD Herzberg
9	RD Jessen
10	RD Baruth
11	RD Luckenwalde
12	RD Luckau
13	RD Golssen
14	RD Trebbin
15	RD Klausdorf
16	RD Zossen
17	RD Ludwigsfelde
18	RD Großbeeren
19	RD Rangsdorf
20	RD Mahlow
21	LR Berlin

TF-RD Dahme 4

Niendorf, Mehlsdorf, Bollensdorf, Karlsdorf, Schöna Kolpien

1	RD Dahme
2	RD Werchau
3	RD Herzberg
4	RD Petkus
5	RD Luckau
6	LR Senftenberg
7	LR Brandenburg
8	LR Bad Saarow
9	RD Golssen
10	RD Jüterbog
11	RD Baruth
12	RD Jessen
13	RD Luckenwalde
14	RD Klausdorf
15	RD Zossen
16	RD Trebbin
17	RD Ludwigsfelde
18	RD Großbeeren
19	RD Rangsdorf
20	RD Mahlow
21	LR Berlin

TF-RD Dahme 5

Gebersdorf, Zagelsdorf, Rietdorf

1	RD Dahme
2	RD Petkus
3	RD Baruth
4	RD Werchau
5	RD Luckau
6	RD Golssen
7	RD Jüterbog
8	LR Senftenberg
9	LR Bad Saarow
10	LR Brandenburg
11	RD Herzberg
12	RD Luckenwalde
13	RD Lübben
14	RD Klausdorf
15	RD Zossen
16	RD Trebbin
17	RD Ludwigsfelde
18	RD Großbeeren
19	RD Rangsdorf
20	RD Mahlow
21	LR Berlin

TF-RD Dahme 6 Görsdorf, Prensdorf, Liebsdorf, Liedekahle

1 RD Dahme
2 RD Golssen
3 RD Baruth
4 RD Petkus
5 RD Luckau
6 RD Werchau
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 LR Brandenburg
10 RD Jüterbog
11 RD Herzberg
12 RD Lübben
13 RD Klausdorf
14 RD Zossen
15 RD Luckenwalde
16 RD Trebbin
17 RD Ludwigsfelde
18 RD Großbeeren
19 RD Rangsdorf
20 RD Mahlow
21 LR Berlin

TF-RD Dahme 7 Altsorgefeld

1 RD Dahme
2 RD Luckau
3 RD Werchau
4 LR Senftenberg
5 LR Bad Saarow
6 LR Brandenburg
7 RD Herzberg
8 RD Petkus
9 RD Golssen
10 RD Lübben
11 RD Baruth
12 RD Jüterbog
13 RD Luckenwalde
14 RD Klausdorf
15 RD Zossen
16 RD Rangsdorf
17 RD Mahlow
18 RD Trebbin
19 RD Ludwigsfelde
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Dahme 8 Wildau Wentdorf, Schlagsdorf, Rosenthal, Sieb, Kemlitz/Da.

1 RD Dahme
2 RD Luckau
3 RD Petkus
4 RD Golssen
5 RD Werchau
6 RD Baruth
7 LR Senftenberg
8 LR Bad Saarow
9 LR Brandenburgl
10 RD Lübben
11 RD Jüterbog
12 RD Herzberg
13 RD Luckenwalde
14 RD Klausdorf
15 RD Zossen
16 RD Trebbin
17 RD Rangsdorf
18 RD Mahlow
19 RD Ludwigsfelde
20 RD Großbeeren
21 LR Berlin

TF-RD Berlin 1 Lichtenrade

1 RD Mahlow

Kreise : **Potsdam Mittelmark**

Dahme Spreewald

Elbe Elster

Wittenberg/Sachsen Anhalt

Stadt : **Berlin**

Neue Rettungswache am Standort Großbeeren ab 01.06.2016

Änderung der Gebietszugehörigkeit von Großbeeren/Neubeeren

wechselt von TF-RD Ludwigsfelde 1 → nach → TF-RD Großbeeren 1

Änderung der Gebietszugehörigkeit von Kleinbeeren/Diedersdorf

wechselt von TF-RD Mahlow 5 → nach → TF-RD Großbeeren 2

Änderung der Gebietszugehörigkeit von Heinersdorf-Osdorf/Friederickenhof/Birkholz/ Birkenhein

wechselt von TF-RD Mahlow 3 → nach → TF-RD Großbeeren 3

Neue Rettungswache - RD Großbeeren in allen RTW Gebieten eingefügt.

Änderung der Gebietszugehörigkeit von Groß Machnow ab 12.07.2016

wechselt von TF-RD Zossen 2 → nach → TF-RD Dahlewitz 1

Verlagerung der RW Dahlewitz nach Rangsdorf u.Umbenennung in RW Rangsdorf.

RTW Wache mit Standort an der Feuerwache Rangsdorf geändert am 28.07.2016.

Anlage 1.3 Stand 03 / 2013

Rettungsdienst - Notarzt - Bereiche - TF

mit Wachen Folge und den dazugehörenden Ortsteilen

1.überarbeitete Version
- NA Bereiche Zossen / Teupitz / Luckenwalde

NA (NEF) Gebiete

TF-NA Ludwigsfelde 1
TF-NA Ludwigsfelde 2
TF-NA Ludwigsfelde 3
TF-NA Ludwigsfelde 4

TF-NA Zossen 1 **-**Änderung in Zossen am 25.02.2015
TF-NA Zossen 2
TF-NA Zossen 3 **-**(Neues Gebiet ab 15.03.2013)

TF-NA Luckenwalde 1
TF-NA Luckenwalde 2
TF-NA Luckenwalde 3
TF-NA Luckenwalde 4
TF-NA Luckenwalde 5 **-**(Neues Gebiet ab 15.03.2013)

TF-NA Teupitz 1 **-**(TF-NA Teupitz 2 gelöscht am 15.03.2013)

TF-NA Jüterbog 1
TF-NA Jüterbog 2
TF-NA Jüterbog 3
TF-NA Jüterbog 4
TF-NA Jüterbog 5

TF-NA Luckau 1
TF-NA Luckau 2

TF-NA Ludwigsfelde 1

Birkenhein, Birkholz, Friederickenhof, Großbeeren, Kleinbeeren, Neubeeren, Heinersdorf

1	RD Ludwigsfelde
5	RDTELT
10	RD Schönefeld
15	LRBerlin
20	RD Zossen
25	RD KWH
30	HUBI
35	LRBadSaarow
40	RDBEE
45	RD Luckenwalde
50	RD Jüterbog

TF-NA Ludwigsfelde 2

Ahrensdorf/Lf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Ludwigsdorf, Ludwigsfelde, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Wietstock, Märkisch Wilmersdorf, Thyrow, Nunsdorf, Großbeuthen, Kleinbeuthen

1	RD Ludwigsfelde
5	RD Zossen
10	RDTELT
15	RDBEE
20	LRBerlin
25	HUBI
30	LRBadSaarow
35	RD Luckenwalde
40	RD KWH
45	RD Schönefeld
50	RD Jüterbog

TF-NA Ludwigsfelde 3

Diedersdorf, Blankenfelde, Mahlow, Jühnsdorf, Dahlewitz, Glasow, Groß Kienitz

1	RD Ludwigsfelde
5	RD Zossen
10	RD Schönefeld
15	RDTELT
20	RD KWH
25	LRBerlin
30	HUBI
35	LRBadSaarow
40	RD Teupitz
45	RD Luckenwalde
50	RD Jüterbog

TF-NA Ludwigsfelde 4

Blankensee, Eichenhof, Glau, Löwendorf, Lüdersdorf, Priedel, Schönhagen, Stangenhagen, Christinendorf, Trebbin

1	RD Ludwigsfelde
5	RD Luckenwalde
10	RD Zossen
15	RDBEE
20	HUBI
25	LRBadSaarow
30	LRSenftenberg
35	RDTELT
40	RD KWH
45	RD Jüterbog
50	LRBerlin

TF-NA Zossen 1

Rangsdorf, Klein Kienitz, Groß Machnow, Dabendorf, Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Schöneiche, Schünow, Werben, Zossen

1	RD Zossen
5	RD Ludwigsfelde
10	RD KWH
15	RD Schönefeld
20	RD Teupitz
25	RDTELT
30	LRBadSaarow
35	HUBI
40	RD Luckenwalde
45	RD Jüterbog
50	LRBerlin

Teltow von Platz 15 auf Platz 25 verschoben.
geändert am 24.02.2015

TF-NA Zossen 2

Alexanderdorf, Kummersdorf-Ort, Fernneuendorf, Gadsdorf, Klausdorf, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg

1	RD Zossen
5	RD Ludwigsfelde
10	RD Luckenwalde
15	RD Teupitz
20	RD KWH
25	LRBadSaarow
30	HUBI
35	LRSenftenberg
40	RD Schönefeld
45	RD Jüterbog
50	LRBerlin

TF-NA Zossen 3

Funkenmühle, Lindenbrück, Mückendorf, Neuhof/ZS, Waldstadt/Wünsdorf, Wünsdorf, Zesch am See

1	RD Zossen
5	RD Teupitz
10	RD Luckenwalde
15	RD Ludwigsfelde
20	LRBadSaarow
25	HUBI
30	LRSenftenberg
35	RD KWH
40	RD Jüterbog
45	RD Schönefeld
50	LRBerlin

TF-NA Luckenwalde 1

Ahrensdorf/NU, Kliestow, Klein Schulzendorf, Liebätz, Wiesenhagen, Märtensmühle

1	RD Luckenwalde
5	RD Ludwigsfelde
10	RD Zossen
15	RDBEE
20	HUBI
25	LRBadSaarow
30	RD Jüterbog
35	RDTREU
40	RDTELT
45	LRBerlin
50	LRSenftenberg

TF-NA Luckenwalde 2

Berkenbrück, Hohlbeck, Jänickendorf, Ruhlsdorf, Gottow Gottsdorf, Scharfenbrück, Woltersdorf, Frankenfelde, Frankenförde, Felgentreu, Schöneweide, Dümde, Stülpe Kolzenburg, Luckenwalde, Bergsiedlung

1	RD Luckenwalde
5	RD Jüterbog
10	RD Zossen
15	RDTREU
20	RD Ludwigsfelde
25	HUBI
30	LRBadSaarow
35	LRSenftenberg
40	RDBEE
45	RD Teupitz
50	LRBerlin

TF-NA Luckenwalde 3 Dobbrikow, Hennickendorf, Kemnitz, Nettgendorf, Zülichendorf

1	RD Luckenwalde
5	RDTREU
10	RD Jüterbog
15	RDBEE
20	RD Ludwigsfelde
25	HUBI
30	LRBadSaarow
35	LRSenftenberg
40	RD Zossen
45	RDTELT
50	LRBerlin

TF-NA Luckenwalde 4 Schönefeld/NU, Kummersdorf-Gut, Horstwalde, Lynow

1	RD Luckenwalde
5	RD Zossen
10	RD Jüterbog
15	RD Teupitz
20	LRBadSaarow
25	HUBI
30	LRSenftenberg
35	RD Ludwigsfelde
40	RD Luckau
45	RD Lübben
50	LRBerlin

TF-NA Luckenwalde 5 Paplitz, Schöbendorf

1	RD Luckenwalde
5	RD Teupitz
10	RD Zossen
15	RD Jüterbog
20	RD Luckau
25	LRBadSaarow
30	HUBI
35	LRSenftenberg
40	RD Ludwigsfelde
45	RD KWH
50	LRBerlin

TF-NA Jüterbog 1

Jüterbog, Neuheim, Werder/JB, Kloster Zinna, Grüna, Neuhof/JB, Markendorf, Fröden, Charlottenfelde, Liepe, Ließen, Petkus, Wahlsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Bochow Hohenalsdorf, Hohengörsdorf, Borgisdorf, Lichterfelde, Sernow, Niebendorf, Heinsdorf, Werbig, Langenlipsdorf, Höfgen, Gräfendorf, Waltersdorf, Nonnendorf, Körbitz, Reinsdorf, Welsickendorf, Zellendorf, Wiepersdorf

1	RD Jüterbog
5	RD Luckenwalde
10	RDTREU
15	RD Luckau
20	HUBI
25	LRSenftenberg
30	LRBadSaarow
35	RD Zossen
40	RD Herzberg
45	RD Jessen
50	LRBerlin

TF-NA Jüterbog 2

Altes Lager, Lindow, Malterhausen, Eckmannsdorf, Danna, Kaltenborn, Schönefeld/JB, Wergzahna, Dalichow, Niedergörsdorf, Kurzlipsdorf, Wölmsdorf, Dennewitz, Blönsdorf, Rohrbeck, Seehausen, Gölsdorf, Mellnsdorf, Oehna

1	RD Jüterbog
5	RDTREU
10	RD Luckenwalde
15	HUBI
20	LRSenftenberg
25	LRBadSaarow
30	RD Jessen
35	RD Wittenberg
40	RD Herzberg
45	RD Luckau
50	LRBerlin

TF-NA Jüterbog 3

Merzdorf, Groß Ziescht, Kemlitz/Bar

1	RD Jüterbog
5	RD Luckenwalde
10	RD Teupitz
15	RD Zossen
20	LRBadSaarow
25	LRSenftenberg
30	HUBI
35	RD Luckau
40	RD Ludwigsfelde
45	RD Lübben
50	LRBerlin

TF-NA Jüterbog 4

Buckow, Hohenseefeld, Niederseefeld, Illmersdorf, Ihlow, Niendorf, Rietdorf

1	RD Jüterbog
5	RD Luckau
10	RD Luckenwalde
15	RD Herzberg
20	LRSenftenberg
25	LRBadSaarow
30	HUBI
35	RD Zossen
40	RD Teupitz
45	RD Lübben
50	LRBerlin

TF-NA Jüterbog 5

Herbersdorf, Bärwalde, Kossin, Weißen, Rinow Meinsdorf

1	RD Jüterbog
5	RD Herzberg
10	RD Luckau
15	LRSenftenberg
20	HUBI
25	LRBadSaarow
30	RD Luckenwalde
35	RDTREU
40	RD Jessen
45	RD Lübben
50	LRBerlin

TF-NA Luckau 1

Dahme, Gebersdorf, Kemlitz/Da, Rosenthal, Schlagsdorf Schwebendorf, Sieb, Zagelsdorf, Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau Wentdorf,

1	RD Luckau
5	RD Jüterbog
10	RD Herzberg
15	LRSenftenberg
20	LRBadSaarow
25	HUBI
30	RD Luckenwalde
35	RD Lübben
40	RD Teupitz
45	RD Zossen
50	LRBerlin

TF-NA Luckau 2

Bollensdorf, Karlsdorf, Mehlsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpin, Körbaer See

1	RD Luckau
5	RD Herzberg
10	RD Jüterbog
15	LRSenftenberg
20	LRBadSaarow
25	HUBI
30	RD Lübben
35	RD Luckenwalde
40	RD Teupitz
45	RDTREU
50	LRBerlin

TF-NA Teupitz 1

Baruth, Dornswalde, Glashütte, Klasdorf, Klein Ziescht, Radeland

1	RD Teupitz
5	RD Zossen
10	RD Luckenwalde
15	LRBadSaarow
20	LRSenftenberg
25	HUBI
30	RD Luckau
35	RD KWH
40	RD Jüterbog
45	RD Ludwigsfelde
50	LRBerlin

Landkreise :	**Potsdam Mittelmark**
	Dahme Spreewald
	Elbe Elster
	Wittenberg/Sachsen Anhalt
Stadt :	**Berlin**

Anlage 2
TOP Ö 7.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

P l a n
M A S S E N A N F A L L
v o n
Verletzten

Landkreis Teltow-Fläming

Stand : 25.08.2016

bestätigt : i. Original gez.
Dr. Neuling
Dezernentin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines

1.1. Definition im Landkreis 3

1.2. Mögliche Ereignisse mit einem Massenanfall von Verletzten 3

1.3. Grundsätze der Alarmierung und des Einsatzes 3

2. Checklisten AAO nach Alarmstichwort

2.1. Alarmstichwort **MANV Klein = MANV K (5 bis 9 Verletzte)** 4

2.2. Alarmstichwort **MANV Mittel = MANV M (10 bis 19 Verletzte)** 5

2.3. Alarmstichwort **MANV Groß = MANV G (mehr als 20 Verletzte)** 6

2.4. Alarmstichwort **ÜMANV Sofort = Ü-MANV (Unterstützung anderer Träger mit MANV)** 7

3. Übersicht über mögliche Kräfte und Mittel im LK Teltow-Fläming

3.1. Rettungsdienst 8

3.2. Sanitätsdienst im Katastrophenschutz 8

3.3. Betreuungsdienst im Katastrophenschutz 9

3.4. Notfallseelsorge / Krisenintervention 9

3.5. Organisationseigene Einheiten 9

3.6. Org. eigene Mittel / andere Technik 9

3.7. Erreichbarkeiten LNA und ORGL Gruppe 10

4. Handlungshinweise für Einsatzleitung 11

5. Kommunikationsplan 12

Fortführungsnachweis 13

1. Allgemeines

1.1. Definition im Landkreis

Ein **Massenanfall von Verletzten** oder erkrankten Personen kann aus unterschiedlichen Ursachen eintreten. Er liegt vor, sobald der reguläre Rettungsdienst des Landkreises an einer Einsatzstelle mehr als 5 Verletzte zu versorgen hat und dies nicht innerhalb von 30 Minuten erfüllen kann.

Die Alarmierung hat gemäß der Stufigkeit entsprechend der hier enthaltenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) anhand der Meldung über die mögliche Anzahl von Verletzten zu erfolgen.

1.2. Mögliche Ereignisse mit einem Massenanfall von Verletzten

- Verkehrsunfall mit mehren Fahrzeugen (PKW)
- Verkehrsunfall mit einem Bus
- Eisenbahnunfall mit einem Personenzug / S-Bahn
- Absturz eines größeren Passagierflugzeuges
- Flugzeug- bzw. Hubschrauberabsturz in bewohnten Gebiet
- Brandeinsatz der Feuerwehr mit mehreren Verletzten
- technische Hilfeleistung mit mehren Verletzten / Vermissten
- Gefahrgutunfall mit Freisetzung von Stoffen in bewohnten Gebiet
- Evakuierung von Krankenhäusern / Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Gasexplosionen in bewohnten Gebiet
- Havarien in Industrieanlagen
- andere nicht benannte Situationen wo eine größere Menschenmenge zugegen ist

1.3. Grundsätze der Alarmierung und des Einsatzes

Durch die Leitstelle ist entsprechend der AAO immer mindestens der Organisatorische Leiter des Rettungsdienstes (OrgLRD) und ein Leitender Notarzt bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst sowie ab der Stufe Mittel der ELW2 mit IuK-Gruppe des Landkreise zu

Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Regionalleitstelle.

Der erste am Einsatzort eintreffende Notarzt übernimmt die Funktion des Leitenden Notarztes (LNA) und beginnt mit der Festlegung und Einrichtung der Elemente der Notfallversorgung (Patientenablage, Behandlungsplatz, Warteraum für Rettungsmittel usw.) in Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr sowie der Triage der Verletzten. Diese Funktion übt er solange aus, bis ein Leitender Notarzt oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst am Einsatzort eintrifft.

Der erste am Einsatzort eintreffende Notfallsanitäter übernimmt die Aufgaben des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgLRD) bis zum Eintreffen des diensthabenden OrgLRD.

Dem LNA obliegt die medizinische Führung und Koordination. Die organisatorisch-technische Sicherstellung des Einsatzes obliegt dem OrgLRD. Sie führen alle Kräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie zugeteilte Einsatzkräfte anderer Fachdienste wie Betreuung, Feuerwehr oder THW. Sie sind Mitglied der Einsatzleitung.

2. Checklisten AAO nach Alarmstichwort

2.1. Alarmstichwort

MANV Klein = MANV K (5 bis 9 Verletzte)

lfd. Nr.	Einsatzmittel	Anzahl	Erläuterungen	Erfüllt
1	RTW	5		
	NEF	2	1. Einsatz der Kräfte und Mittel des Rettungsdienstbereiches 2. Heranziehung von Kräften und Mitteln der anderen Rettungsdienstbereiche oder des Kreises Dahme Spreewald	
	KTW			
	RTH	1		
	GW-RettMat			
	Ü-MANV		4. Heranziehung von Kräften / Mitteln aus nicht beteiligten Rettungsdienstbereichen anderer Regionalleitstellen über Ü-MANV (Ü-MANV bedeutet mindestens 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW)	
2	LNA	1		
	OrgLRD	1		
	ELW 2	x	nach Lage und auf Anforderung des EL	
3	Feuerwehr	1	Unterstützungszug FF = 1 ELW (KdoW); 1 HLF (TLF+RW); 1 LF (zusätzlich zu den Kräften der eigentlichen Schadensbekämpfung)	
4	Notfall-seelsorge	2	1. Alarmierung DH über Alarmhandy 0175 / 29 58 721 2. Benachrichtigung Leiter Regieeinheit 0151 / 1191 0825	
5	San-KatS (BHP25)	x	nach Lage SEE-San BHP25	
	Bt-KatS			
	Versorg-KatS			
6	sonstige Kräfte			
7	weitere Veranlassung	x	1. Information Nachbarleitstelle 2. Vorinformation an die Krankenhäuser 3. Anforderung von Sonderkanälen beim ZDPol (033702 / 91 438 Mo-Fr am Tage ; 033702 / 91 199 nach Dienst) 4. **Information** des Landkreises Ltr. RD D 03371 / 608 2162 FuT 0151 / 64932130 RB KG-KatS-Stab FuT 0151 / 2801 3487	

2.2. Alarmstichwort

MANV Mittel = MANV M (10 bis 19 Verletzte)

lfd. Nr.	Einsatzmittel	Anzahl	Erläuterungen	Erfüllt
1	RTW	10		
	NEF	3	1. Einsatz der Kräfte und Mittel des Rettungsdienstbereiches 2. Einstellung Krankentransport 3. Heranziehung von Kräften und Mitteln der anderen Rettungsdienstbereiche und des Kreises Dahme Spreewald	
	KTW	2		
	RTH	2		
	GW-RettMat			
	Ü-MANV	x	4. Heranziehung von Kräften / Mitteln aus nicht beteiligten Rettungsdienstbereichen anderer Regionalleitstellen über Ü-MANV (Ü-MANV bedeutet mindestens 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW)	
2	LNA	1	Alarmierung zweiter LNA als Sichtungsarzt möglich	
	OrgLRD	3	auch Alarmierung des OrgL LDS als AL Transport zweiter Orgl AL Patientenablage	
	ELW 2	1		
3	Feuerwehr	2	Unterstützungszug FF = 1 ELW (KdoW); 1 HLF (TLF+RW); 1 LF (zusätzlich zu den Kräften der eigentlichen Schadensbekämpfung)	
4	Notfall-seelsorge	4	1. Alarmierung DH über Alarmhandy 0175 / 29 58 721 2. Benachrichtigung Leiter Regieeinheit 0151 / 1191 0825	
5	San-KatS (BHP25)	x	SEE-San BHP25 (TF) komplett	
	Bt-KatS	x	nach Lage Betreuungsgruppe (JUH)	
	Versorg-KatS	x	nach Lage Versorgungsgruppe (JUH)	
6	sonstige Kräfte	x	1. Freie und ResKfz RD über Tel 0160 / 9781 1980 2. Fahrzeuge des Fahrdienstes der HiOS über DH DRK 0151 / 5440 8875 JUH 0331 / 27579-0 3. Personenauskunftsstelle über DH DRK 0151 / 5440 8875	
7	weitere Veranlassung	x	1. Information Nachbarleitstelle 2. Vorinformation an die Krankenhäuser 3. Anforderung von Sonderkanälen beim ZDPol (033702 / 91 438 Mo-Fr am Tage ; 033702 / 91 199 nach Dienst) 4. **Meldung** an den Landkreis RB KG-KatS-Stab FuT 0151 / 2801 3487 Ltr. RD D 03371 / 608 2162 FuT 0151 / 64932130 ÄLRD D 03371 / 608 2165 oder 03378 / 828 2406	

2.3. Alarmstichwort

MANV Groß = MANV G (mehr als 20 Verletzte)

lfd. Nr.	Einsatzmittel	Anzahl	Erläuterungen	Erfüllt
1	RTW	12		
	NEF	6	1. Einsatz der Kräfte und Mittel des Rettungsdienstbereiches 2. Einstellung Krankentransport 3. Heranziehung von Kräften und Mitteln der anderen Rettungsdienstbereiche und des Kreises Dahme Spreewald	
	KTW	2		
	RTH	3		
	GW-RettMat			
	Ü-MANV	2	4. Heranziehung von Kräften / Mitteln aus nicht beteiligten Rettungsdienstbereichen anderer Regionalleitstellen über Ü-MANV (Ü-MANV bedeutet mindestens 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW)	
2	LNA	2	Alarmierung des LNA LDS als Sichtungsarzt	
	OrgLRD	3	zweiter OrgLRD als AL Patientenablage dritter ORGL aus LDS als AL Transport	
	ELW 2	1		
3	Feuerwehr	3	Unterstützungszug FF = 1 ELW (KdoW); 1 HLF (TLF+RW); 1 LF (zusätzlich zu den Kräften der eigentlichen Schadensbekämpfung)	
4	Notfall-seelsorge	6	1. Alarmierung DH über Alarmhandy 0175 / 29 58 721 2. Benachrichtigung Leiter Regieeinheit 0151 / 1191 0825	
5	San-KatS (BHP25)	2	1. SEE-San BHP25 (TF) komplett 2. See-San BHP25 (PM) oder anderer Nachbarkreise	
	Bt-KatS	1	Betreuungsgruppe (JUH)	
	Versorg-KatS	1	Versorgungsgruppe (JUH)	
6	sonstige Kräfte	x	1. Freie und ResKfz RD über Tel 0160 / 9781 1980 2. Fahrzeuge des Fahrdienstes der HiOS über DH DRK 0151 / 5440 8875 JUH 0331 / 27579-0 3. Personenauskunftsstelle über DH DRK 0151 / 5440 8875	
7	weitere Veranlassung	x	1. Information Nachbarleitstelle 2. Vorinformation an die Krankenhäuser 3. Anforderung von Sonderkanälen beim ZDPol (033702 / 91 438 Mo-Fr am Tage ; 033702 / 91 199 nach Dienst) 4. **Meldung** an den Landkreis RB KG-KatS-Stab FuT 0151 / 2801 3487 Ltr. RD D 03371 / 608 2162 FuT 0151 / 64932130 ÄLRD D 03371 / 608 2165 oder 03378 / 828 2406	

2.4. Alarmstichwort

ÜMANV Sofort = Ü-MANV (Unterstützung anderer Träger mit MANV)

lfd. Nr.	Einsatzmittel	Anzahl	Erläuterungen	Erfüllt
1	RTW	3	**1. Einsatz der 2.RTW´s der Rettungswachen Zossen, Ludwigsfelde und Luckenwalde**	
	NEF	1		
	KTW		**2. Bei Einsatz anderer RTW´s = Benachrichtigung Ltr. RD D 03371 / 608 2162 FuT 0151 / 64932130 zur Organisation der Besetzung von freien Rettungsmitteln**	
	RTH			
	GW-RettMat			
2	LNA			
	OrgLRD			
	ELW 2			
3	Feuerwehr			
4	Notfall-seelsorge			
5	San-KatS (BHP25)			
	Bt-KatS			
	Versorg-KatS			
6	sonstige Kräfte			
7	weitere Veranlassung	x	1. Information des Landkreis Ltr. RD D 03371 / 608 2162 FuT 0151 / 64932130 RB KG-KatS-Stab FuT 0151 / 2801 3487	

3. Übersicht über mögliche Kräfte und Mittel im LK Teltow-Fläming

3.1. Rettungsdienst

Wache	Standort	Anzahl Einsatzmittel				
		NEF	RTW	KTW	Reserve	
1	Mahlow		2			
	Rangsdorf		2			
2	Ludwigsfelde	1	1		1	RTW
	Großbeeren		2			
3	Trebbin		1	1		
4	Zossen	1	2		2	1 NEF , 1 RTW
	Klausdorf		1			
5	Luckenwalde	1	2	1	2	RTW, KTW
6	Jüterbog	1	2			
7	Petkus		1			
8	Dahme		1			
9	Baruth		1		1	S - RTW

3.2. Sanitätsdienst im Katastrophenschutz

Einheit	Standort	Technik		Träger
		Art	Anzahl	
SEE-San-BHP25	Blankenfelde	MTW-Fü	1	DRK
		KdoW -KBL	1	
		GW-San klein	1	
	Zossen	GW-San	1	DRK
		KTW Typ B	1	
		4 Tragen KTW	1	
	Jüterbog	GW-San	1	DRK
		4 Tragen KTW	1	
	Luckenwalde	MTW-San	1	DRK
	Dahme	MTW-San	1	DRK
	Ludwigsfelde	MTW-San	1	DLRG
		4 Tragen KTW	1	
MTF	Jüterbog	KTW Typ B	2	DRK
		GW-San	1	
	Hennickendorf	GW-Log	1	JUH
	Zossen	GW-San	1	DRK
	Ludwigsfelde	MTW+	1	DLRG

3.3. Betreuungsdienst im Katastrophenschutz

Einheit	Standort	Technik		Träger
		Art	Anzahl	
Betreuungsgruppe	Hennickendorf	BtKW	1	JUH
Verpflegungsgruppe		BtLKW + FKH	1	

3.4. Notfallseelsorge / Krisenintervention

Ansprechpartner Regional

Alarmruf		**0175 / 29 58 721**
Herr Rostalsky	Tel Dienst	035451 / 476
	Tel Privat	035451 / 949 584
	FuTel	0151 / 1191 0825
Herr Rackwitz	Tel Dienst	030 / 7649 1766
	Tel Privat	
	FuTel	0151 / 1531 3776

3.5. Organisationseigene Einheiten

Einheit	Standort	Technik		Träger
		Art	Anzahl	
Verpflegungsgruppe	Dahme/M	BtLKW + FKH	1	DRK

3.6. Org. eigene Mittel / andere Technik

Hilfsorganisation	Standort	Anzahl	Mittel	x +	Bemerkungen
DRK Kreisverband	Luckenwalde	4	BKW (9er Bus)		Mitnahme von Rollis (je nach Kfz-Art 2-4)
		2	BKW (8er Bus)		Mitnahme von Rollis (je nach Kfz-Art 3-4)
		1	PKW		
	Jüterbog	1	BKW (9er Bus)		Mitnahme von 2-4 Rolli
		1	PKW		
	Mahlow	1	BKW (9er Bus)		Mitnahme von Rollis
	weitere Technik in KWH				
	Trebbin	1	KTW	30 min	
	Luckenwalde	1	BKW (8er Bus)		Mitnahme von Rollis (je nach KfzArt 3-4)
		1	BKW (8er Bus)		8 Sitzplätze
		1	BKW		4 Sitz oder 1 Rolli
	weitere Technik in Beelitz und Belzig				

3.7. Erreichbarkeiten LNA und ORGL Gruppe

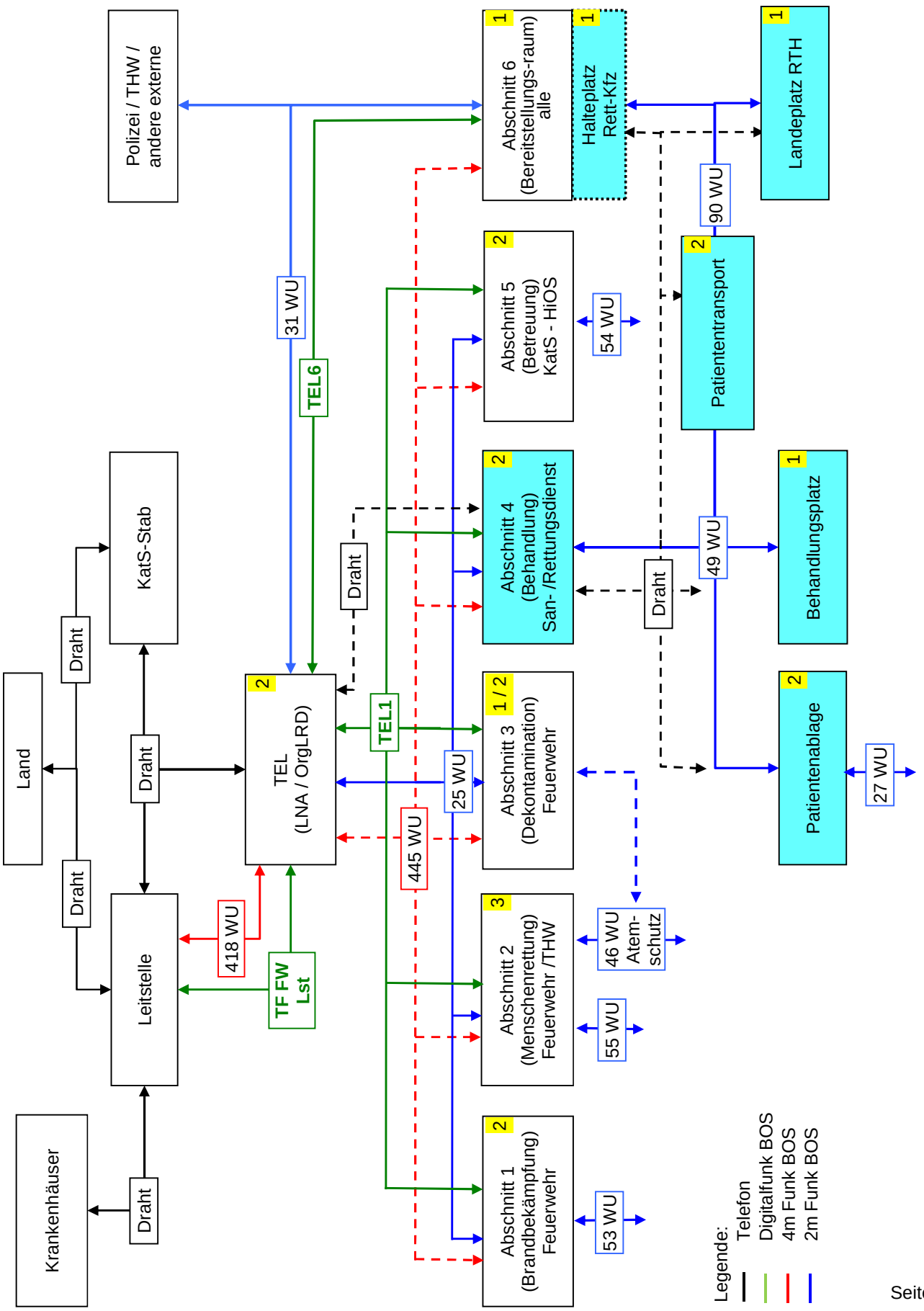
Name, Vorname der LNA	Tel.-dienstlich	Tel.-privat	Funktelefon	e-mail-Adresse

Name, Vorname der ORGL	Tel.-dienstlich	Tel.-privat	Funktelefon	e-mail-Adresse

4. Handlungshinweise für Einsatzleitung

lfd. Nr.	Handlung	Hinweise
1	Lageerkundung	welche Gefahren liegen vor / wieviel Verletzte bzw. Erkrankte gibt es / welche Kräfte werden zur Rettung und Versorgung benötigt
2	sofortige Lagemeldung an Leitstelle	Abstimmung von alarmierten Kräften und Mitteln zu den benötigten Kräften und Mitteln
3	Prüfung der Möglichkeiten der Patientenversorgung vor Ort	Beachtung der Sicherheitsabstände zur Schadenstelle und der Windrichtung
4	Einrichtung der Einsatzabschnitte der Patientenversorgung und Besetzung mit je einem Verantortlichen	Patientenablage, Behandlungsplatz, Bereitstellungsraum für Rettungsmittel, Hubschrauberlandeplatz
5	Bereitstellung von Transportmitteln bzw. Unterbringung von Unverletzten	Einsatz des Betreuungsdienstes und Notfallseelsorge
6	Kontrolle der Registrierung	Abstimmung mit Polizei (Tote) und Betreuungsdienst (Unverletzte)
7	Krankenhauszuweisung	Abstimmung mit der Leitstelle zur Bereitstellung von Betten entsprechend den Verletzungsmustern in Krankenhäusern
8	Bereitstellung von Transportmitteln zum Verletztentransport	je nach Lage und Transportziel - Beachten ! - Entfernung des Zieles zum Einsatzort und damit Bindung von Rettungsmitteln über einen längeren Zeitraum
9	ständige Lagemeldung an Leitstelle bei Veränderungen	Anforderung bzw. Stoppung der Bereitstellung von Kräften und Mitteln
10	Handlungen entsprechend der Lageentwicklung	

5. Kommunikationsplan



Fortführungsnachweis

Stand	Geändert		durch wen
	am	was	Unterschrift
04.04.2003	04.04.2003	Seite 1-2 , 4 , 8	Hennig
15.04.2005	19.04.2005	Seite 4-6	Hennig
02.06.2009	02.06.2009	Seite 4-6	Hennig
24.02.2010	24.02.2010	Seite 7 - LNA eingefühgt	Hennig
02.07.2012	02.07.2012	Seite 4 - 11	Hennig
04.08.2015	04.08.2015	Seite 3 , 4-11 , 13	Hennig
26.08.2016	26.08.2016	Seite 2; 4 - 9; 12	

TOP Ö 7.3

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2994/16-IV

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	06.12.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Luckenwalde, den 18.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Angefügt erhalten Sie den Entwurf der kreislichen Stellungnahme, der durch die Verwaltung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erarbeitet wurde.

Grundlage für die Erarbeitung bildeten einerseits die Positionierung des Landkreises im Aufstellungsverfahren zum noch geltenden Vorgängerplan LEP B-B, das kreisliche Leitbild sowie veränderte Rechtsgrundlagen (z. B. Raumordnungsgesetz bzgl. der Sicherung der Daseinsvorsorge). Andererseits wird an die im Zuge der Evaluation des LEP B-B vorgetragenen Belange angeknüpft. Besondere Anliegen dabei waren die

- flexiblere Steuerung der Siedlungsentwicklung bei besonderem Bedarf
- Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen
- Qualifizierung des Verkehrsnetzes und der Erreichbarkeiten/Sicherung der Mobilität
- Weiterentwicklung der Strategien zum Freiraumschutz

Diese Belange greift der Entwurf des LEP HR teilweise auf. Berücksichtigt wurden z. B. Hinweise zur Sicherung landwirtschaftlicher Bodennutzung, zur Ergänzung überregionaler Verkehrsverbindungen und zur flexibleren Siedlungsentwicklung bei besonderen Funktionen.

Insgesamt wird vorliegend eingeschätzt, dass der Entwurf dem Anspruch eines strategischen, aus den komplexen Rahmenbedingungen abgeleiteten Planwerkes noch nicht umfänglich gerecht wird. Neuen Herausforderungen und Entwicklungstrends wird mit überwiegend unveränderten Festlegungen und Instrumenten begegnet.

Deutlich geschwächt wurde zudem der Ansatz, Berlin und Brandenburg als gemeinsamen (Gesamt-) Raum, als Verantwortungsgemeinschaft zu denken und zu planen.

Weitere Vorbehalte enthält die Stellungnahme u. a. zur neuen Auslegung des örtlichen Bedarfs bei der Siedlungsentwicklung, zur Nichtberücksichtigung über die Grundversorgung hinausgehender Versorgungsfunktionen sowie zur ungenügenden Weiterentwicklung des Themas Verkehr und Mobilität.

Hinweise werden u. a. zur Ergänzung der Planungsansätze Kulturlandschaften und Freiraumentwicklung sowie zur Begrenzung der Flughafenkapazität des Single-Flughafens BER gegeben.

Die Beteiligungsunterlagen sind über eine Beteiligungsplattform im Internet unter folgendem Link verfügbar:

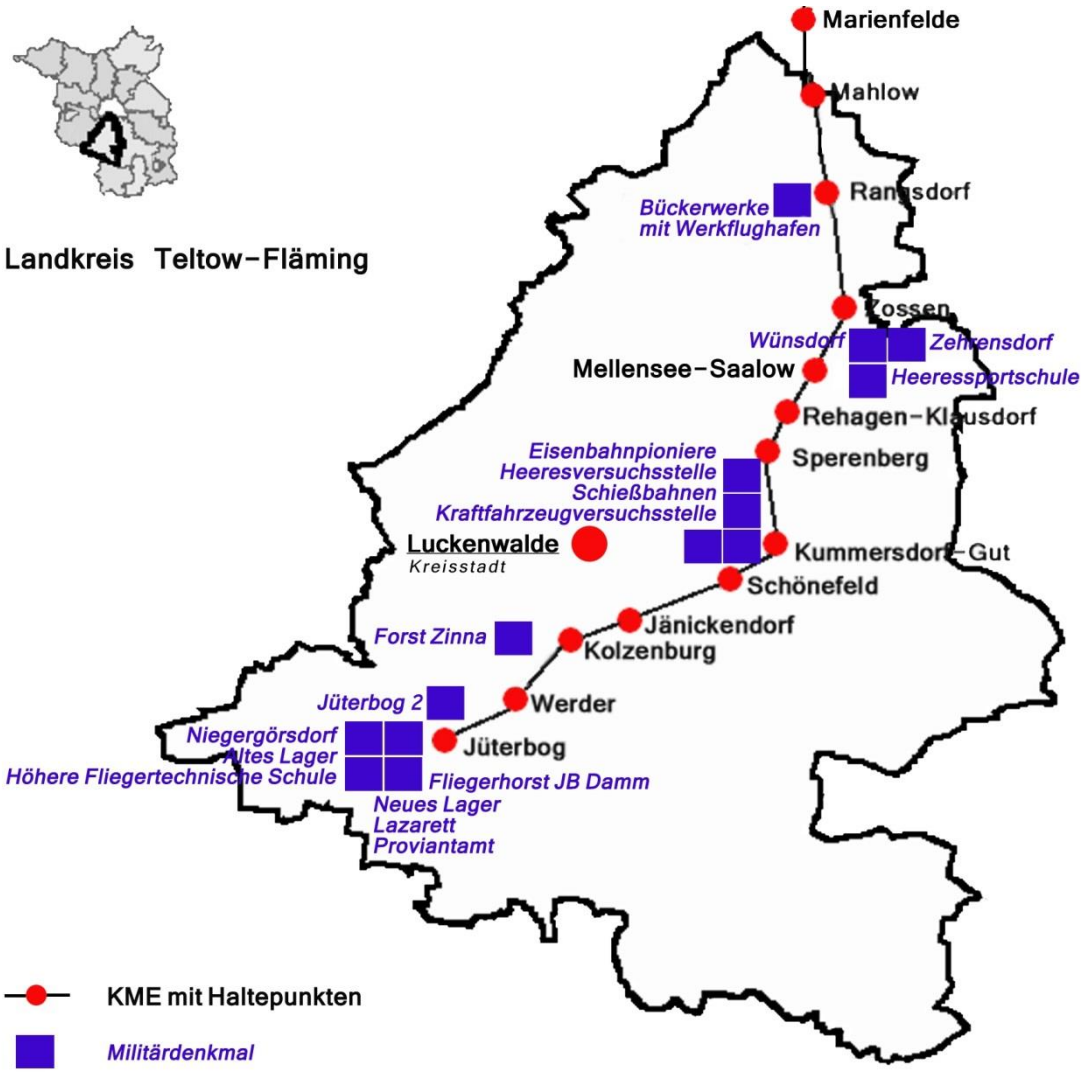
https://online-beteiligung.org/lephr

Termin für die Abgabe der Stellungnahme zum Entwurf des LEP HR ist der 15. Dezember 2016.

Anlagen:

Entwurf Stellungnahme
Karte

Anlage



Karte mit der Lage denkmalgeschützter Militäranlagen entlang der Königlich Preußischen Militäreisenbahn (KME), die den Landkreis der Länge nach durchzieht.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. Artikel 8 Abs. 2 i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 sowie Artikel 8a Abs. 2 Landesplanungsvertrages
hier: Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming – Entwurf, Stand 17. November 2016

Grundlage der Beurteilung ist der Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung vom 19. Juli 2016.

Erklärtes Anliegen des vorliegenden Planentwurfs ist die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung mit dem Ziel, neue Anforderungen und aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern. Dies ist grundsätzlich positiv und wird unterstützt.

Entsprechend werden unter II. A gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Trends ausführlich beschrieben und letztlich relativ losgelöst vorangestellt. Eine inhaltliche Positionierung in Bezug auf den Planentwurf und Überleitung zum steuernden Festlegungsteil sind jedoch vielfach nicht erkennbar. Auch wenn einige der im Rahmen der Evaluation aufgeworfenen Einzelfragen einbezogen wurden, ergeben sich die getroffenen Festlegungen ganz wesentlich aus denen des Vorgängerplans. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wird dabei nicht deutlich.

Herauszustellen ist hier zudem, dass der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) noch verfolgte Ansatz von der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft im Entwurf des LEP HR nicht mehr enthalten ist. Die Notwendigkeit der integrierten Entwicklung ländlicher Räume hat gegenüber der Vorgängerplanung unverkennbar an Gewicht verloren. Dieser Gesamtheitsanspruch sollte im Hinblick auf die Entwicklung der *gemeinsamen* Region wieder aufgenommen und durch entsprechende Festlegungen nachhaltig verankert werden.

Zu den konkreten Festlegungen und deren Begründungen ergehen folgende Hinweise und Anmerkungen:

III.1 Hauptstadtregion

Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Bereits im LEP B-B indirekt eingeführt, erfolgt nunmehr eine Verfestigung der einzelnen Strukturräume durch Zielfestlegung mit entsprechender Herleitung und Begründung. Insofern sorgt der Entwurf des LEP HR hier für mehr Klarheit, zumal weitere Festlegungen auf die Einteilung dieser Struktur- und Entwicklungsräume Bezug nehmen.

Allerdings ist der Anspruch, die Teilräume so aufeinander bezogen zu entwickeln, dass sie eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft bilden, komplett entfallen. Der Planungsgrundsatz des Vorgängerplans, eben auch die ländlichen Räume in ihren vielfältigen Funktionen für den Gesamtraum zu stärken und integriert zu entwickeln, wurde inhaltlich stark reduziert und in die Rahmenbedingungen verschoben. Eine konkrete Würdigung und Umsetzung im Festlegungsteil erfolgt nicht mehr.

Dem, durch Änderungen im Raumordnungsgesetz noch bekräftigten, Erfordernis der Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume wird dieses Vorgehen nicht gerecht. Hier sollte in Anlehnung an die bisherigen Aussagen zur Entwicklung des Gesamtraumes nachgebessert werden.

Zur Definition des Berliner Umlandes ergeben sich ferner folgende Hinweise. Die Analyse des Verdichtungsraumes mit besonderem Ordnungsbedarf erfolgt mittels aufwändigem Kriterienkatalog, dargestellt in der Zweckdienlichen Unterlage 1. Dabei werden die Schwellenwerte, die Punktezuordnung und deren Wichtung als Annahmen bzw. Vorgaben zu Grunde gelegt. Eine schlüssige Begründung für den jeweils konkreten Wert erfolgt jedoch nicht.

Die Einbeziehung des Kriteriums Luftlinienentfernung Berlin/Potsdam (neu gegenüber LEP B-B) erscheint darüber hinaus wenig geeignet, *tatsächliche* Verflechtung im Raum zu analysieren. Für die gewählten Kilometergrenzwerte ergibt sich ebenso wenig eine Herleitung wie für die Festlegung der Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland. Dies ist insofern von Bedeutung, als schon ein geringfügig geänderter Ansatz die Zugehörigkeit beispielsweise der Stadt Zossen, aber auch weiterer Kommunen, zum Umland Berlin wieder begründen würde.

III.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Bislang dem Bereich Siedlungsentwicklung zugeordnet, wird der wirtschaftlichen Entwicklung im vorliegenden Entwurf ein eigenes Kapitel gewidmet.

G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die Beibehaltung der Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über qualitative Ziele ohne standörtliche Entwicklungsschwerpunkte wird begrüßt.

Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Die Ausweisung von Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollte auf der Landesplanungsebene verbleiben. Darin wird eine bessere Aufstellung im überregionalen und internationalen Standortwettbewerb gesehen. Eine Begründung für die Abstufung dieser Planungs-/Vorsorgeaufgabe an die Regionalplanung ergibt sich vorliegend nicht.

III.3 Zentrale Orte, grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel

Die Stufen und Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung entsprechen weitgehend den aktuellen Regelungen des LEP B-B. Die diesbezügliche Begründung wurde detailliert ausgebaut.

Z 3.5 Mittelzentren

Die Mittelzentren und deren Mittelbereiche werden als bewährt übernommen; hierzu werden mit den Zweckdienlichen Unterlagen 5 und 2 umfassende Erklärungen mitgeliefert. Beschrieben wird zudem die besondere Situation der Mittelzentren im Berliner Umland, wonach hier zwar keine intensive Funktionsbündelung vorliegt, aber die Ausweisung dennoch an den dafür am besten geeigneten Standorten vorgenommen wird.

Dies wird vom Landkreis letztlich vor dem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass er sich auch in seinem Leitbild für die bestehenden Mittelzentren ausspricht.

Aufrechterhalten wird hier zudem der Hinweis, dass für die Sicherung von Versorgungsqualitäten Fragen der Erreichbarkeiten und der Mobilität einer raumordnerischen Aufwertung bedürfen. So ist von Bedeutung, die Anbindung der

mittelzentralen Verflechtungsbereiche an ihre Mittelzentren auch über den öffentlichen Verkehr angemessen zu gewährleisten.

Die auf der Seite 39 Absatz 6 in die Begründung einbezogene Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) enthält für die mittelzentrale Erreichbarkeit eben auch anzustrebende Reisezeiten mittels öffentlichem Personennahverkehr. Vorliegend verwendet wurde lediglich die Zielgröße über die Straße. Diese Herangehensweise sollte überarbeitet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, Aussagen zur Sicherung der Erreichbarkeiten zusätzlich in das Kapitel Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung aufzunehmen.

Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte

Neu sieht der Entwurf die Ergänzung eines Ziels zur Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte und dessen Verweis an die Regionalplanung vor. Die Anerkennung einer zu sichernden Grundversorgung wird prinzipiell unterstützt. Es wird jedoch angemerkt, dass dies nur bedingt die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren liefert.

Die verbindliche Vorgabe von Schwerpunkten für die Grundversorgung innerhalb der Gemeinden greift letztlich vehement in die kommunale Planungshoheit ein, auch wenn hiermit teilweise erweiterte Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung sowie beim Einzelhandel verbunden sein sollen. Die Siedlungsentwicklung betreffend ist dabei nicht auszuschließen, dass diese Entwicklungsmöglichkeiten zuvor durch die Neureglung der zusätzlichen Entwicklungsoption zunächst reduziert werden (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung).

Wie bereits im Rahmen der Evaluation vorgetragen, könnte eine grundsätzliche Funktionsbündelung innerhalb der Kommunen angeregt werden. Allerdings sollte diese dann auch von sichernden und unterstützenden Maßnahmen flankiert werden. Weitergehende Eingriffe in die Planungshoheit sind jedoch zu vermeiden.

> *Daher wird hier die Änderung in eine Grundsatz-Festlegung empfohlen, wie im aktuellen Regionalplan bereits enthalten.*

Im Rahmen des Systems zentraler Orte zu berücksichtigen wären darüber hinaus jene Städte und Gemeinden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming (TF) beispielsweise die Städte Trebbin und Dahme/M. als solche Standorte. Zu prüfen wäre dies ggf. noch für die Stadt Baruth/M. Eine besondere Situation und Funktionswahrnehmung über die Grundversorgung hinaus ergibt sich für TF danach auch in den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf im Umland Berlins.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.

Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte
G 3.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen

Aus der Sicht der kreislichen Denkmalschutzbehörde wird angeregt, unter Z 3.8 auf den Seiten 36 und 57 zu ergänzen, dass bei der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels darauf

zu achten ist, die städtebauliche Integrität historisch gewachsener Stadträume nicht zu beeinträchtigen. Bei der innerörtlichen Einordnung großflächigen Einzelhandels (G 3.10) könnte im 2. Absatz auf Seite 59 noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich dieser städtebaulich einzubinden hat.

III.4 Kulturlandschaften

G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume

Der Grundsatz verweist u. a. bezogen auf die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen auf die Notwendigkeit, tragfähige Entwicklungskonzepte für ausgemachte Handlungsräume zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Auffassung wird aus ökonomischen Gesichtspunkten (Ausmaß und Umfang notwendiger Kampfmittelberäumung entsprechend der beabsichtigten Nutzung) und unter den allgemeinen Sicherheitsaspekten seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes ausdrücklich unterstützt. Auf Grund der überregionalen Bedeutung einer solchen Entwicklungsplanung wäre hier jedoch ein deutlich konkreterer Hinweis auf notwendige Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und ggf. Kampfmittelberäumung im Rahmen der Konversion dieser Flächen wünschenswert.

Letzteres gilt gleichermaßen für das im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen dargelegte Konzepterfordernis für die Nachnutzung ehemals militärisch genutzter Flächen und Kasernengelände.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird es zunächst grundsätzlich begrüßt, dass der Bewahrung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaften als „Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ in den Rahmenbedingungen der angemessene Stellenwert beigemessen wird (vgl. Seite 12 Absatz 3). Vorgeschlagen wird hier eine Ergänzung des Begriffs „historisch“:

> *„…die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kultur- und historischen Denkmalen sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“.*

Zudem wäre es aus Sicht des Landkreises wünschenswert, wenn die denkmalgeschützten Militäranlagen, die den Kreis ganz wesentlich prägen, im LEP HR erwähnt werden würden. Innerhalb Brandenburgs ist Teltow-Fläming der Landkreis mit dem größten Flächenanteil ehemaliger Militäranlagen. Die Vielfalt, Dichte und historische Bedeutung der Militärdenkmale im Landkreis ist möglicherweise bundesweit einzigartig.

Auf Seite 13 des Entwurfs stellt eine Karte einige Vorschläge für Kulturlandschaften dar. Hier beispielsweise wären die Militärdenkmale aufzunehmen. Im Anhang befindet sich daher eine Karte, die die Lage der wichtigsten Militärdenkmale des Landkreises schematisch zeigt. Für weitere Informationen und Rückfragen hierzu steht unter Telefon 03371-6083608 eine Ansprechpartnerin des Sachgebietes Denkmalschutz zur Verfügung.

Wie in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des Entwurfs auf Seite 20 fünfter Anstrich ebenfalls sehr zutreffend festgehalten wird, bieten die Kulturlandschaften wichtiges touristisches Potenzial. Allerdings zeigen die ehemaligen Militärliegenschaften außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf, der sich zwingend an ihrer historischen Bedeutung ausrichten sollte. Auf Seite 64 zweiter Absatz wird hierzu auf Wünsdorf verwiesen, nicht aber auf die weiteren Militärdenkmale. Wenigstens die international bedeutende Heeresversuchsstelle Kummersdorf sollte hier noch beispielhaft angeführt werden.

Begrüßt wird die koordinierende und moderierende Rolle der Träger der Regionalplanung im Hinblick auf eine Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit Handlungsbedarf ebenso wie

die Forderung nach einer Differenzierung der Konversionsflächen im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen.

In diesem Zusammenhang sollte, auch um Missverständnissen vorzubeugen und dem Verwertungsdruck auf denkmalgeschützten Flächen entgegenzuwirken, zwischen denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Militärliegenschaften unterschieden werden.

Die untere Naturschutzbehörde verweist ergänzend auf die hochwertigen Freiraumpotenziale im Bereich ehemaliger Militärliegenschaften, die folglich einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. So sind die benannte ehemalige Militärstadt Wünsdorf und die ehemalige Heeresversuchsstelle Kummersdorf in einem Zuge mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen zwischen Luckenwalde und Jüterbog zu nennen. Die hochwertige Naturraumausstattung (neben FFH-Gebietsstatus unterliegt ein sehr hoher Anteil der Flächen dem gesetzlichen Biotopschutz) und die hohe Dichte an Denkmalen führt in dieser Kulturlandschaft zu erhöhten Schutzanforderungen.

Die seit Jahren auf lokaler Ebene agierende Projektgruppe tritt für eine behutsame Entwicklung und Öffnung des Gebietes als „Museum in der Natur“ ein und hat bereits ein entsprechendes Leitbild und Handlungskonzept entwickelt.

III.5 Siedlungsentwicklung

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung folgt weitgehend den Regelungen im LEP B-B.

Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption

Im Bereich der zusätzlichen Entwicklungsoption findet ein Wechsel von einem flächenhaften zu einem wohneinheitsorientierten Ansatz hin statt. Zudem entfallen bestimmte, bislang nicht auf die Entwicklungsoption anzurechnende Potenziale. Eine Erläuterung zur Veränderung des Ansatzes ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ebenso lassen sich die Auswirkungen auf die Entwicklungspotenziale der Kommunen nicht ohne weiteres nachvollziehen. Eine weitere Einengung des gemeindlichen Spielraumes ist jedoch wahrscheinlich und wird insofern kritisch gesehen. Hier sollten ergänzende Klarstellungen erfolgen. Werden im Ergebnis zusätzliche Beschränkungen der Kommunen erkennbar, werden diese abgelehnt.

Bei der Umsetzung der Ziele Z 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Z 5.7 wurde eine Tabelle mit durchschnittlichen Orientierungsdichten zur Anwendung empfohlen (s. Textentwurf Seite 69). Gleichzeitig werden Gründe für ein mögliches Abweichen aufgezählt. Für die Handhabung von Zielen erscheint dieses Vorgehen nicht glücklich gewählt, weil somit Interpretationsspielräume und Streitigkeiten in der Anwendung vorprogrammiert sind. Zudem gibt es noch andere Planungsrichtwerte mit anderen Orientierungswerten (z. B. Dr. Frank Schröter, TU Braunschweig).

Im Rahmen der Evaluation war zusätzlich eine flexiblere Steuerung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte bei besonderen Funktionen und Bedarfen angeregt worden. Diese Möglichkeit eröffnet nunmehr der Absatz 4 der Zielfestlegung Z 5.7. Das wird begrüßt.

Zu erwägen wäre, eine solche Flexibilisierung auch im Rahmen der beschriebenen Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion auf gut angebundene Standorte entlang der Verkehrsachsen anzuwenden.

III.6 Freiraumentwicklung

G 6.1 Freiraumentwicklung
Z 6.2 Freiraumverbund

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird begrüßt, dass durch den LEP HR ein landesplanerisch festgelegter Freiraumverbund als beachtenspflichtiges Ziel festgelegt ist.

Der LEP HR bezweckt mit der Steuerung der Freiraumentwicklung die Festlegung des Schutzes der Freiraumfunktion gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung. Die integrierte Freiraumentwicklung baut dabei konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit auf (ökologisch, ökonomisch, sozial). Die besonders hochwertigen Freiraumfunktionen wurden dazu in einem großräumig übergreifenden Freiraumverbund eingebunden und geschützt. Bei der Konzeption des Freiraumverbundes wurden insbesondere die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg berücksichtigt.

Um planungsrechtlich eindeutige Aussagen, insbesondere in den jeweiligen Übergangsbereichen zwischen dem Freiraumverbund und beispielsweise dem Gestaltungsraum Siedlung, treffen zu können, müssen neben der Festlegungskarte des LEP HR (Maßstab 1: 250 000) zwingend die detaillierten Abgrenzungen der Gebietskategorien herangezogen werden. Diese sind als Kern- und Arrondierungskriterien in der Zweckdienlichen Unterlage 4 benannt.

Folgende Bereiche aus der Entwicklungskarte des Landschaftsprogrammes (Biotopverbund) sind darüber hinaus zu ergänzen:

> *- Verbindungsflächen als Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete (insbesondere in den Räumen südlich Jüterbog, westlich Baruth, westlich Trebbin, zwischen den FFH-Gebieten „Forst Zinna/Keilberg“ [DE 3944-301] und „Heidehof-Golmberg“ [DE 3945-303], zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide / Breiter Steinbusch“ [DE 3845-303])*
>
> *- Verbindungsflächen der Feuchtgrünländer und Niedermoore, insbesondere zwischen den FFH-Gebieten „Horstfelder und Hechtsee“ [DE 3846-302] – „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdofer See“ [DE3846-306] -„Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“ [DE 3845-302] und der „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ [DE 3744-301] sowie südlich von Trebbin und Jüterbog*

Aus der Sicht des Bereiches Landwirtschaft/Agrarstruktur wird sehr befürwortet, dass nach Absatz 2 der Grundsatzfestlegung (G 6.1) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Hierauf war seitens des Landkreises im Rahmen der Evaluation ausdrücklich hingewirkt worden.

III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Der Entwurf beschränkt sich hier weiterhin vor allem auf die Darstellung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion.

Die in der Evaluation erneuerten Vorschläge zur Ergänzung weiterer Verbindungen wurden teilweise umgesetzt. Darüber hinaus sollten zur besseren Einbindung der Mittelzentren und zur Erschließung des ländlichen Raumes auch die großräumigen und überregionalen Straßenverbindung Zossen – Finsterwalde und Jüterbog – Lübbenau Berücksichtigung finden.

Eine strategische Aufwertung des Themas einschließlich der Einbindung von weiterentwickelten Erreichbarkeitsmerkmalen als Grundlage für die Sicherung einer umfassenden Mobilität erscheint im vorgelegten Entwurf noch nicht abschließend erreicht. Zugleich wäre es wichtig, den Regelungsbedarf aus den kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland landesplanerisch aufzugreifen sowie Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region zu treffen.

Z 7.3 Singlestandort BER

Diese Festlegung wird so ebenfalls aus dem Vorgängerplan übernommen. Die Begründung hierzu enthält die Feststellung, dass mit dem derzeitigen Ausbau des Flughafens die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in Berlin und Brandenburg anfallenden Flugreiseverkehre geschaffen werden. Hierzu wird eine Prüfung und ggf. Dokumentation aktueller Prognosen angeregt. Nochmalige Erweiterungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten sollten ausdrücklich nicht mit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming mit Beschluss des kreislichen Leitbildes gegen eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg ausgesprochen hat.

Dies sollte sich in der Festlegung des Absatzes 1 durch folgende Präzisierung des 2. Satzes niederschlagen:

> *„Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld ist dieser Verkehr …“*

Darüber hinaus sollte in die Festlegung der Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte Zweibahnsystem hinaus aufgenommen werden. Auch die Erweiterung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen.

III.8 Klima, Hochwasser und Energie

Z 8.2 Windenergienutzung
Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz

Mit der Herleitung der beiden o. g. Ziele zum Thema „Klima, Hochwasser und Energie“ und der Zuordnung der konkreten Festlegung auf die Ebene der nachgeordneten Regionalplanung wird eine belastbare Arbeitsgrundlage der landesplanerischen Vorgaben erreicht.

In der Begründung zu Z 8.2 sollte auf Seite 97 letzter Absatz die Aufzählung der öffentlichen Belange um den Begriff „Denkmalschutz“ ergänzt werden:

> *„Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz zu minimieren.*

III.9 Interkommunale und regionale Kooperation

Die Stärkung des Kooperationsthemas durch ein eigenes Festlegungskapitel wird begrüßt und die einzelnen Kooperationsbereiche grundsätzlich unterstützt. Dennoch sollte sich auch hier die als Anspruch für die gemeinsame Planung wieder aufzunehmende Verantwortungsgemeinschaft im Gesamtraum Berlin/Brandenburg widerspiegeln.

Denkbar sind zudem weitere regional (z. B. entlang von Verkehrsachsen) oder inhaltlich (z. B. Fahrradverkehr) aufgestellte Kooperationen, die hier Berücksichtigung und Unterstützung finden könnten.

Wehlan

Anlage

ENTWURF

TOP Ö 7.4

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2995/16-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.:

Information zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017

Luckenwalde, den 22.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming - 1. Änderung wurde am 16.09.2015 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2510/15-II). Sie gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Aus Sicht des Fachamtes wird dennoch aktuell Veränderungsbedarf gesehen. Dieser ergibt sich aus der:

- Aufnahme des Förderbereiches Jugendberufshilfe,
- Etablierung von Personalstellen in der Jugendarbeit für junge Geflüchtete und
- Anpassung der Sachkosten für die Sozialarbeit an Grundschulen und von Personalnebenkosten.

Zum besseren Verständnis bzw. Lesbarkeit wurden ferner kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 wurden die finanziellen Mittel angemeldet. Die finanziellen Aufwendungen der Kommunen und des Landkreises für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind im Jugendförderplan enthalten. Dieser wird in Verbindung mit dem Haushaltsplan zur Beschlussfassung eingebracht.

I. Finanzielle Förderung der Jugendberufshilfe

Ein Bestandteil der Jugendsozialarbeit ist die Jugendberufshilfe. Sie bietet den jungen Menschen sozialpädagogische Hilfe an, um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Ihre Ziele reichen weit über die bloße Integration in den Arbeitsalltag hinaus. Sie verfolgt einen sehr vielschichtigen und ganzheitlichen Ansatz, der die Persönlichkeit des jungen Menschen berücksichtigt und deutlich mehr umfasst als die Überwindung von materieller Hilfebedürftigkeit bzw. Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Die Jugendberufshilfe wirkt an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Ausbildung und Arbeitswelt. Mit der seit März 2016 bestehenden Jugendberufsagentur unterstützt die Jugendberufshilfe gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter junge Menschen, um ihre Chancen zur Integration in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung, Förderung und Vermittlung zu erhöhen, um jeden jungen Menschen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Angebote der Jugendberufshilfe sollen künftig nicht mehr über eine Leistungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII, sondern nunmehr über eine Zuwendung zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII erfolgen. Mit Blick auf die Gewährleistung eine Trägervielfalt wird der Gleichheitsgrundsatz und die Rechtssicherheit für die zu fördernden Träger gewahrt.

Die Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe waren somit neu zu überdenken und festzuschreiben. Dies erfolgte mit dem Einfügen eines neuen Förderbereichs unter Punkt 2.6 als weiterer Bestandteil der Richtlinie. Analog zu den anderen Förderbereichen werden hier ebenfalls nun allgemein gültige Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten sowie Antrags- und Abrechnungsmodalitäten festgelegt.

II. Bedarfe Jugendförderung

Zu den Aufgaben der Jugendförderung gehören auch die sozialraum- und lebensweltorientierte Vertretung der Belange junger Menschen. Die Jugendförderung muss dabei auf aktuelle Herausforderungen und Veränderungen zeitnah reagieren, um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Seit 2015 ist eine deutliche Zunahme von jungen Geflüchteten und deren Familien im Landkreis Teltow-Fläming zu verzeichnen. Neben den Jungendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer leben junge Geflüchtete und deren Familien in Übergangswohnheimen und im eigenen Wohnraum, insbesondere in den Kommunen Luckenwalde, Ludwigsfelde, Jüterbog, Rangsdorf, Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren. Das sind vor allem die Übergangswohnheime mit hoher Platzkapazität.

Zur Unterstützung der bereits in diesen Kommunen vorhandenen Sozialarbeiterstellen ist vorgesehen, weitere Stellenanteile zu etablieren, um Angebote für jungen Geflüchteten bereitzustellen bzw. deren Verstetigung zu erreichen. Ziel ist es, über einen niedrigschwelligen Zugang in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Integration im Sozialraum zu erleichtern. Ein Umstand, auf dessen Notwendigkeit nicht zuletzt auch verschiedene Träger hingewiesen haben, denn Integration zugewanderter Menschen zählt zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben der nächsten Jahre.

Kriterien zur Auswahl dieser Stellen sind:

- Übergangswohnheim mit einer Konzentration von jungen Geflüchteten und deren Familien,
- Anzahl der jungen Geflüchteten in der Altersgruppe 10 bis 21 Jahre,
- Berücksichtigung von Problemlagen der jungen Geflüchteten und/oder der Problemlagen in der Kommune,
- kooperative Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen der Jugendarbeit und anderen jugendspezifischen Projekten vor Ort, einschließlich im Gemeinwesen.

Auf Grund der hohen Platzkapazität und der daraus resultierenden Konzentration von jungen Geflüchteten in diesen Kommunen ist vorgesehen, weitere drei Personalstellen (6 x 0,5 VZE) im Landkreis Teltow-Fläming für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die finanziellen Mehrkosten hierfür betragen 157.620 €. Die Mehrkosten setzen sich zusammen aus Personalkosten (3 VZE x 51.540 €) und Personalnebenkosten (3 VZE x 1.000 €).

III. Sachkosten, Personalnebenausgaben und Tarifsteigerungen

III.1 Für eine bessere Sozialarbeit an Grundschulen werden ferner die Sachkosten von 50 € auf 625 € je 0,25 VZE/Jahr erhöht, da sich gezeigt hat, dass dieser Ansatz nicht annähernd auskömmlich war. Damit wird der finanzielle Anteil an Sachkosten für die Sozialarbeit an Grundschulen dem der Sozialarbeit an den anderen Schulen gleichgestellt.

Die Mehrkosten betragen 11.500 €. Der Mehraufwand beträgt 575 € x 20 Grundschulen.

III.2 Des Weiteren gibt es eine Änderung bei der Zuwendung für Kosten von Personalnebenausgaben (Ausgaben für die Zentralverwaltung sowie Fortbildung und/oder Supervision).

Die Fördersumme in Höhe von 800 € je VZE/Jahr wurde auf 1.000 €/je VZE/Jahr erhöht (Festbetragsfinanzierung) und stellt aus Sicht der Träger eine erste positive Entwicklung dar. (Der Betrag von 800 € ergab sich bislang aus dem Prozentsatz von 62,5 % der Gesamtkosten in Höhe von 1.280 €.)

Die finanziellen Mehrkosten betragen 3.310 €. Diese Kosten ergeben sich aus der Differenz von 38.640 € (derzeit gültige Richtlinie) und 41.950 € in der vorliegenden Fassung der Richtlinie.

III. 3 Bei der Gesamtfinanzierung von Personalkosten wurden ferner Tarifsteigerungen berücksichtigt.

IV. Sonstiges

Die Kommunen des Landkreises wurden mit Schreiben vom 07.11.2016 von den beabsichtigten Änderungen der Richtlinie nochmals schriftlich in Kenntnis gesetzt und um Rückmeldung gebeten. Die Rückmeldungen liegen noch nicht vollständig vor.

Aufgrund von Hinweisen auf der Sitzung des Unterausschusseses Jugendhilfeplanung am 15.11.2016 wurden ferner noch zwei inhaltliche Änderungen durch die Verwaltung vorgenommen. Diese beziehen sich auf Pkt. 2.6 – „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ – „1. Personalausgaben“ und „2. Sachkosten“.

Unter „1. Personalausgaben“, Anstrich 2 wurde das Wort „mindestens“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei 12 Teilnehmern nur 1,0 VZE Sozialpädagoge und 1,0 VZE Werkspädagoge finanziert werden.

Zu „2. Sachausgaben“ ist das Wort „Betriebsausgaben“ hinzugefügt worden. In Bezug auf die Höhe der Förderung waren die Betriebsausgaben bereits enthalten.

Am 30.11.2016 wird dem Jugendhilfeausschuss die Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP Ö 7.4

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
1. Allgemeine Fördergrundsätze	1. Allgemeine Fördergrundsätze
1.1 Zuwendungszweck	1.1 Zuwendungszweck
1.2 Zuwendungsgegenstand	1.2 Zuwendungsgegenstand
1.3 Zuwendungsempfänger	1.3 Zuwendungsempfänger
1.4 Zuwendungsvoraussetzungen	1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
1.6 Verfahren	1.6 Verfahren
1.7 Zu beachtende Vorschriften	1.7 Zu beachtende Vorschriften
2. Förderbereiche	2. Förderbereiche
2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten	2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten	2.2 Förderung der Ausgaben für Sach- und Betriebskosten
2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII	2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII
2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen	2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen
2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII	2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII
	2.6 Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII
3. Geltungsdauer	3. Geltungsdauer
4. Formulare	4. Formulare
Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.	**Anmerkung:** Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
1. Allgemeine Fördergrundsätze **1.1 Zuwendungszweck** Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII). Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.	**1. Allgemeine Fördergrundsätze** **1.1 Zuwendungszweck** Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII). Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.
Vorrangiges Ziel des Landkreises ist es, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot sowie die Sozialarbeit an Grundschulen schrittweise und bedarfsgerecht zu entwickeln. Dazu ist zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen: - Ziele, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, - Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, - Gesamtanzahl der geförderten und der durch die Kommune selbst finanzierten Personalstellen, - bedarfsgerechte Anzahl der Personalstellen sowie - finanzielle Beteiligung des Landkreises und der Kommune.	Ziel des Landkreises ist es, die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot bedarfsgerecht zu entwickeln.
Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.	Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.	Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Der Träger der Maßnahme hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Diese richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers, seiner Ausstattung mit Personal sowie der Art und Höhe der Förderung im Einzelfall. Eigenleistungen sind Eigenmittel in Form von Geldleistungen (ausgewiesen im Kosten- und Finanzierungsplan) und unbare Eigenleistungen (u. a. kostenlose Bereitstellung von Räumen, Fahrzeugen, Sachmittel sowie personelles Engagement/ehrenamtliche Tätigkeit).
1.2 Zuwendungsgegenstand Gefördert werden: - Personal- und Personalnebenkosten - Förderbereich 2.1, - Sach- und Betriebskosten - Förderbereich 2.2, - Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3, in Form von Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Jugendinitiativen, Außerschulischer Bildung und Internationalen Jugendbegegnungen, - Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII – Förderbereich 2.4 - Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII – Förderbereich 2.5.	**1.2 Zuwendungsgegenstand** Zuwendungsfähig sind: - Personal- und Personalnebenausgaben - Förderbereich 2.1, - Sach- und Betriebsausgaben - Förderbereich 2.2, - Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3, - Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII - Förderbereich 2.4, - Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII - Förderbereich 2.5, - Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII - Förderbereich 2.6.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die - den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben, - gewerblich durchgeführt werden, - ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder - parteipolitischen Charakter tragen, - ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder - Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind, - nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden, - ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie - Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.	Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die - den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben, - gewerblich durchgeführt werden, - ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen, - ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen, - Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind, - nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden, - ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie - Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.
1.3 Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind: - Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden (gilt nicht für den unvorhergesehenen Bedarf), - amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark , - Jugendinitiativen (gilt nur für den Förderbereich 2.3).	**1.3 Zuwendungsempfänger** Zuwendungsempfänger sind: - Träger der freien Jugendhilfe, - amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark, - Jugendinitiativen.
1.4 Zuwendungsvoraussetzungen Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an: - junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben, - Ehrenamtliche bis 27 Jahre (Förderbereich 2.4) und - erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).	**1.4 Zuwendungsvoraussetzungen** Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen sind: - junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben, - Ehrenamtliche (Förderbereich 2.4) und - erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).
Grundvoraussetzung für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten ist die zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune abgeschlossene Vereinbarung zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule. Dies gilt nicht für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten von	gestrichen

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Personalstellen in kreiseigenen Einrichtungen.	
Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.	Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.
Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.	Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.
Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.	Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.
Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.	Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird.
Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen. Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.5 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden. Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.	Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen. Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.6 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden. Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Zuwendungsart: Projektförderung Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt. Form der Zuwendung: Zuschuss Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.5.	**1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Zuwendungsart: Projektförderung Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung Form der Zuwendung: Zuschuss Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.6. Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.
1.6 Verfahren **Antragsverfahren** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.	**1.6 Verfahren** **Antragsverfahren** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde fristgerecht schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.
Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.	Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1, 2.2 und 2.6 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.
Bewilligungsverfahren Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.	**Bewilligungsverfahren** Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.
Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.	Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden. **Verwendungsnachweisverfahren** Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus - einem Sachbericht und - einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten). Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen. **1.7 Zu beachtende Vorschriften** Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt hat dann zu erfolgen, wenn sich die prozentuale Aufteilung der vereinbarten Leistung in der	**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden. **Verwendungsnachweisverfahren** Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus: - einem Sachbericht und - einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten). Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen. **1.7 Zu beachtende Vorschriften** Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P wird hingewiesen.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
sozialpädagogischen Arbeit um mehr als 20% verändert. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.	
Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.	Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
Dies gilt insbesondere, wenn: - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n, - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, - die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde, - Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden, - die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden, - weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.	Dies gilt insbesondere, wenn: - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n, - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, - die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde, - Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden, - die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden, - weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.
Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.	Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
2. Förderbereiche **2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten**	**2. Förderbereiche** **2.1 Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten**
Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten	Gefördert werden Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte enthalten. Gefördert werden Personalstellen: - der Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten, - der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten - Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 50% und - im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs (flexible Stelle in Form einer 0,5 VZE) gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zuwendungsfähige Personalkosten sind: - Bruttogehalt, - vermögenswirksame Leistungen, - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld), - Beiträge zur Berufsgenossenschaft,	Landkreis Teltow-Fläming. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung für Personalausgaben wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt. Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten. Gefördert werden Personalausgaben ausgehend von 1,0 VZE: – der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, – Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangswohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, – der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, – Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 25 %, – im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (max. Förderung von 0,5 VZE). Zuwendungsfähige Personalausgaben sind: - Bruttogehalt, - vermögenswirksame Leistungen, - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld), - Beiträge zur Berufsgenossenschaft,

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
- arbeitsmedizinische Untersuchungen, - Schwerbehindertenabgabe. Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind: - Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H .v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.) - Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten). Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr, - bei Erstanträgen der Sozialarbeit an Grundschulen: 1 Monat vor Maßnahmebeginn **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers, - Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten),	- arbeitsmedizinische Untersuchungen, - Schwerbehindertenabgabe. gestrichen Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze. Die Zuwendung für Personalnebenausgaben wird in Form einer Festbetragsfinanzierung i. H. v. 1.000 Euro je VZE/Jahr als Zuschuss (Pauschale) gewährt. Zuwendungsfähige Personalnebenausgaben sind Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 700 Euro je VZE/Jahr und für die Fortbildung und/oder Supervision (inkl. Reisekosten) i. H. v. 300 Euro je VZE/Jahr. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr, - bei Erstanträgen 1 Monat vor Maßnahmebeginn **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten), - Jahresarbeitsplan und - bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
- Jahresarbeitsplan. **Verwendungsnachweis:** - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe – Grafstat), - Sachberichtsbogen des Landkreises, für Sozialarbeit an Grundschulen: Sachbericht, erstellt auf Grundlage des Jahresarbeitsplanes, - Beleglisten des Landkreises, - Nachweise von Fort- und Weiterbildungen des Stelleninhabers im Maßnahmezeitraum. **2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten** Gefördert werden Sach- und Betriebskosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert werden: 1. Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit - der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.750 Euro / je VZE /Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.750 Euro / je VZE/Jahr, - der Sozialarbeit an Schule - an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 2.500 Euro / je VZE/Jahr - an Oberschulen und Gesamtschule i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der	Stelleninhabers. **Verwendungsnachweis:** - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Beleglisten des Landkreises, - Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe) und - Kopie des ausgefüllten Sachberichtsbogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe). **2.2 Förderung der Ausgaben für Sach- und Betriebskosten** Gefördert werden Sach- und Betriebsausgaben einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Umfang der Zuwendung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage für Sach- und Betriebsausgaben. Landkreis und Kommune teilen sich die Zuwendung je zur Hälfte. Ausnahmen bilden durch den Landkreis selbst vorgehaltene Angebote. Hier erfolgt die Zuwendung zu 100 % durch den Landkreis. **Höhe der Bemessungsgrundlage:** – für Sachausgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit 3.500 Euro je VZE/Jahr, – für Sachausgaben in der Sozialarbeit an Schule 2.500 Euro je VZE/Jahr,

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Kommune an der Förderung i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr, - der Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50 €/Jahr, mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 50 €/Jahr und - im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.750 Euro / je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und i. H. v. 1.250 Euro / je 0,5 VZE/Jahr für Sozialarbeit an Schule.	– für Betriebsausgaben 2.200 Euro je VZE/Jahr (bei Sozialarbeit an Schule ist keine Förderung von Betriebsausgaben möglich).
Zuwendungsfähige Sachkosten sind: - Kosten für pädagogisches Material, - Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten, - Speisen und Getränke bis zu 200 Euro /VZE/Jahr, - Fahr-/Transportkosten, - Eintrittspreise, Benutzergebühren, - Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung, - Öffentlichkeitsarbeit, - Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.), - Telefon und Internet.	Zuwendungsfähige Sachausgaben sind: - pädagogisches Material, - Honorare (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten, - Speisen und Getränke bis zu 200 Euro/VZE/Jahr, - Fahr-/Transportkosten, - Eintrittspreise, Benutzergebühren, - Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung, - Öffentlichkeitsarbeit, - Medien, - Telefon und Internet.
2. Betriebskosten für die Umsetzung der Maßnahmen - der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr und - im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.100 Euro/je 0,5 VZE/Jahr.	
Zuwendungsfähige Betriebskosten sind: - Wasser/Abwasser,	Zuwendungsfähige Ausgaben für Betriebskosten sind: - Wasser/Abwasser,

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
- Müll, - Energie, Brennstoffe, - Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte, - Steuern, Abgaben und Versicherungen, - Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen), - Reinigungskosten. Nicht gefördert werden: - investive Vorhaben. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan) **Verwendungsnachweis:** - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Beleglisten des Landkreises **2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII** Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch ihre aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.	- Müll, - Energie, Brennstoffe, - Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte, - Steuern, Abgaben und Versicherungen, - Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen), - Reinigungsmittel. Nicht gefördert werden: - investive Vorhaben. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan) **Verwendungsnachweis:** - Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres, - Grundformular, - Beleglisten des Landkreises **2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII** Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Gefördert werden folgende Angebote/Projekte: 1. Jugendarbeit (JA) in Sport, Spiel und Geselligkeit Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen. Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche. 2. Jugendinitiativen Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen. Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden. 3. Außerschulische Bildung Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen. Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.	Gefördert werden folgende Angebote/Projekte: 1. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen. Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche. 2. Jugendinitiativen Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen. Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden. 3. Außerschulische Bildung Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen. Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
4. Internationale Jugendbegegnung Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung. Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr): - Projekte der JA in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr. Zuwendungsfähige Sachkosten sind: - Kosten für pädagogisches Material, - Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten, - Speisen und Getränke bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben - Fahr-/Transportkosten, - Eintrittspreise, Benutzergebühren,	4. Internationale Jugendbegegnung Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung. Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr): - Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr, - Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr. Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind: - pädagogisches Material, - Honorare (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten, - Speisen und Getränke bis 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben, - Fahr-/Transportkosten, - Eintrittspreise, Benutzergebühren,

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
- Öffentlichkeitsarbeit, - Fachliteratur, Medien (z.B. DVD, Tonträger). Nicht gefördert werden: - Investive Vorhaben, - Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.), - Nachweis von Bildungsstunden durch die Fachkräfte bzw. Fachreferenzen (bei Bildungsveranstaltungen), - Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über ▪ die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, ▪ die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer, - Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen). **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - Teilnehmerliste mit Adresse und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen, - Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).	- Öffentlichkeitsarbeit, - Medien. Nicht gefördert werden: - Investive Vorhaben, - Betriebsausgaben, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über: • die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, • die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer, - Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen), - Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.), - bei Bildungsveranstaltungen Nachweis des Stundenumfangs. **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit), - Teilnehmerliste mit Name, Angabe des Landkreises und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
	Jugendbegegnungen.
2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind - in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene - die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden. Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern. Gefördert wird die Fortbildung von Personen: - die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind, - die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und - deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v. 80% der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.	**2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73,74 Absatz 6 SGB VIII** Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind – in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene – die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden. Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen, aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern. Gefördert wird die Fortbildung von Personen: - die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind, - die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und - deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Zuwendungsfähige Sachkosten sind: - Kursgebühren, - Fahrkosten, - Unterkunft. Nicht gefördert werden: - Ausgaben für Speisen und Getränke. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag, - Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger, - Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen). **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).	Zuwendungsfähige Sachausgaben sind: - Kursgebühren, - Fahrkosten, - Unterkunft. Nicht gefördert werden: - Ausgaben für Speisen und Getränke. **Verfahren** **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag, - Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen), - Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger. **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).
2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den	**2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII** Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren. Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.: - Medienpädagogik und Jugendmedienschutz, - Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz, - Suchtprävention, - gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention, - Okkultismus und Sektenproblematik. Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung. Gefördert werden: 1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro / Projekt/Jahr Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die - Zielgruppe und deren Bedarf, - Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes, - Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.	präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren. Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.: - Medienpädagogik und Jugendmedienschutz, - Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz, - Suchtprävention, - gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention, - Okkultismus und Sektenproblematik. Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung. Gefördert werden: 1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die - Zielgruppe und deren Bedarf, - Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes, - Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
Zuwendungsfähige Sachkosten sind: - Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten, - Fahr-/Transportkosten, - Kosten für pädagogisches Material, - Eintrittspreise, Benutzergebühren, - Öffentlichkeitsarbeit, - Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.). Nicht gefördert werden: - ausschließliche Tanz- und Discoveranstaltungen, - Ausgaben für Lebensmittel, - Fahrkosten außerhalb von Honorarverträgen.	Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind: - Honorare (einschließlich Fahrkosten), - Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten, - Fahr-/Transportkosten, - pädagogisches Material, - Eintrittspreise, Benutzergebühren, - Öffentlichkeitsarbeit, - Medien. Nicht gefördert werden: - ausschließliche Tanz- und Discoveranstaltungen und - Ausgaben für Lebensmittel.
2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro /Projekt/Jahr Zuwendungsfähige Sachkosten sind: - Honorarkosten (einschl. Fahrkosten).	2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 6 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind: - Honorare (einschl. Fahrkosten).
Verfahren **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag, - Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen) **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - Ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele,	**Verfahren** **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag, - Projektbeschreibung bzw. Programm der Fortbildung (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen). **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe), - ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele,

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)	der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit). **2.6 Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII** Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden. Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, die Aussage gibt über die: - Zielgruppe, - Ziele, Inhalte und Methoden, - personelle Ausstattung und Qualifikation, - technische und räumliche Ausstattung, - Dokumentation, - Qualitätssicherung und -entwicklung. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 12 Teilnehmern im Projekt und eines Personalschlüssels von 1:6 werden gefördert: 1. Personalausgaben (einschließlich Lohnnebenkosten/Arbeitgeber) für - 0,25 VZE Projektleitung, - 1,0 VZE Sozialpädagoge und 1,0 VZE Werkspädagoge oder entsprechende pädagogische Fachkraft; abhängig von der Maßnahme, - 0,25 VZE Verwaltungskraft

Richtlinie ab 01.10.2015 (1. Änderung)	Richtlinie ab 01.01.2017
	2. Sach- und Betriebsausgaben - i. H. v. bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Projekt **Antragsfrist:** - 1 Monat vor Beginn der Maßnahme **Antragsunterlagen:** - Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Belegliste (Aufschlüsselung der Personalausgaben), - aktuelle Konzeption, - Nachweis Qualifikation des Personals. **Verwendungsnachweis:** - Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), - Vordruck Belegliste für Personal- und Sachausgaben bzw. Nachweis der Einnahmen, - Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit).
3. Geltungsdauer Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2017.	**3. Geltungsdauer** Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
4. Formulare Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.	**4. Formulare** Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

TOP Ö 7.5

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 5-2996/16-LR

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	12.12.2016

Betr.:
Information zum Stand der Umsetzung struktureller Veränderungen aus dem Personalentwicklungskonzept der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und zur Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018

Luckenwalde, den 29. November 2016

Wehlan

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Vom Kreistag wurde in der Sitzung am 15.12.2014 das Personalentwicklungskonzept zur Kenntnis genommen (Vorlagen-Nr. 5-2180/14-LR). Das Personalentwicklungskonzept war die Grundlage für die weiteren Strukturveränderungen und die weitere Personalentwicklungsarbeit in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Das Personalentwicklungskonzept wurde in vier verschiedenen Unterarbeitsgruppen erarbeitet. Es sind Ziele, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen festgelegt worden, die in einem Prozess auszugestalten und umzusetzen sind bzw. waren.

Eine wesentliche Maßgabe des Personalentwicklungskonzeptes bestand darin, Verwaltungsstrukturen und Organisationsabläufe in einem fortlaufenden Prozess zu überprüfen. Von der UAG Personalbedarfsplanung und Strukturplanung (UAG 1) wurden hierzu nicht nur Handlungsempfehlungen für das Personalentwicklungskonzept erarbeitet, sondern die UAG 1 hat sich auch weiterhin mit der Umsetzung der von ihr vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen/Prüfaufträge beschäftigt und entsprechende Empfehlungen für die Landrätin erarbeitet. Daher ist die UAG 1, unter Leitung des Dezernenten I, Herrn Dornquast, die einzige Unterarbeitsgruppe, die nach der Beendigung der Erarbeitung des Personalentwicklungskonzeptes fortbesteht. Dieser Herangehensweise ging ein Beschluss der Verwaltungsleitung voraus. An der Umsetzung der anderen Handlungsempfehlungen des Personalentwicklungskonzeptes arbeiten Projektgruppen bzw. ein Steuerungskreis. Bei der Erarbeitung von Beschlussempfehlungen zu Struktur- und Organisationsveränderungen waren die Forderungen von Politik und Gesellschaft und die Erwartungen der Beschäftigten miteinander in Einklang zu bringen. Wie im Leitbild des Landkreises formuliert, waren hierbei der notwendige Konsolidierungsweg fortzusetzen und bisherige Standards zu hinterfragen.

Zu den für die Kreisverwaltung notwendigen Struktur- und Organisationsveränderungen hat die UAG 1 in insgesamt 23 Sitzungen (von März 2014 bis Oktober 2016) beraten. In den Sitzungen der UAG wurden nicht allein Maßnahmen aus dem Personalentwicklungskonzept diskutiert, sondern auch aktuell notwendige Struktur- und Organisationsveränderungen. So konnte sichergestellt werden, dass die Beantwortung der Fragen zu Struktur- und Organisationsveränderungen in einer Hand liegen und die notwendigen Maßnahmen miteinander im Einklang stehen.

Im Ergebnis der Tätigkeit der UAG 1 lässt sich feststellen, dass fast alle aufgeworfenen Handlungsempfehlungen zur Personalbedarfs- und Strukturplanung abgeschlossen wurden. Die noch offenen Fragen sollen im Laufe des Jahres 2017 geklärt werden.

Ziel der Vorlage ist es, über die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Prüfaufträge speziell zum Handlungsfeld der „Personalbedarfsplanung und Strukturplanung“ im Personalentwicklungskonzept zu berichten.

Neben der Berichterstattung über die Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem Personalentwicklungskonzept wird darüber informiert, wie sich die Verwaltungsstruktur aus jetziger Sicht ab Januar 2018 darstellen wird.

2. Vorgenommene Strukturänderungen 2014 – 2016

2.1 Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem Personalentwicklungskonzept

Die folgende Übersicht zeigt den aktuellen Umsetzungsstand der konkreten Handlungsempfehlungen aus dem Personalentwicklungskonzept auf:

Handlungsempfehlung	Stand der Umsetzung	Erläuterung
Zuordnung des Straßenverkehrsamtes von D I nach D III	erledigt	
Zuordnung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement zum D IV	erledigt	
Zuordnung des Jobcenters als Stabstelle zum D II	erledigt	
Neubildung des Hauptamtes	erledigt	
Zuordnung der Aufgaben nach § 35 SGB VIII vom Sozialamt zum Jugendamt	erledigt	
Zuordnung der Aufgaben GVO und Vertreterbestellung vom Kataster- und Vermessungsamt zum Rechtsamt	erledigt	
Zuordnung der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde vom D III zum D IV	offen	Zuordnung erfolgt zum 01.01.2018
Erstellung des Aufgabenkataloges	erledigt	Präsentation des Aufgabenkataloges erfolgte dezernatsweise im HFA
Bildung eines Amtes aus dem SG Personal und Organisation mit entsprechender Amtsstruktur und Zuordnung zum Dezernat I	erledigt	Bildung eines Amtes für zentrale Steuerung, Organisation und Personal Zuordnung: Verbleib bei der Landrätin

2.2 Beschlussempfehlungen zu Prüfaufträgen aus dem Personalentwicklungskonzept (Aufgabenkritik)

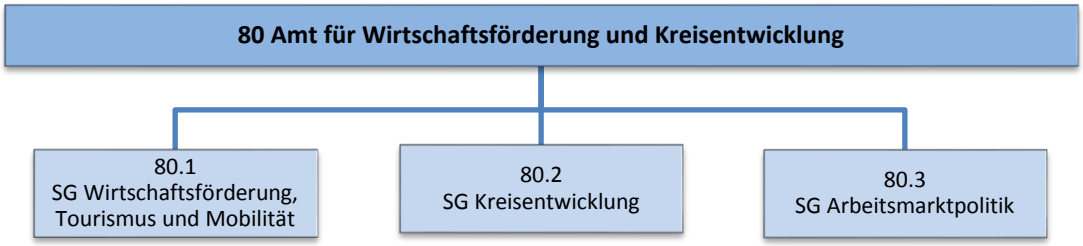
Der Landkreis Teltow-Fläming befindet sich im fortlaufenden Prozess der Aufgabenkritik, um sowohl den Vorgaben des Personalentwicklungs- als auch des Haushaltssicherungskonzeptes gerecht zu werden. Aus dem Personalentwicklungskonzept heraus bestanden folgende Prüfungsschwerpunkte:

Prüfauftrag	Ergebnis der Prüfung und Stand der Umsetzung
Zusammenlegung der Ämter Kreisentwicklung, Wirtschaft und Landwirtschaft	Bildung des Amts für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung **- umgesetzt**
Künftige Zuordnung der Aufgaben zur Futtermittelüberwachung	Empfehlung der Zuordnung zum Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt **- noch nicht umgesetzt**
Künftige Zuordnung des Infrastrukturmanagements	Empfehlung noch offen. Empfehlung erfolgt im Jahr 2017.

2.2.1 Zusammenlegung der Ämter Kreisentwicklung, Wirtschaft und Landwirtschaft

- **Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung**

Im Rahmen des Prozesses der Prüfung hat sich dabei das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung mit folgender Struktur herausgebildet:



Aufgrund der Aufgabeninhalte und der Zielrichtungen der Ämter „Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement“ und des „Kreisentwicklungsamtes“ erfolgte eine Verschmelzung beider Ämter. Somit werden die Aufgaben mit Bezug zur Weiterentwicklung des Landkreises von der Planung bis zur Förderung für die Wirtschaft und den Tourismus in einem Amt wahrgenommen. Die Verschmelzung hat auch den Effekt, dass Schnittstellen u. a. im Bereich Tourismus oder im ÖPNV reduziert werden und dadurch verursachter Aufwand für Information, Abstimmung und Koordination entfallen. Dies ermöglicht eine intensive Zusammenarbeit, optimiert den ständigen Erfahrungsaustausch und führt zu einer ressourcenschonenden Aufgabenwahrnehmung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Sachgebiete im neuen Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung stellt sich wie folgt dar:

80.1 SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität	80.2 SG Kreisentwicklung	80.3 SG Arbeitsmarktpolitik
➢ Unternehmensbetreuung ➢ Investitionsmanagement ➢ Projektkoordination Netzwerkarbeit (Netzwerk Mittelstand, Netzwerk Arbeits-u. Fachkräftesicherung, Netzwerk Schule Wirtschaft) ➢ Projekt: Breitbandförderung ➢ Tourismusförderung ➢ Fläming-Skate, Skate-Arena ➢ Regional- u. Verkehrsplanung (für sonstige touristische Wege) ➢ ÖPNV und Mobilitätsförderung	➢ Bauleitplanung ➢ Regionalplanung/Siedlungsentwicklung ➢ Geografisches Informationssystem ➢ Landes-, Regionalplanung u. Kreisplanung ➢ Verkehrsplanung ➢ Technische Aufgaben	➢ allg. Arbeitsmarktpolitik ➢ Arbeitsförderprogramme ➢ Projekt Lotsendienst TF ➢ Integrationsbegleitung

Gemäß den Vorgaben des Personalentwicklungskonzeptes bestand der Auftrag darin, das Landwirtschaftsamt ebenfalls in die Amtsbildung einzubeziehen. Die Landwirtschaft hat gerade im südlichen Teil des Landkreises Teltow-Fläming einen prägenden Charakter und nimmt eine herausgehobene Stellung ein. Aus diesem Grund und in Anbetracht der bevorstehenden Funktionalreform der Landesregierung behält das Landwirtschaftsamt seine Eigenständigkeit im Dezernat III. Die Zuordnung zum Dezernat III gewährleistet gleichzeitig eine optimale arbeitsorganisatorische Anbindung an das Ordnungsamt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie an das Umweltamt.

- **Ländliche Entwicklung/ Lokale Aktionsgruppe – LAG**

Unabhängig von der Zuordnung des Landwirtschaftsamtes war die Zuordnung der Aufgabe „Ländliche Entwicklung (Lokale Aktionsgruppe – LAG)“ einer separaten Prüfung zu unterziehen. Aufgrund der aktuell laufenden Wahlperiode in der LAG wurde die Entscheidung vorerst zurückgestellt.
Im bisherigen Prozess wurde festgestellt, dass sowohl Argumente für eine Zuordnung zum Landwirtschaftsamt als auch zum Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung sprechen. Der Landkreis Teltow-Fläming ist geborenes Mitglied der LAG. Im Vorstand der LAG wird der Landkreis durch den Leiter des Landwirtschaftsamtes vertreten. Die aktuelle Wahlperiode des Vorstandes endet im Herbst 2017. Mit der Wahl eines neuen Vertreters des Landkreises in den Vorstand der LAG wird entschieden, wo die Aufgabe zukünftig zugordnet werden soll.

2.2.2 Prüfung der Zuordnung der Aufgaben zur Futtermittelüberwachung

Die Aufgabe der Futtermittelüberwachung soll künftig im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wahrgenommen werden. Bisher ist die Aufgabe dem Landwirtschaftsamt zugeordnet.

Für die Neuzuordnung der Aufgabe spricht, dass die Grundlagen für das Lebensmittel- und Futtermittelrecht im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gebündelt sind. Daher arbeiten sowohl das Landwirtschaftsamt als auch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach diesem Gesetzbuch. Zur Gefahrenabwehr wird aktuell in beiden Bereichen ein Rufbereitschaftsdienst vorgehalten. Durch die Neuordnung kann der Rufbereitschaftsdienst im Landwirtschaftsamt entfallen. Künftig erfolgt die Absicherung der Gefahrenabwehr allein durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.
Darüber hinaus arbeiten beide Ämter nach einem Qualitätsmanagementsystem, das zusammengeführt werden kann. Durch die Zusammenlegung entstehen weitere Synergieeffekte, die den Prozess der Futtermittelüberwachung weiter optimieren werden.

2.2.3 Infrastrukturmanagement

Ein Prüfungsthema, das noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist die organisatorische Zuordnung der Aufgaben zum Infrastrukturmanagement (Planung und Unterhaltung der Kreisstraßen, Radwege und der Fläming-Skate). Beide Bereiche gehören zusammen und sollten nicht voneinander getrennt werden. Daher sollen die Aufgaben in einem Amt gebündelt werden. Offen hingegen ist, in welchem Amt (Hauptamt oder Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) die Aufgabe wahrgenommen werden soll. Hierzu werden im nächsten Jahr noch weitere Beratungen stattfinden, um den Prüfauftrag abzuschließen.

2.3 Sonstige Beschlussempfehlungen

2.3.1 Zuordnung des Straßenverkehrsamtes zum Dezernat IV

Auf der Basis der aktuellen Verwaltungsstruktur (Anlage 1) soll das Straßenverkehrsamt im ersten Quartal 2017 dem Dezernat IV zugeordnet werden.

Durch die aktuelle Verwaltungsstruktur kommt es zu einer Mehrbelastung im Dezernat III. Dem Dezernat III sind derzeit sechs Fachämter organisatorisch zugeordnet. Dies führt dazu, dass es für die Dezernatsleitung aufgrund der Aufgabenfülle schwierig ist, für die verschiedenen Bereiche die notwendige Fach-, Leitungs- und Führungsverantwortung wahrzunehmen.
Beim Straßenverkehrsamt handelt es sich aufgrund der wahrgenommenen Aufgaben um ein „autonomes“ Amt. Diese Eigenständigkeit ermöglicht es, das Straßenverkehrsamt verschiedenen Dezernaten zuzuordnen. Aus diesem Grund ist eine Zuordnung zum Dezernat IV entschieden worden. Für diese Zuordnung sprechen folgende Gründe:

- Autonomes Amt (Zuordnung zu jedem Dezernat möglich)
- Gleichmäßige Verteilung der Ämter auf die Dezernate
- Entlastung der Dezernatsleitung hinsichtlich der Leitungsspanne
- Anknüpfungspunkte zum A 80:
  - ✓ Mobilitätskonzept 2030 des Landes Brandenburg
  - ✓ ÖPNV
  - ✓ Wirtschafts- und Tourismusförderung (Ausgleich zwischen den Interessen des Ordnungsrechts und der Serviceorientierung z. B. Straßensperrungen)

2.3.2 Bildung des Sachgebietes (SG) „Leistungen für Asylbewerber“

Anfang 2016 wurde im Sozialamt das SG „Leistungen für Asylbewerber“ als drittes Sachgebiet eingerichtet. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen und des in der Folge gestiegenen Mitarbeiterstamms war es zur Sicherstellung der Fach- und Personalverantwortung erforderlich, ein eigenständiges SG „Leistungen für Asylbewerber“ im Sozialamt einzurichten. Die Aufgaben zu Leistungen und Unterkunft von Asylbewerbern machten es aufgrund des großen und aufgabenintensiven Rechtsgebietes zwingend erforderlich, eine Herauslösung aus dem SG „Sonstige soziale Leistungen“ vorzunehmen. Die Einrichtung des Sachgebietes erfolgt befristet für zwei Jahre. Nach zwei Jahren kann erneut geprüft werden, wie sich die Fallzahlen entwickelt haben und ob das SG „Leistungen für Asylbewerber“ fortbestehen soll.

2.3.3 Einrichtung von Teamstrukturen im SG „Familienunterstützende Hilfen“

Mit dem Stellenplan 2017 war es erforderlich, zwei Stellen „Teamverantwortliche/r im Sozialpädagogischen Dienst“ einzurichten und entsprechende Teamstrukturen zu schaffen. Über die Notwendigkeit der Teamstruktur und die Einrichtung der Stellen wurden in der Vorlage zur Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplanes berichtet (Vorlagen-Nr: 5-2906/16-LR/1).

3. Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018

3.1 Ausgangslage

Nach § 16 Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming wählt der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin einen Ersten Beigeordneten bzw. eine Erste Beigeordnete und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Demnach sind nach der aktuell gültigen Hauptsatzung drei Beigeordnete vorgesehen. Zum 31.12.2015 schied der Beigeordnete Holger Lademann aus dem Dienst aus. Aufgrund dessen, dass die Wahlperiode der beiden übrigen Beigeordneten zum 31.12.2017 endet, verzichtete der Kreistag bis zum 31.12.2017 auf die Wahl eines neuen dritten Beigeordneten. Die Leitung des Dezernates III übernimmt bis zum 31.12.2017 Frau Dr. Neuling. Die Landrätin wurde beauftragt, dem Kreistag einen Vorschlag über die Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018 vorzulegen, um die Frage Drei- oder Vier-Dezernate-Modell zu beantworten.

Seit dem 01.10.2014 ist die Kreisverwaltung Teltow-Fläming in vier Dezernate gegliedert. Dem vorausgegangen ist eine Entscheidung zur Reduzierung der Dezernatsebene von fünf auf vier Dezernate. Dabei werden aktuell das Dezernat II durch die Erste Beigeordnete und

das Dezernat IV durch einen Beigeordneten geleitet. Die Dezernate I und III werden bis zum 31.12.2017 jeweils durch einen Dezernenten geleitet. Darüber hinaus sind dem Bereich der Landrätin verschiedene Aufgabenbereiche zugeordnet. Die aktuelle Verwaltungsstruktur ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

3.2 Verwaltungsstruktur ab 01.01.2018

Nach den Maßgaben des Personalentwicklungskonzeptes (S. 28) sollte im Rahmen der Aufgabenkritik geprüft werden, ob durch Nutzung möglicher Optimierungspotentiale ab 2018 eine Verwaltungsstruktur mit drei Dezernaten möglich ist. Im Ergebnis der Prüfung soll auch ab Januar 2018 eine Verwaltungsstruktur mit vier Dezernaten aufrechterhalten bleiben.
Daher ergibt sich ab 01.01.2018 die in **Anlage 2** dargestellte Verwaltungsstruktur.

Erfahrungen mit drei Dezernaten wurden in der Zeit von Mai 2006 bis April 2008 gesammelt. Aus diesen Erfahrungen heraus wurde festgestellt, dass eine Verwaltungsstruktur mit vier Dezernaten mehr Vorteile als eine Verwaltungsstruktur mit drei Dezernaten bietet.

Vorteile einer Verwaltungsstruktur mit vier Dezernaten sind:

- Homogene Aufgabenbereiche innerhalb der Dezernate
- Vermeidung konkurrierender Aufgabenbereiche innerhalb eines Dezernates
- Verbesserung der internen und externen Kommunikation (insbesondere in den Gremien des Kreistages und in der Öffentlichkeit)
- Bessere Vertretung der Dezernenten/Beigeordneten untereinander

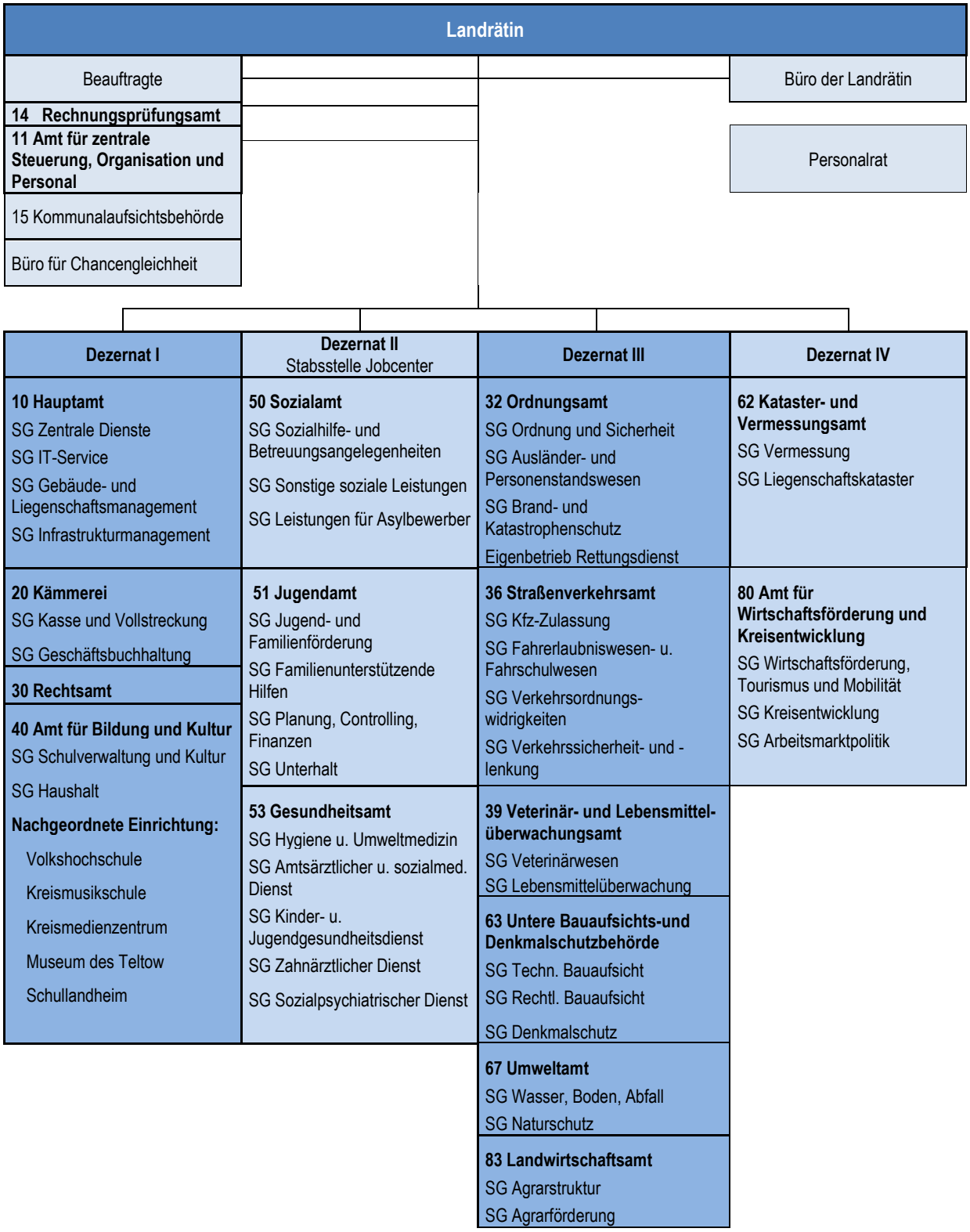
4. Ausblick

Die öffentliche Verwaltung unterliegt einem ständigen Veränderungsprozess, der einerseits durch Aufgabenveränderungen, andererseits durch die Nutzung moderner Kommunikationstechniken, aber auch durch Ansprüche der Bürger an eine moderne kundenorientierte Verwaltung hervorgerufen wird.
Daher ist der Prozess der Anpassung von Verwaltungsstrukturen nicht abgeschlossen, sondern besteht fortlaufend weiter. In diesem Prozess sind auch neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Aufgrund des vom Landtag beschlossenen Leitbildes zur Verwaltungsstrukturreform und der jüngst vorgestellten Kreiskarte über die Neugliederung der Landkreise im Land Brandenburg ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass der Landkreis Teltow-Fläming von einer Gebietsreform nicht verschont bleiben soll.

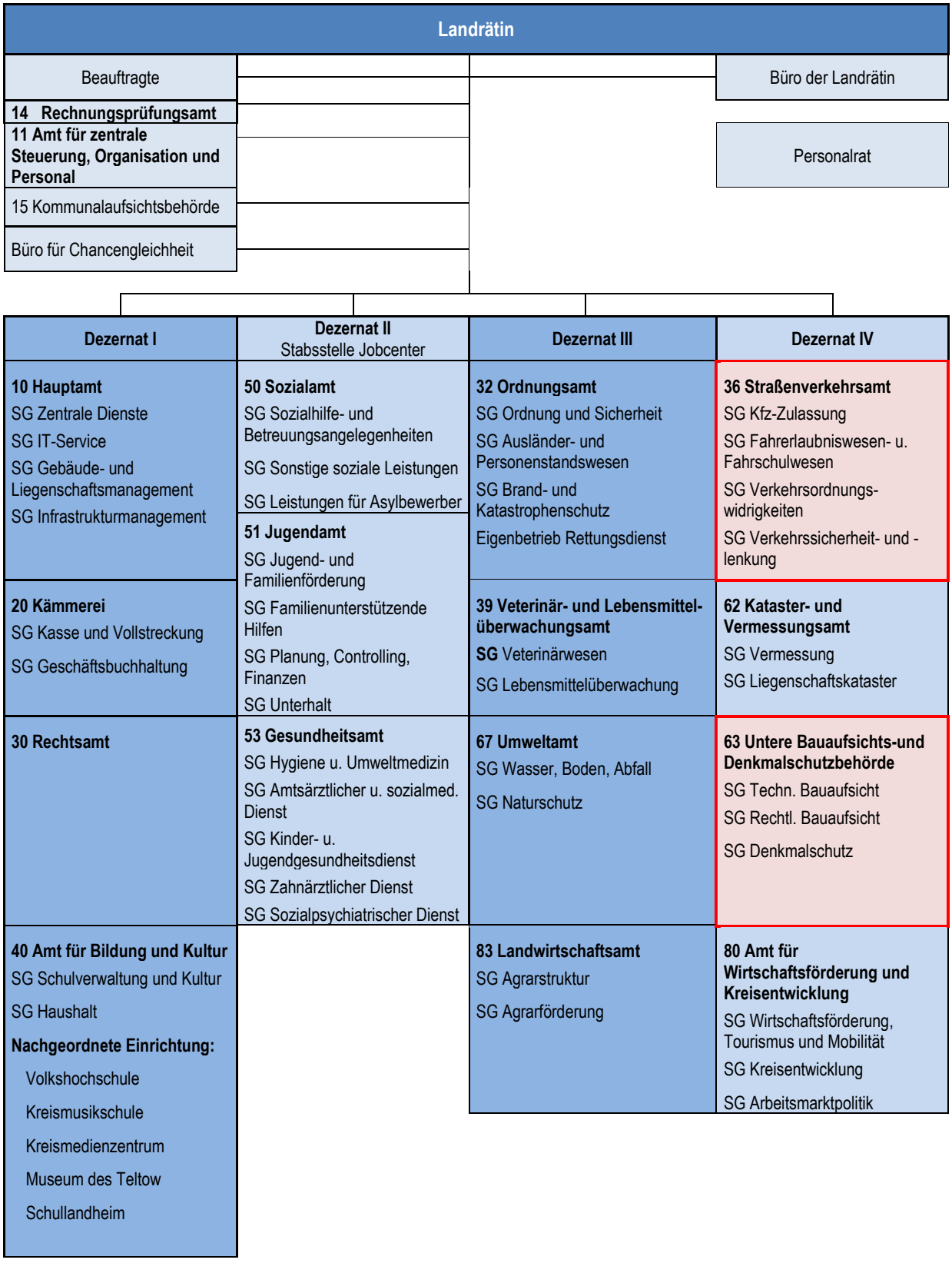
Im Laufe des Jahres 2017 stehen noch folgende Strukturveränderungen an:

- Strukturelle Zuordnung des Straßenverkehrsamtes zum D IV
- Strukturelle Zuordnung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Denkmalschutzbehörde zum D IV
- Organisatorische Zuordnung der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Wahl des neuen Vorstandes im Herbst 2017.

Anlage 1- Aktuelle Verwaltungsstruktur



Anlage 2 – Verwaltungsstruktur zum 01.01.2018



Erläuterung:

Künftig noch vorzunehmende Veränderungen

TOP Ö 8.1

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG 5-2961/16-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **12.12.2016**

Einreicher: CDU-Kreistagsfraktion TF

Betr.: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF zur Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, ein Elektromobilitätskonzept für den Landkreis Teltow-Fläming zu erstellen.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

1. Fragen der notwendigen technischen Infrastruktur, Verkehrswegeinfrastruktur und der lokalen Verkehrsplanung
2. die Anschaffung und Nutzung von Elektrofahrzeugen und Pedelecs (elektrounterstützte Fahrräder) für den Fuhrpark der Kreisverwaltung
3. der Betrieb und die Errichtung von Ladestationen auf kreiseigenen Flächen
4. eine Impulssetzung für den Tourismus in der Region
5. die Einsetzung eines ehrenamtlichen Beauftragten des Landkreises für Elektromobilität, der Vernetzungsfunktionen übernimmt.

Zur Finanzierung des Konzeptes sollen öffentliche Fördermittel, z.B. aus dem Programm: Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, herangezogen werden.

Begründung:

Elektromobilität ist ein wichtiger Bestandteil von energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher Verkehrspolitik. Das Thema: Elektromobilität bietet auch für den Landkreis Teltow-Fläming Wachstumsimpulse, insbesondere für die kommunale Wirtschaftspolitik und den Tourismus. Derzeit formiert sich die Diskussion um die Mobilität der Zukunft neu. Energiefragen, geänderte Nutzungserwartungen, die Möglichkeit zum Aufbau neuer Wertschöpfungsketten zwingen dazu, bestehende Verkehrskonzepte zu überprüfen und neue Mobilitätskonzepte zu konzipieren. Teltow-Fläming könnte hierzu eine Vorreiterrolle einnehmen.

Luckenwalde, den 25. Oktober 2016

gez. Danny Eichelbaum
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion TF

TOP Ö 9.2

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE 5-2951/16-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **12.12.2016**

Einreicher: Steinhausen, Dirk

Betr.: Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu Sparpotenzial im Fuhrpark der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Bereits bei der pwc-Studie wurde der Fahrzeugbestand des Landkreises Teltow-Fläming kritisch gesehen. Der Fuhrpark der meisten Kommunen ähnelt laut einer Studie einem bunten Gemischtwarenladen: 60 Prozent der Kommunen haben Fahrzeuge von drei bis fünf Herstellern in ihrer Fahrzeugflotte. Einige Städte und Gemeinden haben sogar Autos von mehr als neun verschiedenen Herstellern in der Garage stehen. Das zeigt eine Umfrage von KOMMUNAL unter Fuhrparkverantwortlichen der Kommunen. Pro Jahr schreiben die meisten Kommunen Kraftfahrzeuge in einem Wert zwischen 10.000 und 50.000 Euro aus. Fast ein Viertel der kommunalen Beschaffer gibt pro Jahr mehr als 100.000 Euro für neue Fahrzeuge aus. Größter Beschaffer sind dabei die Landkreise. Auffallend auch: Nur in den wenigsten Fällen schreiben die Landkreise oder Kommunen europaweit aus, selbst eine deutschlandweite Ausschreibung ist eher die Ausnahme. Eine Studie aus dem Jahr 2013 zeigt, dass die Fuhrparkkosten deutscher Kommunen in den vorherigen fünf Jahren um durchschnittlich 20 Prozent gestiegen sind. Hingegen seien die Kosten für privatwirtschaftlich betriebene Flotten im gleichen Zeitraum um bis zu 30 Prozent gesunken. Laut der damaligen Erhebung betrieben weniger als ein Viertel der deutschen Kommunen ein zentrales Flottenmanagement. Eine Neuordnung der Ressourcen und Umstellung des Fuhrparkmanagements böte demnach große Einsparpotenziale.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1) Gibt es ein zentrales Flottenmanagement? Bei Nein, ist eine Einführung oder zumindest eine Prüfung geplant?

2) Wie viele Fahrzeuge sind in den Jahren 2012 bis 2016 angeschafft worden? (Bitte pro Jahr und Dezernat tabellarisch aufschlüsseln)

3) Welche Kosten sind für die Beschaffung in den Jahren 2012 bis 2016 aufgewendet worden? (Bitte pro Jahr und Dezernat tabellarisch aufschlüsseln)

4) Wie sind diese Fahrzeuge beschafft worden?
   (bitte Aufschlüsseln nach Jahr und nach den Kriterien:
   a.) Freihändige Vergabe
   b.) beschränkte Ausschreibung
   c.) öffentliche Ausschreibung, national und
   d.) öffentliche Ausschreibung europaweit)

5) Wie werden die Nutzungsdauer/Einsatzzeiten der Fahrzeuge überwacht?

6) Gibt es Fahrzeuge mit elektronischem Fahrtenbuch? Wenn ja, wie viele?

7) Gibt es einen Fahrzeug-Pool auf dem ämter- bzw. dezernatsübergreifend gleichzeitig zugegriffen werden kann?

8) Inwieweit wird versucht den Fuhrpark auf umweltfreundliche E-Autos umzustellen?

9) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt Kommunen beim Aufbau der Elektromobilität. Die Fördermittel fließen vor allem für die Beschaffung von Fahrzeugen, von Ladeinfrastruktur und Elektromobilitätskonzepte. Inwieweit ist das Förderprogramm bereits genutzt worden?

Luckenwalde, den 18. Oktober 2016

gez. Dirk Steinhausen
Mitglied der CDU-Kreistagsfraktion TF

TOP Ö 9.2

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

24.11.2016

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF vom 18. Oktober 2016, Drucksache 5-2951/16-KT, zu Sparpotenzial im Fuhrpark der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Bereits bei der PWC-Studie wurde der Fahrzeugbestand des Landkreises Teltow-Fläming kritisch gesehen. Der Fuhrpark der meisten Kommunen ähnelt laut einer Studie einem bunten Gemischtwarenladen: 60 Prozent der Kommunen haben Fahrzeuge von drei bis fünf Herstellern in ihrer Fahrzeugflotte. Einige Städte und Gemeinden haben sogar Autos von mehr als neun verschiedenen Herstellern in der Garage stehen. Das zeigt eine Umfrage von KOMMUNAL unter Fuhrparkverantwortlichen der Kommunen. Pro Jahr schreiben die meisten Kommunen Kraftfahrzeuge in einem Wert zwischen 10.000 und 50.000 Euro aus. Fast ein Viertel der kommunalen Beschaffer gibt pro Jahr mehr als 100.000 Euro für neue Fahrzeuge aus. Größter Beschaffer sind dabei die Landkreise. Auffallend auch: Nur in den wenigsten Fällen schreiben die Landkreise oder Kommunen europaweit aus, selbst eine deutschlandweite Ausschreibung ist eher die Ausnahme. Eine Studie aus dem Jahr 2013 zeigt, dass die Fuhrparkkosten deutscher Kommunen in den vorherigen fünf Jahren um durchschnittlich 20 Prozent gestiegen sind. Hingegen seien die Kosten für privatwirtschaftlich betriebene Flotten im gleichen Zeitraum um bis zu 30 Prozent gesunken. Laut der damaligen Erhebung betrieben weniger als ein Viertel der deutschen Kommunen ein zentrales Flottenmanagement. Eine Neuordnung der Ressourcen und Umstellung des Fuhrparkmanagements böte demnach große Einsparpotenziale.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1) Gibt es ein zentrales Flottenmanagement? Bei Nein, ist eine Einführung oder zumindest eine Prüfung geplant?

2) Wie viele Fahrzeuge sind in den Jahren 2012 bis 2016 angeschafft worden?
(Bitte pro Jahr und Dezernat tabellarisch aufschlüsseln)

3) Welche Kosten sind für die Beschaffung in den Jahren 2012 bis 2016 aufgewendet worden? (Bitte pro Jahr und Dezernat tabellarisch aufschlüsseln)

4) Wie sind diese Fahrzeuge beschafft worden?
(bitte Aufschlüsseln nach Jahr und nach den Kriterien:
a.) Freihändige Vergabe
b.) beschränkte Ausschreibung
c.) öffentliche Ausschreibung, national und
d.) öffentliche Ausschreibung europaweit)

5) Wie werden die Nutzungsdauer/Einsatzzeiten der Fahrzeuge überwacht?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98
Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.
Internet: http://www.teltow-flaeming.de

6) Gibt es Fahrzeuge mit elektronischem Fahrtenbuch? Wenn ja, wie viele?

7) Gibt es einen Fahrzeug-Pool auf dem ämter- bzw. dezernatsübergreifend gleichzeitig zugegriffen werden kann?

8) Inwieweit wird versucht den Fuhrpark auf umweltfreundliche E-Autos umzustellen?

9) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt Kommunen beim Aufbau der Elektromobilität. Die Fördermittel fließen vor allem für die Beschaffung von Fahrzeugen, von Ladeinfrastruktur und Elektromobilitätskonzepte. Inwieweit ist das Förderprogramm bereits genutzt worden?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin o. g. Fragen wie folgt:

Zu 1.

Gegenwärtig gibt es noch kein zentrales Flottenmanagement, dessen Einführung wird jedoch geprüft.

Zu 2.

Folgende Fahrzeuge wurden in den Jahren 2012 bis 2016 angeschafft:

2012: 5 Fahrzeuge,
davon 4 PKW für den Fahrzeugpool (Neufahrzeug
1 PKW für Geländeeinsatz (Vermessung), A 83

2014: 1 Fahrzeug für die Verkehrsüberwachung, A 36

2015: 4 Fahrzeuge, davon 1 PKW (gebraucht) für den Kurierdienst, A 10
2 Kleintransporter (Neufahrzeuge) für Kreismedienzentrum und Förderschule Groß Schulzendorf, A 40
1 Kleintransporter (gebraucht) für Schullandheim Dobbrikow, A 40

2016: keine Fahrzeuge erworben

Zu 3.

2012: A 10 35.233,71 € (Inzahlungnahme Gebrauchtfahrzeug = 9.300,00 €)
A 83 20.778,57 €

2014: A 36 23.434,36 €

2015: A 10 18.888,00 €
A 40 36.362,89 €

2016: keine Fahrzeuge erworben

Zu 4.

Alle Fahrzeuge sind im Rahmen der Freihändigen Vergabe auf der Grundlage des Brandenburgischen Vergabegesetzes, der VOL/A, der KomHKV (§ 30 Abs 3) sowie der

Dienstanweisung Nr. 30/2002 „Vergabewesen der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming“ -3. Änderung vom 14.5.2012- angeschafft worden.

Zu 5.

Die Fahrzeuge des Fuhrparks werden in wöchentlicher Vergabe durch den Sachbearbeiter des Fuhrparks und dessen Vertretung sowie mittels Fahrtenbücher überwacht. Für die direkt zugeordneten Fahrzeuge existieren in den einzelnen Fachämtern Fahrzeugverantwortliche, die ebenfalls die Vergabe sowie Fahrtenbücher überwachen.

Zu 6.

Nein, Fahrzeuge mit elektronischen Fahrtenbüchern existieren noch nicht.

Zu 7.

Der Fahrzeugpool besteht und setzt sich aktuell aus 22 PKW, 2 VW T5 Busse (mit jeweils 9 Sitzplätzen) und einem Ford Transit Transporter zusammen.

Zu 8.

Die durch den Klimaschutzkoordinator initiierte Beschaffung eines E-Smart über ein sogenanntes Sozialsponsoring ist gescheitert. Die Vertragsverhandlungen und der im Juni 2013 begonnene Entscheidungsprozess endeten im 2. Halbjahr 2015 mit dem Versuch, einen beidseitig zu akzeptierenden Nutzungsvertrag zu erstellen. Zudem wurde zu diesem Zeitpunkt die Produktion des Elektro-Smart eingestellt.

Zu 9.

Das Förderprogramm ist bekannt, wurde aber noch nicht genutzt.
Die Umstellung auf E-Mobilität ist individuell sicherlich zu prüfen, jedoch bezogen auf die Flotte vom Fuhrparkleiter zurzeit nicht realisierbar. Es sind Besonderheiten der Unterhaltung zu beachten, die ein hohes Verantwortungsbewusstsein und Mitwirken der Nutzer und Nutzerinnen erfordern.

Wehlan

TOP Ö 9.3

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE **5-2987/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **12.12.2016**

Einreicher: Stohn, Erik

Betr.: Anfrage des Abg. Erik Stohn, SPD-Fraktion, zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

In der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming wird die Kindertagespflege „insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf“ festgelegt. Des Weiteren wird beschrieben: „Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden.“.

Dazu frage ich:

1. Gibt es Ausnahmen oder Härtefälle, die es erlauben, dass Eltern für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und ohne besonderen Betreuungsbedarf eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen können?
2. Seit wann wird aktiv vom Landkreis-Teltow-Fläming die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ umgesetzt?
3. Wurden die Tagespflegemütter über die Veränderung der Richtlinie in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ informiert? Und wenn ja, wann?

Luckenwalde, den 16. November 2016

gez. Erik Stohn
Mitglied der SPD-Fraktion

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Erik Stohn, SPD-Fraktion, zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.11.2016 – Anfrage: 5-2987/16-KT

Sachverhalt:

In der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming wird die Kindertagespflege „insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf“ festgelegt. Des Weiteren wird beschrieben: „Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden.“.

Dazu frage ich:

1. Gibt es Ausnahmen oder Härtefälle, die es erlauben, dass Eltern für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und ohne besonderen Betreuungsbedarf eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen können?
2. Seit wann wird aktiv vom Landkreis-Teltow-Fläming die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ umgesetzt?
3. Wurden die Tagespflegemütter über die Veränderung der Richtlinie in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ informiert? Und wenn ja, wann?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Die Grundsätze der Inanspruchnahme sind in der derzeit aktuellen Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming unter Punkt 3 Seite 5 bis Seite 6 definiert.

Zusätzlich werden im Einzelfall Übergangsregelungen positiv beschieden, in denen es um den kurzfristigen Verbleib des Kindes in einer Kindertagespflegestelle - bis zum Erhalt eines Platzes in einer Kindertagesstätte geht. Dies sichert zum einen den Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung und ermöglicht zum anderen die Planung eines am Interesse des Kindes orientieren geregelten Übergangs in eine Kindertagesstätte.

Zu Frage 2

Vom Landkreis Teltow-Fläming werden sowohl Gesetzänderungen als auch Änderungen in Richtlinien grundsätzlich ab Inkrafttreten umgesetzt.

Der Anspruch der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat sich mit der Überarbeitung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe-

gesetz) zum 01.08.2013 geändert. Seitdem haben Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege. Lediglich bei Vorliegen eines „besonderen Bedarfes“ oder in „Ergänzung zur Betreuung in Tageseinrichtungen“ können Kinder in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus gefördert werden (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Da die allein im SGB VIII formulierte Gesetzesänderung in der praktischen Umsetzung immer wieder zu Irritationen geführt hat, wurde der Gesetzestext in die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (TagespflegeRL) aufgenommen. Diese trat zum 01.01.2015 in Kraft. Der unbestimmte Rechtsbegriff „besonderer Bedarf“ wurde in der geänderten Richtlinie zum 01.06.2016 definiert.

Die Rechtsauffassung des Landkreises wurde zwischenzeitlich durch mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Potsdam und beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt.

Zu Frage 3

Es erhielten alle Tagespflegepersonen des Landkreises bezüglich der Altersbegrenzung bereits mit Gesetzesänderung 2013, wiederholt 2015 einen entsprechenden schriftlichen Hinweis. Dieser Sachverhalt wurde auch umfassend und wiederholt im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege des Landkreises TF“ erörtert. Der Arbeitskreis findet zweimal jährlich statt.

Des Weiteren wurde seitens des Landkreises darauf hingewirkt, dass Betreuungsverträge für Tagespflege - entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - nur noch befristet abgeschlossen werden. Damit war und ist die Vergabe der Betreuungsplätze, mithin die Übergangsphase von Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen, planbar. Bestehende Betreuungsverträge wurden nicht geändert, so dass die Betreuung dieser Kinder auch über das dritte Lebensjahr hinaus in der Tagespflege erfolgte (auslaufender Bestandsschutz).

Wehlan

TOP Ö 9.4

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE **5-2990/16-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **12.12.2016**

Einreicher: Petke, Sven

Betr.: Anfrage des Abg. Sven Petke, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde

Sachverhalt:

Das Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde befindet sich in der Trägerschaft des Landkreises.

Frage:

Ist es zutreffend, dass im Hausanschluss Trinkwasser des Gebäudes Bleirohre verbaut sind?

Luckenwalde, den 16. November 2016

gez. Sven Petke
Mitglied der CDU-Kreistagsfraktion TF

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

24.11.2016

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Sven Petke, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 16.11.2016, Drucksache 5-2990/16-KT, zum Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde

Sachverhalt:

Das Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde befindet sich in der Trägerschaft des Landkreises

Frage:

Ist es zutreffend, dass im Hausanschluss Trinkwasser des Gebäudes Bleirohre verbaut sind?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Frage wie folgt:

Der Hausanschluss der Schule besteht **nicht** aus Bleirohr. Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung, ist also bleifrei.

Bei der Reparatur eines Auslaufventils am 1. August 2016 wurde allerdings festgestellt, dass die Steigleitung zum Lehrerzimmer (Raum 102/103) aus Bleirohr besteht.

Dieser Sachverhalt wurde dem Gesundheitsamt und dem Schulverwaltungsamt umgehend mitgeteilt.

Aufgrund der Tatsache, dass dem Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement keine Informationen und Unterlagen über Art und Weise des Verlaufs der Leitungen vorliegen, wurde das Ingenieurbüro Voigtländer aus Luckenwalde umgehend, am 3. August 2016, mit der Bestandserfassung beauftragt.

Als sofortige Maßnahme wurde an 28 ausgewählten Trinkwasserzapfstellen (Handwaschbecken) im Altbau der Schule Wasserproben entnommen und analysiert. Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse wurde festgestellt, dass die Bleikonzentration nur an den zwei Entnahmestellen im besagten Lehrerzimmer mit 0,19 mg/l (Milligramm pro Liter Trinkwasser) bzw. 0,03 mg/l erhöht waren.

In den Leitlinien des Umweltbundesamtes zum Vollzug der Trinkwasserverordnung vom 13. Februar 2013 wurde ein gesundheitlicher Blei-Höchstwert für Säuglinge und Kleinkinder bis 2 Jahre von 0.01 mg/l sowie für alle anderen Personen bis 0.08 mg/l festgelegt.

Die Schulleitung wurde über den Sachverhalt sofort wie folgt informiert:

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de

„Aus Vorsorgegründen entnehmen Sie bitte an den Handwaschbecken in den Räumen 102 und 103 kein Leistungswasser zum Trinken und zur Zubereitung von Speisen und Getränken.“ Eine entsprechende Information befindet sich an den beiden Entnahmestellen.

Der Austausch dieser Bleileitung wird in den Februarferien 2017 vorgenommen.

Wehlan